



**Der  
Rechnungshof**

**Unabhängig. Objektiv. Wirksam.**

Reihe BUND 2014/9

# **Bericht des Rechnungshofes**

**Bedarfsorientierte  
Mindestsicherung**

**Flächenfreihaltung für  
Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung**

**Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung**

**Tagesklinische Leistungs-  
erbringung am Beispiel des  
Landes Steiermark;  
Follow-up-Überprüfung**

Rechnungshof  
GZ 860.160/002-1B1/14

**Auskünfte**

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Juni 2014



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,  
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836



# **Bericht des Rechnungshofes**

**Bedarfsorientierte Mindestsicherung**

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung**

**Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung**

**Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des  
Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung**



# Vorbemerkungen

## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, in Kraft seit 1. März 2014, wurden u.a. Bezeichnungen von Bundesministerien geändert. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwendet der RH im vorliegenden Bericht einheitlich, und somit auch für Sachverhalte vor der Novelle, die seit 1. März 2014 geltenden Bezeichnungen der Bundesministerien.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



## Inhaltsverzeichnis

<b>BMASK</b> <b>BMG</b>	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Gesundheit	
	Bedarfsorientierte Mindestsicherung _____	5
<b>BKA</b> <b>BMVIT</b> <b>BMWFW</b>	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für Verkehr, Innovation und Technologie Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	
	Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung _____	153
<b>BMWFW</b>	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	
	Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung _____	227
<b>BMG</b>	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
	Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung _____	293







# Bericht des Rechnungshofes

## Bedarfsorientierte Mindestsicherung



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	10

**BMASK**  
**BMG**

Wirkungsbereich der Bundesministerien für  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Gesundheit

## Bedarfsorientierte Mindestsicherung

KURZFASSUNG _____	14
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	32
Allgemeines _____	33
Rechtsgrundlagen _____	36
Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf _____	41
Verfahren _____	68
Teilaspekte der Mindestsicherung _____	72
Krankenhilfe _____	87
Mindestsichernde Leistungen des Bundes _____	99
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen _____	106
Resümee _____	113
Ziele _____	115
Evaluierung _____	126
Datenerhebung und Datenaustausch _____	130
Sonstige Feststellungen _____	138
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	148

# Tabellen Abbildungen



## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Kombinationsmöglichkeiten der Mindestsicherung	35
Tabelle 1:	Mindestsätze für 2013	42
Tabelle 2:	Höhe der monatlichen Mindestsicherung anhand von vier Fallbeispielen	50
Tabelle 3:	Anzahl, Art, Bezugsdauer und Anspruchsumfang von Mindestsicherungsbeziehern	57
Tabelle 4:	Entwicklung der offenen Mindestsicherung 2009 bis 2012 (Bruttoausgaben)	63
Tabelle 5:	Einnahmen und Ausgaben der Länder Tirol und Vorarlberg aufgrund der Vereinbarung zwischen den Ländern über den Kostenersatz in der Sozialhilfe	66
Tabelle 6:	Verfahrensarten der Mindestsicherung in den Ländern Tirol und Vorarlberg	68
Tabelle 7:	Höhe der monatlichen Mindestsicherung (Lebensunterhalt und Wohnbedarf) im Falle einer 50 %igen Kürzung	74
Tabelle 8:	Mindestsicherungsverfahren im Bereich des Fremdenrechts	77
Tabelle 9:	Anzahl der von den Ländern Tirol und Vorarlberg krankenversicherten Personen in den Jahren 2009 und 2012	89
Tabelle 10:	Ausgaben der Länder in den Jahren 2009 und 2011	90
Tabelle 11:	Aufwendungen, Erträge und Ersatzleistungen des Bundes für die Mindestsicherung bei den Gebietskrankenkassen im Jahr 2011	91
Tabelle 12:	Anzahl der Notstandshilfebezieher in Österreich nach Leistungsklassen im Jahr 2012	100
Tabelle 13:	Aufzahlungen des Bundes in der Notstandshilfe im Jahr 2012	103

# Tabellen Abbildungen

Tabelle 14:	Aufzahlung des Bundes im Jahr 2012 für Kinder von Ausgleichszulagenbeziehern _____	105
Tabelle 15:	Anzahl der geförderten und nicht geförderten Arbeitslosen getrennt nach Arbeitslosen ohne und mit Mindestsicherungsbezug (Voll- und Teilunterstützte) im Jahr 2012 _____	107
Tabelle 16:	Anträge zur Mindestsicherung durch das AMS Tirol und das AMS Vorarlberg im Zeitraum Jänner bis November 2012 _____	110
Abbildung 2:	Anteil an beschäftigten Mindestsicherungsbeziehern, die im Jahr 2011 Kunden des AMS waren, zwölf Monate vor und nach der Teilnahme an AMS-Maßnahmen _____	121
Tabelle 17:	Kennzahlen von Projekten mit dem Schwerpunkt der Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in den Arbeitsmarkt in den Ländern Tirol und Vorarlberg _____	124
Abbildung 3:	Schematische Darstellung des automatischen Datenaustauschs _____	133
Tabelle 18:	Kenndaten Tiroler Mindestsicherungsfonds 2009 bis 2012 _____	139
Tabelle 19:	Kenndaten Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds 2009 bis 2012 _____	140
Tabelle 20:	Kenndaten Tiroler Hilfswerk 2009 bis 2012 _____	141
Tabelle 21:	Kenndaten Vorarlberger Sozialwerk 2009 bis 2012 _____	142
Tabelle 22:	Kenndaten Vorarlberger Landeskriegsofferfonds 2009 bis 2012 _____	143
Tabelle 23:	Kenndaten des Tiroler Hilfswerks für den Heizkostenzuschuss 2009 bis 2012 _____	145

# Abkürzungen



## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	für Finanzen
BMG	für Gesundheit
BMI	für Inneres
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWFW	für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DVR	Datenverarbeitungsregister
etc.	et cetera
ESF	Europäischer Sozialfonds
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f./ff.	folgende
FPG	Fremdenpolizeigesetz
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
ISSO	Informationssystem Soziales
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
Lfg.	Lieferung
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)

# Abkürzungen

Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Rz	Randziffer
S.	Seite
SILC	Statistics on Income and Living Conditions (Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen)
TGKK	Tiroler Gebietskrankenkasse
TGSG	Tiroler Grundsicherungsgesetz
TGSV	Tiroler Grundsicherungsverordnung
TISO	Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung
TIVES	Tiroler-Verwaltungs-Entwicklungs-Strategie TIVES
TMSG	Tiroler Mindestsicherungsgesetz
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VGKK	Vorarlberger Gebietskrankenkasse
vgl.	vergleiche
VMSG	Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz
VMSV	Vorarlberger Mindestsicherungsverordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel





## **Wirkungsbereich der Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Gesundheit**

### **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**

Die aus drei Teilen (Lebensunterhalt, Wohnbedarf und Krankenhilfe) bestehende bedarfsorientierte Mindestsicherung wies an sich bereits eine hohe Komplexität und Vielschichtigkeit auf. Sie konnte zudem von verschiedensten Zuwendungen des Bundes, der Länder und Gemeinden begleitet werden und wurde darüber hinaus durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ergänzt. Die damit verbundenen unterschiedlichen Anlaufstellen und Finanzströme erschwerten die Transparenz und Überschaubarkeit wesentlich.

Das mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung beabsichtigte Ziel, österreichweite Mindestsätze für Lebensunterhalt einzuführen, war grundsätzlich zweckmäßig und stellte einen Beitrag zum Ziel der bundesweiten Harmonisierung der Mindestsicherung dar. Die Vorgabe, wonach sich durch die Mindestsicherung das zuvor bestandene Leistungsniveau nicht verschlechtern dürfte, und die österreichweit unterschiedlichen Wohnkosten wirkten diesem Vorhaben jedoch vollkommen entgegen. Dadurch ergaben sich – gemessen an vier charakteristischen Fallbeispielen aus der Praxis – gegenüber der 15a-Vereinbarung um bis zu 1.250 EUR (Tirol) bzw. rd. 900 EUR (Vorarlberg) höhere monatliche Auszahlungsbeträge. Für Bedarfsgemeinschaften mit hohen Personenzahlen konnten sich Auszahlungsbeträge von mehr als 2.000 EUR je Monat ergeben. Im Jahr 2012 waren ungefähr zwei Drittel der Mindestsicherungsbezieher Österreicher.

Die Einführung der Mindestsicherung führte im Bereich der Krankenhilfe zu einer Entlastung der Länderhaushalte und zu einer Belastung des Bundeshaushalts im Ausmaß von 23,97 Mio. EUR (2011). Auch die vereinbarten Aufzahlungen des Bundes und die begünstigte Anrechnung des Partnereinkommens im Bereich der Notstandshilfe im Gesamtausmaß von 85,25 Mio. EUR (2012) bewirkten eine Entlastung der Sozialbudgets der Länder. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbezie-

hern in das Erwerbsleben verursachten Kosten von 125,36 Mio. EUR (2012).

## KURZFASSUNG

### Prüfungsziel

Ziel der Querschnittsüberprüfung war die Beurteilung der Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (15a-Vereinbarung). Darüber hinaus überprüfte der RH weitere Landesunterstützungen für sozial Hilfsbedürftige, die mitunter auch Mindestsicherungsbezieher betrafen. Die Querschnittsüberprüfung umfasste zwei Bundesministerien (BMASK, BMG), zwei Länder (Tirol und Vorarlberg) mit je einer Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften Innsbruck und Bregenz), den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband), zwei Gebietskrankenkassen (Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) und Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK)) sowie das Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich samt den Landesstellen Tirol und Vorarlberg. (TZ 1)

### Allgemeines

Der Begriff „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ entstammte der 15a-Vereinbarung und umfasste ein Gesamtpaket aus pauschalierten Geldleistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf sowie Maßnahmen der Krankenhilfe für Hilfsbedürftige, in eine finanzielle bzw. wirtschaftliche Notlage geratene Menschen. Darüber hinaus sah die 15a-Vereinbarung ergänzende Leistungen im Bereich der Notstandshilfe und der Ausgleichszulage sowie Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen vor. (TZ 2)

Von der „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ der 15a-Vereinbarung begrifflich zu unterscheiden war die in Landesgesetzen – u.a. in Umsetzung der 15a-Vereinbarung – geregelte Mindestsicherung. Sie ersetzte ab Herbst 2010 die Sozialhilfe der Länder und umfasste neben den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auch darüber hinausgehende mindestensichernde Zuwendungen und Leistungen der Länder für Hilfsbedürftige.<sup>1</sup> Die Mindestsicherung war damit von hoher Komplexität und Vielschichtigkeit geprägt. (TZ 2)

<sup>1</sup> Der RH verwendet aus Gründen der Vereinheitlichung im Bericht weitgehend den Begriff „Mindestsicherung“ synonym für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung und die in den Landesgesetzen festgelegte Mindestsicherung.

Da die Mindestsicherung dem Subsidiaritätsprinzip folgte – das heißt, vor ihrer Gewährung waren vorrangig Einkünfte, eigene Mittel und andere Ansprüche zu verwenden – waren Mindestsicherungsbezieher oftmals auch Bezieher von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspensionen, Ausgleichszulage oder Erwerbseinkünften. Diese Komplexität sowie die damit verbundenen unterschiedlichen Anlaufstellen und Finanzströme erschwerten die Transparenz und Überschaubarkeit der Mindestsicherung wesentlich und stellten ihre Umsetzung, Analyse und Wirkungsbeurteilung vor eine besondere Herausforderung. (TZ 2)

## Rechtsgrundlagen

Die Mindestsicherung war Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung, weil der Bund bisher kein Grundsatzgesetz im Armenwesen erlassen hatte. Im Hinblick auf die Einführung einer Mindestsicherung erarbeiteten Bund und Länder ab Februar 2007 Vorschläge, einigten sich aber erst Anfang 2010 auf die mit Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode befristete 15a-Vereinbarung. Nach Ablauf der geltenden 15a-Vereinbarung wären – im Falle des Unterbleibens einer lückenlos anschließenden Neuregelung – insbesondere eine Fortsetzung der Mitfinanzierung des Bundes im Bereich der Krankenhilfe, die mindestsichernden Elemente im Bereich Notstandshilfe und Ausgleichszulage sowie Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen für Mindestsicherungsbezieher nicht sichergestellt. (TZ 3)

Die 15a-Vereinbarung trat mit 1. Dezember 2010, die relevanten bundesgesetzlichen Änderungen und die landesgesetzlichen Bestimmungen traten teilweise rückwirkend bereits am 1. September 2010 in Kraft. Die rückwirkende Inkraftsetzung hatte eine Neuberechnung von mehr als 2.000 Fällen allein in Tirol und Vorarlberg zur Folge, was in beiden Ländern einen sachlich nicht nachvollziehbaren Verwaltungsmehraufwand verursachte. Im Hinblick auf die der 15a-Vereinbarung vorausgegangene jahrelange Diskussion und Abstimmung sowie ihr erst Anfang Dezember 2010 erfolgtes Inkrafttreten war der Starttermin 1. September 2010 für den RH weder nachvollziehbar noch zweckmäßig. (TZ 4)

Das Land Tirol regelte die Mindestsicherung – abgesehen von den jährlichen Tarifierungen – nur mehr in einem Gesetz. Verglichen mit dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz waren das Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz und die Vorarlberger Mindestsicherungsverordnung aufgrund von Redundanzen schwerer lesbar und unübersichtlicher. (TZ 4)

## Kurzfassung

### Mindeststandards bzw. Mindestsätze

Die Länder verpflichteten sich, durch monatliche Geldleistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf Mindeststandards bzw. Mindestsätze für Hilfsbedürftige sicherzustellen. Die Höhe des Betrags orientierte sich an dem für Alleinstehende festgelegten Wert für die Ausgleichszulage (Ausgleichszulagenrichtsatz) und war nach Haushaltsgrößen bemessen. Für Alleinstehende betrug der monatliche Mindestsatz im Jahr 2013 794,91 EUR. (TZ 5)

Die Länder Tirol und Vorarlberg erbrachten über die Mindestsätze hinausgehende Leistungen. Ebenso konnten sie bspw. für Wohnraumbeschaffung, Kautions- oder Vertragserrichtung sowie für eine Grundausstattung mit Möbeln und Hausrat zusätzliche Geld- oder Sachleistungen gewähren. (TZ 5)

### Lebensunterhalt

Das mit der 15a-Vereinbarung verfolgte Ziel von österreichweiten Mindestsätzen für Lebensunterhalt war ein Beitrag zur bundesweiten Harmonisierung der Mindestsicherung. Die Vorgabe, wonach sich das zuvor bestandene haushaltsbezogene Leistungsniveau durch die Einführung der Mindestsicherung nicht verschlechtern durfte (Verschlechterungsverbot), wirkte diesem Vorhaben jedoch vollkommen entgegen und führte in den Ländern Tirol und Vorarlberg zu teilweise erheblich höheren Leistungen für den Lebensunterhalt von Minderjährigen als die vereinbarten Mindestsätze. Das Land Tirol gewährte darüber hinaus jedem Anspruchsberechtigten noch vierteljährlich Sonderzahlungen und Minderjährigen noch höhere Mindestsätze als das Land Vorarlberg. (TZ 6)

### Wohnbedarf

Am Beispiel der Länder Tirol und Vorarlberg war zu sehen, dass die in der 15a-Vereinbarung erfolgte Einführung eines Mindestsatzes für Wohnbedarf nahezu keine Relevanz hatte und auch zu keiner Harmonisierung des Leistungsniveaus beitrug: Aufgrund der in den Ländern Tirol und Vorarlberg gegebenen Wohnkosten, die über den Mindestsätzen lagen, leisteten diese nicht – wie in der 15a-Vereinbarung vorgesehen – 25 % des Ausgangswerts von 794,91 EUR (Wert für 2013) für den Wohnbedarf, sondern die gesamten tatsächlichen, angemessenen Wohnkosten. Mindestsicherungsbezieher erhielten gegebenenfalls auch Wohn- und Mietzinsbeihilfen, die bei der Berechnung des Wohnbedarfs berücksichtigt wurden. Trotz einer klaren Vorgabe der 15a-Vereinbarung, die Heizkosten dem Lebensunterhalt zuzuordnen, finanzierte das Land Tirol die Heizkosten weiterhin über die Wohnkosten, wofür letztendlich das Verschlechterungsverbot maßgeblich war. (TZ 7)

**Berechnung der Mindestsicherung**

Ausgangswert der Berechnung war der jeweilige Bedarf der Einzelperson oder Bedarfsgemeinschaft (z.B. Paare mit oder ohne Kinder), der sich aus den Mindestsätzen für den Lebensunterhalt und den tatsächlichen, angemessenen Wohnkosten zusammensetzte. Davon wurden die erhaltenen Einnahmen, wie eigenes Einkommen oder Arbeitslosengeld, abgezogen. War der Saldo positiv, bestand grundsätzlich ein Mindestsicherungsanspruch. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip stand die Mindestsicherung grundsätzlich nur dann zu, wenn die Person über nahezu kein verwertbares eigenes Vermögen (mehr) verfügte und alle bedarfsdeckenden Ansprüche gegenüber Dritten verfolgt hatte. (TZ 8)

**Fallbeispiele**

Um die Höhe der Mindestsicherung gemäß der 15a-Vereinbarung und in den Ländern Tirol und Vorarlberg darzustellen, berechnete der RH die Mindestsicherung für vier, in TZ 9 ausführlich beschriebene, charakteristische Fallbeispiele aus der Praxis: (TZ 9)

**Höhe der monatlichen Mindestsicherung (Lebensunterhalt und Wohnbedarf) anhand von vier Fallbeispielen**

Fall	15a-Vereinbarung	Tirol	Vorarlberg
	in EUR		
Alleinstehender ohne Einkommen	794,91	1.120,03	1.063,50
Alleinerzieher mit einem ihm gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kind und mit geringfügigem Einkommen	529,66	1.290,75	933,87
Paar mit zwei betreuungspflichtigen, minderjährigen Kindern und Einkommen	–	349,98	153,47
Paar mit fünf minderjährigen Kindern, davon zwei betreuungspflichtig, und ohne Einkommen	1.416,92	2.671,74	2.319,57

Quellen: 15a-Vereinbarung; Land Tirol; Land Vorarlberg; Darstellung RH

Die Bandbreite des monatlichen Mindestsicherungsanspruchs für Lebensunterhalt und Wohnbedarf konnte von geringen Beträgen bis zu mehr als 2.000 EUR reichen. Die gegenüber der 15a-Vereinbarung um bis zu 1.250 EUR (Tirol) bzw. rd. 900 EUR (Vorarlberg) höheren monatlichen Auszahlungsbeträge waren insbesondere durch höhere Mindestsätze für den Lebensunterhalt von Kindern und durch die Übernahme der tatsächlichen, angemessenen Wohnkosten bedingt. Für Bedarfsgemeinschaften mit hohen Personenzahlen konnten sich Auszahlungsbeträge aus der Mindestsicherung von mehr als 2.000 EUR, unter Berücksichtigung des Kinderbetreu-

## Kurzfassung

ungsgeldes und der Familienbeihilfe sogar Auszahlungsbeträge von mehr als 4.000 EUR je Monat ergeben. (TZ 9)

### Anzahl, Art, Bezugsdauer und Anspruchsumfang

Insgesamt erhielten im Jahr 2012 in Tirol rd. 13.500 und in Vorarlberg rd. 8.600 Personen Mindestsicherung, wobei mehr Frauen als Männer Mindestsicherung bezogen. Rund zwei Drittel bis drei Viertel der Bezieher waren jünger als 40 Jahre. Auf Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr entfiel ein Anteil von einem Viertel bis einem Drittel. Ungefähr zwei Drittel der Bezieher waren Österreicher, ein Viertel bis ein Drittel der Bezieher kam aus Staaten außerhalb der EU. Auf andere Staaten innerhalb der EU entfielen nur 8,3 % (Tirol) bzw. 5,3 % (Vorarlberg). (TZ 11)

Die Bezugsdauer der Mindestsicherung lag bei 58,4 % (Tirol) bzw. 56,6 % (Vorarlberg) der Bezieher bei bis zu sechs Monaten. Die Dauerbezieher, die in den letzten 24 Monaten mindestens 18 Monate lang Zuwendungen erhalten hatten, beliefen sich auf 21,0 % (Tirol) bzw. 26,5 % (Vorarlberg) der unterstützten Personen. (TZ 11)

Die Erfassung und Auswertung der Mindestsicherungsdaten waren in beiden Ländern verbesserungsfähig. Es waren nur auf Personen bezogene Analysen möglich. Zu unterschiedlichen Kriterien der Bezieher (z.B. Staatsangehörigkeit, Alter, Anspruchsgruppen) waren keine Finanzvolumina auswertbar. (TZ 10)

### Finanzierung

Die für die offene Mindestsicherung<sup>2</sup> anfallenden Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich der von unterstützten Personen und Drittverpflichteten eingehobenen Kostenersätze bzw. Einnahmen) stiegen im Zeitraum 2009 bis 2012 von 25,94 Mio. EUR auf 36,04 Mio. EUR in Tirol und von 18,29 Mio. EUR auf 21,44 Mio. EUR in Vorarlberg. Die Finanzierung erfolgte von Land und Gemeinden gemeinsam im Verhältnis 65 % zu 35 % (Tirol) bzw. 60 % zu 40 % (Vorarlberg). Die Gemeinden der Länder Tirol und Vorarlberg finanzierten damit die offene Mindestsicherung zu 35 % bzw. 40 %, die Vollziehung lag jedoch beim Land bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Finanzierungsverantwortung der Gemeinden lag damit in beiden Ländern deutlich über ihrer Ausgaben- und Aufgabenverantwortung. (TZ 12)

<sup>2</sup> von Hilfsbedürftigen außerhalb von Einrichtungen

Eine getrennte Erfassung der Ausgaben für hoheitliche und privatrechtliche Leistungen bestand im Land Vorarlberg im Gegensatz zum Land Tirol nicht. Somit waren die budgetären Auswirkungen der ohne Rechtsanspruch privatrechtlich gewährten Leistungen in Vorarlberg nicht feststellbar. (TZ 12)

Mit der Einführung der Mindestsicherung war es im Jahr 2012 im Vergleich zum Jahr 2009 zu Mehrausgaben von 35,6 % bzw. 10,07 Mio. EUR (Tirol) und von 17,4 % bzw. 3,31 Mio. EUR (Vorarlberg) gekommen. Die Ausgaben der Länder und des Bundes für die Krankenhilfe waren dabei noch nicht berücksichtigt. (TZ 13)

Der Anstieg um 54,0 % beim Lebensunterhalt in Tirol von 2009 bis 2012 war auf die in diesem Zeitraum um 16,2 % gestiegene Anzahl der Bezieher, die mit Einführung der Mindestsicherung verbundenen deutlich höheren Mindestsätze (z.B. für Alleinstehende 596,18 EUR (2012) im Vergleich zu 459,90 EUR (2009)) und strukturelle Änderungen – wie die Gleichstellung von Alleinerziehern mit Alleinstehenden – zurückzuführen. (TZ 13)

In Vorarlberg stellte sich die Aufwärtsentwicklung etwas moderater dar: Der Ausgabenanstieg im Zeitraum 2009 bis 2012 betrug beim Lebensunterhalt 20,9 % und beim Wohnbedarf 10,8 %. Die hohen Wohnkosten waren jedoch auch hier treibende Faktoren. (TZ 13)

Die Kosten für die Mindestsicherung hatte grundsätzlich jenes Land zu tragen, in dem der Bezieher seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Darüber hinaus bestand seit den 1970er-Jahren zwischen den Ländern eine Vereinbarung über den Kostenersatz in der Sozialhilfe, die bei Umzügen von Beziehern die Kostentragung zwischen den Ländern regelte. (TZ 14)

Im Zeitraum 2009 bis 2012 verzeichnete das Land Tirol aufgrund dieser Vereinbarung Einnahmen von 1,54 Mio. EUR und Ausgaben von 1,93 Mio. EUR, das Land Vorarlberg Einnahmen von 3,88 Mio. EUR und Ausgaben von 1,19 Mio. EUR. Die Bezirkshauptmannschaften Bregenz und Innsbruck schätzten den im Jahr 2012 damit verbundenen Verwaltungsaufwand auf insgesamt rd. 10.000 EUR. Obwohl die Mindestsicherung auf eine Harmonisierung landesgesetzlicher Regelungen abzielte, wurde an der komplexen und verwaltungsaufwendigen Kostenersatzvereinbarung in der offenen Mindestsicherung festgehalten. (TZ 14)

## Kurzfassung

### Verfahrensarten und -dauer

Die Leistungen für Lebensunterhalt, Wohnbedarf inkl. Sonderbedarf und Krankenhilfe waren in Tirol und Vorarlberg vereinbarungskonform mit Rechtsansprüchen verbunden. Die Zusatzleistungen gewährten sowohl das Land Tirol als auch das Land Vorarlberg – ausgenommen Bestattungskosten – weitgehend als Träger von Privatrechten. (TZ 15)

In Tirol war bei 96 % der Fälle und in Vorarlberg bei 93 % der Fälle eine Bearbeitungszeit von maximal drei Monaten und damit eine fristgerechte, vereinbarungskonforme Verfahrensabwicklung dokumentiert. Die Datenbanken der Länder Tirol und Vorarlberg ermöglichten jedoch keine vollständige und zuverlässige Auswertung der Verfahrensdauern. Dadurch waren weder ein internes Kontrollinstrument noch ein laufendes Verwaltungsinstrument für Verfahrensdauern vorhanden. (TZ 15)

### Fachaufsicht durch die Landesregierung

Regelmäßige Treffen der Sozialreferenten der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung und darüber erstellte verbindliche Protokolle waren in Tirol und Vorarlberg geeignete Instrumente, eine harmonisierte Verwaltung der Mindestsicherung sicherzustellen. Ebenso waren die in Vorarlberg durchgeführten stichprobenartigen Kontrollen der Bezirkshauptmannschaften durch das Land zweckmäßig. (TZ 16)

### Teilaspekte der Mindestsicherung

#### Beratung und Betreuung

Die Länder Tirol und Vorarlberg vergaben Beratungs- und Betreuungsaufgaben im Bereich Mindestsicherung teilweise an private Institutionen und förderten diese ohne genaue Leistungsfestlegungen. Deren Leistungserbringung war daher weder nachvollziehbar noch koordinierbar. (TZ 17)

#### Kürzungen

Alle arbeitsfähigen Mindestsicherungsbezieher waren grundsätzlich verpflichtet, ihre Arbeitskraft einzusetzen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung konnte der Mindestsatz für den Lebensunterhalt stufenweise auf bis zu 50 % gekürzt werden. Der Mindestsatz von Partnern und Kindern blieb ebenso wie der Wohnbedarf unangetastet. Insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit größeren Personenzahlen waren die Kürzungsmöglichkeiten damit wenig geeignet, einen Anreiz zur Arbeit zu bewirken. Eine quantitative Auswertung



der Kürzungen und ihrer finanziellen Auswirkungen konnten weder das Land Tirol noch das Land Vorarlberg durchführen. (TZ 18)

#### Fremdenrecht und Mindestsicherungsbezug

Die Mindestsicherung im Bereich des Fremdenrechts stellte eine äußerst komplexe und umfassende Rechtsmaterie dar, die die Sozialreferenten der Bezirksverwaltungsbehörden vor große Herausforderungen stellte. Die 15a-Vereinbarung legte zwar demonstrativ fest, welchen Personen jedenfalls ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Mindestsicherung einzuräumen war. Eine Aufzählung der mit einem Rechtsanspruch auf Mindestsicherung verbundenen Aufenthaltstitel enthielten jedoch weder die 15a-Vereinbarung noch ihre Erläuterungen. (TZ 19)

#### Freibeträge

Die Länder Tirol und Vorarlberg gewährten einen Freibetrag für Erwerbseinkommen nach einer längeren Erwerbslosigkeit, im vorgerückten Alter oder bei starker Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Dadurch wurde ein der Freibetragshöhe entsprechender Teil des Erwerbseinkommens nicht auf die Mindestsicherung angerechnet und erhöhte somit die Mindestsicherung. Die Höhe der gewährten Freibeträge war in Tirol und Vorarlberg unterschiedlich und betrug bis zu 238,47 EUR monatlich. Die Anspruchsvoraussetzungen „vorgerücktes Alter“ oder „stark beeinträchtigte Erwerbsfähigkeit“ waren nicht definiert; sie boten damit einen sehr breiten Ermessensspielraum. (TZ 20)

Weder in Tirol noch in Vorarlberg lagen vollständige, korrekte und nachvollziehbare Daten über die Häufigkeit, Art und Höhe der gewährten Freibeträge vor. Dadurch waren weder eine Bewertung der Inanspruchnahme noch eine Beurteilung der Wirkung und Ausgaben möglich. (TZ 20)

#### Alleinerzieher

Die 15a-Vereinbarung stellte Alleinerzieher, darunter mehrheitlich Frauen, mit Alleinstehenden gleich, wodurch sich der monatliche Mindestsatz für den Lebensunterhalt von Alleinerziehern um rd. 150 EUR (Wert 2013) verbesserte. (TZ 21)

## Kurzfassung

Die Erläuterungen zur 15a-Vereinbarung definierten Alleinerzieher als Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt lebten. Demnach galt ein Elternteil ohne (Ehe)Partner, der mit mindestens einem minderjährigen, unterhaltsberechtigten und einer weiteren volljährigen Person (z.B. Großelternteil oder volljähriges Kind) im gemeinsamen Haushalt lebte, nicht als Alleinerzieher. Dagegen ging im Einkommensteuergesetz der Alleinerzieherstatus durch die Existenz eines weiteren volljährigen Kindes oder Großelternteils im gemeinsamen Haushalt nicht verloren. (TZ 22)

Der in Tirol gewährte monatliche Alleinerzieherfreibetrag von 238,47 EUR stellte eine nicht unwesentliche Erhöhung der Mindestsicherung für erwerbstätige Alleinerzieher dar. Nicht nachvollziehbar war, warum bei rd. 3 % der Alleinerzieher mit einer geringfügigen Beschäftigung der Freibetrag nicht berücksichtigt wurde. Vor allem kritisierte der RH, dass diese nicht gesetzeskonforme Praxis trotz klarer Festlegung in den Sozialreferententagungen dennoch teilweise fortgesetzt wurde. (TZ 23)

### Unterhaltsansprüche bzw. Unterhaltszahlungen

In Tirol war das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, selbsterhaltungsfähigen, volljährigen und unterhaltspflichtigen Kindes bei der Bemessung der Mindestsicherung zu berücksichtigen, in Vorarlberg hingegen nicht. (TZ 24)

Die Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen eines Mindestsicherungsbeziehers bei der Bemessung der Mindestsicherung war weder in der 15a-Vereinbarung noch in Tirol oder Vorarlberg im Landesrecht oder in Protokollen von Besprechungen der Sozialreferenten von Land und Bezirksverwaltungsbehörden klar geregelt. (TZ 25)

## Krankenhilfe

### Beitragshöhe

Gemäß der 15a-Vereinbarung waren Mindestsicherungsbeziehern und deren Angehörigen die bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen zu gewähren; sie waren in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen, sofern sie nicht bereits von der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst waren. Der von den Ländern für Mindestsicherungsbezieher zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag hatte der Höhe nach jenem für Ausgleichszulagenbezieher zu entsprechen. Je nach Unterstützten-

status (z.B. alleinstehend, haushaltszugehörig, Kind) ergaben sich unterschiedliche Beitragshöhen, die sich im Jahr 2013 beispielsweise für alleinstehende Personen auf 88,93 EUR je Monat beliefen. (TZ 26, 27)

### Ausgaben

Die Ausgaben für Krankenhilfe beliefen sich im Jahr 2011 auf 1,79 Mio. EUR (Tirol) bzw. 1,63 Mio. EUR (Vorarlberg). Davon entfiel der überwiegende Teil auf Krankenversicherungsbeiträge. Von 2009 bis 2011 reduzierten sich in Tirol die Länderausgaben für Krankenhilfe um rd. 61 % bzw. 2,85 Mio. EUR und in Vorarlberg um rd. 35 % bzw. rd. 880.000 EUR. Die Einführung der Mindestsicherung führte somit zu einer Verringerung der Länderausgaben für die Krankenhilfe. Die tatsächlichen Einsparungen im Landeshaushalt waren laut Auskunft der beiden Länder jedoch nicht bezifferbar. (TZ 28)

Soweit die von den Ländern entrichteten Krankenversicherungsbeiträge den tatsächlichen Leistungsaufwand der Krankenversicherungsträger nicht deckten, hatte der Bund die Differenz zu übernehmen. Damit übernahm der Bund – im Jahr 2011 waren dies österreichweit 23,97 Mio. EUR, für Tirol 1,66 Mio. EUR und für Vorarlberg rd. 930.000 EUR – einen Teil der bisher von den Ländern getragenen Ausgaben im Bereich Armenwesen, was eine Umverteilung zwischen den öffentlichen Haushalten bewirkte. Diese Lastenverschiebung war kritisch, weil sie im Widerspruch zur verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung stand, wonach die Länder für das Armenwesen und damit die Mindestsicherung zuständig waren. Damit entsprach die Finanzierung der Krankenhilfe in der Mindestsicherung nicht dem Grundsatz einer möglichst aufgabenkonformen und transparenten Ausgabenzuordnung und Finanzierung. Sie stand auch im Widerspruch zu der im Regierungsprogramm 2008 bis 2013 vorgesehenen Entflechtung und transparenteren Gestaltung der zwischen den Gebietskörperschaften bestehenden Transferströme. (TZ 28)

### Aufwandsersatz des Bundes in der Krankenversicherung

Die vom Hauptverband angewandte Berechnung zur Höhe des Aufwandsersatzes des Bundes war nicht gesetzeskonform. Die danach ermittelten Werte hätten im Jahr 2011 zu einem geringeren Finanzierungsbeitrag des Bundes in Höhe von rd. 237.000 EUR für die

## Kurzfassung

Tiroler Gebietskrankenkasse und von rd. 223.000 EUR für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse geführt. (TZ 29)

Die gleichzeitige Mitwirkung von Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern bei der Finanzierung und Abrechnung der Krankenhilfe für Mindestsicherungsempfänger sah der RH als geradezu exemplarisch für die von ihm aufgezeigte Komplexität und Intransparenz der öffentlichen Haushalte an. (TZ 29)

### Geringfügige Beschäftigung

Mindestsicherungsbezieher, die aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen ein die Geringfügigkeitsgrenze (386 EUR je Monat für 2013) nicht übersteigendes Entgelt bezogen, konnten freiwillig eine Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung abschließen. Der monatliche Versicherungsbeitrag war mit 54,59 EUR deutlich niedriger als der Beitrag für die Pflichtkrankenversicherung von Mindestsicherungsbeziehern mit 88,93 EUR (für alleinstehende Personen). (TZ 30)

Die sich aus der freiwilligen Versicherung gegebenenfalls ergebenden Versicherungsansprüche bedeuteten eine Besserstellung im Vergleich zu den pflichtkrankenversicherten Mindestsicherungsbeziehern. (TZ 30)

Der RH wies auch auf folgenden Interessenkonflikt hin: Aus der Sicht der Länder bestand ein Interesse, dass geringfügig beschäftigte Mindestsicherungsbezieher freiwillig eine Selbstversicherung abschlossen, da dadurch der sonst gegebenenfalls von ihnen zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag wegfiel. Gleichzeitig hatten die Krankenversicherungsträger ein Interesse an vermehrten Pflichtversicherungen, da die Beitragseinnahmen bei freiwillig Selbstversicherten wesentlich niedriger waren und der Bund nicht sämtliche Mehrkosten abdeckte. (TZ 30)

### Mindestsichernde Elemente des Bundes

#### Notstandshilfe und Mindestsicherung

Die Notstandshilfe war eine als Versicherungsleistung konzipierte Sozialleistung, die beim Risikofall Arbeitslosigkeit zu gewähren war, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld abgelaufen war. Sie wies auch maßgeblich einen Fürsorgecharakter auf, da als Bezugsvoraussetzung eine wirtschaftliche Notlage erforderlich war. Im Gegensatz dazu war die Mindestsicherung eine von der öffentlichen Hand

erbrachte Fürsorgeleistung, die kein Versicherungselement beinhaltete und bei der es auf den Grund der Notlage nicht ankam. (TZ 31)

Beide Versorgungssysteme stellten somit auf die Notlage von Personen ab, wiesen ansonsten aber grundsätzliche Unterschiede auf: So galten bei der Notstandshilfe im Unterschied zur Mindestsicherung Bezugszeiten als Pensions- bzw. Ersatzzeiten und wirkten sich damit auf einen Pensionsanspruch aus. Weiters erforderte die Notstandshilfe keine Vermögensverwertung, ihre Bezieher hatten Anspruch auf Krankengeld. Gerade bei längeren Bezugszeiträumen beider Leistungen schien eine Harmonisierung beider Systeme zweckmäßig. (TZ 31)

#### Ergänzungen zur Notstandshilfe

Im Rahmen der 15a-Vereinbarung verpflichtete sich der Bund zu Aufzahlungen (Ergänzungsbeträge) und erhöhte damit die Notstandshilfe für bestimmte Notstandshilfebezieher. Als weitere Verbesserung war das Einkommen des Partners bei der Bemessung der Notstandshilfe insoweit nicht anzurechnen, als dadurch das Haushaltseinkommen unter den Mindeststandard fallen würde, wovon überwiegend Frauen profitierten. Die Aufzahlungen des Bundes stellten ein wesentliches mindestsicherndes Element dar, mit dem der Bund das der Notstandshilfe zugrunde liegende Versicherungs- und Fürsorgeprinzip stärkte und ausbaute. Weiters führten die bereitgestellten Bundesmittel zu geringeren Ausgaben der Länder in der Mindestsicherung und insoweit zu einer Entlastung der Sozialbudgets der Landeshaushalte. (TZ 32)

Die mindestsichernden Elemente in der Notstandshilfe führten im Jahr 2012 zu Mehrausgaben des Bundes von 85,25 Mio. EUR, wovon 3,44 Mio. EUR auf Tirol und 2,06 Mio. EUR auf Vorarlberg entfielen. Den auf die eingeschränkte Anrechnung von Partnereinkommen entfallenden Ausgabenanteil wertete das BMASK allerdings nicht aus, wodurch die damit verbundenen, aus frauenpolitischer Sicht bedeutenden Effekte nicht beurteilbar waren. (TZ 32)

#### Aufzahlungen für Kinder von Ausgleichszulagenbeziehern

Die vom Bund vereinbarungskonform für Kinder von Ausgleichszulagenbeziehern in der Höhe von 2,25 Mio. EUR<sup>3</sup> österreichweit

<sup>3</sup> nach Abzug des Kinderzuschusses

## Kurzfassung

### Arbeitsmarkt- politische Maßnahmen

geleisteten Aufzahlungen führten eine Gleichstellung mit den Kindern von Mindestsicherungsbeziehern herbei. (TZ 33)

Der Bund und das AMS setzten die Vorgabe, den der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehenden Mindestsicherungsbeziehern einen gleichberechtigten Zugang zu und eine Gleichbehandlung bei den Dienstleistungen des AMS zu ermöglichen, in Tirol und Vorarlberg vereinbarungskonform um. (TZ 34)

In Vorarlberg (rd. 27 %) bestand im Vergleich zu Tirol und Österreich (je rd. 47 %) im Jahr 2012 eine rd. 20 Prozentpunkte geringere Förderungsquote<sup>4</sup> für arbeitslose, vollunterstützte Mindestsicherungsbezieher. (TZ 34)

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen von Mindestsicherungsbeziehern und die dafür nötige Personalausstattung wurden umgesetzt (Kosten 2012: 125,36 Mio. EUR; 85 Planstellen). (TZ 35)

Das AMS hatte im Sinne eines One-stop-Shops Information über die Mindestsicherung anzubieten, Anträge dafür entgegenzunehmen und diese ungeprüft an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Durch die fehlende Überprüfung der Anträge und die nicht individuelle Beratung brachte die Antragsentgegennahme durch das AMS – die auch kaum genützt wurde – weder Vorteile noch Zeitersparnisse für den Antragsteller. (TZ 36)

Die 15a-Vereinbarung machte Leistungen grundsätzlich von der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft abhängig, sofern Arbeitsfähigkeit vorlag. Durch fehlende Vorkehrungen zur einheitlichen Feststellung und Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von Mindestsicherungsbeziehern war eine homogene Entscheidungspraxis insbesondere zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und dem AMS nicht sichergestellt. (TZ 37)

### Ziele

Die 15a-Vereinbarung bezweckte die verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung sowie eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben. Die 15a-Vereinbarung enthielt jedoch weder eine Definition der Begriffe „Armut“, „soziale Ausschließung“ und „dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben“ noch quan-

<sup>4</sup> Verhältnis der Arbeitslosen, die Förderungsmaßnahmen des AMS in Anspruch nahmen, zur Anzahl der Arbeitslosen insgesamt

tifizierte Zielsetzungen oder Indikatoren für die Messung der Zielerreichung. Damit fehlten die Grundlagen für eine Beurteilung der Wirkung der Mindestsicherung. (TZ 39)

Das BMASK stellte die Armutsentwicklung auf Basis der von der EU geführten Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC<sup>5</sup>) jährlich in den Berichten zur Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich quantitativ dar und thematisierte dabei im Jahr 2013 auch die Mindestsicherung. Allerdings war die EU-SILC nicht geeignet, die in der 15a-Vereinbarung enthaltenen Ziele „Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ zu messen, da die 15a-Vereinbarung und die EU-SILC die Armutsgrenze methodisch und der Höhe nach unterschiedlich bemaßen. (TZ 40)

Das Land Tirol erstellte seit dem Jahr 2007 jährlich, zuletzt 2012, eine Analyse zur Einkommens- und Armutslage Tirols auf Grundlage von EU-SILC. Der alle zwei Jahre vorzulegende und zuletzt im Mai 2013 vorgelegte Sozialbericht entsprach nicht dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz, so fehlte bspw. die Darstellung der Zusammensetzung der Bezieher nach Ausbildungsstand, Erwerbsstatus, Einkommen, Vermögen und Wohnsituation sowie nach Arten, Ausmaß und Dauer der Hilfsbedürftigkeit. Auch enthielt der Sozialbericht keine Aussagen zur Zielerreichung der Mindestsicherung. (TZ 41)

Das Land Vorarlberg veröffentlichte zuletzt 2009 einen Sozialbericht und legte dem Sozialpolitischen Ausschuss des Landtags jährliche bzw. vierjährige Berichte zur offenen Mindestsicherung vor. Auch diese enthielten keine Aussage zur Zielerreichung der Mindestsicherung. (TZ 42)

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung legte dem Landtag im Juni 2013 einen Bericht zu Armut und sozialer Eingliederung vor. Das Land Vorarlberg zog daraus keine Schlussfolgerungen. Die enthaltene Maßnahmenliste zur Armutsprävention nannte die Mindestsicherung nicht. (TZ 42)

Der Anteil der beschäftigten Mindestsicherungsbezieher lag zwölf Monate nach Beendigung von AMS-Maßnahmen sowohl bundesweit als auch in den Ländern Tirol und Vorarlberg um bis zu 8,3 Prozentpunkte höher als zwölf Monate vor Beginn von AMS-Maßnahmen. (TZ 43)

<sup>5</sup> Statistics on Income and Living Conditions

## Kurzfassung

Das BMASK bewertete die Wirkung der dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, indem es im Februar 2012 ein privates Unternehmen mit der Durchführung einer Studie beauftragte und damit eine Grundlage für weitere Steuerungsmaßnahmen schuf. Die danach erfolgte eingehende institutionenübergreifende Auseinandersetzung war zweckmäßig. (TZ 44)

Das AMS Tirol und das AMS Vorarlberg förderten je ein EU-kofinanziertes Projekt mit dem Schwerpunkt der Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in den Arbeitsmarkt. Beim Vorarlberger Projekt waren die Projektkosten viermal höher als bei dem höhere Vermittlungsquoten aufweisenden Tiroler Projekt. Eine aussagekräftige Beurteilung der Erfolge war jedoch erst nach Abschluss der Projekte möglich. (TZ 45)

## Evaluierung

Die in der 15a-Vereinbarung enthaltenen Evaluierungsbestimmungen waren grundsätzlich positiv. Allerdings fehlten nähere Vorgaben für eine inhaltliche Evaluierung. (TZ 46)

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung sollte die Länder jährlich nicht mehr als 50 Mio. EUR gesamt bzw. 30 Mio. EUR pro Land zusätzlich kosten. Zur Ermittlung dieser Nettozusatzkosten hatten Bund und Länder jeweils für die Jahre 2011 und 2012 eine Evaluierung durchzuführen. Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen zwischen Bund und Ländern – bspw. betrug die Nettozusatzkosten für Wien je nach Berechnungsmethode zwischen 9,8 Mio. EUR und 41,5 Mio. EUR – lagen die Ergebnisse der Evaluierung für 2011 erst im Juli 2013 vor. Durch eine verbindliche Definition der Nettozusatzkosten wäre die lange Dauer der finanziellen Evaluierung zu vermeiden gewesen. (TZ 47)

Das Land Vorarlberg ließ als Vorprojekt für eine mögliche Evaluierung einen Bericht zur Umsetzung der Mindestsicherung und Kontextfaktoren durch ein privates Unternehmen erstellen. Der Bericht enthielt im Wesentlichen allgemein verfügbare Informationen bzw. Datenanalysen, für deren Aufbereitung kein privates Unternehmen notwendig gewesen wäre. Die aus den Befragungen und der Organisationsanalyse gezogenen Schlussfolgerungen über Schwachpunkte und Verbesserungspotenzial blieben vage und wenig konkret. Darüber hinaus kam es zu einer vom Land Vorarlberg getragenen Kostensteigerung von 38 % bzw. 8.880 EUR. (TZ 48)



**Datenerhebung und Datenaustausch**

Daten, die zu einer wirksamen Steuerung der Mindestsicherung und für Auswertungen erforderlich waren, fehlten in den Ländern Tirol und Vorarlberg teilweise, waren teilweise mangelhaft und konnten nur unter großem Aufwand erhoben werden. (TZ 49)

Die vorgesehene Sitzung einer Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Datenqualität von Bund und Ländern kam bisher nicht zustande. Das Land Vorarlberg hatte bereits Pläne zur Hebung der Datenqualität und für eine zukünftige Erhebung notwendiger Steuerungsdaten. (TZ 49)

Zur Verwaltung der Mindestsicherung bestand ein automatischer Datenaustausch zwischen den Ländern, dem AMS Österreich, der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und dem Hauptverband. Der automatische Datenaustausch zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg sowie dem AMS erfolgte mehrmals gar nicht oder verspätet. (TZ 50)

Die Länder Tirol und Vorarlberg, die regionalen Geschäftsstellen des AMS, die TGKK und VGKK sowie der Hauptverband hatten ihre Datenanwendungen an die Datenschutzkommission zur Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu melden (DVR-Meldung). Die Länder Tirol und Vorarlberg sowie das AMS Tirol und das AMS Vorarlberg hatten noch keine aktuellen DVR-Meldungen im Bereich Mindestsicherung übermittelt, das AMS Tirol und das AMS Vorarlberg konnten keinen aktuellen Stand dieser Meldungen geben. (TZ 51)

Die personelle Trennung zwischen Anlage und Freigabe der Bankverbindung von Mindestsicherungsbeziehern war in Tirol nicht durchgängig umgesetzt, obwohl das Vier-Augen-Prinzip eine wirksame Voraussetzung der Missbrauchsprävention war. Die Vorarlberger Datenbank stellte durch eine entsprechende Programmierung sicher, dass die Erstellung und Freigabe von Zahlungsanordnungen durchgängig durch zwei verschiedene Bearbeiter erfolgte. (TZ 52)

Für die von der Statistik Austria ab dem Jahr 2011 zu erstellende Mindestsicherungsstatistik enthielt die 15a-Vereinbarung einheitliche Vorgaben. Dennoch bestanden in den Ländern Tirol und Vorarlberg Unklarheiten bei den Statistikmeldungen. (TZ 53)

Für die Mindestsicherungsstatistik stellten die Länder der Statistik Austria aggregierte Daten bereit, obwohl die Statistik Austria die Übermittlung der zugrunde liegenden Verwaltungsdaten vorgeschlagen hatte. Dadurch könnten ein höherer Grad an Vollstän-

## Kurzfassung

digkeit, Vergleichbarkeit und Validität der Statistik und auch eine Qualitätsverbesserung der Länderdaten erreicht werden. (TZ 53)

## Sonstige Feststellungen

In Tirol bzw. Vorarlberg boten der Tiroler Mindestsicherungsfonds, der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds und das Tiroler Hilfswerk bzw. das Vorarlberger Sozialwerk und der Vorarlberger Landeskriegsofferfonds weitere Unterstützungen für Hilfsbedürftige an. Diese Einrichtungen besaßen teilweise Rechtspersönlichkeit, verwalteten weitgehend vom Land bereitgestellte Mittel und verfügten mitunter über eigenständige, vom Land unabhängige IT-Unterstützungen. Diese zusätzlichen Verwaltungseinrichtungen für sozial Hilfsbedürftige führten zu Intransparenz und Doppelstrukturen. (TZ 55, 56)

Aufgrund eines im Jahr 2011 vom Land Tirol durchgeführten Verwaltungsreformprojekts sollten der Tiroler Mindestsicherungsfonds und der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds aufgelöst werden. (TZ 55)

Gemäß der bestehenden Richtlinie waren Mindestsicherungsbezieher in Tirol von der Gewährung des Heizkostenzuschusses ausgeschlossen. Ihnen gewährte das Land Tirol die Heizkosten im tatsächlichen Ausmaß im Rahmen des Wohnbedarfs. Dennoch erhielten im Jahr 2012 insgesamt 649 bzw. 4,8 % der Mindestsicherungsbezieher Heizkostenzuschüsse im Ausmaß von 129.800 EUR. (TZ 57)

Das Land Vorarlberg gewährte erstmals im Winter 2012/2013 einen Heizkostenzuschuss an 683 Mindestsicherungsbezieher im Ausmaß von 110.440 EUR. Weitere Heizkostenzuschüsse aus Landesmitteln gewährten der Landeskriegsofferfonds und Gemeinden, diese jedoch nicht an Mindestsicherungsbezieher. Eine Prüfung von Überschneidungen war nur ansatzweise möglich. (TZ 57)



# BMASK BMG

## Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Kenndaten Bedarfsorientierte Mindestsicherung				
<b>Rechtsgrundlagen</b>				
Bund:	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010 (15a-Vereinbarung)			
Tirol:	Gesetz vom 17. November 2010, mit dem die Mindestsicherung in Tirol geregelt wird (Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 99/2010 i.d.g.F.) Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2012, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2013 festgesetzt wird (LGBL. Nr. 56/2012 i.d.F. LGBL. Nr. 5/2013)			
Vorarlberg:	Gesetz über die Mindestsicherung (Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 64/2010 i.d.g.F.) Verordnung der Landesregierung über Arten, Form und Ausmaß der Mindestsicherung, über den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens und den Ersatz der Mindestsicherung (Vorarlberger Mindestsicherungsverordnung, LGBL. Nr. 71/2010 i.d.g.F.)			
<b>Mindestsätze 2013 für den Lebensunterhalt</b>		<b>15a-Vereinbarung</b>	<b>Tirol</b>	<b>Vorarlberg</b>
		in EUR		
für Alleinstehende und Alleinerzieher		596,18	596,18	598,50
für Volljährige im gemeinsamen Haushalt <sup>1</sup>		447,14	447,14	447,12
für Minderjährige mit Familienbeihilfe im gemeinsamen Haushalt		107,31	196,74	173,70
für den vierten und weitere Minderjährige mit Familienbeihilfe im gemeinsamen Haushalt		89,43	196,74	173,70
<b>Anzahl der Bezieher</b>				
	<b>Tirol</b>		<b>Vorarlberg</b>	
	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
	Anzahl			
<b>Bezieher</b>	<b>11.871</b>	<b>13.465</b>	<b>8.171</b>	<b>8.583</b>
<i>davon</i>				
<i>Männer</i>	5.593	6.379	3.916	4.049
<i>Frauen</i>	6.278	7.086	4.255	4.534
<i>Vollunterstützte</i>	1.670	1.735	1.176	1.231
<i>Teilunterstützte</i>	10.201	11.730	6.995	7.352
<b>Bruttoausgaben (Landeshaushalte)</b>		in EUR <sup>2</sup>		
für Lebensunterhalt		14.169.601	15.876.073	9.710.738
für Wohnbedarf		15.700.527	18.808.418	7.779.637
für Krankenhilfe		1.843.542	2.041.980	1.045.917
für Sonstiges		1.235.582	1.645.710	2.189.384
<b>Summe</b>	<b>32.949.252</b>	<b>38.372.181</b>	<b>20.725.677</b>	<b>22.274.119</b>

<sup>1</sup> Der Tarif reduziert sich ab dem dritten unterhaltsberechtigten Volljährigen.

<sup>2</sup> Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Statistik Austria; Berechnungen RH

## Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von April bis Juni 2013 die Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Ziel dieser Querschnittsüberprüfung war die Beurteilung der Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (15a-Vereinbarung). Die Querschnittsüberprüfung umfasste zwei Bundesministerien (BMASK, BMG), zwei Länder (Tirol und Vorarlberg) mit je einer Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften Innsbruck und Bregenz), den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband), zwei Gebietskrankenkassen (Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) und Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK)) sowie das Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich samt den Landesstellen Tirol und Vorarlberg.

In diesem Zusammenhang analysierte der RH die Leistungen des Bundes und der Länder, die Abgrenzung zu anderen Leistungen (insbesondere zur Notstandshilfe), die Zielerreichung und Evaluierungsmaßnahmen sowie Aspekte der Datenerhebung und des Datenaustausches. Darüber hinaus überprüfte der RH weitere Landesunterstützungen für sozial Hilfsbedürftige, die mitunter auch Mindestsicherungsbezieher betrafen.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich im Wesentlichen auf die Jahre 2011 und 2012.

(2) Zu dem im November 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMASK und BMG, die Länder Tirol und Vorarlberg, der Hauptverband, die TGKK und VGKK sowie das AMS Österreich im Februar bzw. März 2014 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Mai 2014, gegenüber der TGKK war eine Gegenäußerung nicht erforderlich.

Das BMASK verwies in seiner Stellungnahme auf den im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 enthaltenen Hinweis, wonach Vollzugsunterschiede in der Mindestsicherung im Hinblick auf die Grundidee eines österreichweiten, harmonisierten Systems beseitigt werden sollen. Dabei sollen auch die Erkenntnisse des RH einfließen.

Das Land Tirol wies in seiner Stellungnahme allgemein darauf hin, dass die Empfehlungen betreffend Anpassung der 15a-Vereinbarung nur im Einvernehmen mit allen Bundesländern und mit den in die Prüfung einbezogenen Behörden und Institutionen umgesetzt werden könnten. Die Umsetzbarkeit dieser Empfehlungen liege somit nicht ausschließlich im Einflussbereich des Landes Tirol.

**Allgemeines**

**2.1** (1) Der Begriff „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ entstammte der 15a-Vereinbarung und umfasste ein Gesamtpaket aus pauschalisierten Geldleistungen

- für Lebensunterhalt und
- Wohnbedarf sowie
- Maßnahmen im Bereich der Krankenhilfe

für hilfsbedürftige, in eine finanzielle bzw. wirtschaftliche Notlage geratene Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen, deren jeweiliger Bedarf nicht ausreichend durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter gedeckt war. Darüber hinaus sah die 15a-Vereinbarung ergänzende Leistungen (mindestsichernde Elemente) im Bereich der Notstandshilfe und der Ausgleichszulage sowie Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen vor.

(2) Von der „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ der 15a-Vereinbarung begrifflich zu unterscheiden war die in Landesgesetzen – u.a. in Umsetzung der 15a-Vereinbarung – geregelte Mindestsicherung. Diese Mindestsicherung ersetzte in den Ländern ab Herbst 2010 die Sozialhilfe. Der Begriff „Mindestsicherung“ umfasste mehr als die bedarfsorientierte Mindestsicherung, nämlich:

- neben den pauschalisierten Geldleistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf sowie Maßnahmen im Bereich der Krankenhilfe der bedarfsorientierten Mindestsicherung
- auch darüber hinausgehende mindestensichernde Zuwendungen und Leistungen der Länder für Hilfsbedürftige
- aufgrund des Verschlechterungsverbots (TZ 6) und
- aufgrund der Landeskompetenz für Mindestsicherung (TZ 3).<sup>6</sup>

Die Leistungen der Mindestsicherung waren überwiegend landesfinanziert, ihre Begleitmaßnahmen im Bereich Notstandshilfe, Ausgleichszulage und Arbeitsmarktförderung überwiegend beitrags- und bundesfinanziert.

<sup>6</sup> Die Länder unterschieden dabei zwischen einer Mindestsicherung für Personen in stationären Einrichtungen wie bspw. Pflegeheimen (geschlossene Mindestsicherung) und für Personen außerhalb von Einrichtungen (offene Mindestsicherung). Der vorliegende Bericht behandelt nur die offene Mindestsicherung.

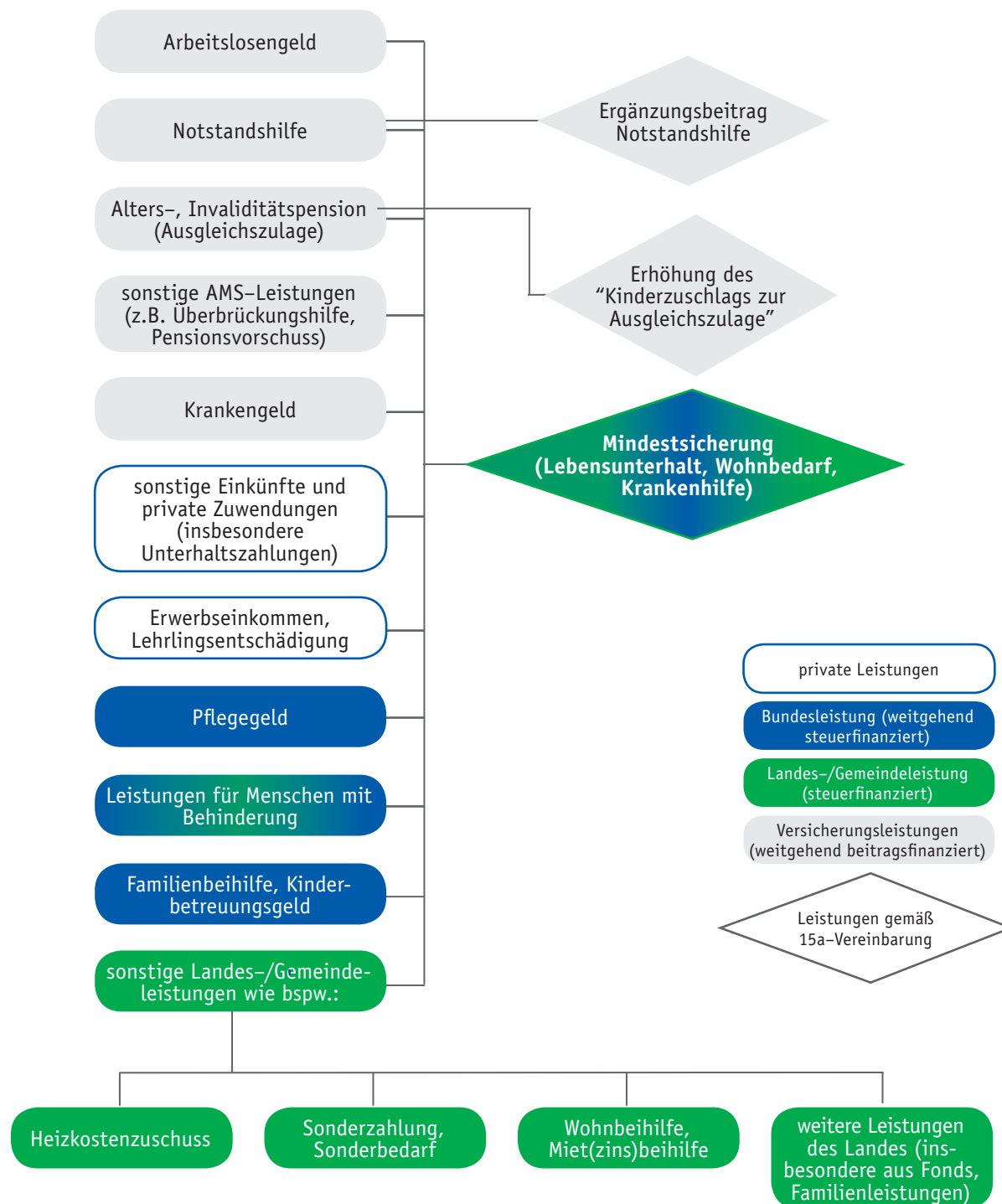
## Allgemeines

Ohne die bestehenden Unterschiede verkennen zu wollen, verwendet der RH aus Gründen der Vereinheitlichung im Bericht weitgehend den Begriff „Mindestsicherung“ synonym für die bedarfsorientierte Mindestsicherung und die in den Landesgesetzen festgelegte Mindestsicherung.

(3) Die Mindestsicherung folgte dem Subsidiaritätsprinzip: Vor ihrer Gewährung waren vorrangig Einkünfte insbesondere aus Arbeitskraft und eigene Mittel zu verwenden oder bereits bestehende andere Ansprüche geltend zu machen. Leistungen der Mindestsicherung waren daher vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigene Mittel oder Leistungen Dritter sowie grundsätzlich von der Einsatzbereitschaft der eigenen Arbeitskraft abhängig. Aus diesem Grund stellte die Mindestsicherung daher in der Regel keine alleinige Transferleistung (vollunterstützte Mindestsicherungsbezieher) dar, sondern wurde weitgehend mit anderen Einkünften (z.B. aus Vermögen oder Erwerbstätigkeit) bzw. Ansprüchen (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspension, Ausgleichszulage) kombiniert (teilunterstützte Mindestsicherungsbezieher). Mindestsicherungsbezieher waren daher oftmals auch Bezieher von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspensionen, Ausgleichszulage oder Erwerbseinkünften.

(4) Nachstehende Abbildung zeigt die Vielfalt an Kombinationsmöglichkeiten der Mindestsicherung mit anderen Transferleistungen bzw. Einkünften sowie ihre Finanzierung:

Abbildung 1: Kombinationsmöglichkeiten der Mindestsicherung



Quellen: Land Tirol; Land Vorarlberg; Darstellung RH

## Allgemeines

Während das Pflegegeld und die Familienbeihilfe neben der Mindestsicherung gewährt wurden und diese nicht schmälerten, waren bspw. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspensionen, Einkünfte aus Vermögen oder Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuungsgeld grundsätzlich zu berücksichtigen und schmälerten den Anspruch auf Mindestsicherung.

- 2.2** Der RH verwies auf die hohe Komplexität und Vielschichtigkeit der Mindestsicherung, die an sich bereits aus drei Teilen (Lebensunterhalt, Wohnbedarf und Krankenhilfe) bestand, von verschiedensten Zuwendungen des Bundes, der Länder und Gemeinden begleitet werden konnte und darüber hinaus noch durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ergänzt wurde. Nach Ansicht des RH erschwerten diese Komplexität sowie die damit verbundenen unterschiedlichen Anlaufstellen und Finanzströme die Transparenz und Überschaubarkeit der Mindestsicherung wesentlich und stellten ihre Umsetzung, Analyse und Wirkungsbeurteilung vor eine besondere Herausforderung (siehe dazu z.B. TZ 9 bis 11, 14, 19).

## Rechtsgrundlagen

### 15a-Vereinbarung

- 3.1** (1) Die Mindestsicherung fiel als Teil des Kompetenztatbestands „Armenwesen“ in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes sowie in die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG). Da der Bund jedoch bisher kein Grundsatzgesetz erlassen hatte<sup>7</sup>, verblieb die Mindestsicherung Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.<sup>8</sup>

(2) Insbesondere seit Ende der 1990er-Jahre gab es Diskussionen über eine bundesweit einheitliche Mindestsicherung und dahingehende Bemühungen, die Sozialhilfegesetze der Länder weiterzuentwickeln.

Die Regierungsprogramme 2007 bis 2010 und 2008 bis 2013 nannten die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung als Instrument zur Armutsbekämpfung. Zur Umsetzung dieses Vorhabens erarbeitete die Bund-Länder-Arbeitsgruppe<sup>9</sup> „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ ab Februar 2007 Grundlagen für eine 15a-Vereinbarung. Die Federführung in der Arbeitsgruppe, die sich in fünf Unterarbeits-

<sup>7</sup> Einen zuletzt 1967 vom Bund vorgelegten Entwurf für ein Fürsorgegrundsatzgesetz lehnten die Länder ab.

<sup>8</sup> Art. 15 Abs. 6 B-VG

<sup>9</sup> Neben dem BMASK und allen Bundesländern waren der Arbeitsgruppe insbesondere Vertreter weiterer Bundesministerien, der Sozialpartner sowie des Städte- und Gemeindebunds zugehörig.



gruppen den Themen Leistungen, Wohnen, One-stop-Shop, Schnittstellen und Statistik widmete, lag beim BMASK.

Bund und Länder einigten sich erst Anfang 2010 auf Basis eines bereits im April 2008 versendeten Entwurfs. Im März 2010 unterzeichnete der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als Vertreter des Bundes, bis Juni 2010 die neun Landeshauptleute die 15a-Vereinbarung. Daran knüpften die Genehmigungsprozesse im Nationalrat und in den Landtagen an.

(3) Die 15a-Vereinbarung trat am 1. Dezember 2010 in Kraft, womit die Vertragspartner den frühestmöglichen Inkrafttretenszeitpunkt (1. September 2010) nicht realisieren konnten. Sie gilt bis zum Ende der aktuellen Finanzausgleichsperiode und damit bis 31. Dezember 2014.<sup>10</sup> Davor wären – gemäß der 15a-Vereinbarung – rechtzeitig Verhandlungen über die künftige Gestaltung der Mindestsicherung aufzunehmen.

**3.2** Der RH verwies auf die mehrere Jahre dauernde Entwicklung einer österreichweiten Mindestsicherung und empfahl dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, auf den rechtzeitigen Beginn der Verhandlungen für die künftige Gestaltung der Mindestsicherung hinzuwirken. Nach Ablauf der geltenden 15a-Vereinbarung wären – im Falle des Unterbleibens einer lückenlos anschließenden Neuregelung – insbesondere eine Fortsetzung der Mitfinanzierung des Bundes im Bereich der Krankenhilfe (TZ 28), die in der 15a-Vereinbarung enthaltenen mindestsichernden Elemente im Bereich Notstandshilfe (TZ 32) und Ausgleichszulage (TZ 33) sowie Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen für Mindestsicherungsbezieher (TZ 34 bis 36) nicht sichergestellt.

**3.3** (1) *Das BMASK verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass die 15a-Vereinbarung voraussichtlich erst Ende 2016 enden werde. Ein rechtzeitiger Verhandlungsbeginn liege auch im Interesse des BMASK. Die Verzögerung zwischen der Begutachtungsphase (2008) und dem Inkrafttreten (2010) sei auf die damals stattgefundenen Wahlen auf Bundes- und Landesebene zurückzuführen.*

(2) *Das Land Tirol nahm die Empfehlung zur Kenntnis.*

<sup>10</sup> Gemäß dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018 ist eine Verlängerung der laufenden Finanzausgleichsperiode bis Ende 2016 vorgesehen.

## Rechtsgrundlagen

### Legistische Umsetzung der 15a-Vereinbarung

*(3) Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es auf einen rechtzeitigen Verhandlungsbeginn im Hinblick auf die voraussichtlich erst Ende 2016 endende Finanzausgleichsperiode bereits hingewirkt habe.*

**4.1** (1) Die 15a-Vereinbarung war von den Vertragspartnern ab ihrem Inkrafttreten und damit ab dem 1. Dezember 2010 in bundes- und landesrechtliche Regelungen umzusetzen.<sup>11</sup> Zwischen Bund und Ländern gab es jedoch das politische Commitment, die 15a-Vereinbarung bereits mit 1. September 2010 umzusetzen.

(2) Die relevanten bundesgesetzlichen Änderungen traten demgemäß am 1. September 2010 und damit drei Monate vor der 15a-Vereinbarung in Kraft.<sup>12</sup> Die Änderungen betrafen im Arbeitslosenversicherungsgesetz die Notstandshilfe sowie in den Sozialversicherungsgesetzen die Aufzahlungen für Kinder von Ausgleichszulagenbeziehern und die Einbeziehung von Mindestsicherungsbeziehern in die Krankenversicherung.

(3) Das Land Tirol setzte die Vorgaben der 15a-Vereinbarung im Tiroler Mindestsicherungsgesetz<sup>13</sup> (TMSG) um. Darauf basierend verordnete es jährlich den Anpassungsfaktor, mit dem die im TMSG enthaltenen Tarife zu erhöhen waren; weitergehende inhaltliche Vorgaben enthielten diese Verordnungen nicht<sup>14</sup>. Das TMSG trat am 1. Jänner 2011, die im TMSG enthaltenen Regelungen zum Lebensunterhalt und zur Krankenversicherung rückwirkend mit 1. September 2010 in Kraft.<sup>15</sup> Für den Lebensunterhalt sah das TMSG für September 2010 bis Dezember 2010 eine Nachberechnung nach der neuen Rechtslage und gegebenenfalls eine Nachzahlung vor.

<sup>11</sup> Thienel, in: Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 3. Lfg. (2000) Rz 90 zu Art. 15a B-VG; Rill, Gliedstaatsverträge (1972) S. 169

<sup>12</sup> BGBl. I Nr. 63/2010 (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010)

<sup>13</sup> LGBl. Nr. 99/2010. Mit Inkrafttreten der neuen Rechtslage traten das Tiroler Grundsicherungsgesetz (TGSG), LGBl. Nr. 20/2006 i.d.g.F. und die Tiroler Grundsicherungsverordnung (TGSV), LGBl. Nr. 28/2006 i.d.g.F., außer Kraft.

<sup>14</sup> LGBl. Nr. 6/2011 für 2011, Nr. 137/2011 für 2012, Nr. 154/2012 i.d.F. Nr. 5/2013 für 2013

<sup>15</sup> Das TMSG enthielt keine rückwirkende Regelung hinsichtlich der Hilfeleistung zur Sicherung des Wohnbedarfs, weil diese Leistung inhaltlich im Vergleich zur Sozialhilfe (in Tirol als Grundsicherung bezeichnet) unverändert blieb (§ 53 Abs. 2 TMSG).

Das Land Vorarlberg setzte die 15a-Vereinbarung mit dem Mindestsicherungsgesetz<sup>16</sup> (VMSG) und der Mindestsicherungsverordnung<sup>17</sup> (VMSV) um. Das VMSG trat am 8. Dezember 2010 in Kraft. Für Lebensunterhalt und Wohnbedarf sah es eine faktische Rückwirkung ab 1. September 2010 vor<sup>18</sup>, da die Behörden diese Leistungen für die Zeit zwischen 1. September und 7. Dezember 2010 nachträglich neu zu berechnen und gegebenenfalls nachzuzahlen hatten. Die VMSV enthielt im Unterschied zu Tirol auch inhaltliche Vorgaben; diese konkretisierten teilweise das Gesetz, teilweise wiederholten sie lediglich den Gesetzestext.

(4) Die im TMSG und VMSG vorgesehene Neuberechnung der Leistungen ab 1. September 2010 erzeugte einen finanziellen und ressourcenbedingten Mehraufwand. Das Land Tirol veranlasste deswegen Nachzahlungen in Höhe von insgesamt rd. 479.000 EUR für 2.161 Fälle; den damit verbundenen Verwaltungsmehraufwand konnte es nicht quantifizieren.

In Vorarlberg rollten die Bezirkshauptmannschaften insgesamt 2.591 Fälle auf. Zwei der vier Bezirkshauptmannschaften schätzten ihre Nachzahlungen auf insgesamt rd. 94.000 EUR. Zur Abarbeitung der Neuberechnungen und Nachzahlungen leisteten die Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften Überstunden im Ausmaß von rd. 36.000 EUR (Bruttobetrag ohne Dienstgeberbeitrag).

**4.2** (1) Der RH gab kritisch zu bedenken, dass der Starttermin 1. September 2010 in den überprüften Ländern nur durch rückwirkende Inkraftsetzung der landesgesetzlichen Regelungen realisierbar war und infolge der Neuberechnung von mehr als 2.000 Fällen je überprüftes Land einen sachlich nicht begründeten Verwaltungsmehraufwand verursachte. Im Hinblick auf die der 15a-Vereinbarung vorausgegangene jahrelange Diskussion und Abstimmung sowie ihr erst Anfang Dezember 2010 erfolgtes Inkrafttreten war der Starttermin 1. September 2010 für den RH weder nachvollziehbar noch zweckmäßig.

<sup>16</sup> LGBl. Nr. 63/2010 (Novellierung u.a. des Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 1/1998 i.d.g.F.) i.V.m. LGBl. Nr. 64/2010 (Neukundmachung des Mindestsicherungsgesetzes durch Verordnung)

<sup>17</sup> LGBl. Nr. 71/2010 i.d.g.F. Mit Inkrafttreten der VMSV trat die Sozialhilfeverordnung, LGBl. Nr. 14/2006 i.d.g.F. außer Kraft.

<sup>18</sup> § 45 Abs. 3 und 4 VMSG i.d.F. LGBl. Nr. 64/2010 und 34/2012

## Rechtsgrundlagen

(2) Der RH hob positiv hervor, dass das Land Tirol die Mindestsicherung – abgesehen von den jährlichen Tarifierpassungen – nur mehr in einem Gesetz regelte. Verglichen mit dem TMSG waren das VMSG und die VMSV aufgrund von Redundanzen schwerer lesbar und unübersichtlicher.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, bei einer Novelle des VMSG zu erwägen, alle inhaltlichen Regelungen zur Mindestsicherung aus der Verordnung in das Gesetz aufzunehmen und wie in Tirol lediglich die jährliche Mindestsatzhöhe im Verordnungsweg zu regeln.

**4.3** (1) *Das Land Tirol merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Kritik des RH an der rückwirkenden Inkraftsetzung des TMSG und des damit verbundenen Aufwands infolge Neuberechnung nur zu einem geringen Teil gerechtfertigt sei. Aufgrund des sich im Laufe des Sommers 2010 abzeichnenden Starttermins am 1. September 2010 traf das Land Tirol bereits ab Sommer 2010 Vorsorge, indem es die über den Leistungszeitraum 1. September 2010 hinausreichenden Anträge auch nach der neuen Rechtslage berechnete und den Differenzbetrag später auszahlte. Der rückwirkende Starttermin sei durch die politische Einigung begründet und könne nicht jenen Ländern vorgeworfen werden, die diesen vereinbarungsgemäß umgesetzt hätten.*

(2) *Das Land Vorarlberg wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass mangels Übergangsbestimmungen die 15a-Vereinbarung zeitgleich mit den Umsetzungsvorschriften der Ländern in Kraft treten hätte sollen und der frühestmögliche Zeitpunkt dafür der 1. September 2010 gewesen sei. Das Land Vorarlberg habe im Interesse der Hilfsbedürftigen keinen späteren Starttermin als die anderen Vertragsparteien für zweckmäßig erachtet.*

*Die Empfehlung des RH, alle inhaltlichen Regelungen zur Mindestsicherung aus der Verordnung in das Gesetz aufzunehmen und wie in Tirol lediglich die jährliche Mindestsatzhöhe im Verordnungsweg zu regeln, lehnte das Land Vorarlberg ab. Aufgrund der Rechtssystematik sei es sinnvoll, Grundsätzliches im Gesetz und Details in einer Verordnung zu regeln. Verordnungen könnten im Vergleich zu Gesetzen rascher und flexibler geändert werden, was aus Sicht der Praxis notwendig sei.*

**4.4** (1) Der RH stellte gegenüber dem Land Tirol klar, dass er weder die Qualität der Maßnahmen zur Parallelrechnung und Ergänzungszahlung für den Zeitraum September bis Dezember 2010 bemängelt noch dem Land Tirol die Umsetzung des politisch vereinbarten Starttermins vorgeworfen hatte. Seine Kritik bezog sich auf den vom Inkraftsetzungstermin der 15a-Vereinbarung abweichenden, politisch verein-

barten, um drei Monate früheren Starttermin. Ein zumindest mit der Inkraftsetzung der 15a-Vereinbarung konformer bzw. ausreichend in der Zukunft liegender einheitlicher Starttermin der bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen hätte demnach gar keine Doppelberechnungen und -verfahren ausgelöst und keine Ressourcen gebunden. Der RH verblieb daher bei seiner Kritik.

(2) Der Argumentation des Landes Vorarlberg hielt der RH entgegen, dass die Mindestsicherungsverordnung seit ihrem Inkrafttreten bis März 2014 nur einmal inhaltlich geändert wurde, das Mindestsicherungsgesetz hingegen zweimal. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf

Mindeststandards  
bzw. Mindestsätze

5 (1) Im Rahmen der 15a-Vereinbarung verpflichteten sich die Länder, durch monatliche Geldleistungen Mindeststandards bzw. Mindestsätze für Hilfsbedürftige in den Bereichen Lebensunterhalt und Wohnbedarf sicherzustellen. Die Erläuterungen hielten dazu fest, dass die 15a-Vereinbarung auf bundesweit einheitliche Mindestsätze für die Mindestsicherung und auf harmonisierte landesgesetzliche Regelungen abziele, für eine bundeseinheitliche Regelung jedoch kein Bedarf bei den Ländern bestünde.

(2) Die Höhe des Mindestsatzes orientierte sich am sogenannten Ausgangswert in Höhe von 794,91 (Wert für 2013). Dies war der für Alleinstehende festgelegte Wert für die Ausgleichszulage (Ausgleichszulagenrichtsatz) abzüglich des Beitrags zur Krankenversicherung. Der volle Mindestsatz galt für Alleinstehende und Alleinerzieher, andere Personen erhielten anteilige Beträge. Zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfs waren 25 % des Ausgangswerts vorgesehen.

(3) Die Auszahlung der Mindestsätze erfolgte 12-mal pro Jahr. Im Regierungsprogramm 2007 bis 2010 und in den Entwürfen für die 15a-Vereinbarung war noch geplant gewesen, die Mindestsicherung – der Ausgleichszulage entsprechend – 14-mal pro Jahr auszuzahlen.

(4) Die Länder Tirol und Vorarlberg erbrachten die Mindestsätze übersteigende Leistungen, was gemäß 15a-Vereinbarung möglich war. Ebenso konnten die Länder darüber hinaus bspw. für Wohnraumbeschaffung, wie Kautions- oder Vertragserrichtung, sowie für eine Grundausstattung mit Möbeln und Hausrat zusätzliche, in Vorarlberg als Sonderbedarf bezeichnete Geld- oder Sachleistungen gewähren, wenn

## Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf

diese aus den laufenden Unterstützungsleistungen nicht gedeckt werden konnten.

(5) Die nachstehende Tabelle zeigt die für das Jahr 2013 festgelegten Mindestsätze. Sie waren jährlich im gleichen Maß wie der Ausgleichszulagenrichtsatz wertzusichern und wurden von den Ländern im Verordnungsweg festgelegt<sup>19</sup>.

Tabelle 1: Mindestsätze für 2013				
	laut 15a-Vereinbarung		Tirol	Vorarlberg
	in EUR	in %	in EUR	
	je Monat		je Monat	
Ausgleichszulagenrichtsatz	837,63			
abzüglich Krankenversicherungsanteil	42,72			
<b>Ausgangswert</b>	<b>794,91</b>			
<b>Lebensunterhalt</b>				
für Alleinstehende und Alleinerzieher	596,18	100	596,18	598,50
für Volljährigen im gemeinsamen Haushalt	447,14	75	447,14	447,12
für den dritten und weitere unterhaltsberechtigten Volljährige im gemeinsamen Haushalt	298,09	50	298,09	298,07
für Minderjährigen mit Familienbeihilfe im gemeinsamen Haushalt	107,31	18	196,74	173,70
für den vierten und weitere Minderjährige mit Familienbeihilfe im gemeinsamen Haushalt	89,43	15	196,74	173,70
<b>Wohnbedarf für Alleinstehende</b>				
	198,73		tatsächlicher Wohnbedarf	tatsächlicher Wohnbedarf
<b>Sonderzahlung</b>				
			in EUR je Quartal	
			71,54	keine

Quellen: 15a-Vereinbarung; Land Tirol; Land Vorarlberg; Darstellung RH

<sup>19</sup> zuletzt LGBl. Nr. 154/2012 i.d.F. Nr. 5/2013 für das Land Tirol und LGBl. Nr. 102/2012 für das Land Vorarlberg



Leistungen für Lebensunterhalt  
und Wohnbedarf

# BMASK BMG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Lebensunterhalt

**6.1** (1) Die Abweichungen der Mindestsätze für Lebensunterhalt in Tirol und Vorarlberg von jenen der 15a-Vereinbarung waren im Wesentlichen durch die Vorgabe bedingt, dass sich durch die Einführung der Mindestsicherung das zuvor bestandene haushaltsbezogene Leistungsniveau für Lebensunterhalt, Wohnbedarf und Krankenhilfe nicht verschlechtern durfte (Verschlechterungsverbot).

Zur Sicherstellung dieses Verschlechterungsverbots führten sowohl das Land Tirol als auch das Land Vorarlberg umfangreiche Berechnungen für unterschiedliche Fallkonstellationen durch. Dabei stellten beide Bundesländer ausschließlich auf Zahlungen für Lebensunterhalt ab, da der Wohnbedarf – wie bisher – in tatsächlicher angemessener Höhe gewährt wurde und damit vom Verschlechterungsverbot nicht berührt war.<sup>20</sup>

Unterschiedliche Berechnungsmethoden führten dazu, dass das Land Tirol sich bei den Mindestsätzen für Alleinstehende bzw. Alleinerzieher und Volljährige an der 15a-Verordnung orientierte und zusätzlich Sonderzahlungen gewährte, das Land Vorarlberg hingegen bislang geleistete Sonderzahlungen bereits anteilig in die Mindestsätze einrechnete und damit einen gegenüber der 15a-Vereinbarung geringfügig abweichenden Mindestsatz für Alleinstehende bzw. Alleinerzieher (plus 2,32 EUR monatlich) und Volljährige (minus 0,02 EUR monatlich), aber keine Sonderzahlungen gewährte. Die in Tirol je Anspruchsberechtigten gewährte vierteljährliche Sonderzahlung beruhte auf einer Stichtagsregelung und war von der Bezugsdauer der Mindestsicherung abhängig.

(2) Die Leistungen für Minderjährige lagen aufgrund des bereits vorher bestandenen Leistungsniveaus in beiden Ländern erheblich über den Mindestsätzen der 15a-Vereinbarung. In Tirol lag der Mindestsatz für jedes Kind im gemeinsamen Haushalt mit Anspruch auf Familienbeihilfe mit monatlich 196,74 EUR um 83,3 % (bis zum dritten Kind) bzw. um 120,0 % (ab dem vierten Kind) über dem Mindestsatz der 15a-Vereinbarung in Höhe von 107,31 EUR (bis zum dritten Kind) bzw. 89,43 EUR (ab dem vierten Kind).

<sup>20</sup> In Tirol wurden die bisher gewährten Sonderzahlungen in Höhe von zwei Monatsrichtsätzen und die Bekleidungszulage eingerechnet. Das Land Vorarlberg berücksichtigte hingegen nur eine Sonderzahlung in Höhe eines Monatsrichtsatzes, da dies der durchschnittlichen bisherigen Inanspruchnahme entsprach.

## Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf

Auch im Land Vorarlberg bestand für Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe ein höherer Mindestsicherungssatz, der mit monatlich 173,70 EUR um 61,9 % über dem vereinbarten Wert von 107,31 EUR lag. Eine Kürzung dieses Satzes ab dem vierten Minderjährigen mit Anspruch auf Familienbeihilfe nahm das Land Vorarlberg ebenfalls nicht vor.

- 6.2** Der RH anerkannte das mit der 15a-Vereinbarung beabsichtigte Ziel, österreichweite Mindestsätze für Lebensunterhalt einzuführen, grundsätzlich als zweckmäßig und sah darin einen Beitrag zur Harmonisierung der Mindestsicherung. Allerdings kritisierte er, dass das Verschlechterungsverbot diesem Vorhaben vollkommen entgegenwirkte, indem es in beiden Ländern zu teilweise erheblich höheren Leistungen für den Lebensunterhalt von Minderjährigen als in der 15a-Vereinbarung führte.

Nicht nachvollziehbar war für den RH, dass die 15a-Vereinbarung Mindestsätze für Minderjährige auf die im gemeinsamen Haushalt lebenden mit Anspruch auf Familienbeihilfe beschränkte. Dadurch war die Festlegung der Mindestsätze für davon nicht erfasste Minderjährige dem Land oder – bei Fehlen von Vorgaben des Landes – der Bezirksverwaltungsbehörde überlassen. Ebenso nicht nachvollziehbar war für den RH der im Land Vorarlberg im Vergleich zur 15a-Vereinbarung um 2 Cent geringere Mindestsatz für Volljährige.

Der RH empfahl daher dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung darauf hinzuwirken, dass das Weiterbestehen des Verschlechterungsverbots unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfGH)<sup>21</sup> einer kritischen Prüfung unterzogen wird.

- 6.3** *(1) Das BMASK führte in seiner auch die TZ 7 einschließenden Stellungnahme aus, das Verschlechterungsverbot entspreche dem Willen der Vertragsparteien und sei in Wahrnehmung sozialpolitischer Verantwortung zum Schutz der Normunterworfenen vor Verschlechterungen infolge Systemumstellungen eingeräumt worden. Mindeststandards würden darauf abzielen, die Leistungen nach unten abzdichten, ermöglichten es den Ländern aber weiterhin, höhere Leistungen zu gewähren. Eine völlige Vereinheitlichung sei nicht angestrebt worden und widerspreche dem Wesen des Föderalismus.*

<sup>21</sup> VfGH G 56/11 u.a. vom 12. Oktober 2012





Leistungen für Lebensunterhalt  
und Wohnbedarf

# BMASK BMG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

*Eine Harmonisierung sei insoweit gelungen, als die vor Einführung der Mindestsicherung bestandenen Richtsätze für den Lebensunterhalt von Alleinstehenden, Hauptunterstützten und Mitunterstützten ohne Familienbeihilfe im Bereich der Sozialhilfe Unterschiede von bis zu 165 EUR aufgewiesen hätten. Nunmehr seien die Mindestsätze für Lebensunterhalt für Erwachsene in der Mindestsicherung ohne Wohnen (596,18 EUR für Alleinstehende und Alleinerzieher bzw. 447,14 EUR für Volljährige im gemeinsamen Haushalt) – wie aus dem Kenndatenkasten ersichtlich und auch österreichweit feststellbar – harmonisiert. Das BMASK bestätigte in seiner Stellungnahme die Feststellung des RH, dass die bei den Ländern festgestellten Unterschiede in der Gesamtleistung auf die Leistungen zum Wohnen und die Mindeststandards für Kinder zurückzuführen waren.*

*Die unterschiedliche Bemessung des Wohnbedarfs sei durch ein regionales Wohnkostengefälle sachlich begründet und müsse daher zwangsläufig selbst bei einem österreichweit einheitlichen Modell einer Wohnkostenberechnung bestehen. Die Gewährung des Wohnbedarfs in Höhe der tatsächlichen Wohnkosten zeige die optimale Auslegung der Grundidee bedarfsgerechter, existenzsichernder Leistungen für Betroffene. Darüber hinaus könne den Ausführungen des RH nicht entnommen werden, dass Einschnitte im Wohnbedarf im Hinblick auf eine Harmonisierung der Leistungen für Wohnen zweckmäßig gewesen wären.*

*Die unterschiedlich hohen Mindeststandards für Kinder zeigten, dass bei dieser besonders schützenswerten Personengruppe Leistungseinschnitte zugunsten eines abstrakten Harmonisierungsgedankens sozialpolitisch nicht opportun erschienen. Darüber hinaus habe die 15a-Vereinbarung auch nicht die Zuständigkeit der Länder für das Armenwesen geändert.*

*Auch wenn das Verschlechterungsverbot in seinem Zweck alternativlos erscheine, sei dennoch der Ansicht des RH zuzustimmen, dass die Mindestsicherung einer weiteren Standardisierung unterzogen werden sollte.*

*(2) Das Land Tirol sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung zu unterstützen. Es bestätigte die Ausführungen des RH, wonach die vergleichsweise hohen Leistungsstandards in Tirol eine Folge des Verschlechterungsverbots seien. Ergänzend hielt das Land Tirol fest, dass das Verschlechterungsverbot ursprünglich nur für laufende Mindestsicherungsbezüge, aber nicht auf Neuansprüche bzw. neue Erstanträge angewendet werden solle, was jedoch längerfristig zu zwei unterschiedlichen Bezieherkreisen geführt hätte.*

## Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf

*(3) Das Land Vorarlberg sagte ebenfalls die Unterstützung der Empfehlung zu und wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die geringfügige Abweichung beim Mindestsatz für Volljährige auf Rundungsdifferenzen beruhe.*

- 6.4** Der RH verwies gegenüber dem BMASK darauf, dass die Mindestsicherung einerseits zweifach abgesichert war: durch Mindestleistungen für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf (Mindeststandards) und durch ein in der Zeit vor dem Bezug von Mindestsicherung darüber liegendes Leistungsniveau. Andererseits unterlag die Mindestsicherung der Prämisse der Harmonisierung. Ohne die Zweckmäßigkeit der Vereinbarungsziele (Harmonisierung und Sicherstellung eines Mindestschutzes) und die bisherigen Maßnahmen dazu an sich verkennen zu wollen, wies der RH neuerlich darauf hin, dass der verpflichtende Fortbestand eines über dem Mindestsatz liegenden Leistungsniveaus für den Lebensunterhalt mit einer Harmonisierung unvereinbar war.

Insofern war es für den RH daher aus der Logik des Verschlechterungsverbots nachvollziehbar, dass das BMASK den hohen Unterschied bei den Mindeststandards für Kinder mit der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit der Länder und der gesellschaftlichen Sonderstellung der Kinder begründete. Nicht nachvollziehbar war jedoch, dass das BMASK bei den Kindern dem Harmonisierungsziel nur mehr untergeordnete, abstrakte Bedeutung beimaß.

Der RH verblieb daher bei seiner Ansicht, wonach das dem Schutz des Normunterworfenen dienende Verschlechterungsverbot und der Grundsatz der Harmonisierung zu Zielkollisionen führte und der von der 15a-Vereinbarung beabsichtigten Harmonisierung entgegenwirkte.

### Wohnbedarf

- 7.1** (1) Die Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs waren in beiden überprüften Ländern gleich geregelt. Aufgrund der in diesen Ländern gegebenen Wohnkosten, die über den Mindestsätzen lagen, gewährten die Länder nicht, wie in der 15a-Vereinbarung grundsätzlich vorgesehen, 25 % des Ausgangswerts für den Wohnbedarf (794,91 EUR für 2013), sondern „die gesamten tatsächlichen angemessenen Wohnkosten“. Die Angemessenheit regelten die Länder in Form von Empfehlungen, um eine individuelle Beurteilung zu ermöglichen.

(2) In Tirol waren Obergrenzen für die Nutzflächen von Wohnungen in Abhängigkeit von der Personenzahl festgelegt<sup>22</sup>: für alleinstehende

<sup>22</sup> § 6 Abs. 2 TMSG



Leistungen für Lebensunterhalt  
und Wohnbedarf

# BMASK BMG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Personen 40 m<sup>2</sup>, für zwei Personen 60 m<sup>2</sup>, für jede weitere Person zusätzliche 10 m<sup>2</sup>.

Auch in Vorarlberg bestanden personenabhängige Flächenvorgaben und Mietpreisobergrenzen zur Orientierung. Die Flächenvorgaben betragen für alleinstehende Personen 50 m<sup>2</sup>, für zwei Personen in einem Haushalt 70 m<sup>2</sup> und für jede weitere Person zusätzlich 10 m<sup>2</sup>.

(3) Nach der 15a-Vereinbarung<sup>23</sup> zählten die Heizkosten zum Lebensunterhalt.

Das Land Vorarlberg sah den regelmäßigen Aufwand für Heizung und Strom vereinbarungskonform im Lebensunterhalt gedeckt. Im Land Tirol waren die Heizkosten hingegen als Folge des Verschlechterungsverbots gemäß § 6 TMSG Bestandteil des Wohnbedarfs. Somit bestand im Land Vorarlberg eine für die Mindestsicherungsbezieher ungünstigere Regelung, da sie die Heizkosten aus dem Lebensunterhalt zu bestreiten hatten.

(4) Aufgrund der hohen Immobilienpreise belief sich in beiden Ländern der monatliche Wohnbedarf für kinderreiche Familien (z.B. Paar mit fünf Kindern) auf bis zu 1.000 EUR, fallweise auch darüber.

(5) Darüber hinaus gewährte das Land Tirol Mietzinsbeihilfen und Wohnbeihilfen für Menschen mit geringem Einkommen. Die Mietzinsbeihilfen finanzierten zu 70 % das Land und zu 30 % die Gemeinden. Für Wohnungen, deren Errichtung mit Wohnbaufördermitteln des Landes erfolgte, gewährte das Land eine Wohnbeihilfe und finanzierte diese zur Gänze.

Insgesamt wendete das Land Tirol im Jahr 2012 24,7 Mio. EUR für Mietzinsbeihilfen (14,0 Mio. EUR) und Wohnbeihilfen (10,7 Mio. EUR) auf. Der in der Mindestsicherung enthaltene Betrag für den Wohnbedarf reduzierte sich um den Betrag der allenfalls gewährten Mietzins- bzw. Wohnbeihilfe und bestand daher oftmals nur mehr aus einem Restbetrag.

(6) Das Land Vorarlberg gewährte an unterstützungsbedürftige Österreicher und EU-Bürger zur Linderung des Wohnungsaufwandes eine Wohnbeihilfe. Weiters übernahm der Landeswohnbaufonds Wohnbeihilfen zur Stützung der Wohnaufwandsbelastung in nicht geförderten Wohnungen sowie Wohnungszuschüsse für nicht österreichische, EU- oder EWR-Staatsbürger bei Erfüllung entsprechender Kriterien.

<sup>23</sup> Art. 3 Abs. 1 der 15a-Vereinbarung

## Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf

Diese Maßnahmen beliefen sich im Jahr 2012 insgesamt auf 25,6 Mio. EUR, wobei 20,5 Mio. EUR das Land Vorarlberg und 5,1 Mio. EUR die Gemeinden finanzierten. Auch im Land Vorarlberg wurden diese Unterstützungen bei Erfüllung der Kriterien an Mindestsicherungsempfänger ausbezahlt, die noch verbleibende Differenz deckte die Mindestsicherung ab.

- 7.2** Der RH vertrat am Beispiel der Länder Tirol und Vorarlberg die Ansicht, dass infolge der regional unterschiedlichen Wohnkosten und der tatsächlichen Gegebenheiten die in der 15a-Vereinbarung erfolgte Einführung eines Mindestsatzes für Wohnbedarf nahezu keine Relevanz hatte und auch zu keiner Harmonisierung des Leistungsniveaus beitrug.

Der RH bemängelte, dass trotz der klaren Vorgabe der 15a-Vereinbarung, die Heizkosten dem Lebensunterhalt zuzuordnen, das Land Tirol die Heizkosten weiterhin über die Wohnkosten finanzierte.

Der RH empfahl dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg daher neuerlich, im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung die Aufrechterhaltung des Verschlechterungsverbots unter Berücksichtigung der VfGH-Judikatur<sup>24</sup> zu prüfen.

- 7.3** (1) *Das BMASK verwies auf seine unter TZ 6 dargestellte Stellungnahme. Zum Wohnbedarf hielt das BMASK ergänzend fest, dass sich die Mindeststandards bei Einführung an der Höhe des Nettoausgleichszulagenrichtsatzes in der Pensionsversicherung – dem in Österreich anerkannten Existenzminimum – orientierten. Im Gegensatz zur Sozialhilfe sei der Ausgleichszulagenrichtsatz eine noch stärker pauschalisierte Leistung, die keine anteilige Zweckwidmung für Wohnkosten enthalte. In Analogie zur Logik der Sozialhilfe sei der Mindeststandard in einen Grund- und Wohnkostenanteil geteilt worden. Der 25 %ige Wohnkostenanteil sei daher einerseits ein Referenzwert für die Bemessung der Wohnkosten, andererseits begrenze er den Grundbetrag und stelle somit dessen Vergleichbarkeit mit den Sozialhilferichtsatzen und eine Evaluierung sicher. Der 25%ige Wohnkostenanteil sei daher auch in Tirol und Vorarlberg von Bedeutung.*

(2) *Das Land Tirol sagte wie in seiner Stellungnahme zu TZ 6 zu, die Empfehlung des RH zu unterstützen.*

(3) *Das Land Vorarlberg sagte dies ebenfalls zu.*

<sup>24</sup> VfGH G 56/11 u.a. vom 12. Oktober 2012



Leistungen für Lebensunterhalt  
und Wohnbedarf

# BMASK BMG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Berechnung

7.4 Der RH verwies gegenüber dem BMASK auf seine Ausführungen in TZ 6. Zum Argument des BMASK, wonach der 25 %ige Wohnkostenanteil auch in Tirol und Vorarlberg von Bedeutung sei, merkte der RH an, dass die vom BMASK dazu erfolgten Erläuterungen nachvollziehbar seien. Der RH verblieb jedoch bei seiner Ansicht, dass die praktische Relevanz des Mindestniveaus für Wohnen in Höhe von maximal 198,73 EUR je Alleinstehenden bzw. Alleinerzieher angesichts der tatsächlichen Wohnkosten in Tirol und Vorarlberg für die Höhe des dortigen Wohnbedarfs kaum gegeben war und auch zu keiner Harmonisierung des Leistungsniveaus beitrug.

8 (1) Die Berechnung der Ansprüche aus der Mindestsicherung unterschied zwischen Einzelpersonen und sogenannten Bedarfsgemeinschaften. Bedarfsgemeinschaften waren bspw. Paare mit oder ohne Kinder, Alleinerzieher mit Kindern oder Wohngemeinschaften.

(2) Ausgangswert war der jeweilige Bedarf der Einzelperson oder Bedarfsgemeinschaft, der sich aus den Mindestsätzen für den Lebensunterhalt und den tatsächlichen, angemessenen Wohnkosten zusammensetzte. Davon wurden die erhaltenen Einnahmen – wie eigenes Einkommen, Arbeitslosengeld, Pension, Unterhalt für Kinder und Kinderbetreuungsgeld – abgezogen. War der Saldo positiv, bestand grundsätzlich ein Mindestsicherungsanspruch. Bestimmte den Mindestsicherungsbeziehern gewährte Zuwendungen, wie Familienbeihilfe, Pflegegeld oder freiwillige Zuwendungen Dritter ohne rechtlichen Anspruch, wurden nicht abgezogen.

Bezogen Anspruchsberechtigte keine Einnahmen, erhielten sie den Mindestsatz in voller Höhe (Vollunterstützte), ansonsten den um die genannten Einnahmen verminderten Satz (Teilunterstützte).

(3) Grundsätzlich stand die Mindestsicherung nur dann zu, wenn die Person über kein verwertbares eigenes Vermögen verfügte und alle bedarfsdeckenden Ansprüche gegenüber Dritten verfolgt hatte. Ausgenommen von der Vermögensverwertung waren bspw. ein berufsbedingt erforderliches Kraftfahrzeug, ein angemessener Hausrat oder sonstige Ersparnisse von bis zu 3.974,55 EUR (Stand 2013).<sup>25</sup> Nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaften stellte jedoch insbesondere die Vermögensfeststellung im Ausland eine personell und zeitlich intensive Belastung der Behörden dar.

<sup>25</sup> fünffacher Ausgangswert: 749,91 x 5 = 3.974,55 (2013)

## Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf

Lag eigenes unbewegliches Vermögen vor, konnte dennoch Mindestsicherung gewährt werden. Dabei konnte gemäß der 15a-Vereinbarung eine Ersatzleistung, also die Rückzahlung der erhaltenen Mindestsicherungsleistungen, grundbücherlich sichergestellt werden.

### Fallbeispiele

**9.1** Um die Höhe der Mindestsicherung für Lebensunterhalt und Wohnbedarf gemäß der 15a-Vereinbarung und in den Ländern Tirol und Vorarlberg vergleichend darzustellen, berechnete der RH die Mindestsicherung (Lebensunterhalt und Wohnbedarf) für vier charakteristische Fallbeispiele aus der Praxis:

<b>Tabelle 2: Höhe der monatlichen Mindestsicherung anhand von vier Fallbeispielen</b>				
<b>Fallbeispiel 1: Alleinstehender mit Wohnbedarf ohne Einkommen</b>				
	<b>15a-Vereinbarung</b>	<b>Tirol</b>	<b>Vorarlberg</b>	<b>Differenz</b>
	in EUR			
Lebensunterhalt	596,18	596,18	598,50	
Sonderzahlung anteilig <sup>1</sup>	0,00	23,85	0,00	
abzüglich Einkommen	0,00	0,00	0,00	
Wohnbedarf <sup>2</sup>	198,73	500,00	465,00	
<b>Summe Mindestsicherung</b>	<b>794,91</b>	<b>1.120,03</b>	<b>1.063,50</b>	
Differenz 15a-Vereinbarung – Tirol				325,12
Differenz 15a-Vereinbarung – Vorarlberg				268,59
Differenz Tirol – Vorarlberg				56,53
<b>Fallbeispiel 2: Alleinerzieher mit einem ihm gegenüber unterhaltsberechtigten, minderjährigen Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter, keine Unterhaltszahlungen, mit Wohnbedarf und Einkommen</b>				
	<b>15a-Vereinbarung</b>	<b>Tirol</b>	<b>Vorarlberg</b>	<b>Differenz</b>
	in EUR			
Lebensunterhalt Alleinerzieher	596,18	596,18	598,50	
Lebensunterhalt Kind	107,31	196,74	173,70	
Sonderzahlung anteilig <sup>1</sup>	0,00	47,69	0,00	
abzüglich Einkommen (350 x 14/12)	- 408,33	- 408,33	- 408,33	
Freibetrag <sup>4</sup>	0,00	238,47	0,00	
Wohnbedarf <sup>2</sup>	234,50	620,00	570,00	
<b>Summe Mindestsicherung</b>	<b>529,66</b>	<b>1.290,75</b>	<b>933,87</b>	
Differenz 15a-Vereinbarung – Tirol				761,09
Differenz 15a-Vereinbarung – Vorarlberg				404,21
Differenz Tirol – Vorarlberg				356,88



# BMASK BMG

Leistungen für Lebensunterhalt  
und Wohnbedarf

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Fortsetzung: Höhe der monatlichen Mindestsicherung anhand von vier Fallbeispielen				
Fallbeispiel 3: Paar mit zwei betreuungspflichtigen, minderjährigen Kindern mit Wohnbedarf und Einkommen				
	15a-Vereinbarung	Tirol	Vorarlberg	Differenz
in EUR				
Lebensunterhalt Vater	447,14	447,14	447,12	
Lebensunterhalt Mutter	447,14	447,14	447,12	
Lebensunterhalt Kind	107,31	196,74	173,70	
Lebensunterhalt Kind	107,31	196,74	173,70	
Sonderzahlung anteilig <sup>1</sup>	0,00	95,39	0,00	
abzüglich Einkommen (1.200 x 14/12)	- 1.400,00	- 1.400,00	- 1.400,00	
abzüglich Kinderbetreuungsgeld <sup>3</sup>	- 443,17	- 443,17	- 443,17	
Wohnbedarf <sup>2</sup>	369,63	810,00	755,00	
<b>Summe Mindestsicherung</b>	<b>- 337,64</b>	<b>349,98</b>	<b>153,47</b>	
Differenz 15a-Vereinbarung – Tirol				349,98
Differenz 15a-Vereinbarung – Vorarlberg				153,47
Differenz Tirol – Vorarlberg				196,51
Fallbeispiel 4: Paar mit fünf minderjährigen Kindern, davon zwei betreuungspflichtig, mit Wohnbedarf und ohne Einkommen				
	15a-Vereinbarung	Tirol	Vorarlberg	Differenz
in EUR				
Lebensunterhalt Vater	447,14	447,14	447,12	
Lebensunterhalt Mutter	447,14	447,14	447,12	
Lebensunterhalt Kind	107,31	196,74	173,70	
Lebensunterhalt Kind	107,31	196,74	173,70	
Lebensunterhalt Kind	107,31	196,74	173,70	
Lebensunterhalt Kind	89,43	196,74	173,70	
Lebensunterhalt Kind	89,43	196,74	173,70	
Sonderzahlung anteilig <sup>1</sup>	0,00	166,93	0,00	
abzüglich Einkommen	0,00	0,00	0,00	
abzüglich Kinderbetreuungsgeld <sup>3</sup>	- 443,17	- 443,17	- 443,17	
Wohnbedarf <sup>2</sup>	465,02	1.070,00	1.000,00	
<b>Summe Mindestsicherung</b>	<b>1.416,92</b>	<b>2.671,74</b>	<b>2.319,57</b>	
Differenz 15a-Vereinbarung – Tirol				1.254,82
Differenz 15a-Vereinbarung – Vorarlberg				902,65
Differenz Tirol – Vorarlberg				352,17

<sup>1</sup> unter Annahme der Gewährung einer aliquoten Sonderzahlung für ein Monat (je Quartal 71,54 EUR)

<sup>2</sup> Der RH setzte den Wohnbedarf in Tirol höher an, da darin im Gegensatz zu Vorarlberg auch Heizkosten enthalten sind.

<sup>3</sup> Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 14,53 EUR täglich bzw. 443,17 EUR monatlich

<sup>4</sup> vgl. TZ 20

Quellen: 15a-Vereinbarung; Land Tirol; Land Vorarlberg; Darstellung RH

## Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf

Aus den dargestellten Fallbeispielen war ersichtlich, dass die monatliche Mindestsicherung für Lebensunterhalt und Wohnbedarf in den Ländern Tirol und Vorarlberg

- für einen Alleinstehenden um bis zu rd. 330 EUR (Tirol) bzw. rd. 270 EUR (Vorarlberg),
- für einen geringfügig beschäftigten Alleinerzieher mit einem Kind um bis zu rd. 760 EUR (Tirol) bzw. rd. 400 EUR (Vorarlberg),
- für ein erwerbstätiges Paar mit zwei Kindern um bis zu rd. 350 EUR (Tirol) bzw. rd. 150 EUR (Vorarlberg) und
- für ein nicht erwerbstätiges Paar mit fünf Kindern um bis zu rd. 1.250 EUR (Tirol) bzw. rd. 900 EUR (Vorarlberg)

höher sein konnte als in der 15a-Vereinbarung vorgesehen. Diese höheren Beträge waren insbesondere durch höhere Mindestsätze für den Lebensunterhalt von Kindern und durch die Übernahme der tatsächlichen, angemessenen Wohnkosten bedingt.

Die im Land Tirol im Vergleich zum Land Vorarlberg durchgängig höheren Beträge waren durch höhere Mindestsätze für Kinder, durch Sonderzahlungen und Freibeträge sowie durch die Abdeckung der Heizkosten im Wohnbedarf verursacht.

**9.2** Der RH hielt fest, dass die Bandbreite des monatlichen Mindestsicherungsanspruchs für Lebensunterhalt und Wohnbedarf von geringen Beträgen (insbesondere für Bezieher eines geringen, unter den Mindestsätzen liegenden Einkommens) bis zu mehr als 2.000 EUR reichte. Den Betrag von 2.000 EUR konnte bspw. ein nicht erwerbstätiges Paar mit fünf minderjährigen Kindern unter Einrechnung eines angemessenen Wohnbedarfs von rd. 1.000 EUR erreichen. Unter Berücksichtigung des Kinderbetreuungsgeldes und der Familienbeihilfe konnte sich dadurch für eine Bedarfsgemeinschaft mit hohen Personenzahlen ein Auszahlungsbetrag von mehr als 4.000 EUR je Monat ergeben.

**9.3** *(1) Das BMASK ging in seiner Stellungnahme auf die vier Fallbeispiele ein. Während es die ersten drei Fälle durchaus als praxisnah einstuft, liege – wie für Wien festgestellt – die Häufigkeit einer Bedarfsgemeinschaft bestehend aus einem Paar mit fünf Kindern und ohne Eigeninkommen im Promillebereich. Diese Fallkonstellation sei als repräsentativer Mindestsicherungsfall mangels sachlicher Begründung nicht geeignet und ein lebensnäheres Beispiel wie bspw. ein Paar mit drei Kindern vorzuziehen.*



*Weiters stellte das BMASK fest, dass die Einrechnung weiterer, mit der Mindestsicherung nicht im ursächlichen Zusammenhang stehender Sozialtransferleistungen wie Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld, nicht geeignet sei, Schlussfolgerungen für das Gesamtsystem der Mindestsicherung zu ziehen. Der vom RH errechnete Auszahlungsbetrag von mehr als 4.000 EUR für ein Paar mit 5 Kindern stelle daher eine Rarität dar, zumal diese Beträge österreichweit nur in Tirol und Vorarlberg und allenfalls in der Stadt Salzburg erreichbar seien. Dennoch sollte die mit der Anzahl der Kinder massiv steigende Armutgefährdungsquote und materielle Deprivation von Mehrpersonenhaushalten nicht unerwähnt bleiben.*

*Schließlich regte das BMASK aus Gründen der Transparenz an, die in der Kurzfassung zusammengefassten Fallbeispiele ausführlich zu erläutern und die Berechnung nachvollziehbar zu gestalten.*

*(2) Das Land Vorarlberg ergänzte in seiner Stellungnahme, dass der RH Fälle mit unterschiedlichen Voraussetzungen (insbesondere unterschiedliche Wohnkosten) vergleiche. Das Land Vorarlberg übernehme – wie das Land Tirol – die tatsächlich anfallenden Wohnkosten, wofür das Land Vorarlberg bezirksweite Orientierungssätze vorsehe. Die Mindestsätze für Lebensunterhalt seien – mit Ausnahme jenem für minderjährige Kinder – in beiden Ländern ähnlich hoch. Allerdings vermisse das Land Vorarlberg die Berücksichtigung des Familienzuschusses und des auch Mindestsicherungsbeziehern gewährten Heizkostenzuschusses von bis zu 250 EUR je Heizperiode.*

- 9.4** (1) Der RH entgegnete dem BMASK, dass er für die Fallbeispiele nicht die am häufigsten vorkommenden Bedarfsgemeinschaften, sondern charakteristische Beispiele aus der Praxis gewählt hatte. Der RH teilte die Ansicht des BMASK, wonach der Fall 4 (Paar mit fünf Kindern) nur eine untergeordnete Bedeutung habe. Nach Auskunft der beiden Bezirksverwaltungsbehörden (Innsbruck und Bregenz) handle es sich dabei aber um keinen Einzelfall. Mit der Darstellung der Fallkonstellationen zielte der RH darauf ab, die Größenordnungen der Mindestsicherungsleistungen und bezogen auf das Fallbeispiel 4 die maximal erzielbaren Leistungshöhen der Mindestsicherung in Tirol und Vorarlberg für Mehrpersonenhaushalte – auch ergänzt um die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld – darzustellen. Die Ergänzung dieser beiden Sozialtransfers erachtete der RH insofern als lebensnah, als der Mindeststandard für Minderjährige einen Anspruch auf Familienbeihilfe voraussetzt und das Kinderbetreuungsgeld die Mindestsicherungsleistungen mindert.

## Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf

Zum Hinweis des BMASK betreffend die Kurzfassung merkte der RH an, dass die Kurzfassung einen Verweis auf den Langtext enthält, worin die vom BMASK urgierten Informationen ausführlich dargestellt sind.

(2) Der RH entgegnete dem Land Vorarlberg, dass er die Fallbeispiele zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit bewusst einfach gestaltet und nur die Mindestsicherungsleistungen berechnet hatte. Er berücksichtigte daher keine anderen Familien- und Sozialzuwendungen des Landes bzw. der Gemeinden wie Heizkosten- oder Familienzuschüsse<sup>26</sup>.

Anzahl, Art,  
Bezugsdauer und  
Anspruchsumfang

**10.1** (1) In beiden überprüften Ländern bestand auf Ebene des Landes und der Bezirksverwaltungsbehörden eine IT-unterstützte Erfassung, Berechnung und Überweisung der Mindestsicherungsleistungen:

- in Tirol seit dem Jahr 2002 die Datenbankanwendung TISO (Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung), in der u.a. die Leistungen der offenen und geschlossenen Mindestsicherung erfasst waren; diese umfassende IT-Anwendung wurde laufend weiterentwickelt und angepasst;
- in Vorarlberg die Datenbankanwendung ISSO2 (Informationssystem Soziales); dieses seit 1996 bestehende System wurde zuletzt im Jahr 2005 durch eine neue Version aktualisiert. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung plante das Land Vorarlberg eine neuerliche Überarbeitung, um den aktuellen Anforderungen besser entsprechen zu können.

(2) Die Auswertung der Daten gestaltete sich in beiden Ländern schwierig. Es waren nur auf Personen bezogene Analysen möglich, die Zuordnung von Finanzvolumina auf einzelne Gruppen wie Alter, Staatsangehörigkeit, Anspruchsgruppen, Bezugsdauer oder Anspruchsumfang war mangels hierfür geeigneter IT-Strukturen kaum möglich. Während Zahlungen zumeist historisiert waren, entsprach bis zum Jahr 2012 die Anzahl der durch Mindestsicherung unterstützten Personen nur dem jeweiligen aktuellen Stand.

<sup>26</sup> Das Land Vorarlberg gewährte den einkommensabhängigen Familienzuschuss allenfalls im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für maximal 18 Monate. Dadurch konnte sich der an Mindestsicherungsbezieher ausgezahlte Betrag um bis zu 484,10 EUR pro Monat und Kind (Stand 2014) erhöhen.



Leistungen für Lebensunterhalt  
und Wohnbedarf

# BMASK BMG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die unterschiedliche Zählweise in den beiden Ländern erschwerte die vergleichende Darstellung zudem erheblich. Die dem RH vorliegende Auswertung basierte auf am Jahresende 2011 und 2012 „eingefrorenen“ Datenständen und konnte von den Ländern teilweise nur mit erheblichem Aufwand erstellt werden.

Die unterstützten Personen waren nicht immer einzeln, sondern vielfach nur als Bedarfsgemeinschaft gemeinsam mit anderen erfasst. In diesen Fällen schienen nur die detaillierten Daten des Hauptunterstützten auf, aber nicht auch jene für Partner und Kinder. Damit war eine durchgängige Datenstruktur nicht mehr gegeben.

Weiters bestanden in den beiden Ländern unterschiedliche Buchungsstrukturen, wodurch es nahezu unmöglich war, inhaltlich exakt vergleichbare Werte bzw. Summen zu bilden. Zusätzlich erfolgten im Beobachtungszeitraum einzelne Systemumstellungen bei Zählweise und Verbuchung. Die im Prüfungsergebnis enthaltenen zahlenmäßigen Darstellungen sind daher systembedingt mit Ungenauigkeiten behaftet und sollen in erster Linie einem groben Überblick dienen.

- 10.2** Der RH kritisierte, dass zu unterschiedlichen Kriterien der Bezieher (z.B. Staatsangehörigkeit, Alter, Anspruchsgruppen) keine Finanzvolumina auswertbar waren. Er beurteilte die für die Mindestsicherung verwendeten Datenbanken daher als verbesserungsfähig (vgl. TZ 50).

Angesichts der für Planung und Steuerung erforderlichen Kenntnisse über Anzahl und Art der Bezieher sowie über die damit verbundenen Finanzvolumina, Bezugsdauern und anderen relevanten Informationen empfahl der RH den Ländern Tirol und Vorarlberg, ihre IT-Systeme dahingehend weiterzuentwickeln.

- 10.3** (1) *Laut Stellungnahme des Landes Tirol treffe die Kritik des RH, wonach keine Zuordnung der für Personen- bzw. Beziehergruppen angewendeten Finanzvolumina möglich sei, nur zum Teil zu. Wie sich anhand der umfangreichen, jährlich an die Statistik Austria übermittelten Mindestsicherungsstatistiken zeige, sei eine Zuordnung von Finanzvolumina und Bezugsdauern zu einzelnen Personengruppen oder Bedarfsgemeinschaften sehr wohl möglich. Das Problem der Auswertung von Beziehern nach Alter oder Staatsangehörigkeit sei in der häufigen Unterstützung von Bedarfsgemeinschaften begründet. Ein an eine Bedarfsgemeinschaft gewährter Betrag sei aufgrund seiner pauschalen Berechnungsmethode (Bedarf versus Gesamteinkommen) auf einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand aufteilbar. Der Empfehlung des RH könne daher nur bedingt entsprochen werden.*

## Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf

*(2) Das Land Vorarlberg verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass mit dem Projekt Data-Warehouse der Abteilung Gesellschaft und Soziales im Land Vorarlberg ein innovatives Vorhaben begonnen habe. Dabei würden sowohl die Datenbankanwendung ISSO2 als auch die Analyse-möglichkeiten weiterentwickelt werden sowie umfassende Informationen zu Bedarfsgemeinschaften und Haushaltskonstellationen in historisierender Form sowie zum Anspruchsumfang zur Verfügung stehen.*

- 10.4** Der RH wendete gegenüber dem Land Tirol ein, dass die an die Statistik Austria übermittelte Mindestsicherungsstatistik zwar Auswertungen von unterschiedlichen Kriterien auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften bzw. Bezieher enthielt, die Zuordnung von Finanzausgaben sich jedoch auf die Ebene der Bedarfsgemeinschaften beschränkte, jedenfalls aber weder nach Alter, Bezugsdauer oder Staatsangehörigkeit differenzierte. Der RH war sich der vom Land Tirol aufgezeigten Problematik der personenbezogenen Aufteilung von Unterstützungen je Bedarfsgemeinschaft durchaus bewusst. Allerdings verblieb er bei seiner Meinung, wonach Finanzdaten auf Personenebene zu Alter, Bezugsdauer oder Staatsangehörigkeit wesentliche Kennzahlen zur Steuerung und Evaluierung der Mindestsicherung sind. Er verwies auf die vom Land Tirol zugesagte Umsetzung der Empfehlung, insbesondere die Gruppe der 20- bis 39-Jährigen zu analysieren und allfällige Maßnahmen zur Verkleinerung dieser Beziehergruppe zu überlegen (vgl. TZ 11), und empfahl daher dem Land Tirol, mögliche Auswertungen der Finanzvolumina nochmals zu prüfen.
- 11.1** Die nachstehende Tabelle enthält eine auf den Datenbanksystemen in Tirol und Vorarlberg beruhende Auswertung über Anzahl, Art, Bezugsdauer und Anspruchsumfang von Mindestsicherungsbeziehern:



# BMASK BMG

Leistungen für Lebensunterhalt  
und Wohnbedarf

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

**Tabelle 3: Anzahl, Art, Bezugsdauer und Anspruchsumfang von Mindestsicherungsbeziehern**

	Tirol				Vorarlberg			
	2011		2012		2011		2012	
	Personen				Personen			
	Anzahl	in % <sup>1</sup>	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
<b>Geschlecht</b>								
männlich	5.593	47,1	6.379	47,4	3.916	47,9	4.049	47,2
weiblich	6.278	52,9	7.086	52,6	4.255	52,1	4.534	52,8
<b>Summe</b>	<b>11.871</b>	<b>100,0</b>	<b>13.465</b>	<b>100,0</b>	<b>8.171</b>	<b>100,0</b>	<b>8.583</b>	<b>100,0</b>
<b>Alter in Jahren</b>								
0 bis 14	2.486	20,9	3.001	22,3	2.664	32,6	2.850	33,1
15 bis 19	728	6,1	833	6,2	700	8,6	714	8,3
20 bis 39	4.498	37,9	5.133	38,1	2.647	32,4	2.820	32,9
40 bis 59	3.469	29,2	3.727	27,7	1.773	21,7	1.807	21,1
über 60	690	5,8	771	5,7	387	4,7	392	4,6
<b>Summe</b>	<b>11.871</b>	<b>100,0</b>	<b>13.465</b>	<b>100,0</b>	<b>8.171</b>	<b>100,0</b>	<b>8.583</b>	<b>100,0</b>
<b>Staatsangehörigkeit</b>								
Österreicher	8.333	70,2	8.887	66,0	5.215	63,8	5.416	63,1
andere Staaten der EU	938	7,9	1.118	8,3	383	4,7	452	5,3
andere Staaten außerhalb der EU	2.600	21,9	3.460	25,7	2.573	31,5	2.715	31,6
<b>Summe</b>	<b>11.871</b>	<b>100,0</b>	<b>13.465</b>	<b>100,0</b>	<b>8.171</b>	<b>100,0</b>	<b>8.583</b>	<b>100,0</b>
<b>Anspruchsgruppen</b>								
Alleinstehende	3.779	31,8	4.004	29,7	1.945	23,8	1.986	23,1
Alleinerzieher	1.747	14,7	1.999	14,8	812	9,9	887	10,3
Volljährige im gemeinsamen Haushalt	3.250	27,4	3.722	27,6	2.134	26,1	2.121	24,7
Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe	2.867	24,2	3.438	25,5	3.011	36,9	3.223	37,6
sonstige	228	1,9	302	2,2	269	3,3	366	4,3
<b>Summe</b>	<b>11.871</b>	<b>100,0</b>	<b>13.465</b>	<b>100,0</b>	<b>8.171</b>	<b>100,0</b>	<b>8.583</b>	<b>100,0</b>
<b>Bezugsdauer</b>								
bis 1 Monat	2.774	23,4	2.709	20,1	1.617	19,8	1.387	16,2
2 bis 6 Monate	4.621	38,9	5.155	38,3	3.086	37,8	3.298	38,4
7 bis 10 Monate	2.505	21,1	3.242	24,1	1.684	20,6	1.854	21,6
11 bis 12 Monate	1.971	16,6	2.359	17,5	1.784	21,8	2.044	23,8
mindestens 18 Monate in den letzten 24 Monaten	2.348	19,8	2.831	21,0	1.835	22,5	2.271	26,5
<b>Anspruchsumfang</b>								
Vollunterstützte	1.670	14,1	1.735	12,9	1.176	14,4	1.231	14,3
Teilunterstützte	10.201	85,9	11.730	87,1	6.995	85,6	7.352	85,7
<b>Summe</b>	<b>11.871</b>	<b>100,0</b>	<b>13.465</b>	<b>100,0</b>	<b>8.171</b>	<b>100,0</b>	<b>8.583</b>	<b>100,0</b>

<sup>1</sup> Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Land Tirol; Land Vorarlberg; Darstellung RH

## Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf

Insgesamt erhielten im Jahr 2012 in Tirol rd. 13.500 Personen und in Vorarlberg rd. 8.600 Personen Mindestsicherung, wobei mehr Frauen als Männer Mindestsicherung bezogen. Die Differenz lag im Jahr 2012 im Land Tirol bei rd. 5,2 Prozentpunkten, im Land Vorarlberg bei 5,6 Prozentpunkten. Daraus folgte, dass mehr Frauen über kein Einkommen verfügten oder Einkommen von Frauen häufiger unter den Mindestsicherungsstandards lagen als jene von Männern.

Rund zwei Drittel bis drei Viertel der Mindestsicherungsbezieher waren im Jahr 2012 jünger als 40 Jahre. Auf die 20- bis 39-Jährigen entfiel ein Anteil von rd. 38,1 % (Tirol) bzw. 32,9 % (Vorarlberg), auf Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ein Anteil von einem Fünftel bis einem Drittel. Die über 60-Jährigen, die mit Erreichen des Pensionsalters gegebenenfalls Pensionsansprüche hatten, waren mit 5,7 % (Tirol) bzw. 4,6 % (Vorarlberg) vertreten.

Ungefähr zwei Drittel der Bezieher waren im Jahr 2012 Österreicher, und ein Viertel bis ein Drittel der Bezieher kam aus Staaten außerhalb der EU. Auf andere EU-Bürger entfielen 8,3 % (Tirol) bzw. 5,3 % (Vorarlberg).

Die Anspruchsgruppe der Alleinstehenden war im Jahr 2012 mit einem Viertel bis einem Drittel bis auf eine Ausnahme (Minderjährige mit Familienbeihilfe, Vorarlberg) die größte. Auf die Alleinerzieher entfiel ein Anteil von 14,8 % (Tirol) bzw. 10,3 % (Vorarlberg). Die Gruppe der Volljährigen im gemeinsamen Haushalt machte rund ein Viertel der gesamten unterstützten Personen aus und umfasste insbesondere (Ehe)Paare. Der Anteil der unterstützten Minderjährigen mit Familienbeihilfeanspruch lag im Land Tirol bei 25,5 %, im Land Vorarlberg bei fast 37,6 %.

Die Bezugsdauer der Mindestsicherung lag im Jahr 2012 für 58,4 % (Tirol) bzw. 54,6 % (Vorarlberg) der Bezieher bei bis zu sechs Monaten. Die sogenannten Dauerbezieher, die in den letzten 24 Monaten mindestens 18 Monate lang Mindestsicherung erhalten hatten, beliefen sich auf 21,0 % (Tirol) bzw. 26,5 % (Vorarlberg) der unterstützten Personen.

Im Jahr 2012 erhielten sowohl im Land Tirol als auch im Land Vorarlberg zwischen 85,7 % und 87,1 % der Bezieher Teilunterstützungen.

Der große Anstieg um mehr als 500 minderjährige Mindestsicherungsbezieher in Tirol von 2011 auf 2012 war auch auf eine geänderte Zählweise zurückzuführen. Bei den anderen Kriterien, wie Staatsangehörigkeit und Alter, wiesen die Bezieherzahlen beider Länder nur



Leistungen für Lebensunterhalt  
und Wohnbedarf

# BMASK BMG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

geringfügige Unterschiede und ähnliche Entwicklungen von 2011 auf 2012 auf.

- 11.2** Der RH verwies darauf, dass die Gruppe der 20- bis 39-Jährigen altersmäßig die größte Gruppe der Mindestsicherungsbezieher darstellte.

Er empfahl den Ländern Tirol und Vorarlberg, insbesondere diese Gruppe zu analysieren und allfällige Maßnahmen zur Verkleinerung dieser Beziehergruppe zu überlegen.

- 11.3** (1) *Das Land Tirol sagte dies zu.*

*(2) Das Land Vorarlberg wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Integration in den Arbeitsmarkt vorrangige Aufgabe des AMS sei. In Kooperation mit dem AMS seien im Land Vorarlberg mehrere Arbeitsprojekte installiert worden, die auf die Gruppe der 20- bis 39-Jährigen abzielten. Sieben gemeinnützige, laufend evaluierte und auf ihre Wirkung hin überprüfte Projekte würden unterschiedliche Schwerpunkte haben. Außerdem würden regelmäßige Treffen mit dem AMS auf Bezirks- und Landesebene stattfinden.*

Finanzierung

Allgemeines

- 12.1** (1) Das Land Tirol wickelte die Leistungen der offenen Mindestsicherung über den Landeshaushalt ab. Die Bruttoausgaben dafür stiegen im Zeitraum 2009 bis 2012 von 28,30 Mio. EUR auf 38,37 Mio. EUR. Die Nettoausgaben dafür (Bruttoausgaben abzüglich der von unterstützten Personen und Drittverpflichteten eingehobenen Kostenersätze bzw. Einnahmen) finanzierten Land und Gemeinden im Verhältnis 65 % zu 35 %<sup>27</sup>. Diese stiegen im Zeitraum 2009 bis 2012 von 25,94 Mio. EUR auf 36,04 Mio. EUR um 38,9 % insgesamt bzw. 13,0 % jährlich.

Die Gliederung im Landeshaushalt sah insbesondere eine Unterteilung in hoheitliche und privatrechtliche Leistungen vor. In der privatrechtlichen offenen Mindestsicherung gewährte das Land Tirol zusätzliche Unterstützungen an hilfsbedürftige Personen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und zum selbstständigen Leben sowie zur Absicherung der Grundbedürfnisse. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen bestand nicht. Ihr Anteil lag im Jahr 2012 mit 774.401 EUR bei 2,2 % der gesamten offenen Mindestsicherung.

<sup>27</sup> § 21 TMSG

## Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf

(2) In Vorarlberg war ein auf dem VMSG beruhender Sozialfonds<sup>28</sup> eingerichtet, der neben der Mindestsicherung auch Aufgaben der Integrationshilfe (Behindertenhilfe) und der Jugendwohlfahrt wahrnahm. Die Mindestsicherung enthielt nicht nur die offene und geschlossene Mindestsicherung, sondern auch förderungs- und sozialpolitische Maßnahmen sowie die „Freie Wohlfahrt“ (insbesondere Flüchtlingshilfe). Die Bruttoausgaben für die offene Mindestsicherung stiegen im Zeitraum 2009 bis 2012 von 18,97 Mio. EUR auf 22,27 Mio. EUR, die Nettoausgaben von 18,29 Mio. EUR auf 21,44 Mio. EUR und damit um 17,2 % insgesamt bzw. 4,3 % jährlich. Sie waren zu 60 % vom Land und zu 40 % von den Gemeinden zu finanzieren.<sup>29</sup>

Eine getrennte Erfassung der Ausgaben für hoheitliche und privatrechtliche Leistungen bestand im Land Vorarlberg nicht. Somit war ein Vergleich der ausschließlich hoheitlichen Ausgabenentwicklung zwischen Tirol und Vorarlberg nicht möglich.

**12.2** (1) Der RH wies kritisch auf den hohen Anstieg der Nettoausgaben für die Leistungen der offenen Mindestsicherung in Tirol (+ 13 % jährlich) hin. Er merkte kritisch an, dass die Gemeinden der Länder Tirol und Vorarlberg die offene Mindestsicherung mit 35 % bzw. 40 % mitfinanzierten, ohne jedoch maßgeblich in den Vollzug eingebunden zu sein. Die Finanzierungsverantwortung der Gemeinden lag damit in beiden Ländern deutlich über ihrer Ausgaben- und Aufgabenverantwortung. Der RH verwies dazu auf sein Positionspapier zur Verwaltungsreform (Reihe Positionen 2011/1, Verwaltungsreform 2011), in dem er eindringlich auf die Notwendigkeit einer Reduzierung der vielfältigen und intransparenten Transferströme und eine Vereinfachung der Gestaltung des Finanzausgleichs hingewiesen hatte. Eine sachgerechte Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften kann demnach nur durch die Zusammenführung der Finanzierungs-, Ausgaben- und Aufgabenverantwortung erreicht werden.

(2) Der RH bemängelte weiters, dass eine Trennung der in Vorarlberg geleisteten Ausgaben für die offene Mindestsicherung zwischen hoheitlichen und privatrechtlichen Maßnahmen nicht möglich war. Der RH verwies darauf, dass das mit privatrechtlichen Leistungen verbundene Ermessen der Behörde auch budgetäre Auswirkungen hatte, deren Höhe sowohl für Politik als auch Verwaltung von Interesse sein sollte.

<sup>28</sup> Der 1997 eingerichtete Sozialfonds finanzierte die Mindestsicherung, Integrationshilfe und Jugendwohlfahrt mit Landes- und Gemeindemitteln. Er besaß eigene Rechtspersönlichkeit. Seine Geschäftsführung oblag dem Amt der Vorarlberger Landesregierung.

<sup>29</sup> § 25 VMSG



Er empfahl dem Land Vorarlberg, bei der offenen Mindestsicherung Auswertungsmöglichkeiten getrennt nach dem hoheitlichen und privatrechtlichen Bereich zu schaffen.

**12.3** (1) *Das Land Tirol widersprach dem Hinweis des RH, wonach die Finanzierungsverantwortung der Gemeinden bei der Mindestsicherung in beiden Ländern deutlich über ihrer Ausgaben- und Aufgabenverantwortung liege. Gemäß § 29 Abs. 3 TMSG sei den Gemeinden ohnehin eine Stellungnahmemöglichkeit zu Anträgen einzuräumen, wenn diese nicht über die Wohnsitzgemeinde eingebracht würden. Damit hätten die Gemeinden eine ausreichende Mitwirkungsmöglichkeit im Verfahren. Der Kostenaufteilungsschlüssel Land (65 %) und Gemeinden (35 %) sei zuletzt im Jahr 2012 einvernehmlich festgelegt worden und umfasse nicht nur die Mindestsicherung, sondern auch die Pflege und Betreuung, die Behindertenhilfe, Jugendwohlfahrt und das Flüchtlingswesen. Der Gemeindeanteil stelle einen pauschalierten Kostenausgleich dar, welcher in Summe der Ausgaben- und Aufgabenverantwortung entspreche.*

*(2) Das Land Vorarlberg verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass im Kuratorium des Sozialfonds auch Vertreter der Gemeinden eingebunden und hinsichtlich der Sozialplanung stimmberechtigt seien. Demnach finde eine enge und intensive Kooperation zwischen dem Land Vorarlberg und seinen Gemeinden statt.*

*Zu den empfohlenen Auswertungsmöglichkeiten der offenen Mindestsicherung getrennt nach dem hoheitlichen und privatrechtlichen Bereich entgegnete das Land Vorarlberg in seiner Stellungnahme, dass die Datenbankanwendung ISSO2 zwar nach hoheitlichen und privatrechtlichen Mindestsicherungsleistungen trenne, jedoch bei bestimmten Leistungsarten nicht scharf unterschieden werde. Auch bei Bedarfsgemeinschaften sei eine exakte Trennung kaum möglich. Der Anteil privatrechtlicher Leistungen werde daher auf 5 % bis 10 % geschätzt, da eine exakte Trennung mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden sei. Dennoch sagte das Land Vorarlberg zu, die Umsetzung der Empfehlung zu prüfen.*

**12.4** (1) Der RH stellte gegenüber dem Land Tirol klar, dass – wie in TZ 36 ausgeführt – die Gemeinden lediglich eine Mitwirkungspflicht bei Mindestsicherungsverfahren hatten und dies insbesondere die Entgegennahme von Anträgen, die Durchführung von Erhebungen und die Abgabe einer Stellungnahme betraf. Die Zuständigkeit im Bereich der Gesetzgebung der Mindestsicherung oblag dem Landtag. Der Vollzug und damit die Entscheidungsbefugnis über die Ausgaben oblag ausschließlich den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Landesregierung.

## Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf

Für den RH war daher die Argumentation des Landes Tirol, Gemeinden würden im Ausmaß ihrer Mitfinanzierung Ausgaben- und Aufgabenverantwortung übernehmen, nicht nachvollziehbar.

Weiters stellte der RH klar, dass er nicht das konkrete Finanzierungsverhältnis zwischen Land und Gemeinden als unangemessen kritisiert, sondern die mit der Mindestsicherung verbundenen Finanzflüsse zwischen Land und Gemeinden hinterfragt hatte. Der RH verblieb daher bei seiner Kritik, wonach Finanzmittel im Rahmen des Finanzausgleichs zunächst Gemeinden und danach wieder dem auszahlenden Land zugeteilt würden.

(2) Dem Land Vorarlberg entgegnete der RH, dass die aufgezeigte Zusammenarbeit mit den Gemeinden die ausschließlich bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Land Vorarlberg angesiedelte Zuständigkeit und Aufgabenwahrnehmung für die Mindestsicherung<sup>30</sup> nicht beeinflusste.

Der RH verblieb daher gegenüber den Länder Tirol und Vorarlberg bei seiner Ansicht, wonach die Finanzierung und Entscheidungsbefugnis im Bereich der Mindestsicherung ein weiteres Beispiel für die Notwendigkeit eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs ist.

### Finanzielle Entwicklung

- 13.1** (1) Die nachstehende Tabelle stellt die Entwicklung der offenen Mindestsicherung in den Jahren 2009 bis 2012 in den Ländern Tirol und Vorarlberg im Detail dar:

<sup>30</sup> vgl. § 16 VMSG



Leistungen für Lebensunterhalt  
und Wohnbedarf

# BMASK BMG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

**Tabelle 4: Entwicklung der offenen Mindestsicherung 2009 bis 2012 (Bruttoausgaben)**

	2009	2010	Ände- rung 2009/10	2011	Ände- rung 2009/11	2012	Ände- rung 2009/12
	in EUR <sup>1</sup>	in EUR <sup>1</sup>	in %	in EUR <sup>1</sup>	in %	in EUR <sup>1</sup>	in %
<b>TIROL hoheitlich</b>							
Lebensunterhalt	10.306.124	10.925.703	+ 6,0	14.169.601	+ 37,5	15.876.073	+ 54,0
Wohnbedarf	11.908.730	12.635.950	+ 6,1	15.700.527	+ 31,8	18.808.418	+ 57,9
Krankenhilfe	3.355.612	2.841.206	- 15,3	1.843.542	- 45,1	2.041.980	- 39,1
Verpflegskosten in Heimen und Anstalten	688.015	624.063	- 9,3	523.076	- 24,0	458.808	- 33,3
sonstige Zuwendungen	1.849.450	1.496.568	- 19,1	392.229	- 78,8	412.501	- 77,7
<b>gesamt</b>	<b>28.107.931</b>	<b>28.523.490</b>	<b>+ 1,5</b>	<b>32.628.975</b>	<b>+ 16,1</b>	<b>37.597.780</b>	<b>+ 33,8</b>
<b>TIROL privatrechtlich</b>	<b>190.784</b>	<b>166.437</b>	<b>- 12,8</b>	<b>320.277</b>	<b>+ 67,9</b>	<b>774.401</b>	<b>+ 305,9</b>
<b>Summe</b>	<b>28.298.715</b>	<b>28.689.927</b>	<b>+ 1,4</b>	<b>32.949.252</b>	<b>+ 16,4</b>	<b>38.372.181</b>	<b>+ 35,6</b>
unterstützte Personen (Anzahl)	11.283	11.514	+ 2,0	11.871	+ 5,2	13.465	+ 19,3
<b>VORARLBERG hoheitlich und privatrechtlich</b>							
Lebensunterhalt	8.482.241	9.213.182	+ 8,6	9.710.738	+ 14,5	10.253.095	+ 20,9
Wohnbedarf	7.280.069	7.641.544	+ 5,0	7.779.637	+ 6,9	8.064.357	+ 10,8
Krankenhilfe	1.293.911	1.492.990	+ 15,4	1.045.917	- 19,2	1.281.588	- 1,0
sonstige Zuwendungen	1.909.241	2.147.996	+ 12,5	2.189.384	+ 14,7	2.675.079	+ 40,1
<b>Summe</b>	<b>18.965.463</b>	<b>20.495.711</b>	<b>+ 8,1</b>	<b>20.725.677</b>	<b>+ 9,3</b>	<b>22.274.119</b>	<b>+ 17,4</b>
unterstützte Personen (Anzahl)	8.263	8.515	+ 3,0	8.171	- 1,1	8.583	+ 3,8

<sup>1</sup> Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Land Tirol; Land Vorarlberg; Darstellung RH

(2) Im Land Tirol war in den Jahren 2011 und 2012 im Vergleich zu den Jahren 2009 und 2010 ein starker Anstieg der offenen hoheitlichen Mindestsicherung festzustellen. Der Anstieg von 54,0 % beim Lebensunterhalt von 2009 bis 2012 war auf die in diesem Zeitraum um 19,3 % gestiegene Anzahl der Bezieher, die mit Einführung der Mindestsicherung verbundenen deutlich höheren Mindestsätze (z.B. für Alleinstehende 596,18 EUR (2012) im Vergleich zu 459,90 EUR (2009)) und strukturelle Änderungen – wie die Gleichstellung von Alleinerziehern mit Alleinstehenden – zurückzuführen.

## Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf

Beim Wohnbedarf waren die starken Steigerungen bei den Wohnkosten (insbesondere Mieten) der Hauptgrund für die im Jahr 2012 um 57,9 % höheren Ausgaben im Vergleich zu 2009. Außerdem erfolgte die Verbuchung von Zusatzleistungen für Wohnungseinrichtungen ab 2011 weitgehend unter dem Wohnbedarf. Durch diese Kostenverschiebung verminderten sich die Ausgaben bei der Position „sonstige Zuwendungen“.

Der Rückgang bei der Krankenhilfe ergab sich aus ihrer Änderung (vgl. TZ 28).

(3) In Vorarlberg stellte sich die Aufwärtsentwicklung etwas moderater dar. Der Ausgabenanstieg im Zeitraum 2009 bis 2012 betrug beim Lebensunterhalt 20,9 % und beim Wohnbedarf 10,8 %. Die hohen Wohnkosten waren jedoch auch hier treibende Faktoren. Die Umstellung der Krankenversicherung führte im Gegensatz zu Tirol zu keinen Einsparungen. Der Kostenanstieg in der Position „sonstige Zuwendungen“ (40,1 %) begründet sich nach Auskunft des Landes Vorarlberg in der nunmehr hier erfolgenden Verbuchung von Leistungen für ambulante Fachdienste (z.B. Wohnungslosenhilfe, Familienhilfe, Pflegehilfsdienste).

- 13.2** Der RH verwies darauf, dass es mit der Einführung der Mindestsicherung im Jahr 2012 im Vergleich zum Jahr 2009 zu Mehrausgaben von 35,6 % bzw. 10,07 Mio. EUR (Tirol) und von 17,4 % bzw. 3,31 Mio. EUR (Vorarlberg) gekommen war. Die Ausgaben der Länder und des Bundes für die Krankenhilfe (TZ 28) waren dabei noch nicht berücksichtigt.

Ein weiterer Anstieg der Ausgaben hing insbesondere von der wirtschaftlichen Entwicklung im Allgemeinen, aber auch von der Anzahl der gegebenenfalls anspruchsberechtigten Personen ab, die bisher keinen Mindestsicherungsantrag gestellt hatten.

- 13.3** (1) *Das BMASK äußerte in seiner Stellungnahme Bedenken, wonach die Wiedergabe dieser TZ in der Kurzfassung den Anschein erwecke, dass die Kostenzuwächse auf einen Mindestsicherungseffekt zurückzuführen seien. Diese Schlussfolgerung wäre nicht zutreffend, da einerseits der Vergleichszeitraum (2009 bis 2012) zu lange sei und andererseits selbst der RH die hohen Wohnkosten als Begründung anführte. Der Wohnkostenanstieg könne jedoch nicht der Mindestsicherung zugerechnet werden. Auch die vom RH erwähnte Wirtschaftskrise und die in der Folge gestiegene Arbeitslosigkeit hätten einen Anstieg von Mindestsicherungsbeziehern ausgelöst.*



Leistungen für Lebensunterhalt  
und Wohnbedarf

# BMASK BMG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

*(2) Das Land Vorarlberg ergänzte in seiner Stellungnahme, dass es – im Gegensatz zum Land Tirol – vor Einführung der Mindestsicherung lediglich „Risikopersonen“ nach § 16 ASVG freiwillig versichert habe. Diese Ausgangslage habe im Gegensatz zum Land Tirol keine Einsparungen im Bereich der Krankenhilfe bewirkt. Die Steigerung bei den „sonstigen Zuwendungen“ sei nicht durch einen Kostenanstieg, sondern durch eine Änderung der Verbuchungspraxis und Zusammenlegung von zwei Voranschlagsstellen begründet.*

- 13.4** Der RH verwies gegenüber dem BMASK neuerlich darauf, dass die Kurzfassung einen Verweis auf den Langtext enthält, worin die vom BMASK urgierten Erläuterungen ausführlich dargestellt sind.

Die Vergleichsjahre 2009 und 2012 wählte der RH, da das Jahr 2009 das letzte, vollständige Jahr vor und das Jahr 2012 das aktuellste, vollständige Jahr nach Einführung der Mindestsicherung war. Das Jahr 2010 schied aufgrund der damals stattgefundenen Umstellung auf die Mindestsicherung als Vergleichsbasis aus.

Gegenüber dem Land Vorarlberg stellte der RH klar, dass er die vom Land angewendete Versicherungspraxis und die buchungsmäßigen Abweichungen bei den „sonstigen Zuwendungen“ in TZ 28 und 31 bereits erläutert hatte.

Kostenersatz zwischen Bundesländern

- 14.1** (1) Die Kosten für die Mindestsicherung hatte grundsätzlich jenes Land zu tragen, in dem der Bezieher seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Darüber hinaus bestand seit 1974 zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg eine Vereinbarung über den Kostenersatz in der Sozialhilfe (Kostenersatzvereinbarung). Dieser Vereinbarung traten die anderen sechs Bundesländer später bei. Sie regelte die Kostentragung für die Sozialhilfe zwischen den Bundesländern bei Umzug eines Beziehers und galt auch nach Inkrafttreten der 15a-Vereinbarung.

Ziel der Kostenersatzvereinbarung war es, durch unterschiedliche Leistungsniveaus der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung verursachte Mehrkosten bzw. Einsparungen bei Umzügen von Beziehern in ein anderes Bundesland auszugleichen.

## Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf

Detailreiche Bestimmungen regelten die Zuständigkeit sowie Dauer und Umfang der Kostenersatzpflicht. Im Bereich der offenen Mindestsicherung war die Ersatzpflicht im Wesentlichen auf hoheitliche Ansprüche beschränkt.

(2) Nachstehende Tabelle zeigt die im Zeitraum 2009 bis 2012 von den Ländern Tirol und Vorarlberg an die anderen Länder geleisteten bzw. von diesen erhaltenen Kostenersätze:

<b>Tabelle 5: Einnahmen und Ausgaben der Länder Tirol und Vorarlberg aufgrund der Vereinbarung zwischen den Ländern über den Kostenersatz in der Sozialhilfe</b>						
Jahr	Land Tirol			Land Vorarlberg		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
	in EUR <sup>1</sup>			in EUR <sup>1</sup>		
2009	253.000	474.000	- 222.000	668.000	276.000	+ 392.000
2010	446.000	490.000	- 45.000	1.015.000	307.000	+ 708.000
2011	364.000	494.000	- 130.000	1.194.000	383.000	+ 811.000
2012	473.000	474.000	- 1.000	998.000	225.000	+ 773.000
<b>Summe</b>	<b>1.535.000</b>	<b>1.932.000</b>	<b>- 397.000</b>	<b>3.875.000</b>	<b>1.191.000</b>	<b>+ 2.684.000</b>
<i>davon</i>						
<i>Vorarlberg betreffend<sup>2</sup></i>	176.000	498.000	- 322.000	-	-	-
<i>Tirol betreffend<sup>2</sup></i>	-	-	-	495.000	172.000	+ 323.000

<sup>1</sup> Werte gerundet; Rundungsdifferenzen möglich

<sup>2</sup> Die Abweichungen der Tiroler Einnahmen von den Vorarlberger Ausgaben bzw. der Tiroler Ausgaben von den Vorarlberger Einnahmen sind auf überweisungsbedingte unterschiedliche Jahreszuordnungen sowie auf Buchungsunterschiede zurückzuführen.

Quellen: Land Tirol; Land Vorarlberg; Darstellung RH

Im Zeitraum 2009 bis 2012 verzeichnete das Land Tirol aufgrund der Kostenersatzvereinbarung Einnahmen von rd. 1,54 Mio. EUR und Ausgaben von rd. 1,93 Mio. EUR. Dies bedeutete, dass das Leistungsvolumen der von Tirol weggezogenen Bezieher um rd. 390.000 EUR größer war als das der nach Tirol gezogenen Bezieher. In Vorarlberg bestanden in diesem Zeitraum Einnahmen von rd. 3,88 Mio. EUR und Ausgaben von rd. 1,19 Mio. EUR. Damit war das Leistungsvolumen der zugezogenen Bezieher um rd. 2,68 Mio. EUR höher als jenes der weggezogenen Bezieher.



Leistungen für Lebensunterhalt  
und Wohnbedarf

# BMASK BMG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Während Tirol bzw. Vorarlberg zwischen 2009 und 2012 Einnahmenerhöhungen um 87 % bzw. 49 % verzeichneten, blieben die Ausgaben dieser Länder im Vergleich dazu weitgehend konstant. Die Einnahmenerhöhungen waren insbesondere auf innerösterreichische Zuzüge von österreichischen Staatsbürgern (Tirol) und Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten (Tirol und Vorarlberg) zurückzuführen.

(3) In den Ländern Tirol und Vorarlberg oblag es den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden, den Kostenersatz geltend zu machen. Die Bezirkshauptmannschaften Bregenz und Innsbruck schätzten den im Jahr 2012 entstandenen Verwaltungsaufwand für ihre Kostenersatzfälle auf insgesamt rd. 10.000 EUR.

(4) Im Mai 2011 beschlossen die Landessozialreferenten eine verwaltungsökonomische Neuregelung der Kostenersatzvereinbarung. Diese sollte auf einer Pauschalabrechnung beruhen und neben der offenen und geschlossenen Mindestsicherung auch die Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt umfassen. Eine dafür eingerichtete Arbeitsgruppe legte im Mai 2012 einen Zwischenbericht vor, ein neuer Vereinbarungsentwurf lag bis Juni 2013 noch nicht vor. Ein Land hatte die Vereinbarung bereits mit Jahresende 2011 gekündigt.

**14.2** Der RH verwies neuerlich auf die mit der Mindestsicherung verbundenen Ziele bundesweit einheitlicher Mindeststandards und harmonisierter landesgesetzlicher Regelungen in der Mindestsicherung. Für den RH war es deshalb nicht verständlich, dass die Länder trotz dieser Ziele an der komplexen und verwaltungsaufwendigen Kostenersatzvereinbarung in der offenen Mindestsicherung festhielten. Der RH gab weiters zu bedenken, dass für die aufgrund der Niederlassungsfreiheit auftretenden Umzüge von Anspruchsberechtigten aus EU-Staaten nach Österreich keine Kostenersatzverrechnung zwischen Österreich und anderen EU-Staaten bestand.

Der RH empfahl den Ländern Tirol und Vorarlberg, auf eine Beendigung der Kostenersatzverrechnung zwischen den Ländern im Bereich der offenen Mindestsicherung hinzuwirken.

**14.3** (1) *Das Land Tirol hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es bereits seit Jahren eine Beendigung der Kostenersatzverrechnung eingefordert habe, andere Bundesländer jedoch bisher keine Bereitschaft dafür zeigten. Das Land Tirol begrüßte daher die Empfehlung und sagte zu, sich weiter für ihre Umsetzung einzusetzen.*

(2) Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Auftrag der Landessozialreferentenkonferenz bereits Gespräche zwischen den Vertragspartnern über eine Evaluierung der Kostenersatzvereinbarung im Bereich der Mindestsicherung geführt würden.

## Verfahren

Verfahrensarten und -dauer **15.1** (1) Die 15a-Vereinbarung verpflichtete die Länder, bei der Mindestsicherung rasche Entscheidungen mit hoher Rechtssicherheit und effektivem Rechtsschutz zu ermöglichen und dies durch ein entsprechendes Verfahrensrecht zu gewährleisten.

Insbesondere legte sie fest, dass auf Leistungen für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf ein Rechtsanspruch bestand und die Entscheidungspflicht in erster Instanz auf maximal drei Monate befristet war.

Nachstehende Übersicht zeigt, für welche Maßnahmen in den Ländern Tirol und Vorarlberg ein Rechtsanspruch mit hoheitlichem Verfahren bzw. kein Rechtsanspruch (privatrechtliches Verfahren) bestand:

Tabelle 6: Verfahrensarten der Mindestsicherung in den Ländern Tirol und Vorarlberg						
Art der Leistung	15a-Vereinbarung		Umsetzung Land Tirol		Umsetzung Land Vorarlberg	
	Rechtsanspruch	Ermessen	Rechtsanspruch	Ermessen	Rechtsanspruch	Ermessen
Lebensunterhalt	X		X		X	
Wohnbedarf	X		X		X	
Krankenhilfe	X		X		X	
<b>Zusatzleistungen der Länder</b>		X				
Bestattungskosten			X		X	
sonstige Leistungen (Tirol) bzw. Sonderleistungen (Vorarlberg)				X <sup>1</sup>		X

<sup>1</sup> Ein Rechtsanspruch bestand in Tirol nur für die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsfähigkeit (§ 10 TMSG) sowie für unabdingbare einmalige Aufwendungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle (§ 14 Abs. 3 TMSG).

Quellen: Land Tirol; Land Vorarlberg; Darstellung RH

Die Leistungen für Lebensunterhalt, Wohnbedarf und Krankenhilfe waren in Tirol und Vorarlberg vereinbarungskonform mit Rechtsansprüchen verbunden. Der Wohnbedarf umfasste in beiden Ländern gegebenenfalls auch einmalige, in Vorarlberg als Sonderbedarf bezeichnete Unterstützungen für Möbel, Hausrat, Haushaltsgeräte und Kautions.



Die Zusatzleistungen (ausgenommen Bestattungskosten) gewährten sowohl das Land Tirol als auch das Land Vorarlberg im Wesentlichen als Träger von Privatrechten.

(2) Die vorgegebene erstinstanzliche Entscheidungspflicht von maximal drei Monaten setzten die Länder Tirol und Vorarlberg vereinbarungsgemäß in ihren Landesgesetzen um. In der Praxis war in Tirol bei 96 % der Fälle und in Vorarlberg bei 93 % der Fälle eine Bearbeitungszeit (Zeitraum zwischen Antrag und Erledigung) von maximal drei Monaten und damit eine fristgerechte, vereinbarungskonforme Verfahrensabwicklung dokumentiert.

Allerdings konnte der RH mangels entsprechender Daten weder in Tirol noch in Vorarlberg die Bearbeitungsdauer der Fälle der Jahre 2011 und 2012 vollständig erheben. Stattdessen reduzierte sich der dargestellte Vergleich auf die vollständig dokumentierten, positiven Bearbeitungsdauern der Erstbescheide.<sup>31</sup> Weitere Datenprobleme bestanden sowohl in Tirol (Ausweisung von negativen Bearbeitungsdauern, teilweise kein gesonderter Ausweis von Erstattungsfällen, fehlende Verfahrensabschlussdaten) als auch in Vorarlberg (Plausibilitätszweifel zu den mitunter extrem langen Bearbeitungszeiten). Ebenso wenig war dokumentiert, ob die Entscheidungsfrist infolge mangelhafter Anträge unterbrochen wurde bzw. erst später als dokumentiert begonnen hatte.<sup>32</sup>

- 15.2** Der RH hielt fest, dass die Länder Tirol und Vorarlberg die Vorgaben der 15a-Vereinbarung für die Verfahrensarten und -dauern vereinbarungskonform in ihren Landesgesetzen umgesetzt hatten.

Der RH kritisierte jedoch, dass die Datenbanken der Länder Tirol und Vorarlberg keine vollständige und zuverlässige Auswertung der Verfahrensdauern ermöglichten, weil im Wesentlichen nur Erstbescheide mit positiven Verfahrensdauern auswertbar waren. Nach Ansicht des RH waren dadurch weder ein internes Kontrollinstrument noch ein laufendes Verwaltungsinstrument für Verfahrensdauern vorhanden.

<sup>31</sup> Die den Mindestsicherungsleistungen zugrunde liegenden Datenbanken in Tirol und Vorarlberg hatten in der Regel nur das Antragsdatum für ein Erstverfahren bzw. einen Erstbescheid vermerkt. Zweit- und Folgebescheide von Mindestsicherungsbeziehern waren zwar mit dem Erledigungsdatum dokumentiert, aber nicht mit dem Antragsdatum.

<sup>32</sup> Gemäß VwGH 2006/04/0184 vom 30. November 2006 beginnt die Entscheidungsfrist erst mit dem Einlangen des verbesserten Antrags, sofern der Antrag mangelhaft ist.

## Verfahren

Der RH empfahl den Ländern Tirol und Vorarlberg, die Datenqualität und Datendokumentation bezüglich der Verfahrensdauern zu verbessern und ihre Datenbanken zukünftig auch als Kontroll- und Controllinginstrument zu verwenden.

**15.3** (1) *Das Land Tirol führte in seiner Stellungnahme aus, dass es sehr wohl in der Lage sei, die Verfahrensdauern vollständig zu erfassen und auszuwerten. Insbesondere bei nicht erfassten Folgeanträgen von Dauerbeziehern könne eine Verbesserung der Daten erfolgen. Das Land Tirol gehe jedoch davon aus, dass bei Folgeanträgen die Erledigungsfrist innerhalb der gesetzlichen Frist liege, da Folgeverfahren meist weniger Erhebungsaufwand verursachten. Aus einer Dokumentationsverbesserung der Verfahrensdauer sei jedoch nur ein geringer Nutzen als Kontroll- und Controllinginstrument zu erwarten.*

*(2) Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg sei die Empfehlung des RH insofern bereits umgesetzt, als jederzeit eine ausreichend große Stichprobe gezogen und ausgewertet werden könne. Gegenwärtig erfolge im Quartalsrhythmus eine diesbezügliche Auswertung. Die Einführung einer vollständigen, automatisierten Auswertung im Sinne eines Internen Kontrollsystems würde geprüft, sei jedoch mit einem nicht vertretbaren administrativen Aufwand verbunden.*

**15.4** Der RH entgegnete dem Land Tirol, dass die erfolgte Auswertung – wie ausführlich dargestellt – auf vollständige und plausible Erstantragsdaten beschränkt werden musste und die Datenmängel nicht ausschließlich auf Folgeanträge beschränkt waren. Er erachtete daher nicht die Erfassungsmöglichkeit und Auswertbarkeit der Daten, sondern die Datenqualität als teilweise mangelhaft.

Warum das Land Tirol der Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidungspflicht von maximal drei Monaten und damit der laufenden Beobachtung und Kontrolle einer gesetzlichen Vorgabe nur geringen Nutzen beimaß, war für den RH nicht nachvollziehbar. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Fachaufsicht durch die Landesregierung

**16.1** (1) In den Ländern Tirol und Vorarlberg gewährten grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörden die offene Mindestsicherung.<sup>33</sup> Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden hatten in beiden Ländern die Landesregierungen zu entscheiden.<sup>34</sup> Die Landesregierungen waren in Tirol und Vorarlberg nicht nur Berufungsbe-

<sup>33</sup> § 27 Abs. 1 und 2 TMSG, § 16 Abs. 1 VMSG

<sup>34</sup> Ab Jänner 2014 waren Beschwerden an die Landesverwaltungsgerichte vorgesehen.

hörde, sondern hatten als fachlich zuständige Oberbehörde auch die Fachaufsicht über die Bezirksverwaltungsbehörden inne.

(2) Die Wahrnehmung der Fachaufsicht erfolgte in Tirol durch jährlich mindestens ein Treffen der Sozialreferenten der Bezirksverwaltungsbehörden und der Festschreibung der wesentlichen Ergebnisse in einem verbindlich umzusetzenden Protokoll sowie durch Erlässe. Darüber hinaus erteilte die Landesregierung Auskünfte per E-Mail oder Telefon.

Stichprobenprüfungen in ihren Bezirksverwaltungsbehörden führte die Tiroler Landesregierung bisher nicht durch, da sie eine Kontrolltätigkeit mit ihrer Funktion als Berufungsbehörde für nicht vereinbar erachtete. Nach Einführung der Landesverwaltungsgerichte ab 2014 plante sie jedoch die verstärkte Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion auch durch Kontrollen.

(3) Auch in Vorarlberg fanden regelmäßig Dienstbesprechungen mit Vertretern der Landesregierung sowie den Sozialreferenten der Bezirkshauptmannschaften statt. Sie dienten der Diskussion aktueller Problemlagen und unklarer Fälle. Die darüber erstellten Protokolle waren verbindlich umzusetzen. Ab 2013 wurden unklare Einzelfälle auch vermehrt im direkten E-Mail-Verkehr zwischen der betroffenen Bezirkshauptmannschaft und der Landesregierung erörtert.

Darüber hinaus führte die Landesregierung jährlich eine Stichprobenprüfung in jeder Bezirkshauptmannschaft durch und erstellte darüber einen Aktenvermerk.

**16.2** (1) Der RH erachtete regelmäßige Treffen der Sozialreferenten der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung und darüber erstellte, verbindliche Protokolle als geeignetes Instrument, eine harmonisierte Verwaltung der Mindestsicherung sicherzustellen. Ebenso erachtete er die in Vorarlberg durchgeführten stichprobenartigen Kontrollen der Bezirkshauptmannschaften als zweckmäßig. Er bemängelte, dass die Tiroler Landesregierung Kontrolltätigkeiten bei den Bezirksverwaltungsbehörden bisher nicht als Aufsichtsinstrumente nutzte.

Er empfahl dem Land Tirol, die ab 2014 geplanten stichprobenartigen Kontrollen der Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführen.

(2) Die seit dem Jahr 2010 in den Ländern Tirol und Vorarlberg vorliegende Doppelfunktion der Landesregierung sowohl als Berufungs- als auch als Aufsichtsbehörde erachtete der RH im Hinblick auf die fehlende Unabhängigkeit der Berufungsbehörde als problematisch.

## Verfahren

**16.3** (1) Das Land Tirol verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass es die vom RH empfohlene Kontrolltätigkeiten bisher im Rahmen seiner Funktion als Berufungsbehörde durchgeführt habe. Weitergehende Kontrolltätigkeiten seien mit dieser Funktion nicht vereinbar gewesen. Das Land Tirol sagte jedoch zu, angesichts der ab Jänner 2014 nicht mehr bestehenden Doppelfunktion der Landesregierung als Berufungs- und Aufsichtsbehörde der Empfehlung des RH nachzukommen.

(2) Das Land Vorarlberg betonte in seiner Stellungnahme, dass es ab Jänner 2014 nur mehr Aufsichtsbehörde, aber nicht mehr Berufungsbehörde sei.

## Teilaspekte der Mindestsicherung

### Beratung und Betreuung

**17.1** (1) Gemäß Art. 2 Abs. 3 der 15a-Vereinbarung waren bei der Erbringung von Mindestsicherungsleistungen auch die jeweils erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung sozialer Notlagen sowie zur nachhaltigen Stabilisierung der Lebenssituation zu gewährleisten.

Beide beispielhaft betrachteten Bezirkshauptmannschaften (Innsbruck und Bregenz) nahmen beratende Aufgaben in Sinne eines Case-Managements wahr, indem sie die individuellen Probleme der Mindestsicherungsbezieher analysierten und diese an geeignete Betreuungsstellen, wie Schuldner- oder Drogenberatung, weiter verwiesen. Eigene Sozialarbeiter standen in diesen Bezirkshauptmannschaften nicht zur Verfügung.

(2) Aufgaben der Betreuung und Beratung übertrugen die Länder Tirol und Vorarlberg auch an eine Reihe von privaten Institutionen, deren Leistungen sie förderten. Zumeist bestanden nur schriftliche Förderungszusagen, in Einzelfällen auch Förderungsverträge. In diesen waren die zu erbringenden Leistungen jedoch nicht nachvollziehbar festgeschrieben und dadurch für die Länder nicht koordinierbar. Die von den geförderten Institutionen vorgelegten Jahres- und Leistungsberichte enthielten zumeist keine detaillierten Aufstellungen, aus denen die im Bereich Mindestsicherung erbrachten Leistungen hervorgingen.

Im Juni 2013 beschloss das Land Vorarlberg Förderungsrichtlinien für den Sozialfonds. Ziel war es, einheitliche und verbindliche Grundlagen für Controlling-Prozesse und eine effiziente und effektive Leistungssteuerung zu schaffen. Zentrale Bestandteile waren Rahmen- und Produktvereinbarungen mit den privaten Institutionen, standardisierte Tarifikalkulationen, Dokumentationsanforderungen sowie Aufsichts-

und Prüfungsregelungen. Eine Umsetzung bis zum Jahr 2015 war geplant.

**17.2** Der RH bemängelte, dass die Länder Tirol und Vorarlberg Beratungs- und Betreuungsaufgaben im Bereich Mindestsicherung ohne genaue Leistungsfestlegungen teilweise an private Institutionen übertragen. Deren Leistungserbringung war daher weder nachvollziehbar noch koordinierbar. Er verwies auf die in Vorarlberg bereits beschlossenen Förderungsrichtlinien und empfahl den Ländern Tirol und Vorarlberg, künftig Förderungsverträge mit klaren Aufgabenbeschreibungen zu erstellen und die gewährten Förderungssummen anhand von jährlichen Leistungsberichten zu evaluieren. Weiters wäre für eine Leistungsordination der beauftragten privaten Institutionen zu sorgen.

**17.3** (1) *Das Land Tirol sagte dies zu und ergänzte in seiner Stellungnahme, dass von einzelnen Institutionen bereits bisher jährliche Leistungsberichte, aus denen die Fördermittelverwendung hervorging, vorzulegen gewesen seien.*

*(2) Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung bereits umgesetzt werde. Aufgrund der seit Juni 2013 geltenden neuen Allgemeinen Richtlinie zur Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds würden bis Ende 2015 mit den Einrichtungen entsprechende Rahmen- und Produktvereinbarungen abgeschlossen.*

Kürzungen

**18.1** (1) Gemäß Art. 14 der 15a-Vereinbarung waren alle arbeitsfähigen Mindestsicherungsbezieher grundsätzlich verpflichtet, ihre Arbeitskraft einzusetzen.<sup>35</sup>

Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung konnte nach schriftlicher Ermahnung bei weiterhin fehlender Arbeitsbereitschaft der Mindestsatz für den Lebensunterhalt stufenweise auf bis zu 50 % gekürzt werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen (z.B. gänzliche Kürzung) waren nur in Vorarlberg in besonderen Fällen möglich.

<sup>35</sup> Ausgenommen waren Personen nach Erreichung des Regelpensionsalters, Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen der Pflegestufe 3 und mehr, Personen, die durch Sterbebegleitung oder Begleitung eines schwerstkranken Kindes gebunden waren sowie Personen, die in einer Erwerbs- oder Schulausbildung standen, die sie vor ihrem 18. Lebensjahr begonnen hatten. Außerdem musste die Beschäftigung zumutbar sein und bei deren Auswahl war auch auf die persönliche und familiäre Situation einzugehen.

## Teilaspekte der Mindestsicherung

Die Kürzung einer Bedarfsgemeinschaft bezog sich ausschließlich auf den Mindestsatz des arbeitsfähigen Partners (2013: 447,14 EUR). Der Mindestsatz von Partner und Kindern blieb ebenso wie der Wohnbedarf unangetastet. Nachstehende Tabelle zeigt die finanzielle Auswirkung einer 50 %igen Kürzung anhand der zwei Fallbeispiele ohne Erwerbseinkommen (vgl. TZ 9):

<b>Tabelle 7: Höhe der monatlichen Mindestsicherung (Lebensunterhalt und Wohnbedarf) im Falle einer 50 %igen Kürzung</b>		
	<b>Tirol</b>	<b>Vorarlberg</b>
	in EUR	
<b>Alleinstehender ohne Einkommen</b>		
monatliche Mindestsicherung	1.120,03	1.063,50
50 %ige Kürzung	298,09	299,25
gekürzte monatliche Mindestsicherung	821,94	764,25
<b>Paar mit fünf minderjährigen Kindern, davon zwei betreuungspflichtig, und ohne Einkommen</b>		
monatliche Mindestsicherung	2.671,74	2.319,57
50 %ige Kürzung	223,57	223,56
gekürzte monatliche Mindestsicherung	2.448,17	2.096,01

Quellen: 15a-Vereinbarung; Land Tirol; Land Vorarlberg; Darstellung RH

Beim bereits erwähnten Fallbeispiel der Bedarfsgemeinschaft bestehend aus einem Paar mit fünf Kindern hätte sich die Höhe der Mindestsicherung in beiden Ländern somit um monatlich bis zu 223,57 EUR verringert. Demnach würde diese Bedarfsgemeinschaft in Tirol eine um bis zu 8,4 % geringere Mindestsicherung von monatlich höchstens 2.448,17 EUR statt 2.671,74 EUR, in Vorarlberg eine um bis zu 9,6 % geringere Mindestsicherung von 2.096,00 EUR statt 2.319,57 EUR erhalten. Bei einer alleinstehenden Person würde der Mindestsatz für den Lebensunterhalt von 596,18 EUR (Tirol) bzw. 598,50 EUR (Vorarlberg) auf bis zu 298,09 EUR (Tirol) bzw. 299,25 EUR gekürzt werden, womit sich im Land Tirol dem Fallbeispiel entsprechend nur mehr eine monatliche Mindestsicherung von 821,94 EUR anstatt von 1.120,03 EUR, im Land Vorarlberg eine monatliche Mindestsicherung von 764,25 EUR anstatt von 1.063,50 EUR ergäbe.

(2) Eine quantitative Auswertung der Kürzungen und ihrer finanziellen Auswirkungen konnte das Land Tirol nicht durchführen, da die Datenbank TISO nicht zwischen Kürzungen und zeitlich bedingten monatlichen Aliquotierungen unterschied.

Auch im Land Vorarlberg war eine Auswertung der Kürzungen auf Landesebene nicht möglich, da bei rd. 40 % der Berechnungen nicht die Einzelpositionen (Mindestsicherung und Kürzungsbetrag), sondern nur die mit externer Nebenrechnung ermittelten Salden in der Datenbank ISSO2 eingetragen waren.

**18.2** (1) Der RH beurteilte die bei fehlender Arbeitsbereitschaft zur Verfügung stehenden Kürzungsmöglichkeiten insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit größeren Personenzahlen als wenig geeignet, einen Anreiz zur Arbeit zu bewirken.

(2) Er bemängelte die in den Ländern Tirol und Vorarlberg fehlende Auswertungsmöglichkeit für Mindestsicherungskürzungen. Mangels Informationen zum Kürzungsausmaß waren weder eine IT-unterstützte Kontrollmöglichkeit der ordnungsgemäßen Umsetzung noch eine Wirkungsbeurteilung dieser Sanktion möglich.

Der RH empfahl den Ländern Tirol und Vorarlberg, die Kürzungen von Mindestsicherungen lückenlos in den verwendeten IT-Systemen zu erfassen und ihre Anreizwirkung für eine (Wieder)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu analysieren.

**18.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMASK sei zu hinterfragen, ob es sachlich gerechtfertigt sei, die restlichen Haushaltsmitglieder und die als besonders schutzwürdig einzustufenden minderjährigen Kinder aufgrund des schuldhaften Verhaltens eines Haushaltsmitglieds zu pönalisieren. Andererseits sei von den Ländern eine Kürzung des Wohnbedarfs als kontraproduktiv eingestuft worden, da dies zu Delogierungen führen könnte. Eine Umfrage bei den Ländern zur Frage der Wirksamkeit von Kürzungen habe ergeben, dass in der Regel bereits eine Ermahnung von Betroffenen und die Inaussichtnahme von Leistungskürzungen bei wiederholter Arbeitsunwilligkeit ausreichend effektiv seien.*

(2) *Das Land Tirol sagte die Umsetzung der Empfehlung zu und ergänzte in seiner Stellungnahme, dass derartige Datenerfassungen in der Datenbank TISO zwar möglich, aufgrund der geringen Fallzahlen bisher jedoch nicht durchgeführt worden seien. Außerdem teilte das Land Tirol die Ansicht des RH, wonach die bestehenden Kürzungsmöglichkeiten wenig geeignet seien, einen Anreiz zur Arbeit zu bewirken. Dies erfordere jedoch eine Änderung der 15a-Vereinbarung, wozu das Land Tirol Bereitschaft zeige.*

(3) *Auch das Land Vorarlberg sagte die Umsetzung der Empfehlung zu und ergänzte in seiner Stellungnahme, dass die Umsetzung bereits begonnen habe. Mit dem Projekt Data-Warehouse und den Anpas-*

## Teilaspekte der Mindestsicherung

*sungen der Datenbankanwendung ISS02 würde das Land Vorarlberg zeitnah Grundlagen für entsprechende Analysen schaffen, obgleich die Kürzungen nur eine geringe Fallzahl betreffen würden.*

**18.4** Gegenüber dem BMASK teilte der RH grundsätzlich dessen Einschätzung der Eingeschränktheit von alternativen Kürzungsmöglichkeiten. Allerdings gab er zu bedenken, dass die 15a-Vereinbarung nur eine mögliche, aber keine verpflichtende, und nur Vorarlberg eine gänzliche Kürzung des Lebensunterhalts des arbeitsfähigen Partners vorsah.

Fremdenrecht und  
Mindestsicherungs-  
bezug

**19.1** (1) Die 15a-Vereinbarung legte demonstrativ fest, welchen Personen jedenfalls ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Mindestsicherung einzuräumen war. Dazu zählten österreichische Staatsangehörige und deren Familienangehörige, Asylberechtigte<sup>36</sup> und subsidiär Schutzberechtigte<sup>37</sup>, EU-/EWR-Bürger, Schweizer Staatsangehörige und deren Familienangehörige sowie Fremde, die zu einem unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt waren. Andere konnten Leistungen der Mindestsicherung beanspruchen.

Eine Aufzählung der mit einem Rechtsanspruch auf Mindestsicherung verbundenen Aufenthaltstitel enthielt jedoch weder die 15a-Vereinbarung noch ihre Erläuterungen.

(2) Das TMSG zählte die den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellten Personen mit Rechtsanspruch auf Mindestsicherungsleistungen abschließend, das VMSG zählte sie demonstrativ auf. Nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Art der Aufenthaltstitel und das damit verbundene Verfahren im Bereich der Mindestsicherung.

<sup>36</sup> Asylberechtigte waren Fremde, denen nach Durchlaufen des Asylverfahrens Asyl gewährt wurde.

<sup>37</sup> Subsidiär Schutzberechtigte waren Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, die aber vor einer Abschiebung aufgrund einer Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit im Herkunftsland geschützt waren.



**Tabelle 8: Mindestsicherungsverfahren im Bereich des Fremdenrechts**

Aufenthaltstitel	Tirol		Vorarlberg	
	Rechtsanspruch	Ermessen	Rechtsanspruch	Ermessen
Unionsbürger, EWR-Bürger, Schweizer Staatsangehörige und Angehörige (jedoch nicht in den ersten drei Monaten)	X		X	
Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte	X		X	
„Blaue Karte EU“ <sup>1</sup> nach § 42 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)	X			X
„Daueraufenthalt-EU“ nach § 45 NAG	X		X	
„Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ nach § 48 NAG	X		X	
„Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedstaates nach § 49 NAG	X		X	
„Niederlassungsbewilligung“ bzw. „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ nach § 49 NAG	X		X	
„Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ nach § 41a NAG		X		X
„Rot-Weiß-Rot-Karte“ nach § 41 NAG		X		X
„Niederlassungsbewilligung“ nach § 43 NAG		X		X
„Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligungs-Angehöriger“ nach § 47 Abs. 2 NAG	X		X	
„Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligungs-Angehöriger“ nach § 47 Abs. 3 NAG		X		X
Aufenthaltsverfestigung nach § 64 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)	X		–	–

<sup>1</sup> Aufenthaltstitel für besonders hochqualifizierte Akademiker

Quellen: Land Tirol; Land Vorarlberg; Darstellung RH

Die Mindestsicherungsverfahren im Bereich des Fremdenrechts waren in Tirol und Vorarlberg weitgehend einheitlich. Eine Abweichung bestand bei der Blauen Karte EU<sup>38</sup> (in Tirol mit, in Vorarlberg ohne Rechtsanspruch<sup>39</sup>) und bei Personen, deren Aufenthalt sich nach § 64 FPG verfestigt hatte. Letztere hatten in Tirol einen Rechtsanspruch auf Mindestsicherung, sofern ihr Bemühen, ihren Unterhalt durch den Einsatz eigener Kräfte zu sichern, nicht aussichtslos erschien. In Vorarlberg war für Personen mit einem verfestigten Aufenthalt gemäß § 64

<sup>38</sup> Nachweisdokument für den legalen Aufenthalt (Aufenthaltstitel) von insbesondere hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen

<sup>39</sup> Laut Auskunft der Vorarlberger Landesregierung wurde dieser Aufenthaltstitel in Vorarlberg kaum ausgestellt und war daher nicht von praktischer Relevanz.

## Teilaspekte der Mindestsicherung

FPG der jeweilige Aufenthaltstitel für die Gewährung der Mindestsicherung relevant.

(3) In der Praxis erwies sich die Auswahl des relevanten Verfahrens für nicht-österreichische Staatsangehörige als komplex und zeitaufwendig, da das Nachweisdokument (Ausweis bzw. Karte) zwar die Art des Aufenthaltstitels, aber nicht seine gesetzliche Grundlage nannte. Gegebenenfalls war daher der fremdenpolizeiliche Akt des Antragstellers heranzuziehen oder die Fremdenpolizei einzubinden.

(4) Darüber hinaus erforderte die dem Fremdenrecht insbesondere aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben innewohnende Dynamik eine laufende Anpassung und Novellierung von TMSG und VMSG. Bis Juni 2013 war das TMSG dahingehend einmal, das VMSG noch nicht novelliert worden. Eine entsprechende Novelle des VMSG wurde erst während der Gebarungüberprüfung durch den RH veranlasst.<sup>40</sup>

**19.2** Der RH verwies kritisch darauf, dass die Mindestsicherung im Bereich des Fremdenrechts eine äußerst komplexe und umfassende Rechtsmaterie darstellte, die die Sozialreferenten der Bezirksverwaltungsbehörden vor große Herausforderungen stellte. Er hielt es auch für nachteilig, dass die 15a-Vereinbarung keine ausreichend klaren Verfahrensvorgaben traf.

Der RH empfahl daher dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung auf österreichweit einheitliche, klare und ressourcenschonende Mindestsicherungsverfahren im Bereich des Fremdenrechts hinzuwirken.

**19.3** (1) *Das BMASK anerkannte in seiner Stellungnahme, dass eine präzise, abschließende Aufzählung der Aufenthaltstitel in der 15a-Vereinbarung mit Rechtsanspruch auf Mindestsicherung zu mehr Klarheit geführt hätte. Aufgrund der mehrjährigen Gültigkeit der 15a-Vereinbarung und der großen Dynamik des Fremdenrechts sei dies jedoch nicht umgesetzt worden. Das BMASK sagte jedoch zu, mögliche Verfahrenserleichterungen bei der Feststellung von Rechtsansprüchen ausländischer Mindestsicherungsbezieher gemeinsam mit dem BMI zu prüfen. Eine Erhebung bei den Ländern sei bereits veranlasst worden.*

(2) *Das Land Tirol unterstützte die Empfehlung.*

<sup>40</sup> Das Land Vorarlberg setzte u.a. das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 38/2011, mit dem Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz vom September 2013 um.

*(3) Das Land Vorarlberg beurteilte die Umsetzung der Empfehlung als schwierig und vertrat die Ansicht, dass dabei vordergründig der Bund gefordert sei.*

## Freibeträge

**20.1** (1) Im Hinblick auf die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben bestanden begleitend zu den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auch finanzielle Anreize für die (Wieder)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Dazu zählte die in Tirol<sup>41</sup> und Vorarlberg<sup>42</sup> umgesetzte Vorgabe der 15a-Vereinbarung, wonach der Bezieher der Mindestsicherung aus einem später aus Erwerbstätigkeit erwirtschafteten Vermögen keinen Ersatz für bezogene Mindestsicherungsleistungen zu leisten hatte.

Weiters sahen die 15a-Vereinbarung sowie die Mindestsicherungsgesetze in Tirol und Vorarlberg in unterschiedlicher Höhe und Art Freibeträge für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit vor. Demnach wurde ein der Freibetragshöhe entsprechender Teil des Erwerbseinkommens nicht auf die Mindestsicherung angerechnet und erhöhte somit die Mindestsicherung.

Die Länder Tirol und Vorarlberg gewährten einen Freibetrag für Erwerbseinkommen nach einer längeren Erwerbslosigkeit, im vorgerückten Alter oder bei starker Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Die Höhe der gewährten Freibeträge war in Tirol und Vorarlberg jedoch unterschiedlich. Während Tirol – bedingt durch das Verschlechterungsverbot – vier von der Erwerbseinkommenshöhe unabhängige, in der Höhe fixe Freibeträge (bis zu 238,47 EUR je Monat; Werte für 2013) gewährte, entsprach der einkommensabhängige Freibetrag in Vorarlberg von bis zu 135,13 EUR je Monat der 15a-Vereinbarung.

Für erwerbstätige Alleinerzieher bestand in Tirol ein monatlicher Freibetrag von 238,47 EUR.

(2) In Tirol und Vorarlberg war eine vollständige Auswertung der durch einen Freibetrag begünstigten Anzahl der Bezieher und der damit verbundenen Finanzvolumina weder in Summe noch getrennt nach der Art der Freibeträge möglich. Die Ursache dafür lag in Vorarlberg darin, dass die Freibeträge in der Datenbank nicht dokumentiert waren. In Tirol gab es Fälle, bei denen anstatt des Einkommens und des Freibetrags nur das um den Freibetrag reduzierte Einkommen erfasst war,

<sup>41</sup> § 22 Abs. 1 lit. a TMSG

<sup>42</sup> § 8 Abs. 7 VMSG und § 9 Abs. 1 lit. a VMSV

## Teilaspekte der Mindestsicherung

wodurch in der Datenbank kein Hinweis auf einen gewährten Freibetrag vorhanden war.

Gemäß den in Tirol auswertbaren Daten erhielten im Zeitraum 2011 und 2012 jährlich rd. 950 Einzelpersonen bzw. Bedarfsgemeinschaften Freibeträge im Ausmaß von 1,06 Mio. EUR. Der für einen Monat gewährte Freibetrag erreichte durchschnittlich rd. 224 EUR. Das Land Vorarlberg schätzte, dass die Bezirkshauptmannschaften jährlich Freibeträge von maximal rd. 50.000 EUR an rd. 30 begünstigte Einzelpersonen bzw. Bedarfsgemeinschaften gewährten.

(3) Obwohl die Freibeträge mit einem Rechtsanspruch verbunden waren, waren weder in Tirol noch in Vorarlberg die Anspruchsvoraussetzungen „vorgerücktes Alter“ oder „stark beeinträchtigte Erwerbsfähigkeit“ definiert.

**20.2** (1) Der RH verwies auf die durch Freibeträge für Erwerbseinkommen mögliche Erhöhung der monatlichen Mindestsicherung um bis zu 135,13 EUR in Vorarlberg und bis zu 238,47 EUR (Wert für 2013) in Tirol. Er erachtete Freibeträge grundsätzlich als geeignete Motivation für einen (Wieder)Einstieg eines Mindestsicherungsbeziehers in das Berufsleben.

Allerdings kritisierte der RH, dass auf den Freibetrag bei Erwerbstätigkeit im vorgerückten Alter bzw. mit stark eingeschränkter Erwerbsfähigkeit zwar ein Rechtsanspruch bestand, die Kriterien der Gewährung jedoch einen sehr breiten Ermessensspielraum boten.

Zur Sicherstellung einer Gleichbehandlung aller Mindestsicherungsempfänger empfahl er den Ländern Tirol und Vorarlberg, die Begriffe „vorgerücktes Alter“ und „stark eingeschränkte Erwerbsfähigkeit“ zu präzisieren.

(2) Weiters bemängelte der RH, dass weder in Tirol noch in Vorarlberg verlässliche Daten über die Häufigkeit, Art und Höhe der gewährten Freibeträge vorlagen. Dadurch waren den Ländern weder eine Bewertung der Inanspruchnahme noch eine Beurteilung der Wirkung und Ausgaben möglich. Der RH vermeinte dazu, dass angesichts der in Tirol und Vorarlberg sehr unterschiedlichen jährlichen Finanzvolumina und Freibetragshöhen eine entsprechende Evaluierung zweckmäßige Hinweise über das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Freibeträgen leisten könnte.

Er empfahl den Ländern Tirol und Vorarlberg, die Freibeträge ihrer Art und Höhe nach je Fall lückenlos zu erfassen. Zu diesem Zweck sollte

in den beiden Datenbanken das entsprechende Datenfeld als Pflichtfeld gestaltet werden.

**20.3** (1) *Das Land Tirol lehnte in seiner Stellungnahme ab, die Begriffe „vorgerücktes Alter“ und „stark eingeschränkte Erwerbsfähigkeit“ zu präzisieren. Dies würde dem Grundsatz der Individualität der Mindestsicherungsleistungen widersprechen. Bei der Mindestsicherung sei die Prüfung des Einzelfalls von besonderer Bedeutung. Eine willkürlich festgelegte Altersgrenze könnte mögliche Hilfestellungen für ältere, (wieder) arbeitende Bezieher verhindern.*

(2) *Das Land Vorarlberg sagte in seiner Stellungnahme zu, die Präzisierung der Begriffe „vorgerücktes Alter“ und „stark eingeschränkte Erwerbsfähigkeit“ im Zuge der Novelle der Mindestsicherungsverordnung zu diskutieren.*

(3) *Die Umsetzung der Empfehlung, die Freibeträge ihrer Art und Höhe nach je Fall lückenlos zu erfassen, sagten die Länder Tirol und Vorarlberg zu. Das Land Vorarlberg ergänzte, dass die Umsetzung bereits begonnen habe.*

**20.4** Der RH wies gegenüber dem Land Tirol neuerlich darauf hin, dass die beiden nicht definierten Anspruchsvoraussetzungen „vorgerücktes Alter“ und „stark eingeschränkte Erwerbsfähigkeit“ den zuständigen Behörden zwar Raum für individuelle Beurteilungen, aber letztlich auch Ermessensspielraum boten. Der RH erachtete diesen Ermessensspielraum als wenig zweckmäßig, da dadurch der gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Freibetrag im Ergebnis einer Ermessensentscheidung der Behörde gleichkam. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Alleinerzieher

**21.1** Im Jahr 2011 waren österreichweit 21,8 % der Mindestsicherungsbezieher Alleinerzieher. Davon waren 91,9 % Frauen.

Die 15a-Vereinbarung<sup>43</sup>, das TMSG<sup>44</sup> und die VMSV<sup>45</sup> sahen vor, dass Alleinerziehende zur Deckung ihres Lebensunterhalts denselben Mindestsatz wie Alleinstehende erhielten. Im Jahr 2013 betrug dieser 596,18 EUR (Tirol) bzw. 598,50 EUR (Vorarlberg). Bis zum Inkrafttreten der 15a-Vereinbarung hatten das Land Tirol<sup>46</sup> und das Land

<sup>43</sup> Art. 10 der 15a-Vereinbarung

<sup>44</sup> § 5 Abs. 2 TMSG

<sup>45</sup> § 6 VMSV

<sup>46</sup> § 5 Tiroler Grundsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 28/2006 i.d.F. LGBl. Nr. 121/2009

## Teilaspekte der Mindestsicherung

Vorarlberg<sup>47</sup> Alleinerziehern nur den Richtsatz für Hauptunterstützte (nunmehr Mindestsatz für nicht alleinstehende Volljährige) gewährt.

Gemessen an den Werten für das Jahr 2013 erhielt ein Alleinerzieher im Vergleich zur Rechtslage vor Inkrafttreten der 15a-Vereinbarung damit monatlich um 149,04 EUR oder 33,3 % (Tirol) bzw. 151,38 EUR oder 33,9 % (Vorarlberg) mehr.

**21.2** Der RH vermerkte, dass die 15a-Vereinbarung die Alleinerzieher, darunter mehrheitlich Frauen, mit Alleinstehenden gleichstellte, wodurch sich der monatliche Mindestsatz für den Lebensunterhalt um rd. 150 EUR (Wert 2013) verbesserte.

**22.1** Die 15a-Vereinbarung enthielt keine Begriffsbestimmung der Alleinerzieher; die Erläuterungen definierten Alleinerzieher als Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt lebten.

Das TMSG definierte den Alleinerzieher wie die Erläuterungen der 15a-Vereinbarung. Auch das Land Vorarlberg orientierte sich an dieser Definition: Demnach galt ein Elternteil ohne (Ehe)Partner, der mit mindestens einem minderjährigen, unterhaltsberechtigten Kind und einer weiteren volljährigen Person (z.B. Großelternteil oder volljähriges Kind) im gemeinsamen Haushalt lebte, nicht als Alleinerzieher. Dieser war daher wie eine volljährige Person, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt lebte, zu behandeln, was der Rechtslage vor der 15a-Vereinbarung entsprach.

**22.2** Der RH verwies darauf, dass in den Ländern Tirol und Vorarlberg der Alleinerzieherstatus nur dann zuerkannt wurde, sofern im gemeinsamen Haushalt nur ein Elternteil mit ausschließlich unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern lebte.

Er verwies weiters auf die Definition im Einkommensteuergesetz<sup>48</sup>, wonach der Alleinerzieherstatus insbesondere durch die Existenz eines weiteren volljährigen Kindes oder eines Großelternteils im gemeinsamen Haushalt nicht verloren ging.

<sup>47</sup> § 5 Vorarlberger Sozialhilfeverordnung, LGBl. Nr. 14/2006 i.d.F. LGBl. Nr. 90/2009

<sup>48</sup> Alleinerzieher war ein Steuerpflichtiger, der mit mindestens einem Kind, für das er Familienbeihilfe erhielt, mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebte (§ 33 Abs. 3 i.V.m. § 106 EStG).

Er empfahl dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung auf eine klare Definition des Alleinerziehers hinzuwirken.

**22.3** (1) *Das BMASK sagte dies zu.*

*(2) Das Land Tirol verwies in seiner Stellungnahme auf die im TMSG enthaltene klare Definition des Begriffs „Alleinerzieher“. Diese vom Einkommensteuergesetz abweichende Definition sei aus föderalistischer Sicht und durch die unterschiedlichen Zielsetzungen der beiden Gesetze zulässig. Außerdem fiele bei einer Bedarfsgemeinschaft bestehend aus einem Elternteil und einem volljährigen sowie minderjährigen Kind zwar der Alleinerzieherstatus weg, stattdessen sei jedoch für das volljährige Kind der Mindestsatz für einen Volljährigen relevant.*

*(3) Das Land Vorarlberg sagte in seiner Stellungnahme zu, auf eine Umsetzung der Empfehlung im Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung hinzuwirken.*

**22.4** Der RH stellte gegenüber dem Land Tirol klar, dass er nicht die Zulässigkeit, sondern angesichts einer fehlenden Definition des Begriffs „Alleinerzieher“ in der 15a-Vereinbarung die Möglichkeit der österreichweit unterschiedlichen Definitionen insbesondere im Vergleich zum Einkommensteuergesetz hinterfragt hatte. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

**23.1** (1) Das Land Tirol hatte gemäß TMSG erwerbstätigen Alleinerziehern, die zumindest ein Kind im Vor- oder Pflichtschulalter betreuten, einen monatlichen Freibetrag von 238,47 EUR (Wert 2013) zu gewähren. Im Land Vorarlberg war ein derartiger Freibetrag nicht vorgesehen.

Nach Schätzung des Landes Tirol betraf der Großteil der in den Jahren 2011 und 2012 gewährten Freibeträge von insgesamt 2,12 Mio. EUR Alleinerzieher.

Eine Analyse der Tiroler Mindestsicherungsbezüge für den Monat Dezember 2012 zeigte, dass rd. 43 % der rd. 1.000 mindestenssicherungsbeziehenden Alleinerzieher Einkünfte aus Erwerbstätigkeit hatten. Davon erhielten rd. 86 % der Bezieher einen Freibetrag für Alleinerzieher.

Bei rd. 3 % der Alleinerzieher mit Erwerbseinkommen (zwölf Fälle) wurde kein Freibetrag gewährt, da das Einkommen unter der Gering-

## Teilaspekte der Mindestsicherung

függigkeitsgrenze<sup>49</sup> lag. Rund 18 % der Alleinerzieher mit Erwerbseinkommen (rd. 80 Fälle) hatten ebenso ein Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze, erhielten jedoch trotzdem einen Freibetrag.

(2) Gemäß den Protokollen der Sozialreferententagungen vom Dezember 2010 und März 2012 sowie vom Juni 2013 – diese im Zusammenhang mit der Gebarungsüberprüfung durch den RH – hielt das Land Tirol fest, dass ab Inkrafttreten des TMSG der Freibetrag für Alleinerzieher auch bei Vorliegen eines Erwerbseinkommens unter der Geringfügigkeitsgrenze und auch bei Teilzeitbeschäftigung in voller Höhe zu gewähren war.

Im Hinblick auf die Dokumentationsmängel bei Freibeträgen führte das Land Tirol noch während der Gebarungsüberprüfung durch den RH eine Datenbankfunktion in seiner Datenbank TISO ein, mit der bei Vorliegen eines Erwerbseinkommens automatisch ein Freibetrag vorgeschlagen wurde.

- 23.2** Der RH verwies auf die in Tirol bestehenden Regelungen zum Alleinerzieherfreibetrag und sah in der Höhe von monatlich 238,47 EUR eine nicht unwesentliche Erhöhung der Mindestsicherung für Alleinerzieher. Für den RH war es daher nicht nachvollziehbar, warum bei rd. 3 % der Alleinerzieher mit einer geringfügigen Beschäftigung der Freibetrag nicht berücksichtigt wurde, obwohl das TMSG für den Freibetragsanspruch weder die Einkommenshöhe noch das Kinderbetreuungsausmaß begrenzt hatte. Vor allem kritisierte der RH, dass diese nicht gesetzeskonforme Praxis trotz klarer Festlegung in den Sozialreferententagungen dennoch teilweise fortgesetzt wurde.

Der RH anerkannte jedoch, dass das Land Tirol bereits während der Gebarungsüberprüfung Maßnahmen veranlasste, die Dokumentation der Freibeträge und die Sicherstellung ihrer Gewährung zu verbessern.

Er empfahl dem Land Tirol, eine gesetzeskonforme Gewährung des Freibetrags für Alleinerzieher sicherzustellen und dabei insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

- 23.3** (1) *Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass entsprechende Anweisungen an die Bezirksverwaltungsbehörden bereits mehrfach ergangen seien und sagte zu, die Umsetzung dieser Empfehlung weiterhin zu überwachen.*

<sup>49</sup> Ein Beschäftigungsverhältnis galt dann als geringfügig, wenn das dafür bezahlte Entgelt geringer als 386,80 EUR (2013) war.



*(2) Das Land Vorarlberg ergänzte in seiner Stellungnahme, es prüfe die Einführung eines Freibetrags für Alleinerzieher bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit. Das Land merkte weiters an, dass die Einführung der Mindestsicherung zu einer Besserstellung der Alleinerzieher geführt habe und nannte dafür die Gewährung des Mindestsatzes für Alleinstehende, eines bei der Mindestsicherung nicht berücksichtigten Familienzuschusses und die Fokussierung auf ihre Wiedereingliederung in das Erwerbsleben im Rahmen des geplanten Projekts Case Management.*

Unterhaltsansprüche von Mindestsicherungsbeziehern

**24.1** (1) Gemäß Art. 13 der 15a-Vereinbarung war zur Deckung des eigenen Bedarfs insbesondere auch jener Teil des Einkommens eines (Ehe)Partners bzw. der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen zu berücksichtigen, der den Mindestsatz überstieg. Über dem Mindestsatz liegende Einkünfte von Kindern waren für die Bedarfsdeckung anderer Familienangehöriger nicht heranzuziehen.

(2) In Tirol war neben dem Einkommen der mit dem Mindestsicherungsbezieher in Lebensgemeinschaft lebenden Person auch das Einkommen der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden und ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Personen einzurechnen, sofern deren Einkommen den Mindestsatz überstieg. Dies führte dazu, dass das Einkommen von selbsterhaltungsfähigen, volljährigen und unterhaltspflichtigen Kindern bei der Bemessung der Mindestsicherung relevant war. Leisteten diese keinen Unterhalt und verzichtete der Mindestsicherungsbezieher auf eine – zumindest nicht offensichtlich aussichtslose oder unzumutbare – Verfolgung dieser Ansprüche, konnte dies zu einer Kürzung des Lebensunterhalts von bis zu 50 % führen.

(3) In Vorarlberg waren bei der Bemessung des Haushaltseinkommens ausschließlich die Einkünfte von im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Partnern oder Lebensgefährten, aber nicht von unterhaltspflichtigen Kindern zu berücksichtigen.

**24.2** Der RH hielt fest, dass die Länder Tirol und Vorarlberg Unterhaltsansprüche des Mindestsicherungsbeziehers in unterschiedlicher Weise berücksichtigten. Demnach war in Tirol das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, selbsterhaltungsfähigen, volljährigen und unterhaltspflichtigen Kindes bei der Bemessung der Mindestsicherung zu berücksichtigen, in Vorarlberg hingegen nicht.

Im Interesse einer bundesweiten Vorgangsweise empfahl der RH dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung auf eine einheitliche Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Kindern hinzuwirken.

## Teilaspekte der Mindestsicherung

**24.3** (1) Das BMASK befürwortete die Empfehlung des RH und verwies auf das aktuelle Regierungsprogramm der Bundesregierung.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Tirol bestehe für eine derartige einheitliche Regelung kein vordringlicher Bedarf.

(3) Das Land Vorarlberg sagte zu, im Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung auf eine Umsetzung der Empfehlung hinzuwirken.

**24.4** Der RH entgegnete dem Land Tirol, dass er eine einheitliche Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Kindern als wesentliche Harmonisierungsmaßnahme erachtete. Er gab dabei zu bedenken, dass unterschiedlich berücksichtigte Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern die Höhe der Zuwendungen trotz österreichweit einheitlicher Mindeststandards erheblich beeinflussen können und verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Unterhaltszahlungen von Mindestsicherungsbeziehern

**25.1** (1) Laut TMSG waren Unterhaltszahlungen der mit dem Antragsteller auf Mindestsicherung in Lebensgemeinschaft lebenden Person oder einer mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebenden und ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Person abzuziehen und schmälerten daher das Haushaltseinkommen.<sup>50</sup> In Vorarlberg gab es eine ähnliche Bestimmung für den Abzug von Unterhaltszahlungen des Partners vom Haushaltseinkommen.<sup>51</sup>

Ob Unterhaltszahlungen eines Mindestsicherungsbeziehers selbst einkommensmindernd zu berücksichtigen waren, regelte die 15a-Vereinbarung nicht. Auch in Tirol und Vorarlberg war dies nicht in Gesetz, Verordnung oder Erlass geregelt. Vereinzelt war die Handhabung von Unterhaltszahlungen Thema bei Besprechungen der fachlich zuständigen Mitarbeiter des Landes und der Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Die Handhabung von Unterhaltszahlungen war in den Protokollen der Tiroler Sozialreferententagungen der Jahre 1990, 1991 und 2012 sowie einer Zusammenfassung der Protokolle (genannt „Erlass-Sammlung“) aus dem Jahr 2001 zwar Thema, aber unterschiedlich geregelt. Auch das Protokoll aus 2012 enthielt keine klare Vorgabe, weil es einerseits den Umgang mit Unterhaltszahlungen als Kann-Bestimmung formulierte und andererseits unklar blieb, ob auch Fälle, in denen noch keine Lohnexekution geführt wurde, umfasst waren. Bei der Sozialreferententagung 2013 während der Gebarungsüberprüfung stellte das

<sup>50</sup> § 18 Abs. 2 TMSG

<sup>51</sup> § 8 Abs. 5 VMSG, § 9 Abs. 6 VMSV

Amt der Landesregierung zwar klar, dass auch Unterhaltszahlungen außerhalb einer Lohnexekution relevant waren, formulierte die Vorgabe jedoch wiederum als Kann-Bestimmung.

(3) In Vorarlberg gab es ein Protokoll einer Sozialreferententagung aus 2006, das Unterhaltszahlungen allerdings nur für den Fall einer Lohnexekution behandelte.

**25.2** Der RH kritisierte, dass die Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen eines Mindestsicherungsbeziehers bei der Bemessung der Mindestsicherung in Tirol und Vorarlberg weder im Landesrecht noch in Protokollen von Besprechungen der Sozialreferenten von Land und Bezirksverwaltungsbehörden klar geregelt war. Er würdigte die bereits erfolgten, wenngleich aus Sicht des RH noch nicht ausreichenden Bemühungen des Landes Tirol und empfahl dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung darauf hinzuwirken, für die Handhabung von Unterhaltszahlungen eines Mindestsicherungsbeziehers klare und verbindliche Regelungen zu schaffen.

**25.3** (1) *Das BMASK befürwortete die Empfehlung und verwies auf das aktuelle Regierungsprogramm der Bundesregierung.*

(2) *Das Land Tirol sagte zu, diese Empfehlung für eine allfällige Novelle des TMSG vorzumerken.*

(3) *Das Land Vorarlberg sagte zu, im Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung auf eine Umsetzung der Empfehlung hinzuwirken.*

## Krankenhilfe

Versicherungspflicht und Leistungen

**26.1** (1) Vor der Einführung der Mindestsicherung bestand für Sozialhilfebezieher keine gesetzliche Krankenversicherungspflicht. Damals übernahmen die Länder entweder die Kosten der erbrachten medizinischen Versorgungsleistung (z.B. für die stationäre Versorgung, für Medikamente) oder sie trugen die Kosten für eine Selbstversicherung (freiwillige Selbstversicherung gemäß § 16 Abs. 1 ASVG) dieser Personen.

Einschlägigen Studien zufolge war eine Wechselwirkung zwischen Armut, Armutsgefährdung und Erwerbslosigkeit einerseits und einer häufigeren und stärkeren gesundheitlichen Beeinträchtigung andererseits evident. Mit der Einbeziehung von Mindestsicherungsbeziehern in eine gesetzliche Pflichtversicherung sollte die mangels Versicherungsschutz eingeschränkte Inanspruchnahme medizinischer Versorgung

## Krankenhilfe

beseitigt und dadurch die Lebenssituation verbessert werden. Rechtzeitige Behandlung und Prävention sollten auch zu einer Entlastung des Sozialsystems führen.

(2) Gemäß der 15a-Vereinbarung waren Mindestsicherungsbeziehern und deren Angehörigen die bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen zu gewähren und sie waren in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen, sofern sie nicht bereits von der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst waren.<sup>52</sup> Damit war das Subsidiaritätsprinzip auch in der Krankenhilfe verwirklicht.

Der Versicherungsschutz gewährleistete einen uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung (Sachleistungen im Rahmen der Krankenbehandlung, Anstaltspflege, Zahnbehandlung oder bei Mutterschaft, Schwangerschaft und Entbindung) und die Inanspruchnahme von Leistungen der Gesundheitsprävention. Weiters bestand ein Anspruch auf eine e-card und dieselben Vergünstigungen<sup>53</sup> wie für Bezieher einer Ausgleichszulage.

Die Aufnahme von nicht bereits versicherten Mindestsicherungsbeziehern in die gesetzliche Krankenversicherung war in der Einbeziehungsverordnung<sup>54</sup> geregelt. Diese Verordnung nahm aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung freiwillig nach § 19a ASVG versicherte Personen (vgl. TZ 30) sowie mindestsicherungsbeziehende Angehörige einer bereits pflichtversicherten Person<sup>55</sup> aus.

(3) Die landesrechtlichen Bestimmungen<sup>56</sup> sahen für die Sicherstellung der Krankenhilfe grundsätzlich eine Pflichtversicherung nach § 9 ASVG und die Übernahme dieser Versicherungsbeiträge durch das Land vor.<sup>57</sup>

<sup>52</sup> Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 der 15a-Vereinbarung; ein Versicherungsschutz im Rahmen einer Pflichtversicherung konnte bspw. bereits bei Bezug einer Notstandshilfe, eines Arbeitslosengeldes oder eines Erwerbseinkommens vorliegen.

<sup>53</sup> insbesondere die Befreiung von der Rezeptgebühr sowie vom Serviceentgelt für die e-card

<sup>54</sup> Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach § 9 ASVG, BGBl. Nr. 420/1969 i.d.g.F.

<sup>55</sup> Somit war für Angehörige (bspw. Kinder, Ehegatten) die Versicherung aus der Mindestsicherung nachrangig gegenüber einer bestehenden Mitversicherung bspw. bei einem Elternteil oder Ehegatten.

<sup>56</sup> §§ 4 und 7 TMSG, §§ 4 und 5 VMSG, §§ 2 und 8 VMSV

<sup>57</sup> Soweit jedoch Personen die Voraussetzungen für eine Mindestsicherung im Sinne der 15a-Vereinbarung nicht erfüllten, konnten beide Länder weiterhin auch eine Selbstversicherung abschließen. Dies betraf aber nur wenige Einzelfälle.



Krankenhilfe

# BMASK BMG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

(4) Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der krankenversicherten Personen, die die Länder Tirol und Vorarlberg im Jahr 2009 freiwillig gemäß § 16 Abs. 1 ASVG und im Jahr 2012 verpflichtend gemäß § 9 ASVG versicherten:

**Tabelle 9: Anzahl der von den Ländern Tirol und Vorarlberg krankenversicherten Personen in den Jahren 2009 und 2012**

krankenversicherte Personen	2009 <sup>1</sup>	2012	Zuwachs 2009 bis 2012	
	Anzahl		Anzahl	in %
Land Tirol	1.215	3.387	2.172	178,8
Land Vorarlberg	528	3.246	2.718	514,8

<sup>1</sup> inklusive von den Ländern geschätzte Anzahl an Mitversicherten

Quellen: Land Tirol; Land Vorarlberg

**26.2** Die Anzahl der krankenversicherten Personen erhöhte sich von 2009 bis 2012 in Tirol nahezu um das Doppelte, in Vorarlberg um mehr als das Fünffache. Zurückzuführen war diese Steigerung auf den Wechsel von den freiwilligen Selbstversicherungen, die nicht in allen Fällen abgeschlossen wurden (2009), zur nunmehrigen Krankenpflichtversicherung (2011).

Beitragshöhe

**27** Art. 8 der 15a-Vereinbarung sah vor, dass der von den Ländern für Mindestsicherungsbezieher zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag der Höhe nach jenem für Ausgleichszulagenbezieher zu entsprechen hatte.

Die Einbeziehungsverordnung setzte diese Vorgabe vereinbarungskonform um. Je nach Unterstütztenstatus (z.B. alleinstehend, haushaltszugehörig, Kind) ergaben sich unterschiedliche Beitragshöhen, die sich im Jahr 2013 bspw. für alleinstehende Personen auf 88,93 EUR und für ein Kind auf 13,72 EUR je Monat beliefen.

Ausgaben für Krankenhilfe

**28.1** (1) Die Ausgaben für die Krankenhilfe umfassten im Jahr 2011 überwiegend (Tirol rd. 66,7 % und Vorarlberg rd. 59,6 %) die Zahlungen für die Krankenversicherungsbeiträge. Die Ausgaben im ambulanten und stationären Bereich betrafen Ausgaben für Kostenersätze bzw. Selbstbehalte und Leistungen, die Krankenkassen nicht oder nur teilweise gewährten, sowie für Leistungen für Personen ohne Anspruch auf eine Mindestsicherung.

## Krankenhilfe

(2) Im Detail entwickelten sich die Ausgaben im Vergleich der Jahre 2009 und 2011 (vor und nach Einführung der Mindestsicherung) wie folgt:

<b>Tabelle 10: Ausgaben der Länder in den Jahren 2009 und 2011</b>				
	2009	2011	Entwicklung 2009 bis 2011	
	in EUR <sup>1</sup>		absolut <sup>1</sup>	in %
<b>Tirol</b>				
Krankenversicherungsbeiträge	2.924.983	1.194.448	- 1.730.535	- 59,2
Ausgaben im ambulanten Bereich	916.962	401.453	- 515.509	- 56,2
Ausgaben im stationären Bereich	794.601	193.564	- 601.037	- 75,6
<b>Summe</b>	<b>4.636.546</b>	<b>1.789.465</b>	<b>- 2.847.081</b>	<b>- 61,4</b>
<b>Vorarlberg</b>				
Krankenversicherungsbeiträge	761.783	969.868	208.085	27,3
Ausgaben im ambulanten Bereich	468.916	206.821	- 262.095	- 55,9
Ausgaben im stationären Bereich	1.276.261	450.422	- 825.839	- 64,7
<b>Summe</b>	<b>2.506.960</b>	<b>1.627.111</b>	<b>- 879.849</b>	<b>- 35,1</b>

<sup>1</sup> Werte gerundet

Quellen: Land Tirol; Land Vorarlberg

Demnach führte die Einführung der Mindestsicherung zu einer Verringerung der Länderausgaben für Krankenhilfe um rd. 61,4 % bzw. rd. 2,85 Mio. EUR in Tirol sowie um rd. 35,1 % bzw. rd. 880.000 EUR in Vorarlberg und damit zu erheblichen Einsparungen. Die tatsächlichen Einsparungen im Landshaushalt waren laut Auskunft der beiden Länder nicht bezifferbar, da die Länder vor Einführung der Mindestsicherung im Spitalsbereich teilweise Vollzahler gewesen seien. Nunmehr würden aufgrund der gedeckelten Kostenersätze für stationäre Aufenthalte der Krankenkassen die Einnahmen der Krankenanstalten geringer ausfallen und dadurch die Einsparungseffekte teilweise kompensiert.

Die Verringerung der Ausgaben im ambulanten und stationären Bereich war auf die Einführung der Pflichtversicherung zurückzuführen, da der Kostenersatz für Versorgungsleistungen weitgehend wegfiel und stattdessen kostengünstigere Versicherungsbeiträge erbracht wurden.

Weiters profitierte Tirol von den gegenüber der früheren Selbstversicherung gemäß § 16 Abs. 1 ASVG deutlich günstigeren Versicherungsbeiträgen der Pflichtversicherung gemäß § 9 ASVG. Dieser Betrag reduzierte sich bspw. für Alleinstehende von monatlich 357,48 EUR

auf 84,23 EUR (Werte für 2011). Entsprechend verringerten sich die Ausgaben des Landes Tirol für die Versicherungsbeiträge und für die Krankenhilfe insgesamt.

Dieses Einsparungspotenzial kam in Vorarlberg aufgrund des seit 2009 um rd. 500 % erhöhten Versichertenstandes und der dadurch kompensierten Beitragsersparnis nicht zum Tragen.<sup>58</sup>

(3) Soweit die von den Ländern entrichteten Krankenversicherungsbeiträge den tatsächlichen Leistungsaufwand der Krankenversicherungsträger – dies waren die jeweils für das Land zuständigen Gebietskrankenkassen – nicht deckten, hatte der Bund gemäß Art. 8 Abs. 3 der 15a-Vereinbarung die Differenz zu übernehmen. Damit übernahm der Bund einen Teil der bisher von den Ländern getragenen Ausgaben im Bereich Armenwesen, das gemäß der Verfassung den Ländern zuzuordnen war.

In den Gebietskrankenkassen stellten sich die Aufwendungen, Erträge und Ersatzleistungen des Bundes für die Mindestsicherung im Jahr 2011 wie folgt dar:

<b>Tabelle 11: Aufwendungen, Erträge und Ersatzleistungen des Bundes für die Mindestsicherung bei den Gebietskrankenkassen im Jahr 2011</b>			
	<b>Tiroler Gebietskrankenkasse</b>	<b>Vorarlberger Gebietskrankenkasse</b>	<b>Summe Gebietskrankenkassen aller Bundesländer</b>
	in EUR		
Aufwendungen	3.199.238	2.053.519	<b>51.656.382</b>
Erträge	1.539.184	1.121.933	<b>27.681.817</b>
Ersatzleistung des Bundes	1.660.054	931.586	<b>23.974.565</b>
	in %		
Deckungsgrad der Erträge	48,1	54,6	<b>53,6</b>

Quelle: Hauptverband

Demnach deckten die aus dem Bereich Mindestsicherung erzielten Erträge der Gebietskrankenkassen ihre Aufwendungen zu rd. 50 %. Den Rest finanzierte mit rd. 23,97 Mio. EUR (2011) der Bund. Davon entfielen auf Tirol rd. 1,66 Mio. EUR und auf Vorarlberg rd. 930.000 EUR.

<sup>58</sup> Tirol wies bereits 2009 eine höhere Quote an Versicherten auf, wodurch der Versichertenanstieg im Jahr 2011 geringer ausfiel und sich auch die Beitragsverringering somit stärker auswirkte.

## Krankenhilfe

**28.2** (1) Der RH verwies darauf, dass die Einführung der Mindestsicherung zu einer Verringerung der Länderausgaben für Krankenhilfe um rd. 61,4 % bzw. rd. 2,85 Mio. EUR in Tirol sowie um rd. 35,1 % bzw. rd. 880.000 EUR in Vorarlberg im Vergleich der Jahre 2009 und 2011 führte. Die damit verbundenen Einsparungen in den Landeshaushalten insgesamt blieben jedoch offen.

Der RH vertrat weiters die Ansicht, dass die Mitfinanzierungspflicht des Bundes bei der Pflichtversicherung für Mindestsicherungsbezieher jedenfalls eine Umverteilung zwischen den öffentlichen Haushalten bewirkte: Einer Entlastung der Länderhaushalte standen im Jahr 2011 Mehrausgaben des Bundes von 1,66 Mio. EUR (Tirol) und rd. 930.000 EUR (Vorarlberg) gegenüber.

Der RH bewertete diese Lastenverschiebung kritisch, da sie im Widerspruch zur verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung stand, wonach die Länder für das Armenwesen und damit die Mindestsicherung zuständig waren. Auch nach § 2 Finanz-Verfassungsgesetz hatten Gebietskörperschaften grundsätzlich den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergab, selbst zu tragen.

Der RH hatte in seinen Berichten<sup>59</sup> und auch in seinen Vorschlägen zur Verwaltungsreform<sup>60</sup> bereits mehrfach auf die Problematik der getrennten Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung hingewiesen und die damit im Zusammenhang stehende Komplexität und Intransparenz der öffentlichen Haushalte und den diesbezüglichen Reformbedarf aufgezeigt. Dabei hatte der RH auch auf die im Regierungsprogramm 2008 bis 2013 vorgesehene Entflechtung und transparentere Gestaltung der zwischen den Gebietskörperschaften bestehenden Transferströme verwiesen.

(2) Insgesamt betrachtet konnten nach Ansicht des RH bei der Mindestsicherung – im Vergleich zur Sozialhilfe – wesentliche Fortschritte aus gesundheits- und sozialpolitischer Sicht erzielt werden:

- Durch die Mindestsicherung gelang es, die Anzahl der in Tirol und Vorarlberg krankenversicherten Personen nahezu zu vervierfachen. In Tirol gab es einen Anstieg um rd. 179 % bzw. 2.172 Versicherte und in Vorarlberg um rd. 514 % bzw. 2.718 Versicherte. Es wurde damit ein durchgehender Versicherungsschutz dieser Personengruppe erreicht.

<sup>59</sup> Reihe Steiermark 2011/8, TZ 3 und Reihe Niederösterreich 2011/4, TZ 11

<sup>60</sup> Reihe Positionen 2011/1, TZ 1, 2.2, 3.1, 4.5, 4.6 etc.



- Insbesondere der Anspruch auf Präventionsmaßnahmen aber auch der aus dem Versicherungsschutz resultierende Wegfall von Hemmschwellen, notwendige Gesundheitsleistungen zu beziehen, stellen Verbesserungen dar. Damit könnten in der Folge ein höheres Gesundheitsniveau der Mindestsicherungsbezieher, verbesserte Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und auch eine Entlastung des Sozialsystems die Folge sein.
- Die Gewährung des gesamten Sachleistungsspektrums der Krankenversicherung und die insoweit erzielte Gleichstellung der Mindestsicherungsbezieher mit den übrigen Versicherten sowie die Bereitstellung einer e-card konnten aus der individuellen Sicht der Betroffenen zu einer verbesserten Lebenssituation und Gesundheitsversorgung führen.

**28.3** (1) *Das BMG hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die von den Ländern zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge für Mindestsicherungsbezieher Ergebnis eines politischen Pakts gewesen seien. Eine all-fällige Änderung der Beitragshöhe sei in die Verhandlungen über eine zukünftige Gestaltung der Mindestsicherung einzubringen.*

*(2) Das Land Tirol widersprach der Aussage des RH, wonach die Mitfinanzierung des Bundes in der Krankenhilfe eine Umverteilung zwischen den öffentlichen Haushalten bewirkt habe und im Widerspruch zur verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung stehe. Die Gesundheitsversorgung sei eine klassische Querschnittsmaterie, die auch ansonsten von mehreren Gebietskörperschaften finanziert würde. Die Finanzierung der Gesundheitsversorgung von Mindestsicherungsbeziehern ausschließlich durch die Länder widerspreche dem realen Finanzierungsgefüge; das Land Tirol lehne sie ab. Außerdem habe sich der Bund in der 15a-Vereinbarung ausdrücklich zur Mitfinanzierung verpflichtet.*

**28.4** Der RH verwies gegenüber dem Land Tirol darauf, dass die Mitfinanzierung des Bundes Verhandlungsergebnis der 15a-Vereinbarung war. Für die Verpflichtung des Bundes zur Mitfinanzierung dieser, vor der 15a-Vereinbarung ausschließlich von den Ländern getragenen Ausgaben musste in der Folge erst eine rechtliche Grundlage, nämlich Art. 8 Abs. 3 der 15a-Vereinbarung sowie § 75a ASVG, geschaffen werden. Der RH sah daher die vom Land Tirol argumentierte, unabhängig von der 15a-Vereinbarung und dem ASVG bestehende Mitfinanzierungspflicht des Bundes bei der Gesundheitsversorgung von Mindestsicherungsbeziehern als nicht gegeben an und verblieb bei seiner kritischen Beurteilung der festgestellten Lastenverschiebung zwischen dem Bund und den Ländern.

## Krankenhilfe

Aufwandsersatz des Bundes in der Krankenversicherung

**29.1** Für gemäß § 9 ASVG versicherte Mindestsicherungsbezieher hatte der Bund gemäß § 75a ASVG den Gebietskrankenkassen die nicht durch Versicherungsbeiträge der Länder gedeckten Ausgaben zu ersetzen. Davon ausgenommen waren jene Beitragsteile, die vom Hauptverband für die pauschale Krankenanstaltenfinanzierung weitergeleitet wurden.<sup>61</sup>

Der Hauptverband ermittelte hingegen den vom Bund zu leistenden Finanzierungsbeitrag auf der Grundlage der Rechnungsvorschriften der Sozialversicherungsträger. Dabei wich der Hauptverband in folgender Hinsicht von der gemäß § 75a ASVG vorgegebenen Berechnung ab:

- Nach dem im Rechnungswesen geltenden „Bruttoprinzip“ berücksichtigte er den (anteiligen) Beitrag, den die Gebietskrankenkassen für die Mindestsicherungsbezieher zur pauschalen Krankenanstaltenfinanzierung zu entrichten hatten, als Aufwandsposition. Dem stellte er ertragsseitig die vereinnahmten Versicherungsbeiträge zur Gänze gegenüber.
- Darüber hinaus berücksichtigte er neben den Versicherungsbeiträgen weitere Ertragspositionen.<sup>62</sup>

**29.2** (1) Der RH kritisierte, dass die den Bundesbeitrag zur Krankenhilfe betreffende Abrechnung des Hauptverbands nicht im Einklang mit § 75a ASVG erfolgte. Die nach der gesetzlichen Regelung ermittelten Werte hätten im Jahr 2011 zu einem geringeren Finanzierungsbeitrag des Bundes in Höhe von rd. 4,8 Mio. EUR geführt. Bei der TGKK wäre der Finanzierungsbetrag um rd. 237.000 EUR und bei der VGKK um rd. 223.000 EUR geringer ausgefallen.

Der RH empfahl dem BMG, auf eine rechtskonforme Berechnung des Bundesfinanzierungsbeitrags für die Krankenhilfe hinzuwirken und im Falle der Beibehaltung der Regelung eine Rückforderung zu prüfen.

(2) Weiters sah der RH die gleichzeitige Mitwirkung von Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern bei der Finanzierung und Abrechnung der Krankenhilfe für Mindestsicherungsempfänger als geradezu exemplarisch für die von ihm aufgezeigte Komplexität und Intransparenz der öffentlichen Haushalte an. Er sah darin eine Ursache für die

<sup>61</sup> § 447 f. ASVG sah vor, dass die Sozialversicherungsträger als einen Beitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung eine Pauschale, deren Höhe von der jährlichen Entwicklung der Beitragseinnahmen abhing, aufzuwenden und abzuführen hatten. Darin anteilig enthalten war auch der Beitrag für die Mindestsicherungsbezieher.

<sup>62</sup> Ersätze für Leistungsaufwendungen (Regresse), Rezeptgebühren, Kostenbeteiligungen und Beihilfen für nicht abziehbare Vorsteuer

mangelnde Korrektheit, die mangelnde Vollziehbarkeit und die mangelnde Praxistauglichkeit der gesetzlichen Verrechnungsvorgaben für die vom Bund und den Ländern zu leistenden Finanzierungsbeiträge.

- 29.3** *(1) Das BMG teilte die Kritik des RH nicht, wonach die Berechnung des Aufwandsersatzes im Bereich der Krankenversicherung für Mindestsicherungsbezieher abweichend von der gesetzlichen Regelung erfolgt sei. Es begründete dies mit der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage enthaltenen Zielsetzung, wonach der Aufwandsersatz durch den Bund die Kostenneutralität für die Träger der Krankenversicherung gewährleisten sollte. Weiters sollte die Formulierung des § 75a ASVG sicherstellen, dass die im Rahmen der pauschalen Spitalsfinanzierung an die Länder weitergeleiteten Beitragsteile – wie in den Erläuterungen mehrfach klargestellt – grundsätzlich durchlaufenden bzw. kostenneutralen Charakter hätten und damit nicht ausschließlich einseitig bei den Erträgen angesetzt würden.*

*Zu dem vom RH kritisierten Ansatz von weiteren, gesetzlich nicht vorgesehenen Ertragspositionen neben den Versicherungsbeiträgen hielt das BMG fest, dass § 75a ASVG als Basis für die Ermittlung des Aufwandsersatzes durch den Bund von den „gesamten Leistungsaufwendungen der Krankenversicherungsträger“ ausging. Damit seien Leistungen, die vom Versicherten selbst oder von anderen zu tragen bzw. ersetzen seien, nicht umfasst. Eine gegenteilige Interpretation würde ebenfalls dem Postulat der Kostenneutralität des Aufwandsersatzes für die Krankenversicherung widersprechen.*

*Dennoch sagte das BMG zu, die Textierung des § 75a ASVG zu überprüfen und eine allenfalls missverständliche Formulierung zu bereinigen.*

*(2) Nach der Stellungnahme des Hauptverbands folge die Einbeziehung der Mindestsicherungsbezieher nach § 9 ASVG dem Grundsatz, dass die damit verbundenen Aufwendungen der Versicherungsträger abzudecken seien (§ 75 ASVG). In diesem Sinne sei auch § 75a ASVG als Sonderbestimmung zu sehen und nach seinem Ergebnis und den anderen Bedingungen des § 75 ASVG zu interpretieren. Diesen Grundsatz und Willen des Gesetzgebers würden auch die Rechnungsvorschriften der Sozialversicherungsträger abbilden. Dennoch teilte der Hauptverband die Kritik des RH, wonach der Gesetzeswortlaut dieses Ziel nicht vollständig abbilde. Er stellte jedoch klar, dass diese sprachlich verbesserungsfähige Formulierung systemgerecht und dem Willen des Gesetzgebers entsprechend zu interpretieren sei und allfällige finanzielle Kürzungen bzw. Umschichtungen vom Gesetzgeber nicht gewollt seien. Bezugnehmend auf die Stellungnahme der VGKK ergänzte der Hauptverband, dass nach § 75a ASVG der „gesamte“ Leistungsaufwand zu*

## Krankenhilfe

*finanzieren sei, so dass der letzte Satz von § 75a Abs. 1 ASVG nicht Anlass für weitreichende Schlüsse sein sollte.*

*(3) Die TGKK teilte in ihrer Stellungnahme mit, keine Einwände zu erheben.*

*(4) Die VGKK hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die vom RH gemäß den gesetzlichen Regelungen errechneten geringeren Finanzierungsbeiträge des Bundes nicht nachvollziehbar seien und eine Grundlage für eine allfällige Rückforderung gegenüber den Gebietskrankenkassen nicht erkennbar sei. Diese Berechnung widerspreche den Rechnungsvorschriften der Sozialversicherungsträger, die in § 77 Abs. 11 klarstellende Grundsätze zur Erfassung und Nachweisung der Aufwendungen und Erträge für Mindestsicherungsbezieher beinhalteten und damit der Intention des § 75a ASVG entsprechen würden. Allerdings räumte auch die VGKK ein, dass § 75a ASVG Abs. 1 letzter Satz zu Missverständnissen führen könne. Diesem Wortlaut könne jedoch keinesfalls die Bedeutung beigelegt werden, wonach beim Aufwandersatz die Überweisung an den Krankenanstaltenfonds unberücksichtigt bliebe, die Beiträge jedoch in voller Höhe anzusetzen seien.*

**29.4** Der RH verblieb gegenüber dem BMG, dem Hauptverband und der VGKK bei seiner Feststellung, dass der Wortlaut des § 75a ASVG einen Ersatz des Bundes lediglich für die nicht durch Versicherungsbeiträge gedeckten Ausgaben ohne Berücksichtigung der für die Krankenanstaltenfinanzierung aufzuwendenden Beitragsteile festlegte. Insoweit war nach Ansicht des RH, wie das BMG, der Hauptverband und die VGKK zutreffend feststellten, eine Kostenneutralität für die Gebietskrankenkassen nicht gewährleistet. Auch die Berücksichtigung weiterer, zu den Versicherungsbeiträgen hinzukommender Ertragspositionen war nicht vorgesehen.

Eine den Ersatz sämtlicher Ertrags- und Aufwandspositionen umfassende Regelung und damit eine rechtskonforme Berechnung des Bundesfinanzierungsbeitrags würde jedenfalls eine Änderung der derzeitigen Bestimmung des § 75a ASVG erfordern. Der RH begrüßte daher die Absicht des BMG, die Textierung des § 75a ASVG zu überprüfen und im Hinblick auf missverständliche Formulierungen zu bereinigen.



Krankenhilfe

# BMASK BMG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Geringfügige  
Beschäftigung

**30.1** (1) Dienstnehmer, die aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen ein die Geringfügigkeitsgrenze<sup>63</sup> (386,8 EUR je Monat für 2013) nicht übersteigendes Entgelt bezogen, konnten freiwillig eine Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 19a ASVG abschließen. Diese Versicherungsoption bestand auch für geringfügig beschäftigte Mindestsicherungsbezieher.

Der monatliche Versicherungsbeitrag dafür belief sich im Jahr 2013 auf 54,59 EUR, wovon 27,3 % (rd. 15 EUR) auf die Krankenversicherung und 72,7 % auf die Pensionsversicherung entfielen. Damit war er deutlich niedriger als der Beitrag für die Pflichtkrankenversicherung von Mindestsicherungsbeziehern gemäß § 9 ASVG, der für alleinstehende Personen 88,93 EUR betrug.

(2) Hinsichtlich der erworbenen Ansprüche bestanden zwischen der freiwilligen und der Pflichtkrankenversicherung folgende Unterschiede:

- Freiwillig Versicherte erwarben im Gegensatz zu den Pflichtversicherten Ansprüche aus der Pensionsversicherung.
- In der Krankenversicherung bestanden für freiwillig Versicherte neben Ansprüchen auf Sachleistungen auch Ansprüche auf Geldleistungen wie das Kranken- und Wochengeld. Pflichtversicherte Mindestsicherungsbezieher gemäß § 9 ASVG hatten hingegen keinen Anspruch auf Geldleistungen. Vom Bezug von Kranken- und Wochengeld waren diese ausdrücklich ausgeschlossen.<sup>64</sup>

(3) Eine EDV-basierte Auswertung von gemäß § 19a ASVG freiwillig versicherten Mindestsicherungsbeziehern konnten weder die Länder Tirol und Vorarlberg noch der Hauptverband erstellen. Nach Auskunft der beiden Länder war jedoch von einer sehr kleinen Anzahl an Personen auszugehen.

**30.2** (1) Die sich aus der freiwilligen Versicherung ergebenden pensionsrechtlichen Ansprüche und der umfassendere Leistungskatalog aus der Krankenversicherung bedeuteten eine Besserstellung der gemäß § 19a ASVG freiwillig Versicherten im Vergleich zu den gemäß § 9 ASVG pflichtversicherten Mindestsicherungsbeziehern.

(2) Der RH wies auch auf folgenden Interessenkonflikt hin: Aus der Sicht der Länder bestand ein Interesse, dass geringfügig beschäftigte Mindestsicherungsbezieher freiwillig eine Versicherung gemäß § 19a

<sup>63</sup> § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG; die Geringfügigkeitsgrenze unterlag einer jährlichen Anpassung.

<sup>64</sup> § 138 Abs. 2 lit. d ASVG, § 162 Abs. 5 Z 1 ASVG

## Krankenhilfe

ASVG abschlossen, da dadurch der sonst gegebenenfalls von ihnen zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag wegfiel. Gleichzeitig hatten die Krankenversicherungsträger ein Interesse an vermehrten Pflichtversicherungen, da bei einem freiwillig versicherten Mindestsicherungsbezieher die Beitragseinnahmen mit rd. 15 EUR (27,3 % von 54,59 EUR) wesentlich niedriger als bei einem Pflichtversicherten mit 88,93 EUR waren und der Bund nicht sämtliche Mehrkosten abdeckte. Damit würde auch der zwischen Bund und den Ländern erzielte Kompromiss zur Finanzierung der Krankenhilfe zulasten der Sozialversicherungsträger konterkariert werden (vgl. TZ 28).

Angesichts der aufgezeigten Interessenkonflikte bemängelte der RH die fehlende Auswertungsmöglichkeit der freiwillig versicherten Mindestsicherungsbezieher und empfahl den Ländern Tirol und Vorarlberg, diese zu dokumentieren und auszuwerten.

**30.3** (1) *Das BMG hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Mindestsicherung auch auf die (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt abziele. Eine Ausnahme von der Möglichkeit für geringfügig beschäftigte Mindestsicherungsbezieher, freiwillig eine Versicherung gemäß § 19a ASVG abzuschließen, erscheine dem BMG nicht sachgerecht.*

*(2) Das Land Tirol sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

*(3) Das Land Vorarlberg sagte zu, die Empfehlung zu prüfen, verwies jedoch darauf, dass die Anzahl der nach § 19a ASVG Versicherten gering sei und eine gesonderte Erfassung und Wartung dieser Daten daher nicht zweckmäßig erscheine bzw. mit einem nicht vertretbaren administrativen Aufwand verbunden sei.*

**30.4** (1) Der RH stellte gegenüber dem BMG klar, dass er eine Ausnahme geringfügig beschäftigter Mindestsicherungsbezieher von einer Versicherung gemäß 19a ASVG nicht empfohlen hatte.

(2) Dem Land Vorarlberg entgegnete der RH, dass er den mit der Erfassung von nach § 19a ASVG versicherten Mindestsicherungsbeziehern verbundenen Aufwand für gering einstufte, da dies laut Auskunft des Landes Vorarlberg ohnehin nur eine geringe Anzahl von Beziehern betreffe.

**Mindestsichernde Leistungen des Bundes**

## Notstandshilfe

**31.1** (1) Die Notstandshilfe konnte unter den Voraussetzungen Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit, Arbeitslosigkeit und Vorliegen einer Notlage erst dann bezogen werden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld abgelaufen war. Sie war eine als Versicherungsleistung<sup>65</sup> konzipierte Sozialleistung, die beim Risikofall Arbeitslosigkeit zu gewähren war, wies aber auch Fürsorgecharakter auf, da neben der Arbeitslosigkeit auch der Eintritt einer wirtschaftlichen Notlage erforderlich war. Daher war auch das jeweilige Haushaltseinkommen zu berücksichtigen. Die Notstandshilfe wies somit Elemente des Versicherungs- und des Fürsorgeprinzips auf.

Im Unterschied dazu war die Mindestsicherung eine von der öffentlichen Hand erbrachte Fürsorgeleistung, die kein Versicherungselement beinhaltete und bei der es auf den Grund der Notlage nicht ankam. Je nach Voraussetzungen waren Mindestsicherung oder Notstandshilfe allein oder auch beide zusammen zu gewähren.

(2) Die Notstandshilfe konnte ebenso wie die Mindestsicherung, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt waren, zeitlich unbeschränkt bezogen werden. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz sah zwar vor, dass Notstandshilfe jeweils für einen bestimmten, 52 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum zu gewähren war. Doch wurde sie in der Praxis, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gegeben waren, verlängert und konnte faktisch zu einem unbegrenzt andauernden Bezug bzw. Anspruch<sup>66</sup> führen.

(3) Für die Mindestsicherung und für die Notstandshilfe ergaben sich systembedingt erhebliche Unterschiede für die jeweils zu erbringenden Leistungen:

Die Mindestsicherungsleistungen wurden grundsätzlich als pauschalierte Geldleistungen erbracht, die auf einen die Armutsgrenze repräsentierenden Mindeststandard in Höhe von 794,91 EUR (2013) abstellten.

<sup>65</sup> Versicherungsleistungen bzw. auf dem Versicherungsprinzip beruhende Leistungen setzen die Zahlung eines Versicherungsbeitrags voraus. Der Versicherungsbeitrag wird risikobezogen ermittelt und deckt die zu erbringenden Versicherungsleistungen (möglichst) ab. Eine Leistung wird nur durch das Eintreten eines normierten Risikofalls ausgelöst.

<sup>66</sup> In der überwiegenden Anzahl der Fälle kam es jeweils zu Unterbrechungen des Bezugs von Notstandshilfe, bspw. aufgrund von Krankheit, Auslandsaufenthalten oder kurzfristiger Erwerbstätigkeit. Sofern diese Unterbrechungen grundsätzlich fünf Jahre nicht überschritten, blieb der Anspruch auf Notstandshilfe weiter bestehen.

## Mindestsichernde Leistungen des Bundes

Im Unterschied dazu bildete bei der Notstandshilfe nicht eine pauschalierte Geldleistung die Ausgangsbasis, sondern die jeweilige Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. des diesem zugrunde gelegenen Arbeits Einkommens. Die Leistungshöhe hing zudem von einer Reihe weiterer Kriterien, insbesondere der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes, von Familienzuschlägen, den eigenen Einkünften oder den Einkünften weiterer Haushaltsangehöriger ab. Die Leistungen aus der Notstandshilfe konnten ihrer Höhe nach stark variieren:

<b>Tabelle 12: Anzahl der Notstandshilfebezieher in Österreich nach Leistungsklassen im Jahr 2012</b>			
<b>Leistungshöhe</b>		<b>Notstandshilfebezieher</b>	
<b>Tagsatz in EUR</b>	<b>monatlich<sup>1</sup> in EUR</b>	<b>Anzahl Personen<sup>2</sup></b>	<b>anteilig in %</b>
bis 5	bis 152	2.124	2,0
> 5 bis 10	> 152 bis 304	5.981	5,7
> 10 bis 15	> 304 bis 456	9.158	8,7
> 15 bis 20	> 456 bis 608	15.098	14,4
> 20 bis 25	> 608 bis 760	22.550	21,5
> 25 bis 30	> 760 bis 913	37.466	35,6
> 30 bis 35	> 913 bis 1.065	7.958	7,6
> 35 bis 40	> 1.065 bis 1.217	2.766	2,6
> 40 bis 45	> 1.217 bis 1.369	2.006	1,9
> 45 bis 50 <sup>3</sup>	> 1.369 bis 1.521	26	0,0
		<b>gesamt: 105.133</b>	<b>gesamt: 100,0</b>

<sup>1</sup> ermittelt durch Multiplikation mit 365 und Division durch 12; auf Ganze gerundet

<sup>2</sup> durchschnittliche Bezieheranzahl an zwölf Stichtagen

<sup>3</sup> Aufgrund der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes zu berücksichtigenden Höchstbemessungsgrundlage – sie betrug im Jahr 2012 täglich 143 EUR – war die Leistungshöhe des Arbeitslosengeldes und damit auch der Notstandshilfe nach oben hin begrenzt.

Quellen: Bundesrechenzentrum; BMASK

Im Jahr 2012 erhielten österreichweit rd. 71,5 % der Notstandshilfebezieher Notstandshilfen zwischen 456 EUR und 913 EUR monatlich. Rund 16,4 % lagen darunter, rd. 12,1 % darüber.

(4) Abgesehen von der Bemessung der Leistungshöhe bestanden zwischen der Mindestsicherung und der Notstandshilfe weitere grundsätzliche Unterschiede:



- Die Bezugszeiten einer Notstandshilfe galten als Pensions- bzw. Pensionsersatzzeiten und wirkten sich damit auf einen Pensionsanspruch aus, Bezugszeiten einer Mindestsicherung hingegen nicht.
- Die Notstandshilfe erforderte im Unterschied zur Mindestsicherung keine Verwertung von Vermögen. Zu berücksichtigen waren lediglich Erträge aus dem Vermögen.
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung führten bei der Notstandshilfe zu keiner Kürzung. Ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze konnte jedoch zum gänzlichen Entfall führen. Bei der Mindestsicherung wurden bereits geringfügige Einkünfte grundsätzlich berücksichtigt und kürzten deren Höhe.
- Bezieher einer Notstandshilfe hatten Anspruch auf Krankengeld, pflichtversicherte Bezieher einer Mindestsicherung nicht.
- Der Familienzuschlag bspw. je Kind betrug bei der Notstandshilfe monatlich rd. 30 EUR, die monatliche Mindestsicherung für Lebensunterhalt eines Kindes laut 15a-Vereinbarung hingegen 107,31 EUR.

(5) Im Regierungsprogramm 2002 bis 2006 war die Überprüfung einer Überführung der Notstandshilfe in eine „Sozialhilfe neu“ und eine Harmonisierung der beiden Systeme vorgesehen. Konkrete Schritte zur Umsetzung dieses Vorhabens erfolgten nicht.

**31.2** Der RH wies darauf hin, dass die beiden Versorgungssysteme zwar jeweils auf die Notlage von Personen abstellten, ansonsten aber erheblich unterschiedliche Bezugsvoraussetzungen, Leistungshöhen und -arten aufwiesen.

Der RH verkannte nicht die systembedingt unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen und Ziele und die sich daraus ergebenden Leistungsunterschiede der Mindestsicherung und der Notstandshilfe. Dessen ungeachtet hielt er es für zweckmäßig, insbesondere im Falle längerer Bezugszeiträume eine Harmonisierung beider Systeme zu erwägen.

Der RH empfahl daher dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, auf eine Harmonisierung bzw. Überführung in ein einziges Versorgungssystem für jene Fälle, in denen längere Notstandshilfe- bzw. Mindestsicherungsbezugsdauern vorlagen, hinzuwirken.

**31.3** (1) *Das BMASK sagte zu, die Empfehlung in die Beratungen mit den Ländern einfließen zu lassen.*

## Mindestsichernde Leistungen des Bundes

*(2) Das Land Tirol unterstützte die Empfehlung des RH, wies jedoch darauf hin, dass dieser Empfehlung nur gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern entsprochen werden könne.*

*(3) Das Land Vorarlberg vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass die Empfehlung des RH lediglich bei alleinstehenden Personen Vorteile bringen könnte, da die Mindestsicherung für Bedarfsgemeinschaften und nicht für einzelne Personen gewährt würde. Ein Abstellen auf die Bezugsdauer sei unzweckmäßig, da Personen einer Bedarfsgemeinschaft naturgemäß unterschiedlich lange Bezugsdauern aufweisen könnten. Jedoch auch bei Alleinstehenden müsste geklärt werden, wie mit den Unterbrechungen des Notstandshilfebezugs durch kurzfristige Erwerbstätigkeit umzugehen sei. Das Land Vorarlberg sagte jedoch zu, die Empfehlung zu prüfen und im Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung vorzubringen.*

**31.4** Der RH wiederholte gegenüber dem Land Vorarlberg, dass ihm die systembedingt unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen und Ziele und die sich daraus ergebenden Leistungsarten, -unterschiede und -höhen der Mindestsicherung und der Notstandshilfe sehr wohl bewusst waren. Seine Empfehlung, auf eine Harmonisierung bzw. Überführung in ein einziges Versorgungssystem für Fälle mit längeren Bezugsdauern hinzuwirken, war daher primär als Anregung für eine grundsätzliche Neugestaltung eines Unterstützungssystems zu verstehen.

Für das Abstellen auf die Bezugsdauer könnten – wie bereits in TZ 10 empfohlen – personenbezogene Datenerfassungen der Bezugsdauern veranlasst und für die Berücksichtigung von Unterbrechungen ein geeigneter Modus entwickelt werden. Schließlich verwies der RH darauf, dass auch die Notstandshilfe den Familienstand berücksichtigte und nicht ausschließlich auf Einzelpersonen abstellte.

Ergänzungen zur  
Notstandshilfe

**32.1** (1) Im Rahmen der 15a-Vereinbarung verpflichtete sich der Bund zu Aufzahlungen und damit zur Erhöhung der Notstandshilfe in bestimmten Fällen:

- Notstandshilfebezüge, deren Niveau die Mindestsätze der 15a-Vereinbarung nicht überstiegen, wurden soweit angehoben, dass nun 60 % (bei Anspruch auf Familienzuschläge von bis zu 80 %) des früheren Einkommens zugrunde lagen (Ergänzungsbetrag).

- Das Einkommen des Partners war nicht anzurechnen, wenn dadurch das Haushaltseinkommen unter den Mindestsatz fallen würde.<sup>67</sup> Vor Abschluss der 15a-Vereinbarung hatte die Anrechnung des Partner-einkommens die Notstandshilfebezüge für Partner vielfach deutlich verringert oder zur Gänze wegfallen lassen, wovon überwiegend Frauen betroffen waren.

(2) Die nachstehende Tabelle zeigt die Ausgaben des Bundes im Rahmen der 15a-Vereinbarung aus der Erhöhung der Notstandshilfe<sup>68</sup> im Jahr 2012. Die Beträge enthalten die zusätzlichen Ausgaben für die Ergänzungsbeträge und für die begünstigte Anrechnung des Partner-einkommens:

Tabelle 13: Aufzahlungen des Bundes in der Notstandshilfe im Jahr 2012		
	in EUR	in %
Tirol	3.443.601	4,0
Vorarlberg	2.055.406	2,4
Österreich	85.253.617	100,0

Quelle: BMASK

Die mindestsichernden Elemente in der Notstandshilfe führten somit im Jahr 2012 zu Mehrausgaben<sup>69</sup> des Bundes von rd. 85,25 Mio. EUR, wovon rd. 3,44 Mio. EUR auf Tirol und 2,06 Mio. EUR auf Vorarlberg entfielen. Nach Angaben des BMASK profitierten im Jahr 2012 insgesamt 180.029 (rd. 68 % der Notstandshilfebezieher<sup>70</sup>) von diesen Verbesserungen.

(3) Eine Auswertung der Ausgaben für die begünstigte Anrechnung des Partnereinkommens führte das BMASK nicht durch. Dies wäre laut Auskunft des Ministeriums nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

<sup>67</sup> Die gesetzliche Umsetzung des Art. 6 Z 1 und 2 erfolgte im § 36 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010.

<sup>68</sup> Einschließlich Aufzahlungen, die der Bund auch für die Bezieher einer Überbrückungshilfe leistete. Die Überbrückungshilfe war insbesondere beim Ausscheiden von Bundesbeamten aus dem Bundesdienst, sofern kein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss bestand, vorgesehen.

<sup>69</sup> abzüglich der Einsparungen bei den Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts und einschließlich der Ausgaben für die Sozialversicherungsbeiträge

<sup>70</sup> inklusive Bezieher einer Überbrückungshilfe

## Mindestsichernde Leistungen des Bundes

**32.2** (1) Die durch die Aufzahlungen des Bundes zur Notstandshilfe bewirkten Verbesserungen stellten nach Ansicht des RH ein wesentliches mindestenssicherndes Element dar, mit dem der Bund das der Notstandshilfe zugrunde liegende Versicherungs- und Fürsorgeprinzip stärkte und ausbaute. Weiters führten die Aufzahlungen des Bundes (85,25 Mio. EUR) zu geringeren Ausgaben der Länder in der Mindestsicherung und insoweit zu einer Entlastung der Sozialbudgets der Landeshaushalte.

(2) Der RH kritisierte jedoch, dass das BMASK die Ausgaben des Bundes für die nunmehr eingeschränkte Anrechnung von Partnereinkommen nicht auswertete.<sup>71</sup> Die so erzielten und insbesondere aus frauenpolitischer Sicht bedeutenden Effekte waren dadurch nicht genau feststellbar.

Der RH empfahl dem BMASK, die Wirkung der Anrechnungsregelung für Partnereinkommen auf die Notstandshilfe zu quantifizieren.

**32.3** *Das BMASK betonte in seiner Stellungnahme neuerlich, dass die Ermittlung der Wirkung der Anrechnungsregelung für Partnereinkommen auf die Notstandshilfe eines komplexen und kostenintensiven Rechenmodells bedurft hätte, da der Ergänzungsbeitrag zur Notstandshilfe und die begünstigte Partnereinkommensanrechnung in Wechselbeziehung zueinander stünden und nicht isoliert betrachtet werden könnten. Aus Sicht des BMASK schien daher nur die Evaluierung der Gesamtschau sinnvoll und zweckmäßig. Das BMASK begrüßte jedoch die Feststellung des RH, wonach die dargestellten Maßnahmen der Notstandshilfe zu geringeren Ausgaben der Länder in der Mindestsicherung geführt hätten.*

**32.4** Der RH verblieb bei seiner Feststellung, dass die infolge der Anrechnung des Partnereinkommens insbesondere Frauen zugute kommenden Effekte quantifiziert werden sollten. Angesichts der in den Erläuterungen zur 15a-Vereinbarung enthaltenen Kostenschätzung und jetzt möglichen Auswertung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen sollte die Empfehlung des RH nochmals geprüft werden.

<sup>71</sup> Lediglich die Erläuterungen bewerteten die finanziellen Auswirkungen mit 9,15 Mio. EUR.



# BMASK BMG

Mindestsichernde Leistungen des Bundes

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

**Aufzahlung für Kinder von Ausgleichszulagenbeziehern** **33.1** Gemäß Art. 5 Abs. 2 der 15a-Vereinbarung verpflichtete sich der Bund, die zum Ausgleichszulagenrichtsatz gebührende Erhöhung für Kinder abzüglich des Kinderzuschusses<sup>72</sup> im Sozialversicherungsrecht anzuheben<sup>73</sup> und dadurch an den Mindeststandard der 15a-Vereinbarung anzupassen.

Die nachstehende Tabelle zeigt für das Jahr 2012 jeweils die Anzahl der Fälle und die vom Bund dafür geleisteten Aufzahlungen:

Tabelle 14: Aufzahlung des Bundes im Jahr 2012 für Kinder von Ausgleichszulagenbeziehern			
	Kinder	Aufzahlung vor Abzug des Kinderzuschusses	Aufzahlung nach Abzug des Kinderzuschusses
	Anzahl	in EUR	
Tirol	1.123	629.000	172.000
Vorarlberg	571	320.000	88.000
Bundesgebiet	14.706	8.235.000	2.250.000

Quelle: BMASK

Im Jahr 2012 verausgabte der Bund österreichweit rd. 2,25 Mio. EUR, um die für Kinder vorgesehene Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes an den Mindeststandard der 15a-Vereinbarung anzupassen. Davon entfielen rd. 172.000 EUR auf Tirol und rd. 88.000 EUR auf Vorarlberg.

**33.2** Der RH stellte unter gleichzeitigem Hinweis auf die Kosten von 2,25 Mio. EUR fest, dass der Bund die Aufzahlungen für Kinder von Ausgleichszulagenbeziehern vereinbarungskonform umsetzte und diese dadurch den Kindern von Mindestsicherungsbeziehern gleichstellte.

<sup>72</sup> Für Kinder von Beziehern einer Alters- oder Berufsunfähigkeits-/Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitspension wurde ein Kinderzuschuss gewährt.

<sup>73</sup> §§ 293 Abs. 1 i.V.m. 292 Abs. 4 lit. c ASVG

## Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Gleichbehandlung **34.1** (1) Gemäß Art. 7 Abs. 1 der 15a-Vereinbarung verpflichtete sich der Bund, Mindestsicherungsbeziehern, die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung standen, einen gleichberechtigten Zugang zu den Dienstleistungen des AMS zu ermöglichen.

Dazu legte er – über arbeitsmarktpolitische Zielvorgaben an das AMS<sup>74</sup> – fest, dass arbeitssuchende Mindestsicherungsbezieher bei den Beschäftigungsinitiativen sowie arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und Interventionen als gleichgestellt galten.

Die Gleichbehandlung von Mindestsicherungsbeziehern bzw. deren Einbeziehung in Beschäftigungsmaßnahmen war auch Gegenstand des Verwaltungsübereinkommens zwischen jeweils einem Land und der zuständigen Landesgeschäftsstelle des AMS. Dementsprechend merkte das AMS arbeitsmarktfähige Mindestsicherungsbezieher zur Arbeitssuche vor. Dadurch standen diesen Personen Dienstleistungen des AMS – wie die Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie alle Weiterbildungs- und Förderungsmaßnahmen zur dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt – zur Verfügung.

(2) Die nachstehende Tabelle gibt für das Jahr 2012 einen Überblick über die Anzahl der Arbeitslosen, die Förderungsmaßnahmen des AMS in Anspruch nahmen, getrennt nach Arbeitslosen mit und ohne Mindestsicherungsbezug:

<sup>74</sup> Diese Zielvorgaben hatten im Rahmen der Zielvorgaben gemäß § 59 Arbeitsmarktservicegesetz zu erfolgen, die der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dem AMS für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik setzte.

**Tabelle 15: Anzahl der geförderten und nicht geförderten Arbeitslosen getrennt nach Arbeitslosen ohne und mit Mindestsicherungsbezug (Voll- und Teilunterstützte) im Jahr 2012**

	Arbeitslose		Förderungs- verhältnis
	gesamt	gefördert	
	Anzahl der Zugänge <sup>1</sup>		in %
<b>Arbeitslose mit Mindestsicherungsbezug</b>			
<b>Vollunterstützte<sup>2</sup></b>			
Tirol	576	272	47,2
Vorarlberg	495	134	27,1
Österreich <sup>3</sup>	27.960	13.066	46,7
<b>Teilunterstützte<sup>2</sup></b>			
Tirol	1.188	605	50,9
Vorarlberg	794	695	87,5
Österreich	49.119	34.369	70,0
<b>Arbeitslose ohne Mindestsicherungsbezug</b>			
Tirol	94.860	12.116	12,8
Vorarlberg	36.905	10.728	29,1
Österreich	929.784	263.352	28,3

<sup>1</sup> Anzahl der Zugänge: Ausschlaggebend für die Zählung innerhalb der jeweiligen Personengruppe war der Zeitpunkt des Zugangs im Jahr 2012; erfolgte bspw. die Aufnahme in ein Kursprogramm des Jahres 2012 bereits im Jahr 2011, wurde diese Person nicht gezählt.

<sup>2</sup> Unter vollunterstützten Mindestsicherungsbeziehern sind Personen zu verstehen, die neben der bezogenen Mindestsicherung keine Geldleistung des AMS beziehen; teilunterstützte Mindestsicherungsbezieher beziehen zusätzlich auch eine Geldleistung des AMS.

<sup>3</sup> Summe der Werte aller Bundesländer

Quelle: AMS Österreich

Demnach nahmen in Tirol rd. 47,2 % und in Vorarlberg rd. 27,1 % der arbeitslosen, vollunterstützten Mindestsicherungsbezieher an Förderungsmaßnahmen des AMS teil. Für die teilunterstützten arbeitslosen Mindestsicherungsbezieher lagen diese Werte bei rd. 50,9 % (Tirol) bzw. rd. 87,5 % (Vorarlberg). Arbeitslose ohne Mindestsicherungsbezug wiesen eine Förderungsquote von rd. 12,8 % (Tirol) bzw. rd. 29,1 % (Vorarlberg) auf.

## Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Der deutliche Unterschied zwischen der Förderungsquote der Arbeitslosen mit und ohne Mindestsicherungsbezug war insbesondere auf Arbeitslose mit einer Einstellzusage des Arbeitgebers zurückzuführen (vorwiegend Saisonarbeitskräfte). Diese nahmen weitgehend keine Förderungsmaßnahmen in Anspruch<sup>75</sup> und reduzierten damit die Förderungsquote bei den Nichtbeziehern, zum Teil auch bei den Teilunterstützten. Aufgrund des tourismusbedingt hohen Beschäftigtenanteils von Saisonarbeitskräften war dieser Unterschied im Land Tirol besonders deutlich. Bei Berücksichtigung des Saisonarbeitskräfteanteils war von ähnlichen Förderungsquoten bei Mindestsicherungsbeziehern und Nichtbeziehern auszugehen.

Signifikant geringer war hingegen die Förderungsquote bei den Vollunterstützten in Vorarlberg (rd. 27,1 %) im Vergleich zu Tirol (rd. 47,2 %) und dem Bundesgebiet (rd. 46,7 %). Auch nach Einschätzung des AMS Vorarlberg war bei dieser Gruppe ein Entwicklungspotenzial bei den Förderungsaktivitäten gegeben.

**34.2** (1) Der RH stellte fest, dass der Bund, das AMS in Tirol und das AMS in Vorarlberg die Vorgabe der 15a-Vereinbarung umsetzten, den der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehenden Mindestsicherungsbeziehern einen gleichberechtigten Zugang zu und eine Gleichbehandlung bei den Dienstleistungen des AMS zu ermöglichen.

(2) Zur Wirkung ausgewählter arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen siehe TZ 43.

(3) Im Hinblick auf die im Vergleich zu Tirol und Österreich um rd. 20 Prozentpunkte geringere Förderungsquote für arbeitslose, vollunterstützte Mindestsicherungsbezieher in Vorarlberg empfahl der RH dem AMS Österreich, den geplanten Ausbau der Förderungsaktivitäten für vollunterstützte Mindestsicherungsbezieher in Vorarlberg umzusetzen.

**34.3** *Das AMS Österreich ergänzte in seiner Stellungnahme, dass sich laut Auskunft des AMS Vorarlberg die Förderungsstruktur für vollunterstützte Mindestsicherungsbezieher in Vorarlberg deutlich von jener in Tirol und Österreich unterscheidet. Während in Tirol rd. 25 % und österreichweit rd. 70 % der vollunterstützten Mindestsicherungsbezieher in Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen eingegliedert seien, erreiche dieser Wert in Vorarlberg 87 %. Daraus sei ersichtlich, dass österreichweit und in Tirol wesentlich stärker mit Unterstützungsmaßnahmen (Beratungs- und Betreuungseinrichtungen) gearbeitet würde.*

<sup>75</sup> Arbeitskräfte mit Einstellzusagen nahmen weitgehend keine Förderungsmaßnahmen in Anspruch, weil sie, nach Beendigung der Beschäftigungsunterbrechung, von einer Beschäftigung bei ihrem Arbeitgeber ausgingen (ausgehen konnten).



*Aufgrund der positiven Erfahrungen in Tirol plane das AMS Vorarlberg, die Integration von Mindestsicherungsbeziehern künftig verstärkt mit Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zu unterstützen.*

Zusätzliche Ressourcen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

**35.1** Gemäß Art. 17 Abs. 5 der 15a-Vereinbarung hatte der Bund zusätzliche Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben sowie die hierfür erforderliche Personalausstattung einzusetzen.

Die im Jahr 2012 angefallenen Kosten für genehmigte Förderungsmaßnahmen<sup>76</sup> des AMS bei Mindestsicherungsbeziehern beliefen sich in Tirol auf 1,77 Mio. EUR und in Vorarlberg auf 2,32 Mio. EUR (Österreich gesamt 125,36 Mio. EUR).

Zur Abdeckung der durch die Einführung der Mindestsicherung erforderlichen Aufgaben und Maßnahmen (insbesondere Beratung und Service im Kundenverkehr) schuf das AMS österreichweit 85 zusätzliche Planstellen, davon entfielen auf Tirol rund fünf und auf Vorarlberg rund drei Planstellen.

**35.2** Der RH sah die diesbezüglichen Vorgaben der 15a-Vereinbarung als umgesetzt an, verwies jedoch auf die Kosten in Höhe von 125,36 Mio. EUR und die dafür geschaffenen 85 zusätzlichen Planstellen.

One-stop-Shop

**36.1** (1) Gemäß einem Vereinbarungsentwurf vom Februar 2008 sollte bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe bzw. Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts<sup>77</sup> das AMS<sup>78</sup> für die Mindestsicherung zuständig sein und die Mindestsicherungsbezüge ermitteln, zuerkennen und auszahlen. Die damit verbundenen Ausgaben wären von den Ländern aufzubringen gewesen. Diese Form des One-stop-Shops lehnte die Mehrheit der Länder ab.

<sup>76</sup> Stand Mai 2013

<sup>77</sup> Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts wurden Arbeitslosen bei der Teilnahme an Kursen oder arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vom AMS gewährt, falls Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nicht ausreichten.

<sup>78</sup> Das AMS war ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts, das im Jahr 1994 im Rahmen der Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gegründet wurde und die staatliche Arbeitsmarktpolitik umzusetzen hatte.

## Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

(2) Realisiert wurde stattdessen eine eingeschränkte Form des One-stop-Shops<sup>79</sup>. Dabei hatte das AMS erforderliche Informationen über die Mindestsicherung anzubieten, Anträge dafür entgegenzunehmen und diese ungeprüft und ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Wesentliche Zielsetzungen dieses Modells waren insbesondere

- die beim AMS besser mögliche Wahrung der Anonymität bei der Antragstellung, wodurch insbesondere im ländlichen Bereich bestehende Hemmschwellen, Mindestsicherung bei der Gemeinde zu beantragen, beseitigt werden sollten, sowie
- eine Verwaltungsvereinfachung und ein effizienterer Mitteleinsatz.

(3) Die Entgegennahme und Weiterleitung der Anträge durch das AMS beschränkte sich im Vergleich zu den ausgegebenen Antragsformularen auf wenige Fälle:

**Tabelle 16: Anträge zur Mindestsicherung durch das AMS Tirol und das AMS Vorarlberg im Zeitraum Jänner bis November 2012**

	Tirol	Vorarlberg
	Anzahl absolut	
ausgegebene Anträge	3.315	2.028
entgegengenommene und weitergeleitete Anträge	49	5

Quellen: AMS Tirol; AMS Vorarlberg

(4) Die Länder Tirol und Vorarlberg wiesen darauf hin, dass es aufgrund der fehlenden individuellen Beratung und Überprüfung der Anträge durch das AMS eher zu zeitlichen Verzögerungen als zu einer Zeiterparnis komme.

(5) In den Ländern Tirol und Vorarlberg hatten auch die Gemeinden Mindestsicherungsanträge entgegenzunehmen, weiterzuleiten sowie im Verfahren mitzuwirken.<sup>80</sup>

Die nach Ansicht der Länder und des AMS im Vergleich zur Antragstellung bei der Gemeinde beim AMS bestehende höhere Anonymität hatte durch die Mitwirkungspflicht der Gemeinden und ihre Auskunftsp-

<sup>79</sup> Art. 7 Abs. 2 lit. b der 15a-Vereinbarung

<sup>80</sup> § 34 TMSG, § 35 VMSG

pflicht gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden eine geringere bis keine Bedeutung.

Die Erteilung von Erstinformationen durch das AMS wäre jedoch eine wichtige Funktion und Serviceleistung.

- 36.2** Der RH sah die Erstinformationen und die Erteilung grundlegender Auskünfte zur Mindestsicherung durch das AMS als vorteilhaft an. In der ohnehin kaum genutzten Antragsentgegennahme durch das AMS sah er allerdings keine Vorteile für den Antragsteller.

Der RH empfahl daher dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung – auch unter Berücksichtigung der in den anderen Bundesländern gemachten Erfahrungen – darauf hinzuwirken, dass die Antragstellung beim AMS einer kritischen Prüfung unterzogen wird.

- 36.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMASK zielte die Einführung eines One-stop-Shops darauf ab, die Situation für Sozialhilfebezieher durch einen leichteren Zugang zu Mindestsicherungsleistungen zu verbessern. Während der Abbau von Zugangshürden durch Informationsbereitstellung gelungen sei, habe die Antragstellung beim AMS nicht die erhoffte Vereinfachung gebracht. Das BMASK unterstütze daher die Empfehlung des RH.*

*(2) Das Land Tirol sagte die Umsetzung der Empfehlung zu und ergänzte in seiner Stellungnahme, dass jede Antragstellung außerhalb der zuständigen Behörde hinsichtlich der Verfahrensdauer und Unterstützung zu Lasten der Antragsteller gehe und daher zu vermeiden sei.*

*(3) Das Land Vorarlberg sagte zu, die Empfehlung zu prüfen.*

Einheitliche Feststellung der Arbeitsfähigkeit

- 37.1** Bund und Länder verpflichteten sich in der 15a-Vereinbarung, alle erforderlichen Vorkehrungen für eine einheitliche Feststellung der Arbeitsfähigkeit von Mindestsicherungsbeziehern zu treffen. Dazu gehörten Verwaltungsübereinkommen zwischen einem Land und der jeweiligen Landesstelle des AMS über die Zuständigkeiten für Arbeitsfähigkeitsgutachten und deren gegenseitige Anerkennung.<sup>81</sup>

Erhielt der Mindestsicherungsbezieher auch Geldleistungen des AMS, ließ ihn das AMS gegebenenfalls in der örtlich zuständigen Landesstelle der Pensionsversicherungsanstalt untersuchen. Die Art der Unter-

<sup>81</sup> Art. 17 Abs. 1 und 2 der 15a-Vereinbarung

## Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

suchung sowie der Aufbau des Gutachtens waren vertraglich zwischen dem AMS Österreich und der Pensionsversicherungsanstalt bundesweit standardisiert.

Bei Mindestsicherungsbeziehern ohne Geldleistungen vom AMS führte in den Ländern Tirol und Vorarlberg gegebenenfalls der Amtsarzt an den Bezirksverwaltungsbehörden die Untersuchung durch. Im Land Tirol wichen die fachlichen Grundlagen und die Genauigkeit der Gutachten voneinander ab. Die Bezirkshauptmannschaften des Landes Vorarlberg verwendeten eine eigene standardisierte Gutachtensvorlage, wobei die Erhebung des Gesundheitszustandes anhand eines einheitlichen Formulars erfolgte. Dennoch kam es in Einzelfällen zwischen dem Land Vorarlberg und dem AMS Vorarlberg zu unterschiedlichen Auffassungen über die Arbeitsfähigkeit von Mindestsicherungsbeziehern.

- 37.2** Der RH stellte kritisch fest, dass durch fehlende Vorkehrungen zur einheitlichen Feststellung und Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von Mindestsicherungsbeziehern eine homogene Entscheidungspraxis insbesondere zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und dem AMS nicht sichergestellt war. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen über die Erstellung von Gutachten im Vollzug des Pflegegeldes.<sup>82</sup>

Er empfahl dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, auf bundesweit einheitliche Vorgaben zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch Bezirksverwaltungsbehörden hinzuwirken und sich dabei an den Vorgaben für die Untersuchungseinrichtungen der Pensionsversicherungsanstalt zu orientieren.

- 37.3** (1) *Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Herstellung einer homogenen Begutachtungspraxis zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und dem AMS zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit in seinem Interesse stehe. Deshalb sei auch ein Teil der Folgestudie zur Mindestsicherung diesem Thema gewidmet, worin auf Basis von konkreten Fragen eine erste Bestandsaufnahme zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von Mindestsicherungsbeziehern außerhalb der sogenannten Gesundheitsstraße der Pensionsversicherungsanstalt durchgeführt würde. Auch die Empfehlungen des RH zur Erstellung von Gutachten im Vollzug des Pflegegeldes (Reihe Bund 2010/3 und Reihe Bund 2009/4) würden darin einbezogen.*

<sup>82</sup> Der RH hatte die Erarbeitung einheitlicher Gutachterformulare sowie bundesweit einheitliche Standards in der Erstellung von Pflegegeldgutachten empfohlen (Reihe Bund 2010/3, S. 44 ff., TZ 18; Bund 2009/4, S. 83, TZ 10 f.).

*(2) Das Land Tirol hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es eine Harmonisierung der Beurteilungskriterien für die Arbeitsfähigkeit von Mindestsicherungsbeziehern für zweckmäßig halte. Der Empfehlung des RH, sich dabei an den Vorgaben für die Untersuchungseinrichtungen der Pensionsversicherungsanstalt zu orientieren, könne sich das Land Tirol jedoch nicht anschließen, da die Pensionsversicherung und die Mindestsicherung zum Teil unterschiedliche Ziele verfolgten. Der im Bereich Mindestsicherung entscheidungsbefugten Behörde müsse es weiterhin möglich sein, Sachverhalte durch von ihr beigegebene Sachverständige abklären zu können, ohne dabei an ein von einer Versicherung vorgegebenes Untersuchungsschema gebunden zu sein.*

*(3) Das Land Vorarlberg sagte zu, die Empfehlung im Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung vorzubringen.*

**37.4** Der RH gab gegenüber dem Land Tirol zu bedenken, dass voneinander abweichende Beurteilungsschemata der Arbeitsfähigkeit dem Ziel der 15a-Vereinbarung nach einer einheitlichen Feststellung der Arbeitsfähigkeit von Mindestsicherungsbeziehern widersprechen. Außerdem war für den RH nicht nachvollziehbar, warum die Arbeitsfähigkeit von Mindestsicherungsbeziehern mit Geldleistungen des AMS anders zu beurteilen sei als die Arbeitsfähigkeit von Mindestsicherungsbeziehern ohne Geldleistungen des AMS. Angesichts der bereits jetzt innerhalb des Landes Tirol bei den Amtsärzten festgestellten unterschiedlichen Beurteilungspraxis hielt der RH seine Empfehlung nach bundesweit einheitlichen Vorgaben zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit aufrecht.

## Resümee

**38** (1) Zusammenfassend hielt der RH zur Umsetzung der 15a-Vereinbarung Folgendes fest:

(2) Die durch die 15a-Vereinbarung eingeführten Mindestsätze für Lebensunterhalt stellten eine österreichweit einheitliche Leistungsgrenze und damit einen Beitrag zur bundesweiten Harmonisierung der Mindestsicherung dar. Das gleichzeitige Verbot, das vor Einführung der Mindestsicherung bestehende Leistungsniveau zu verschlechtern (Verschlechterungsverbot), setzte jedoch die Praxis von über den Mindestsätzen liegenden Leistungen fort und wirkte damit der Harmonisierung entgegen. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf

- die im Vergleich zur 15a-Vereinbarung in Tirol und Vorarlberg höheren Lebensunterhaltsleistungen für Minderjährige und die nur in Tirol gewährten Sonderzahlungen (TZ 6),

## Resümee

- die in Tirol und Vorarlberg nicht auf den Mindestsatz beschränkten, sondern in der angemessenen, tatsächlichen Höhe übernommenen Wohnkosten (TZ 7),
- die in Tirol zusätzliche Abgeltung der Heizkosten im Wohnbedarf, obwohl diese gemäß 15a-Vereinbarung bereits im Lebensunterhalt abgedeckt waren (TZ 7) und
- die in Tirol mitunter höheren und einem größeren Bezieherkreis zu gewährenden Freibeträge (TZ 20).

(3) Die durch die 15a-Vereinbarung gewährleistete Einbindung in die gesetzliche Kranken(pflicht)versicherung ermöglichte den Mindestsicherungsbeziehern die Inanspruchnahme des gesamten Sachleistungsspektrums der Krankenversicherung inklusive Präventionsmaßnahmen. Dadurch konnten sich die Lebenssituation und Gesundheitsversorgung der Mindestsicherungsbezieher verbessern (TZ 26).

Die Mitfinanzierung des Bundes bei der Krankenhilfe für Mindestsicherungsbezieher bewirkte eine Umverteilung zwischen den öffentlichen Haushalten, stand im Widerspruch zur verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung und führte zu einer zwischen Bund und Ländern geteilten Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung (TZ 28).

(4) Nach Ansicht des RH stellten

- die Erhöhung von unter dem Mindestniveau liegenden Notstandshilfebezügen (TZ 32),
- die Verbesserung für Notstandshilfebezüge durch die Partnereinkommensanrechnung (TZ 32) und
- die Anhebung des Kinderzuschusses auf den Mindestsatz für minderjährige Kinder von Ausgleichszulagenbeziehern (TZ 33)

wesentliche mindestsichernde Elemente dar. Die dafür bereitgestellten Bundesmittel bewirkten eine Besserstellung von Notstandshilfebeziehern mit niedrigen Bezügen und eine Gleichstellung der Kinder von Ausgleichszulagenbeziehern mit jenen von Mindestsicherungsbeziehern. Der RH wies jedoch darauf hin, dass die bereitgestellten Bundesmittel zu geringeren Ausgaben der Länder in der Mindestsicherung und insoweit zu einer Entlastung des Sozialbudgets der Landeshaushalte führten.

**Bedarfsorientierte Mindestsicherung**

(5) Das AMS Tirol und das AMS Vorarlberg stellten einen gleichberechtigten Zugang von arbeitsfähigen Mindestsicherungsbeziehern zu Dienstleistungen des AMS und ihre Gleichbehandlung sicher. In Vorarlberg war jedoch ein Ausbaupotenzial der Förderungsaktivitäten für vollunterstützte Mindestsicherungsbezieher gegeben (TZ 34).

**Ziele**

## Allgemeines

**39.1** Die 15a-Vereinbarung<sup>83</sup> nannte zwei Ziele:

- die verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung;
- die Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben.<sup>84</sup>

Die 15a-Vereinbarung enthielt jedoch weder eine Definition der Begriffe „Armut“, „soziale Ausschließung“ und „dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben“ noch quantifizierte Zielsetzungen oder Indikatoren für die Messung der Zielerreichung. Auch der u.a. aus Vertretern des Bundes (BMASK, BMWFJ (seit 1. März 2014: BMWFW) und BMF) sowie allen neun Ländern bestehende Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung hatte dahingehend keine Vorgaben festgelegt, obwohl seine Aufgabe insbesondere die Abgabe von Empfehlungen über gemeinsame Ziele und Grundsätze zur Mindestsicherung war.

**39.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die 15a-Vereinbarung weder eine Definition und Quantifizierung ihrer Ziele enthielt noch eine Messmethodik nannte. Damit fehlten die Grundlagen für eine Beurteilung der Wirkung der Mindestsicherung.

Der RH empfahl dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung auf eine klare Definition der Zielbegriffe, eine Quantifizierung der Ziele sowie eine Festlegung der Messmethodik hinzuwirken.

**39.3** (1) *Das BMASK sagte dies zu und merkte in seiner Stellungnahme an, dass die heutigen Standards der Wirkungsorientierung bei Legistikvorhaben seinerzeit noch nicht vorgesehen gewesen seien. Weiters merkte das BMASK an, dass der Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindest-*

<sup>83</sup> Art. 1 der 15a-Vereinbarung

<sup>84</sup> § 1 Abs. 1 TMSG nannte dieselben Ziele wie die 15a-Vereinbarung. Das VMSG nannte diese Ziele nicht.

## Ziele

*sicherung erst mit Inkrafttreten der 15a-Vereinbarung geschaffen worden sei und sich im Dezember 2011 konstituiert habe.*

*(2) Das Land Tirol erachtete in seiner Stellungnahme die Empfehlung als zielführend, stufte ihre Umsetzung jedoch als schwierig ein.*

*(3) Das Land Vorarlberg sagte zu, die Empfehlung im Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung vorzubringen.*

- 39.4** Der RH entgegnete dem BMASK, dass die Empfehlung auch die Länder Tirol und Vorarlberg betraf, da die Überprüfung der Zielerreichung jedenfalls wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Die Empfehlung des RH war daher unabhängig von der Wirkungsorientierung bei Legistikvorhaben des Bundes erfolgt.

Bekämpfung von  
Armut und sozialer  
Ausgrenzung

EU- und Bundesebene

- 40.1** (1) Die EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)<sup>85</sup> bildete die statistische Grundlage für die auf Unionsebene im Jahr 2010 beschlossene Bekämpfung der Armut. Gemäß EU-SILC 2011 galten 1,41 Mio. Menschen (rd. 17 % der Bevölkerung) in Österreich als armuts- oder ausgrenzungsgefährdet.

(2) Das BMASK gab jährlich den Bericht „Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich“ auf Basis der EU-SILC-Daten heraus. Der 2013 veröffentlichte Bericht nahm mehrmals auf die Mindestsicherung Bezug; das Leistungsniveau der Mindestsätze der 15a-Vereinbarung liege unterhalb der auf EU-Ebene festgelegten Armutsgefährdungsschwelle, damit könne die Mindestsicherung nicht unmittelbar zur Verringerung der Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung beitragen.

- 40.2** Der RH hielt fest, dass das BMASK die Armutsentwicklung auf Basis der EU-SILC-Daten jährlich in den Berichten zur Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich quantitativ darstellte und dabei im Jahr 2013 auch die Mindestsicherung thematisierte.

<sup>85</sup> European Union Statistics on Income and Living Conditions; die Rechtsgrundlage auf EU-Ebene war die Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC), ABl. Nr. L 165 vom 3. Juli 2003 i.d.g.F. Die jährliche Durchführung für Österreich durch die Statistik Austria war in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung) BGBl. II Nr. 277/2010, geregelt.



Der RH gab jedoch zu bedenken, dass die 15a-Vereinbarung und EU-SILC die Armutsgrenze methodisch und der Höhe nach unterschiedlich bemaßen. Damit ermöglichte EU-SILC keine Rückschlüsse auf die Zielerreichung der 15a-Vereinbarung und war nicht geeignet, das in der 15a-Vereinbarung enthaltene Ziel „Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ zu messen.

Der RH empfahl daher dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg neuerlich, im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung auf eine klare Definition der Zielbegriffe, eine Quantifizierung der Ziele sowie eine Festlegung der Messmethodik hinzuwirken.

**40.3** (1) *Das BMASK sagte dies zu und merkte in seiner Stellungnahme an, dass die heutigen Standards der Wirkungsorientierung bei Legistikvorhaben seinerzeit noch nicht vorgesehen gewesen seien.*

*(2) Das Land Tirol erachtete in seiner Stellungnahme die Empfehlung als zielführend, stufte ihre Umsetzung jedoch als schwierig ein.*

*(3) Das Land Vorarlberg sagte zu, die Empfehlung im Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung vorzubringen.*

**40.4** Der RH entgegnete dem BMASK, dass diese Empfehlung auch die beiden Länder Tirol und Vorarlberg betraf, da die Überprüfung der Zielerreichung jedenfalls wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Die Empfehlung des RH war daher unabhängig von der Wirkungsorientierung bei Legistikvorhaben des Bundes erfolgt.

Tirol

**41.1** (1) Das Land Tirol erstellte seit dem Jahr 2007 jährlich, zuletzt 2012, eine Analyse zur Einkommens- und Armutslage Tirols auf Grundlage von EU-SILC. Weiters war das Land Tirol – wie alle anderen Bundesländer – an der von den Bundesländern bei der Statistik Austria beauftragten und im Mai 2013 veröffentlichten Studie zu Armut und sozialer Eingliederung in den Bundesländern beteiligt. Diese enthielt auf Landesebene für den Zeitraum 2005 bis 2011 exaktere Ergebnisse als EU-SILC.<sup>86</sup>

<sup>86</sup> Die Ergebnisse von EU-SILC waren auf regionaler Ebene (vor allem für kleinere Bundesländer) mit erheblichen statistischen Schwankungsbreiten verbunden.

## Ziele

(2) Die Tiroler Landesregierung war verpflichtet, dem Landtag für jeweils zwei Jahre einen Sozialbericht vorzulegen<sup>87</sup>. Der zuletzt im Mai 2013 veröffentlichte Bericht<sup>88</sup> über die Jahre 2011 und 2012 enthielt zur offenen Mindestsicherung eine Darstellung der Rechtsgrundlagen, die Entwicklung der Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezieher der Jahre 2008 bis 2012 gegliedert nach verschiedenen Kriterien und die Entwicklung des Aufwands dafür im Zeitraum 2008 bis 2012. Die im TMSG vorgesehenen Angaben zu Arten, Ausmaß und Dauer der Hilfsbedürftigkeit sowie zu den Kriterien Ausbildungsstand, Erwerbsstatus, Einkommen, Vermögen und Wohnsituation fehlten. Auch enthielt der Sozialbericht keine Angaben zur Zielerreichung der Mindestsicherung und keinen Bezug zum jährlichen Bericht über Einkommen und Armut in Tirol.

- 41.2** Der RH bewertete die regelmäßige Information des Tiroler Landtags über die Entwicklung der Mindestsicherung positiv. Er hielt jedoch fest, dass der Sozialbericht keine Aussagen über die Zielerreichung der Mindestsicherung traf. Der RH stellte weiters kritisch fest, dass der Sozialbericht nicht alle Vorgaben des TMSG – wie eine Zusammensetzung der Bezieher nach Ausbildungsstand, Erwerbsstatus, Einkommen, Vermögen und Wohnsituation sowie nach Arten, Ausmaß und Dauer der Hilfsbedürftigkeit – enthielt.

Der RH empfahl dem Land Tirol, den Bericht im Sinne des Gesetzes um Aussagen zur Zielerreichung der Mindestsicherung zu erweitern. Dabei wäre eine Berücksichtigung der wesentlichen Ergebnisse des jährlichen Berichts „Einkommen und Armut in Tirol“ zweckmäßig.

- 41.3** *Das Land Tirol nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis und ergänzte in seiner Stellungnahme, dass sowohl die Tiroler Landesregierung als auch der Tiroler Landtag den zuletzt vorgelegten Sozialbericht für die Jahre 2011 und 2012 einstimmig angenommen hätten. Daraus lasse sich schließen, dass die darin enthaltenen Informationen als ausreichend erachtet worden seien.*

- 41.4** Der RH verwies nochmals auf die gesetzlich vorgesehenen, aber teilweise fehlenden Inhalte des Sozialberichts und auf die seiner Ansicht nach zweckmäßigen Verbesserungen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

<sup>87</sup> § 39 Abs. 6 TMSG

<sup>88</sup> Sozial- und Jugendwohlfahrtsbericht 2011/12

## Vorarlberg

**42.1** (1) Das VMSG enthielt im Unterschied zum TMSG keine gesetzliche Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung über die Leistungen des Bereichs Soziales und damit der Mindestsicherung an den Landtag. Das Land Vorarlberg veröffentlichte zuletzt im Jahr 2009 einen Sozialbericht zu den Leistungen des Landes und der vom Land unterstützten Einrichtungen im Sozialbereich. Weiters erstellte das Land Vorarlberg jährlich Berichte zur offenen Mindestsicherung mit Analysen der Leistungs- und Finanzierungsdaten. Diese Berichte wurden im sozialpolitischen Ausschuss des Vorarlberger Landtags bzw. mit den Sozialsprechern des Landtags diskutiert. Zudem gab es eine Darstellung von Zahlen, Fakten und Entwicklungen in der offenen Mindestsicherung in einem vierjährigen Überblick. Weder der jährliche noch der vierjährige Bericht zur offenen Mindestsicherung enthielten Aussagen zur Zielerreichung der Mindestsicherung.

(2) Der Vorarlberger Landtag ersuchte die Vorarlberger Landesregierung im Februar 2011 um die Vorlage eines Vorarlberger Armutsberichts und im November 2011 um die Erarbeitung eines auf den Ergebnissen dieses Berichts basierenden Maßnahmenpakets. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung legte dem Landtag daraufhin im Juni 2013 den Bericht „2013 – Studien zu Armut und sozialer Eingliederung“ vor. Inhalte waren die Ergebnisse der Länderstudie zu Armut und sozialer Eingliederung in den Bundesländern sowie Auszüge aus zwei Studien, die externe Organisationen im Jahr 2012 im Auftrag der Landesregierung zur Armut erstellt hatten. Das Land Vorarlberg hatte diese Studienergebnisse jedoch weder kommentiert noch Schlussfolgerungen daraus gezogen. Den letzten Teil des Berichts bildete eine Auflistung von Maßnahmen zur Armutsprävention; die Mindestsicherung war nicht als Maßnahme genannt.

**42.2** Der RH sah die Veröffentlichung von Sozialberichten und die regelmäßigen Berichte über die offene Mindestsicherung an den Sozialpolitischen Ausschuss und die Sozialsprecher im Landtag positiv. Er kritisierte jedoch, dass der 2013 vorgelegte Vorarlberger Armutsbericht die Mindestsicherung nicht als Maßnahme zur Armutsbekämpfung auswies.

Er empfahl dem Land Vorarlberg, aus den drei Studienergebnissen zum Thema Armut Schlussfolgerungen zu ziehen, für die einzelnen Defizitbereiche zeitnah konkret definierte Maßnahmen zu erarbeiten und dabei die Mindestsicherung als ein Instrument der Armutsbekämpfung einzubeziehen.

## Ziele

**42.3** *Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung des RH bereits umgesetzt habe. Die Schlussfolgerungen würden vorliegen. Nunmehr sollen bereits gesetzte Maßnahmen zur Armutsverhinderung überprüft und weitere zur Armutsprävention und sozialen Eingliederung erarbeitet werden. Die Mindestsicherung würde dabei als Instrument der Armutsbekämpfung miteinbezogen.*

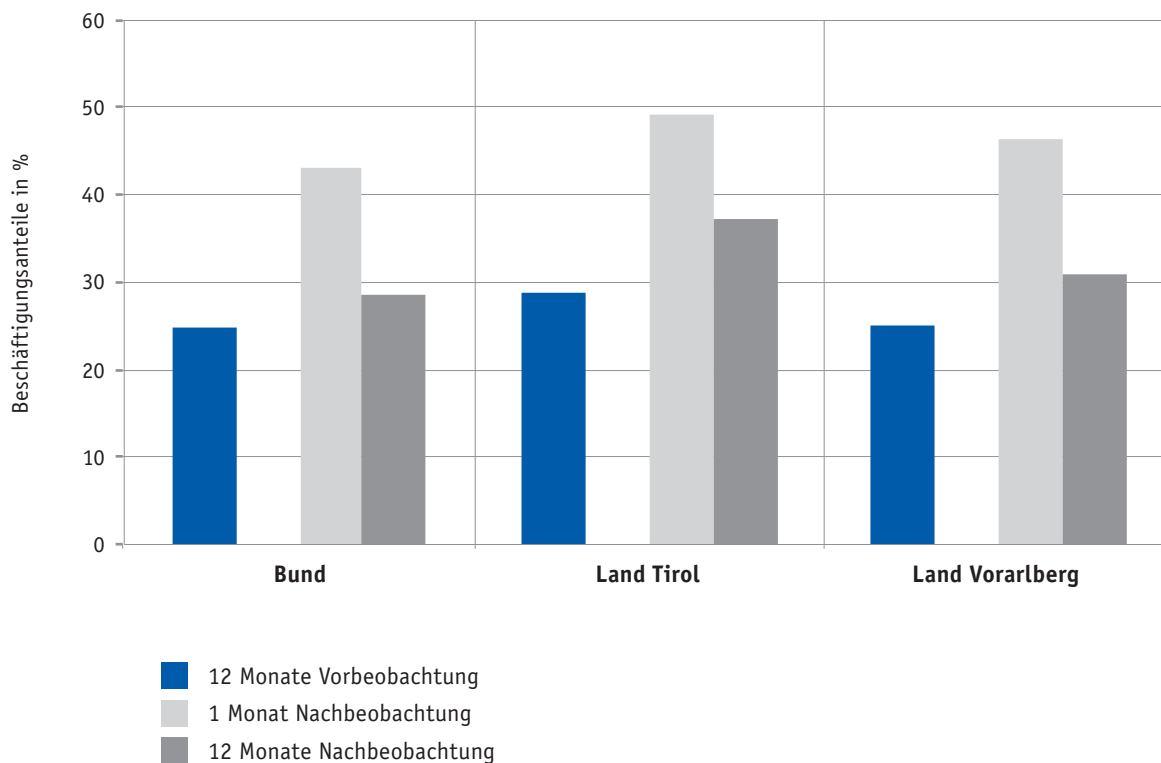
Dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben

Zielerreichung

**43.1** Mindestsicherungsbezieher waren oftmals Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen wie familiären Problemen, Schulden, Vorstrafen, Substanzabhängigkeit oder sonstigen gesundheitlichen Einschränkungen. Ihre Wiedereingliederung in das Erwerbsleben stellte daher eine komplexe, mehrere Problembereiche umfassende Angelegenheit dar.

Der RH erhob die Entwicklung der dauerhaften Wiedereingliederung der Mindestsicherungsbezieher in das Erwerbsleben am Beispiel der Mindestsicherungsbezieher, die im Jahr 2011 bundesweit sowie in den Ländern Tirol und Vorarlberg Kunden des AMS waren. Der Anteil jener Mindestsicherungsbezieher, die einer Beschäftigung nachgingen, stieg nach Maßnahmen des AMS. Wie hoch der Beschäftigtenanteil zwölf Monate vor sowie ein bzw. zwölf Monate nach der Maßnahme des AMS war, zeigt folgende Abbildung:

Abbildung 2: Anteil an beschäftigten Mindestsicherungsbeziehern, die im Jahr 2011 Kunden des AMS waren, zwölf Monate vor und nach der Teilnahme an AMS-Maßnahmen



Quellen: Hauptverband; AMS Österreich; Darstellung RH

Ausgangspunkt der Bewertung war der Teilnahmebeginn bzw. das Teilnahmeende von Mindestsicherungsbeziehern an AMS-Maßnahmen. Zwölf Monate vor Beginn der Teilnahme hatten österreichweit 24,7 % der Mindestsicherungsbezieher eine Beschäftigung. Ihr Anteil war ein Monat nach Beendigung von AMS-Maßnahmen mit 43 % am höchsten. Zwölf Monate nach Beendigung der AMS-Maßnahmen war dieser Anteil auf 28,5 % gefallen. Die Entwicklung in Tirol und Vorarlberg war ähnlich, aber auf einem höheren Niveau als beim Bund; im Land Tirol war die Wiedereingliederungsrate geringfügig höher als im Land Vorarlberg. Zwölf Monate nach Beendigung von AMS-Maßnahmen war der Anteil beschäftigter Mindestsicherungsbezieher bundesweit um 3,8 Prozentpunkte, im Land Tirol um 8,3 Prozentpunkte und im Land Vorarlberg um 6,1 Prozentpunkte höher als zwölf Monate vor Beginn von AMS-Maßnahmen.

## Ziele

- 43.2** Der RH verkannte nicht die Herausforderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben. Daher wertete er den gestiegenen Anteil der beschäftigten Mindestsicherungsbezieher zwölf Monate nach Beendigung von AMS-Maßnahmen als positiv, da dieser sowohl bundesweit als auch in den Ländern Tirol und Vorarlberg um bis zu 8,3 Prozentpunkte höher lag als zwölf Monate vor Beginn von AMS-Maßnahmen.

### Studie des BMASK

- 44.1** Das BMASK beauftragte im Februar 2012 ein privates Unternehmen im Wege einer Direktvergabe mit der Durchführung einer Studie über „die Auswirkung der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben“. Für die Studie bezahlte das BMASK 78.446,40 EUR (inklusive USt). Eine Steuerungsgruppe bestehend aus Mitgliedern des BMASK und der Länder begleitete ihre Erstellung. Der „Arbeitskreis für bedarfsorientierte Mindestsicherung“ diskutierte die Ergebnisse der im September 2012 veröffentlichten Studie.
- 44.2** Der RH anerkannte, dass das BMASK die Wirkung der 15a-Vereinbarung für das Ziel der dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bewertet hatte und damit eine Grundlage für weitere Steuerungsmaßnahmen schuf. Er erachtete eine eingehende institutionenübergreifende Auseinandersetzung – wie im „Arbeitskreis für bedarfsorientierte Mindestsicherung“ – mit der Zielerreichung der 15a-Vereinbarung als zweckmäßig.

Der RH empfahl dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, in Zusammenarbeit mit weiteren beteiligten Institutionen die Entwicklung der Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben weiterhin regelmäßig zu beobachten und daraus Maßnahmen zur Steuerung und Weiterentwicklung der Mindestsicherung abzuleiten.

- 44.3** (1) *Das BMASK verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass eine umfassende Wirkungsanalyse von arbeitsmarktpolitischen Integrationsmaßnahmen für Mindestsicherungsbezieher wesentlicher Bestandteil einer zweiten, Ende 2013 beauftragten Studie zur Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben sei und als Grundlage für weitere Steuerungsmaßnahmen diene. Dabei solle insbesondere evaluiert werden, welche Maßnahmenarten, –ketten oder –kombinationen den Wiedereintritt in das Erwerbsleben begünstigten bzw. ermöglichten. Auch der Fokus des aktuellen Regierungsprogramms*

*im Bereich Mindestsicherung decke sich mit diesen Vorhaben und enthalte Maßnahmen zur verstärkten sozialen Integration, Ausbildung und Arbeitsmarktintegration von Jugendlichen, zur besseren Ausgestaltung von Arbeitsanreizen und zur Erarbeitung von Zielvereinbarungen für die Arbeitsmarktintegration.*

*(2) Das Land Tirol sagte zu, die Empfehlung des RH zu prüfen.*

*(3) Das Land Vorarlberg merkte in seiner Stellungnahme an, dass zur Empfehlung des RH regelmäßig ein Datenaustausch stattfindet. Weiters verwies das Land Vorarlberg auf die vom BMASK für das Jahr 2014 neuerlich beauftragte österreichweite Evaluierung der Mindestsicherung im Hinblick auf die Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben.*

Projekte in den Ländern Tirol und Vorarlberg

**45.1** (1) Die Länder Tirol und Vorarlberg förderten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) jeweils ein von einer privaten Organisation getragenes Projekt mit dem Schwerpunkt der Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in den Arbeitsmarkt. Die nationale Kofinanzierung stellten überwiegend das AMS Tirol und das AMS Vorarlberg sicher.<sup>89</sup> Das BMASK verteilte die ESF-Mittel an die Länder.

<sup>89</sup> Zur Sicherstellung der dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben sollten nach Art. 17 Abs. 3 der 15a-Vereinbarung die Landesstellen des AMS und die Länder Übereinkommen über gemeinsame Maßnahmen und Projekte treffen.

## Ziele

Die Kennzahlen der beiden Projekte stellten sich folgendermaßen dar:

**Tabelle 17: Kennzahlen von Projekten mit dem Schwerpunkt der Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in den Arbeitsmarkt in den Ländern Tirol und Vorarlberg**

Projekttitle	Finanzierung	Laufzeit bis Anfang April 2013 in Monaten	geplante Kosten/Teilnehmer in EUR <sup>1</sup>	geplante Teilnehmerzahl	geplante Verweildauer der Teilnehmer im Projekt in Monaten <sup>1</sup>	Anzahl der abgeschlossenen Betreuungen	Anzahl der in den Arbeitsmarkt vermittelten Personen	Vermittlungsquote in % <sup>1</sup>
akiworks <sup>2</sup> (Tirol)	ESF-kofinanziert	23	1.700	826	6	544	206	37,9
Temporäre Beschäftigungsmöglichkeiten für Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung <sup>3</sup> (Vorarlberg)	ESF-kofinanziert	14	7.500	40	6	43	7	16,3

<sup>1</sup> Werte gerundet

<sup>2</sup> Stand März 2013

<sup>3</sup> Stand April 2013

Quellen: AMS; Darstellung RH

(2) Das Tiroler Projekt „akiworks“ war als Beratungs- und Betreuungseinrichtung gestaltet. Sein Träger bot u.a. Einzelbetreuung, Gruppencoaching, Workshops zu Problemlagen, Fachvorträge, Arbeitsvermittlung und Nachbetreuung am Arbeitsplatz an. Ausgehend von der geplanten Teilnehmerzahl und der veranschlagten Förderungssumme verursachte eine betreute Person Kosten von rd. 1.700 EUR. Von jenen Teilnehmern, die das Projekt beendeten, fanden 37,9 % eine Beschäftigung am Arbeitsmarkt.

Das Vorarlberger Projekt „Temporäre Beschäftigungsmöglichkeiten für Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung“ basierte auf Personalleasing. Dabei überließ der Projektträger Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen Mindestsicherungsbeziehern zur Arbeitsleistung. Dafür zu leistende Lohn- und Lohnnebenkosten förderten das Land Vorarlberg und das AMS Vorarlberg. Aufgrund dieser Personalausgaben waren die geplanten Kosten je Teilnehmer mit 7.500 EUR höher



als beim Projekt „akiworks“. Seit Projektbeginn nahmen 16,3 % der Projekt-Teilnehmer eine Beschäftigung am Arbeitsmarkt auf.

Letztendlich hing der Erfolg beider Projekte u.a. von deren Laufzeit und von den Vermittlungshemmnissen der jeweiligen Teilnehmer ab.<sup>90</sup>

- 45.2** Der RH verwies auf die unterschiedlichen, in Vorarlberg im Vergleich zu Tirol viermal höheren Projektkosten je Teilnehmer. Das Tiroler Projekt unterschied sich vom Vorarlberger Projekt auch durch eine höhere Vermittlungsquote. Allerdings war eine aussagekräftige und abschließende Beurteilung der Erfolge erst nach Abschluss der Projekte möglich.

Der RH empfahl dem BMASK und dem AMS Österreich sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, auf eine österreichweite Evaluierung der regionalen Projekte zur Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses hinzuwirken und daraus Best-practice-Beispiele zu erarbeiten. Das Ergebnis wäre im „Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ zu präsentieren.

- 45.3** (1) *Das BMASK sagte ergänzend zu der unter TZ 44 wiedergegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung des RH nachzukommen.*

*(2) Das AMS Österreich betonte in seiner Stellungnahme, dass das Tiroler Projekt zur Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in den Arbeitsmarkt eine Beratungs- und Betreuungseinrichtung zur Arbeitsmarktintegration darstelle, das Vorarlberger Projekt hingegen ein Beschäftigungsprojekt mit Lohn- und Lohnnebenkosten in der ersten Hälfte der Laufzeit. Ein unreflektierter Projektvergleich sei deshalb nicht möglich. Die Federführung für Projekte im Rahmen der Mindestsicherung liege zwar weitgehend bei den Ländern, dennoch sei das AMS gerne bereit, sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Aufgaben in eine allfällige Evaluierung der Projekte einzubringen.*

*(3) Das Land Tirol sagte zu, die Empfehlung des RH zu prüfen.*

<sup>90</sup> Aus diesem Grund unterblieb die Beurteilung eines weiteren, vom Land Vorarlberg und dem AMS Vorarlberg aus nationalen Mitteln finanzierten und erst Ende 2012 begonnenen Vorarlberger Projekts („Perspektive 24“) im Rahmen der Gebarungsüberprüfung des RH. Dieses hatte das Ziel, eine de facto nicht vermittelbare Gruppe von Mindestsicherungsbeziehern (über 45 Jahre mit einem Behinderungsgrad von mehr als 50 % und einem bereits abgelehnten Pensionsansuchen) in den Arbeitsmarkt wiedereinzugliedern. Die geplante Teilnehmerzahl betrug 20, die geplanten Kosten je Teilnehmer 50.000 EUR.

## Ziele

*(4) Das Land Vorarlberg ergänzte in seiner Stellungnahme, dass beim beschriebenen Vorarlberger Projekt die Zielgruppe und damit die Mindestsicherungsbezieher bei den jeweiligen Trägerorganisationen angestellt gewesen seien und daher neben Betreuungskosten auch Lohnkosten anfielen. Dabei seien bis April 2013 für die Betreuung Kosten von 1.180 EUR je Teilnehmer und damit deutlich weniger als beim Tiroler Projekt angefallen. Das Tiroler Projekt verfolge einen ganz anderen Ansatz, da seine Teilnehmer nicht beim Träger angestellt seien. Beide Projekte seien daher nicht miteinander vergleichbar, so dass von einem direkten Vergleich Abstand zu nehmen sei.*

*Das Land Vorarlberg sagte jedoch zu, die Empfehlung im Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung vorzubringen. Die Federführung komme dabei dem BMASK zu.*

**45.4** (1) Dem AMS Österreich entgegnete der RH, auf die unterschiedlichen Ansätze und Beurteilungszeitpunkte der dargestellten Projekte sowie die damit erst nach Projektabschluss mögliche aussagekräftige und abschließende Erfolgsbeurteilung hingewiesen zu haben. Insofern konnte er den Einwand eines undifferenzierten Vergleichs nicht nachvollziehen. Er verblieb daher – auch angesichts der seitens des AMS Tirol und des AMS Vorarlberg bestehenden Mitfinanzierung der Projekte – bei seiner Empfehlung gegenüber dem AMS Österreich, auf eine österreichweite Evaluierung der regionalen Projekte zur Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern hinzuwirken. Er betonte dabei nochmals, dass im Rahmen einer solchen Evaluierung höhere Kosten von Projekten durch eine entsprechende Wirkung zu rechtfertigen wären.

(2) Dem Land Vorarlberg erwiderte der RH, dass er bereits bei der Beschreibung und Würdigung der beiden Projekte ausführlich auf die unterschiedlichen Ansätze hingewiesen hatte. Auch angesichts der unterschiedlichen und noch nicht abgeschlossenen Laufzeiten hatte der RH keine Erfolgsbeurteilung vorgenommen. Insofern konnte er den Einwand eines undifferenzierten Vergleichs nicht nachvollziehen.

## Evaluierung

### Allgemeines

**46.1** (1) Laut 15a-Vereinbarung hatten die Vertragspartner in den Jahren 2012 und 2013 die Umsetzung und die im Vorjahr entstandenen Aufwendungen gemeinsam zu evaluieren. Die Evaluierungsergebnisse waren in die Verhandlungen über die folgende Finanzausgleichs-

riode<sup>91</sup> mit einzubeziehen. Umfang und Methodik dieser Evaluierung waren nicht vereinbart.

(2) In den Jahren 2012 und 2013 erhob das BMASK bei den Ländern die finanziellen Auswirkungen der 15a-Vereinbarung (vgl. TZ 47). Gleichzeitig beauftragte es im Februar 2012 eine inhaltliche Evaluierung über die Auswirkung der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der Leistungsbezieher in das Erwerbsleben (TZ 44).

**46.2** Evaluierungen waren ein wesentliches und unverzichtbares Instrument für die Prüfung der Zielerreichung, Effektivität und Effizienz von Maßnahmen. In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013, wonach Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG in angemessenen Zeitabständen intern zu evaluieren waren.

Der RH bemängelte jedoch, dass nähere Vorgaben für eine inhaltliche Evaluierung der 15a-Vereinbarung fehlten. Er empfahl dem BMASK und den Ländern Tirol und Vorarlberg, im Fall einer Novelle der 15a-Vereinbarung auf eine Konkretisierung von Evaluierungsvorgaben hinzuwirken.

**46.3** (1) *Das BMASK sagte zu, sich um eine Umsetzung der Empfehlung zu bemühen, sollte bei einer Verlängerung der 15a-Vereinbarung wieder ein Evaluierungsbedarf in finanzieller Hinsicht gegeben sein.*

(2) *Das Land Tirol sagte zu, die Empfehlung aufzugreifen.*

(3) *Das Land Vorarlberg sagte zu, die Empfehlung im Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung vorzubringen.*

Finanzielle  
Evaluierung

**47.1** (1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung sollte die Länder jährlich nicht mehr als 50 Mio. EUR gesamt bzw. 30 Mio. EUR pro Land zusätzlich kosten. Zur Ermittlung dieser Nettozusatzkosten hatten Bund und Länder jeweils für die Jahre 2011 und 2012 eine Evaluierung durchzuführen. Sollten die Grenzwerte überschritten werden, hatten Bund und Länder erneut Verhandlungen über die Kostentragung zu führen.<sup>92</sup>

<sup>91</sup> Die nächste Finanzausgleichsperiode beginnt Anfang 2015 (§ 25 Finanzausgleichsgesetz 2008 (BGBl. I Nr. 103/2007)). Gemäß Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018 soll die laufende Finanzausgleichsperiode bis Ende 2015 verlängert werden.

<sup>92</sup> Art. 21 und Art. 22 Abs. 3 und 4 der 15a-Vereinbarung

## Evaluierung

Über die Berechnung der Nettozusatzkosten erzielten das BMASK und die Länder vor Inkrafttreten der 15a-Vereinbarung keine Einigung. Es fand sich somit weder in der 15a-Vereinbarung noch in den Erläuterungen eine entsprechende Vorgabe.

(2) Die im März 2012 für das Jahr 2011 begonnene Evaluierung ergab, dass die Nettozusatzkosten von 50 Mio. EUR gesamt bzw. 30 Mio. EUR pro Land nicht überschritten wurden. Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen zwischen Bund und Ländern konnte die Evaluierung erst im Juli 2013 abgeschlossen werden, da insbesondere die Höhe der Nettozusatzkosten für die Stadt Wien, die je nach Berücksichtigung der Ergänzungsbeträge für die Notstandshilfe (vgl. TZ 32) zwischen 9,8 Mio. EUR und 41,5 Mio. EUR lagen, strittig war. Trotz dieser Uneinigkeiten begann das BMASK bereits im Mai 2013 mit der Evaluierung für das Jahr 2012.

- 47.2** Der RH kritisierte die lange Dauer der finanziellen Evaluierung der 15a-Vereinbarung für das Jahr 2011. Diese wäre durch eine verbindliche Definition der Nettozusatzkosten zu vermeiden gewesen.

Der RH empfahl dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg neuerlich, im Fall einer Novelle der 15a-Vereinbarung auf eine Konkretisierung von Evaluierungsvorgaben hinzuwirken.

- 47.3** (1) *Das BMASK sagte zu, sich um eine Umsetzung der Empfehlung zu bemühen, sollte bei einer Verlängerung der 15a-Vereinbarung wieder ein Evaluierungsbedarf in finanzieller Hinsicht gegeben sein. Zu der vom RH kritisierten langen Dauer der finanziellen Evaluierung für das Jahr 2011 hielt das BMASK fest, dass dafür keine konkreten Terminvorgaben und nur die Vorgabe bestanden hätte, wonach die Ergebnisse rechtzeitig vor Verhandlungsbeginn der neuen Finanzausgleichsperiode vorliegen mussten. Der Endbericht zur finanziellen Evaluierung für das Jahr 2011 sei im Dezember 2013 dem BMF vorgelegt worden.*

*(2) Das Land Tirol sagte zu, die Empfehlung aufzugreifen.*

*(3) Das Land Vorarlberg sagte zu, die Empfehlung im Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung vorzubringen.*

Evaluierungstätigkeit  
auf Landesebene

- 48.1** (1) Während das Land Tirol eine Evaluierung der Mindestsicherung weder plante noch bisher durchgeführt hatte, ersuchte der Vorarlberger Landtag die Vorarlberger Landesregierung im November 2011 um eine Analyse, inwieweit „das derzeitige Modell der bedarfsorientierten Mindestsicherung tatsächlich geeignet ist, Armut in Vorarlberg

zu bekämpfen sowie die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern“.

Das Land Vorarlberg beauftragte in der Folge Ende 2011 ein privates Unternehmen mit einem Bericht über die Umsetzung der Mindestsicherung und die Kontextfaktoren in Vorarlberg. Eine schriftliche Auftragserteilung des Landes Vorarlberg dazu lag dem RH nicht vor.

Der Bericht war als Vorprojekt für eine mögliche Evaluierung der Mindestsicherung und ihre Weiterentwicklung gedacht, sollte einen Überblick über die Mindestsicherung bieten und als Grundlage für Weiterentwicklungen und konkrete Evaluierungsthemen dienen. Der Auftragnehmer sollte eine Dokumenten- und Organisationsanalyse und Interviews mit Mitarbeitern beteiligter Einrichtungen durchführen.

(2) Die für Ende Jänner 2012 geplante Fertigstellung des Berichts erfolgte im Mai 2012. Der 20-seitige Bericht gab im Wesentlichen Informationen aus öffentlich verfügbaren Unterlagen, vom Land Vorarlberg bzw. AMS Vorarlberg bereitgestellte Daten sowie die Ergebnisse der Interviews wieder.

(3) Die vereinbarten Kosten für rd. 98 Arbeitsstunden beliefen sich auf 23.280 EUR (zuzüglich Spesen). Tatsächlich bezahlte das Land Vorarlberg 32.160 EUR (zuzüglich Spesen von 450,10 EUR). Die Mehrkosten von 8.880 EUR bzw. 38 % begründete das Land Vorarlberg damit, dass es die Projektdimension aufgrund der Komplexität des Themas unterschätzt habe.

**48.2** Der RH erachtete die einer möglichen Evaluierung der Mindestsicherung in Vorarlberg vorangegangenen Überlegungen zu Evaluierungsthemen grundsätzlich als positiv.

Er verwies jedoch kritisch darauf, dass der dazu ergangene Bericht zur Mindestsicherungsumsetzung im Wesentlichen allgemein verfügbare Informationen bzw. Datenanalysen des Landes und des AMS Vorarlberg enthielt, für deren Aufbereitung kein privates Unternehmen notwendig gewesen wäre. Weiters blieben die aus den Befragungen und der Organisationsanalyse gezogenen Schlussfolgerungen über Schwachpunkte und Verbesserungspotenzial vage und wenig konkret.

Weiters kritisierte der RH die fehlende schriftliche Auftragserteilung und die eingetretene Kostensteigerung von 38 % bzw. 8.880 EUR.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, die aus dem Evaluierungsvorprojekt gewonnenen Erkenntnisse in die Evaluierung der 15a-Vereinbarung einfließen zu lassen.

**48.3** *Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg sei die externe Beauftragung aus Kapazitätsgründen notwendig gewesen. Die Kostenüberschreitung habe auf einer Auftragsausweitung beruht. Das Land Vorarlberg sagte zu, die Empfehlung im Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung vorzubringen.*

## Datenerhebung und Datenaustausch

Qualität der Daten **49.1** (1) Der RH prüfte die Qualität der in den Datenbanken TISO (Tirol) und ISSO2 (Vorarlberg) enthaltenen Daten anhand eines Monatsdatensatzes. Dieser umfasste Personen-, Einkommens-, Verfahrens- und AMS-Daten. Ihre Zusammenstellung gestaltete sich für beide Länder zeit- und arbeitsaufwendig.

Auf den Daten dieser Anwendungen beruhten Berichte für politische Entscheidungsträger, die Öffentlichkeit und die Mindestsicherungsstatistik (vgl. TZ 53). Die Datenqualität erwies sich aus folgenden Gründen als problematisch:

- In beiden überprüften Ländern war eine vollständige Erfassung des Verfahrensbeginns bzw. -endes nicht gegeben. Damit war die Dauer für einen Teil des Verfahrens nicht feststellbar (vgl. TZ 15).
- Ebenfalls in beiden Ländern waren die Anzahl und das Ausmaß von Kürzungen der Mindestsicherung nicht dokumentiert. Den Ländern fehlte somit eine Übersicht, inwiefern sie mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft durch eine Kürzung der Mindestsicherungsleistung sanktionierten<sup>93</sup> (vgl. TZ 17).
- Im Land Vorarlberg waren die Freibeträge in der Datenbank von ISSO2 nicht dokumentiert. Auch im Land Tirol fehlte teilweise ein Hinweis auf gewährte Freibeträge, da anstatt des Einkommens und des Freibetrags nur das um den Freibetrag reduzierte Einkommen erfasst war. Eine Auswertung der Anzahl der durch einen Freibetrag begünstigten Mindestsicherungsbezieher und der damit verbundenen Finanzvolumina war daher nicht möglich (vgl. TZ 20).

<sup>93</sup> Art. 14 Abs. 4 der 15a-Vereinbarung

- Die Länder Tirol und Vorarlberg verfügten zwar über Gebarungs- (Einnahmen bzw. Ausgaben) und Bezieherdaten. Eine durchgängige Auswertung von Höhe und Art der Mindestsicherungsleistungen gegliedert nach unterschiedlichen Bezugsgruppen war jedoch nicht möglich (vgl. TZ 10).
- Trotz vorhandener Eingabemasken zur Erfassung der relevanten Daten berechneten Sachbearbeiter des Landes Vorarlberg den Mindestsicherungsanspruch auch in lokalen Anwendungen außerhalb des Systems. Der Gesamtbetrag wurde händisch in ISSO2 übertragen.

(2) Das Land Vorarlberg begann im Oktober 2010, ein IT-Tool zur analytischen Auswertung der ISSO2-Datenbank zu installieren. Dabei waren Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität sowie die Erhebung weiterer Steuerungs- und Analysedaten geplant.<sup>94</sup> Das Vorhaben war zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht beendet, weshalb eine gemeinsame Darstellung von Landes- und AMS-Leistungen in einem Datensatz nicht möglich war.

(3) Die Unterarbeitsgruppe zur Mindestsicherungsstatistik, bestehend aus Vertretern des Bundes und der Länder, ortete bereits im April 2007 einen Verbesserungsbedarf bei Sozialhilfedaten von Bund und Ländern. Dies hätte in einer weiterführenden Arbeitsgruppe behandelt werden sollen. Bis Juli 2013 kam es zu keiner Sitzung einer solchen Arbeitsgruppe.

- 49.2** (1) Der RH kritisierte, dass in den Ländern Tirol und Vorarlberg Daten, die zu einer wirksamen Steuerung der Mindestsicherung und für Auswertungen erforderlich waren, teilweise fehlten oder mangelhaft waren und nur unter großem Aufwand erhoben werden konnten. Bezüglich des Landes Vorarlberg bemängelte der RH, dass die Berechnung von Ansprüchen außerhalb zentraler Anwendungen zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit führte.

<sup>94</sup> z.B. Definition des Umfangs zukünftig zu erhebender Daten unter Beachtung ökonomischer Arbeitsprozesse, klare Rollenverteilung zur Eingabe und Wartung der Daten, Datenauswertung ausschließlich anhand des installierten IT-Tools durch definierte Benutzer, Ausbau von Plausibilitätsprüfungen und Pflichtfeldern, Vereinfachung der Prozessabläufe bei Eingabe und Berechnung von Einkommen eines Mindestsicherungsbeziehers, verbesserte Erfassung der Wohnsituation von Mindestsicherungsbeziehern (Daten wurden bisher nur in einem Statistikfeld erfasst und somit nicht laufend aktualisiert)

## Datenerhebung und Datenaustausch

(2) Der RH bemängelte ebenso, dass es auch nach Erkennen der Probleme durch die Unterarbeitsgruppe zu keiner Verbesserung der Datenqualität von Bund und Ländern kam. In diesem Zusammenhang vermerkte er die im Land Vorarlberg vorhandenen Pläne zur Hebung der Datenqualität und zur zukünftigen Erhebung notwendiger Steuerungsdaten positiv.

Der RH empfahl dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, unter Einbindung aller Länder Maßnahmen zur Verbesserung der Mindestsicherungsdaten von Bund und Ländern zu erarbeiten, um vollständige und umfangreiche Datenauswertungen und Wirkungsanalysen vornehmen zu können. Dabei wäre das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beachten. Dem Land Vorarlberg empfahl er, die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität in ISSO2 zeitnah umzusetzen.

**49.3** (1) *Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Verbesserung der Datenlage ein wesentliches Anliegen des Ressorts sei. Es erachte die Empfehlung daher als besonders wichtig, da sie die Argumentationen des Bundes unterstütze.*

(2) *Das Land Tirol sagte zu, die Empfehlung zu prüfen.*

(3) *Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Berechnung in der Datenbankanwendung ISSO2 erteilt habe und erste Workshops im Dezember 2013 stattgefunden hätten. Zukünftig würden Daten ausschließlich über diese Datenanwendung erfasst, wodurch die Basis für weiterführende Analysen geschaffen würde.*

*Die Empfehlung zur Verbesserung der Mindestsicherungsdaten werde im Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung vorgebracht. Jedenfalls seien die vereinbarten Daten bis dato geliefert worden. Die Schwierigkeit einer österreichweiten Optimierung der Datenqualität liege darin, den für alle Vertragsparteien machbaren kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden.*

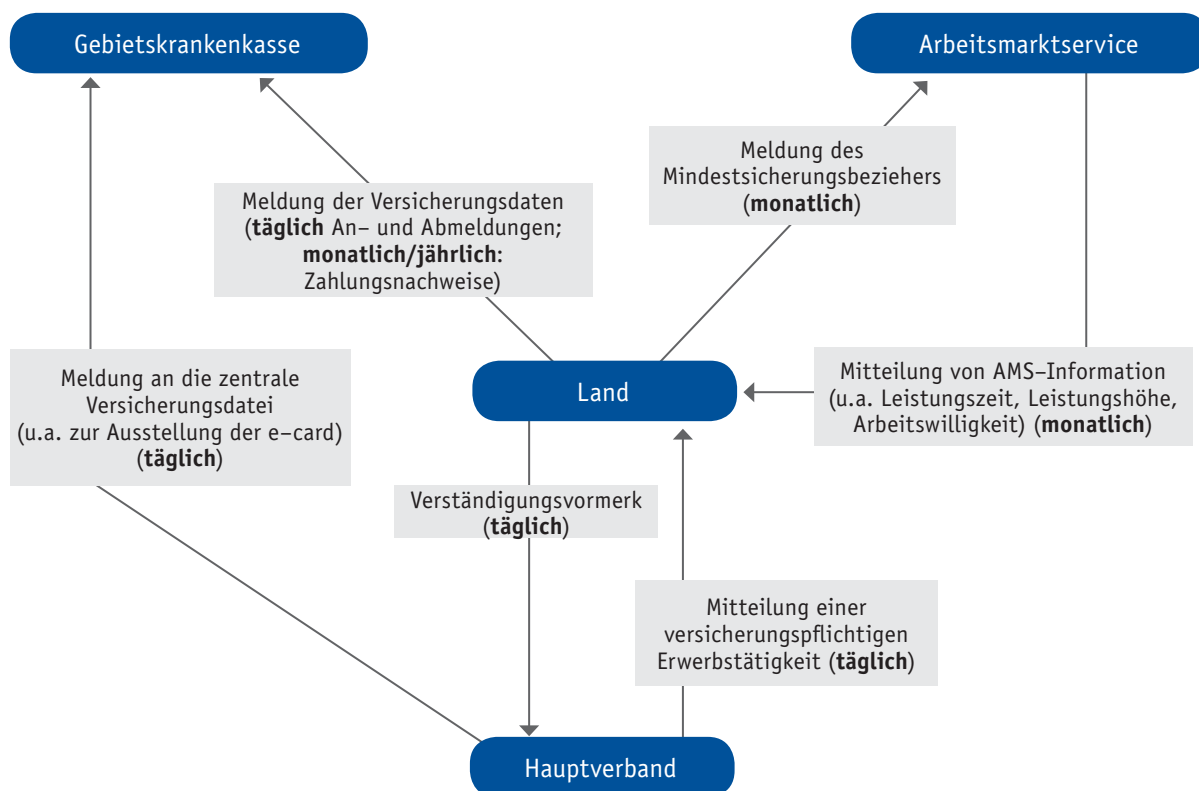
*Im Rahmen des Projekts Data-Warehouse seien im Hinblick auf eine gute Informations- und Datenqualität bereits im Vorfeld umfassende Evaluierungen und Dokumentationen des Ist- und Sollstands vorgenommen worden. Mit den aktuellen Projektmeilensteinen könnten bereits konkrete Verbesserungen im laufenden Reporting umgesetzt werden.*



Automatischer  
Datenaustausch

**50.1** (1) Zur Verwaltung der Mindestsicherung wurde ein automatischer Datenaustausch zwischen den Ländern, dem AMS Österreich, der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und dem Hauptverband eingerichtet. Der Datenaustausch gestaltete sich folgendermaßen<sup>95</sup>:

Abbildung 3: Schematische Darstellung des automatischen Datenaustauschs



Quellen: Hauptverband; Land Tirol; Land Vorarlberg; TGKK; VGKK; Darstellung RH

Die Länder Tirol und Vorarlberg meldeten Mindestsicherungsbezieher an das AMS. Dieses informierte die Länder u.a. über die Höhe der AMS-Leistungen und über die Arbeitswilligkeit von Mindestsicherungsbeziehern. Bei fehlender Arbeitswilligkeit konnten so die Länder ihrerseits Sanktionen setzen.

<sup>95</sup> Die Darstellung wurde vereinfacht und berücksichtigt nur Sender und Empfänger von Informationen, jedoch nicht weitere vorhandene Datensammel- und Datenverteilungssysteme.

## Datenerhebung und Datenaustausch

Für eine Anmeldung zur Krankenversicherung meldeten die Länder Tirol und Vorarlberg Mindestsicherungsbezieher an die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse. Diese leitete Daten an den Hauptverband weiter, der sie in den Registern zur elektronischen Verwaltung der Krankenversicherung weiterverarbeitete. Auf dieser Grundlage stellte der Hauptverband e-cards für Mindestsicherungsempfänger aus.

Setzten die Länder Tirol und Vorarlberg beim Hauptverband einen sogenannten Verständigungsvormerk, teilte ihnen der Hauptverband den Beginn einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit eines Mindestsicherungsbeziehers mit. Die Länder konnten so die Mindestsicherungsleistungen anpassen und gegebenenfalls eine Abmeldung zur Krankenversicherung vornehmen.

(2) Der automatische Datenaustausch zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg einerseits sowie dem AMS andererseits erfolgte mehrmals gar nicht oder verspätet. Die Ursache eines beide Länder betreffenden verspäteten Datenaustauschs im April und Juni 2013 lag beim AMS. Das AMS verrechnete dafür dem externen Auftragnehmer Vertragsstrafen von rd. 9.000 EUR und sagte technische Verbesserungen zu.

Ein das Land Tirol betreffender Ausfall des Datenaustauschs vom April 2012 bzw. eine Verspätung vom Mai 2013 waren durch das Land Tirol verursacht. Das Land Tirol sagte eine technische Verbesserung zu. Im November 2012 erhielt das Land Vorarlberg eine verspätete Antwort aufgrund eines Fehlers der vom Land Vorarlberg übermittelten Datei. Die Ursache des Fehlers war nicht feststellbar. Das AMS änderte daraufhin die Programmierung.

**50.2** Der automatische Datenaustausch zwischen den Ländern, dem AMS, der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und dem Hauptverband war eine wesentliche Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Mindestsicherung. Der RH verwies jedoch auf technische Probleme und Verzögerungen im automatischen Datenaustausch zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg einerseits und dem AMS andererseits. Er empfahl dem AMS Österreich sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, einen pünktlichen und problemlosen Datenaustausch sicherzustellen.

**50.3** (1) *Das AMS Österreich sagte in seiner Stellungnahme zu, gemeinsam mit einem IT-Dienstleister die Ursachen für den nicht erfolgten bzw. verspäteten Datenaustausch zu erheben und mögliche Mängel zu beseitigen. Laut Hinweis des AMS Vorarlberg seien in den letzten Monaten keine Probleme beim Datenaustausch aufgetreten.*

*(2) Das Land Tirol hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die vom RH festgestellten Probleme und Verzögerungen beim Datenaustausch nur selten aufgetreten wären und technisch begründet gewesen seien. Durch diese Ausfälle seien den Mindestsicherungsbeziehern keine Nachteile entstanden. Dennoch würden die betroffenen Einrichtungen am optimierten Datenaustausch arbeiten, um einen möglichst reibungslosen Datenaustausch sicherzustellen.*

*(3) Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg funktioniere der Datenaustausch aus Sicht des Landes problemlos. Die technischen Anfangsschwierigkeiten seien mittlerweile behoben.*

Meldungen von  
Datenanwendungen

**51.1** (1) Die Länder Tirol und Vorarlberg, die regionalen Geschäftsstellen des AMS Tirol und des AMS Vorarlberg, die TGKK und VGKK sowie der Hauptverband hatten ihre Datenanwendungen an die Datenschutzkommission zur Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu melden (DVR-Meldung). Auch Änderungen der Datenanwendung unterlagen dieser Meldepflicht.<sup>96</sup>

Die von Hauptverband, TGKK und VGKK vorgelegten DVR-Meldungen umfassten die Verarbeitung von Daten der Mindestsicherungsbezieher und deren Weiterleitung.

Die Meldungen des Landes Tirol über die Verarbeitung von Daten der Mindestsicherungsbezieher stammten aus dem Jahr 2001, jene des Landes Vorarlberg aus dem Jahr 2008. Änderungen, die sich aus dem Inkrafttreten der 15a-Vereinbarung im Dezember 2010 ergaben, waren darin nicht berücksichtigt. Die in den Meldungen enthaltenen Daten zur Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, zum Empfängerkreis von Daten und zu der von der Datenverarbeitung betroffenen Personengruppe waren veraltet. Für eine weitere, auch Mindestsicherungsbezieher betreffende Datenanwendung des Landes Tirol (Tiroler Hilfswerk) gab es keine DVR-Meldung.

Die DVR-Meldungen der regionalen Geschäftsstellen des AMS Tirol waren nicht auffindbar. Das AMS Vorarlberg konnte für seine regionalen Geschäftsstellen keinen aktuellen Stand an DVR-Meldungen geben. In den übermittelten Meldungen war das Land Vorarlberg teilweise nicht als Empfänger von Daten angegeben.

<sup>96</sup> § 17 Datenschutzgesetz 2000 (BGBl. I Nr. 165/1999)

## Datenerhebung und Datenaustausch

(2) Das Land Vorarlberg und das AMS Vorarlberg erarbeiteten noch während der Gebarungsüberprüfung durch den RH Änderungsmeldungen.

**51.2** Der RH kritisierte die Versäumnisse der Länder Tirol und Vorarlberg sowie des AMS Tirol und des AMS Vorarlberg bezüglich der DVR-Meldungen im Bereich Mindestsicherung.

Er empfahl dem AMS Österreich sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, dafür zu sorgen, dass die DVR-Meldungen regelmäßig geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

**51.3** (1) *Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das AMS die Empfehlung unverzüglich umsetzen werde und es die vom AMS geplanten Maßnahmen für sehr zweckmäßig halte.*

*(2) Laut Stellungnahme des AMS Österreich sei ihm das Verbesserungserfordernis bei den DVR-Meldungen bewusst. Die laut aktueller Geschäftseinteilung für die Koordinierung von Angelegenheiten des Datenschutzes, der Datensicherheit und Datensicherung im Geschäftsbereich AMS zuständige Abteilung der AMS-Bundesgeschäftsstelle habe deshalb bereits eine Erhebung sämtlicher Datenanwendungen begonnen. Das AMS plane weiters, künftig als alleiniger Auftraggeber zu fungieren und eine einzige, alle Anwendungen umfassende DVR-Nummer für die Gesamtorganisation zu führen. Sollte dieser Plan nicht die Zustimmung der Datenschutzbehörde finden, würde die Bundesgeschäftsstelle das Verfahren für DVR-Meldungen und Änderungen der Datenanwendungen vorgeben und einheitliche Beschreibungen österreichweiter Datenanwendungen bereitstellen.*

*(3) Das Land Tirol sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

*(4) Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg sei die Empfehlung bereits umgesetzt.*

### Vier-Augen-Prinzip

**52.1** Die Anlage einerseits und Freigabe andererseits der Bankverbindung von Mindestsicherungsbeziehern waren im Tiroler System TISO ausschließlich durch zwei verschiedene Sachbearbeiter möglich. Eine Ausnahme erfolgte für das Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck. Die Landeshauptstadt Innsbruck begründete dies mit der seit jeher geübten Praxis und mit personellen Engpässen.

Das Vorarlberger System ISS02 stellte durch eine entsprechende Programmierung sicher, dass die Anlage und Freigabe von Zahlungsanordnungen durchgängig durch zwei verschiedene Bearbeiter erfolgte.

- 52.2** Der RH bemängelte, dass im Land Tirol die personelle Trennung zwischen Anlage und Freigabe der Bankverbindung nicht durchgängig umgesetzt war. Er wertete das Vier-Augen-Prinzip als wirksame Voraussetzung der Missbrauchsprävention und hob die entsprechenden Vorkehrungen im Vorarlberger System positiv hervor.

Er empfahl dem Land Tirol, die durchgängige Anwendung dieses Vier-Augen-Prinzips bei der Anlage der Bankverbindung sicherzustellen.

- 52.3** *Das Land Tirol sagte in seiner Stellungnahme zu, die Landeshauptstadt Innsbruck auf die Umsetzung dieser Empfehlung hinzuweisen. Allerdings habe das Land Tirol in diesen innerorganisatorischen Angelegenheiten kein Weisungsrecht.*

Mindestsicherungs-  
statistik

- 53.1** (1) Für die jährliche, zuletzt das Jahr 2010 umfassende Sozialhilfestatistik der Statistik Austria gab es keine Begriffsbestimmungen oder Vorgaben für eine einheitliche Zählweise. Die Länder gaben der Statistik Austria entweder Personenzahlen, die Anzahl der Haushalte oder der Fälle bekannt. Dementsprechend waren die Daten der Länder nicht vergleichbar.

Für die ab dem Jahr 2011 zu erstellende Mindestsicherungsstatistik enthielt die 15a-Vereinbarung einheitliche Vorgaben. Trotz dieser Vorgaben gab es in den Ländern Tirol und Vorarlberg Klärungsbedarf hinsichtlich der Zuordnung von Bedarfsgemeinschaften.<sup>97</sup> Auch die Statistik Austria wies in Aussendungen an die Länder auf diese Unklarheiten hin.

(2) Zur Erstellung der Mindestsicherungsstatistik übermittelten die Länder der Statistik Austria die Ergebnisse (aggregierte Daten) ihrer Datenauswertung in einem ausgefüllten Formular. Im Begutachtungsverfahren der 15a-Vereinbarung hatte die Statistik Austria die Übermittlung der Verwaltungsdaten an sie vorgeschlagen, auf deren Grundlage sie selber die Auswertung der Daten vorgenommen hätte.

<sup>97</sup> So bestand die Frage, ob die Bedarfsgemeinschaft mit Mutter und volljährigem Kind der Kategorie „Alleinerziehend“ oder „Andere“ zugewiesen werden sollte. Die Länder handhabten die Zuordnung unterschiedlich.

## Datenerhebung und Datenaustausch

- 53.2** (1) Der RH anerkannte, dass für die Mindestsicherungsstatistik im Vergleich zur Sozialhilfestatistik einheitliche Vorgaben galten. Dennoch verwies er auf in den Ländern Tirol und Vorarlberg bestehende Unklarheiten in den Statistikmeldungen.

Er empfahl dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, auf die Beseitigung von Unklarheiten in der Mindestsicherungsstatistik hinzuwirken.

(2) Der RH vertrat die Ansicht, dass die auf Basis von aggregierten Länderdaten erstellte Mindestsicherungsstatistik inhomogen sein konnte. Eine Auswertung von Verwaltungsdaten durch eine einzige vom Datenlieferanten verschiedene Stelle führt hingegen zu einem höheren Grad an Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und Validität einer Statistik und auch zu einer Qualitätsverbesserung der Länderdaten.

Der RH empfahl dem BMASK sowie den Ländern Tirol und Vorarlberg, auf eine Erstellung der Mindestsicherungsstatistik auf Grundlage von nicht aggregierten Länderdaten hinzuwirken und die 15a-Vereinbarung im Rahmen einer Novelle dahingehend anzupassen.

- 53.3** (1) *Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Verbesserung der Datenlage ein wesentliches Anliegen des Ressorts sei. Es erachte die Empfehlungen daher als besonders wichtig, da sie die Argumentationen des Bundes unterstützten.*

(2) *Das Land Tirol sagte zu, die Empfehlungen des RH weiter zu diskutieren.*

(3) *Das Land Vorarlberg sagte zu, die Empfehlungen im Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung vorzubringen. Die bestehenden Unklarheiten seien beseitigt worden. Die Übermittlung nicht aggregierter Länderdaten an die Statistik Austria würde jedoch aufgrund der höchst unterschiedlichen Informatikanwendungen der Länder nur schwer realisierbar sein.*

## Sonstige Feststellungen

Weitere Landesunterstützungen für sozial Hilfsbedürftige

- 54** Sowohl im Land Tirol als auch im Land Vorarlberg bestanden für sozial Hilfsbedürftige Unterstützungsmöglichkeiten aus Fonds. In Tirol waren dies der Tiroler Mindestsicherungsfonds, der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds und das Tiroler Hilfswerk, in Vorarlberg das Vorarlberger Sozialwerk und der Vorarlberger Landeskriegsofferfonds.

Tirol

**55.1** (1) Der Tiroler Mindestsicherungsfonds verfügte über Rechtspersönlichkeit und hatte die Aufgabe, bei Auftreten außergewöhnlicher Notstände rasch und unbürokratisch finanziell zu helfen. Die erforderlichen Fondsmittel stellte das Land Tirol aus dem Landeshaushalt bereit. Die Fondsverwaltung hatte das Amt der Tiroler Landesregierung inne, ein Kuratorium bestehend aus dem zuständigen Regierungsmitglied, dem Leiter der Abteilung Soziales und drei weiteren im Sozialbereich tätigen Personen entschied über die Anträge. Eine Satzung oder Geschäftsordnung bestand nicht.

Der Fonds übernahm überwiegend Miet- und Betriebskostenrückstände zur Vermeidung von Delogierungen, Stromnachzahlungen und die Teilfinanzierung von Haushaltsgeräten, die nicht über die Mindestsicherung abgedeckt werden konnten.

Der nachfolgenden Tabelle sind die Anzahl der bewilligten Anträge, die Ausgaben und die durchschnittliche Leistungshöhe pro Fall für die Jahre 2009 bis 2012 zu entnehmen:

Tabelle 18: Kenndaten Tiroler Mindestsicherungsfonds 2009 bis 2012							
	2009	2010	2011	2012	Änderung 2009/2012		
	Anzahl					in %	
bewilligte Anträge	139	137	241	317	+ 178	+ 128,1	
	in EUR					in %	
Ausgaben	37.053	36.713	28.754	54.529	+ 17.476	+ 47,2	
durchschnittliche Leistungshöhe pro Fall	267	268	119	172	- 95	- 35,6	

Quellen: Land Tirol; Darstellung RH

Die Anzahl der bewilligten Anträge stieg im Beobachtungszeitraum um 128,1 %, die Ausgaben nahmen um 47,2 % zu. Die durchschnittliche Höhe der Zuwendungen fiel von 267 EUR auf 172 EUR.

(2) Der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds hatte gemäß dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertengesetz<sup>98</sup> die Aufgabe, betroffene Menschen bei der Bewältigung ihrer durch die besonderen Umstände begründeten Lebensverhältnisse zu unterstützen. Die bereitgestellten Mittel stammten im Wesentlichen aus Veranstaltungsabgaben. Der Fonds verfügte über Rechtspersönlichkeit, eine Geschäftsordnung

<sup>98</sup> LGBl. Nr. 27/1992 i.d.g.F.

## Sonstige Feststellungen

und Förderungsrichtlinien. Die Verwaltung und Entscheidung über Anträge oblagen einem Kuratorium bestehend aus dem Leiter der Abteilung Soziales, dem Leiter des Bundessozialamtes für Tirol, drei Versorgungsberechtigten und vier behinderten Personen. Anspruchsberechtigte waren Kriegsofopfer und deren Hinterbliebene, Berechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz und Behinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %. Die in den Richtlinien festgelegten Förderungsgegenstände entsprachen teilweise Leistungen nach dem TMSG.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der bewilligten Anträge, die Ausgaben und die durchschnittliche Leistungshöhe pro Fall für die Jahre 2009 bis 2012 dar:

Tabelle 19: Kenndaten Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds 2009 bis 2012							
	2009	2010	2011	2012	Änderung 2009/2012		
	Anzahl					in %	
bewilligte Anträge	3.499	3.352	2.194	1.925	- 1.574	- 45,0	
	in EUR					in %	
Ausgaben	2.069.894	1.868.984	1.178.372	1.026.643	- 1.043.251	- 50,4	
durchschnittliche Leistungshöhe pro Fall	592	558	537	533	- 59	- 10,0	

Quellen: Land Tirol; Darstellung RH

Sowohl die Anzahl der bewilligten Anträge als auch die Ausgaben halbierten sich im Beobachtungszeitraum. Diese Entwicklung war auf eine weniger ertragreiche Veranstaltungsabgabe zurückzuführen, was zu einer Anpassung der Förderungsrichtlinien geführt hatte.

(3) Das im Jahr 1945 von der Tiroler Landesregierung eingerichtete Tiroler Hilfswerk hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Aufgabe, notleidende Menschen in besonderen Ausnahmesituationen zu unterstützen. Weiters gewährte das Tiroler Hilfswerk den jährlichen Heizkostenzuschuss des Landes (vgl. TZ 57) an Menschen mit geringem Einkommen. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit Leistungen der Mindestsicherung prüfte das Land jeden Antrag. Das Tiroler Hilfswerk verfügte über keine eigene Rechtspersönlichkeit und verwaltete ausschließlich Landesmittel. Für den Heizkostenzuschuss bestand eine Richtlinie des Landes, die für Mindestsicherungsbezieher eine Unterstützung aus Mitteln des Hilfswerks ausschloss. Für andere Leistungen bestanden keine Richtlinien mit Ausnahme einer Dienstanweisung, die den Unterstützungsbetrag auf maximal 250 EUR einmal pro Jahr einschränkte. Ein Organisationsstatut lag auf.





Sonstige Feststellungen

# BMASK BMG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der bewilligten Anträge, die Ausgaben und die durchschnittliche Leistungshöhe pro Fall für die Jahre 2009 bis 2012 dar:

Tabelle 20: Kenndaten Tiroler Hilfswerk 2009 bis 2012							
	2009	2010	2011	2012	Änderung 2009/2012		
	Anzahl					in %	
bewilligte Anträge	12.573	14.304	14.861	15.821	+ 3.248	+ 25,8	
	in EUR					in %	
Ausgaben	2.143.147	2.432.960	2.860.433	3.073.113	+ 929.966	+ 43,4	
durchschnittliche Leistungshöhe pro Fall	170	170	192	194	+ 24	+ 14,0	

Quellen: Land Tirol; Darstellung RH

Die Anzahl der bewilligten Anträge erhöhte sich im Beobachtungszeitraum um rund ein Viertel, die Ausgaben stiegen um 43,4 %.

(4) Im Jahr 2011 führte das Land Tirol das Projekt „Tiroler Verwaltungs-Entwicklungs-Strategie“ TIVES (TIVES) durch und erarbeitete dabei Vorschläge zu Verwaltungsvereinfachungen und Aufgabenreduktion. Demnach sollte der Tiroler Mindestsicherungsfonds aufgelöst werden. Trotz legislatischer Vorarbeiten fand sich letztendlich kein politischer Konsens für diesen Vorschlag.

Das Projekt TIVES empfahl weiters, auch den Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds aufzulösen, da eine Leistungserbringung auch nach den bestehenden Landesgesetzen möglich wäre. Trotz Vorarbeiten kam es auch bei diesem Fonds zu keiner Auflösung.

Das Tiroler Hilfswerk war nicht Gegenstand des Projekts TIVES.

- 55.2** Der RH anerkannte die Bemühungen des Landes Tirol, Reformvorschläge im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung zu erarbeiten, bemängelte jedoch ihre mangelnde Umsetzung. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die bestehenden Probleme der Intransparenz und Doppelstrukturen, die sich durch den Bestand weiterer, mit Landesmitteln finanzierter Verwaltungseinrichtungen für sozial Hilfsbedürftige ergaben.

## Sonstige Feststellungen

Der RH empfahl dem Land Tirol, den Tiroler Mindestsicherungsfonds, den Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds sowie das Tiroler Hilfswerk einer nochmaligen Evaluierung zu unterziehen und aufzulösen, sofern die Leistungserbringung über andere bestehende Strukturen wie bspw. die Landesverwaltung möglich ist.

### 55.3 *Das Land Tirol sagte zu, die Empfehlung zu prüfen.*

#### Vorarlberg

**56.1** (1) Das im Juli 1985 auf Beschluss der Vorarlberger Landesregierung als unselbstständiger Landesfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtete Vorarlberger Sozialwerk hatte die Aufgabe, rasche Hilfe bei durch das Sozialnetz nicht abdeckbaren Notfällen zu leisten, die Selbsthilfe zu fördern und Maßnahmen zur Vermeidung von Notfällen anzubieten. Es bestanden eine Satzung, eine Geschäftsordnung und themenbezogene Richtlinien. Das Sozialwerk wurde von einem Kuratorium insbesondere bestehend aus dem zuständigen Regierungsmitglied und dem Leiter der Fachabteilung geleitet. Die vom Fonds verwalteten Mittel stammten ausschließlich aus Landeszuschüssen. Anträge an den Fonds wurden nach Auskunft des Landes auf einen Mindestsicherungsanspruch und andere Unterstützungsmöglichkeiten geprüft. Sämtliche Empfänger waren in der Datenbank ISSO2 erfasst, so dass nicht vorgesehene Doppelbezüge ausgeschlossen werden konnten.

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der bewilligten Anträge, die Ausgaben und die durchschnittliche Leistungshöhe pro Fall für die Jahre 2009 bis 2012 dar:

Tabelle 21: Kenndaten Vorarlberger Sozialwerk 2009 bis 2012							
	2009	2010	2011	2012	Änderung 2009/2012		
	Anzahl					in %	
bewilligte Anträge	120	112	107	106	- 14	- 11,7	
	in EUR					in %	
Ausgaben	98.612	87.832	92.246	91.179	- 7.433	- 7,5	
durchschnittliche Leistungshöhe pro Fall	822	784	862	860	+ 38	+ 4,6	

Quellen: Land Vorarlberg; Darstellung RH

Die Anzahl der bewilligten Anträge verringerte sich im Beobachtungszeitraum um 11,7 %, die Ausgaben verringerten sich um 7,5 %.

(2) Der Vorarlberger Landeskriegsopferfonds hatte gemäß seiner Satzung<sup>99</sup> ergänzend zu Leistungen des Bundes bedürftige Kriegsopfer und deren Angehörige zu versorgen. Der Fonds besaß eigene Rechtspersönlichkeit und erhielt in Form von Landesbeiträgen Mittel aus Veranstaltungsabgaben gemäß dem Kriegsopferabgabegesetz<sup>100</sup>. Die Fondsverwaltung oblag einem Kuratorium bestehend aus dem zuständigen Regierungsmitglied, drei weiteren Landesvertretern, vier Vertretern des Vorarlberger Landeskriegsopferverbandes und einem Vertreter des Landesinvalidenamtes. Die Fondsleistungen basierten auf Richtlinien und enthielten u.a. auch Heiz- und Sterbekosten umfassende Einzelunterstützungen. Darauf entfielen in den Jahren 2009 bis 2012 durchschnittlich rd. 143.000 EUR pro Jahr bzw. ein Drittel der Fondsausgaben.

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der bewilligten Anträge, die Ausgaben und die durchschnittliche Leistungshöhe pro Fall für die Jahre 2009 bis 2012 dar:

Tabelle 22: Kenndaten Vorarlberger Landeskriegsopferfonds 2009 bis 2012							
	2009	2010	2011	2012	Änderung 2009/2012		
	Anzahl					in %	
Unterstützte	989	887	815	737	- 252	- 25,5	
bewilligte Anträge	280	270	250	185	- 95	- 33,9	
	in EUR					in %	
Einzelunterstützungen gesamt	155.640	164.800	142.650	108.800	- 46.840	- 30,1	
durchschnittliche Leistungshöhe pro Fall	556	610	571	588	+ 32	+ 5,8	

Quellen: Land Vorarlberg; Darstellung RH

Die Anzahl der bewilligten Anträge verringerte sich im Zeitraum 2009 bis 2012 um 33,9 %. Dies entsprach weitgehend dem Rückgang der Unterstützten (- 25,5 %) und der Ausgaben (- 30,1 %). Die durchschnittliche Leistungshöhe pro Fall stieg zwar geringfügig an, lag jedoch im Jahr 2010 deutlich über dem Wert des Jahres 2012.

<sup>99</sup> LGBl. Nr. 2/1986

<sup>100</sup> LGBl. Nr. 40/1989 i.d.g.F.

## Sonstige Feststellungen

Die vom Fonds erbrachten Leistungen waren nicht in der Datenbank ISSO2 erfasst. Es bestand eine eigenständige IT-Unterstützung, in der auch die Daten des Vorarlberger Landes-Kriegsopferverbands, einer privaten Institution, erfasst waren. Dem Land Vorarlberg war es somit nicht möglich, die Leistungen des Fonds mit anderen Unterstützungsleistungen des Landes abzustimmen und nicht vorgesehene Mehrfachzahlungen auszuschließen.

- 56.2** (1) Der RH bemängelte auch in Vorarlberg die in Teilbereichen bestehende Intransparenz und die Doppelstrukturen, die sich durch den Bestand von zwei weiteren, mit Landesmitteln finanzierten Verwaltungseinrichtungen für sozial Hilfsbedürftige ergaben.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, das Vorarlberger Sozialwerk und den Vorarlberger Landeskriegsopferfonds einer Evaluierung zu unterziehen und aufzulösen, sofern die Leistungserbringung über andere bestehende Strukturen wie bspw. die Landesverwaltung möglich ist.

(2) Weiters bemängelte der RH die sachlich nicht begründbare eigenständige IT-Unterstützung des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds für Landesausgaben. Er empfahl dem Land Vorarlberg, die Leistungen des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds in die bestehende Datenbank ISSO2 einzubinden.

- 56.3** *Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Vorarlberger Landeskriegsopferfonds neue Antragsformulare für den Heizkostenzuschuss aufgelegt habe, in denen der Antragsteller bestätige, von keiner anderen Stelle einen Heizkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln erhalten zu haben. Zudem seien Gemeinden, in denen keine Mitgliederbetreuung mehr durch einen Obmann erfolge, aufgefordert worden, begünstigte Personen des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds mit Gemeindegemeinschaften zu nennen. Sollte es trotzdem zu einer Doppelförderung kommen, würde der Vorarlberger Landeskriegsopferfonds Zuschüsse zurückfordern.*

*Weiters sagte das Land Vorarlberg zu, die Notwendigkeit der Existenz des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds gerade im Hinblick auf die Altersstruktur der Mitglieder zu prüfen.*

*Das Sozialwerk habe sich in den vergangenen Jahren bewährt und ziele auf rasche und unbürokratische Hilfe für Einzelpersonen und Familien in besonderen Notsituationen ab, die keinen bzw. nicht rasch genug einen verwirklichtbaren Anspruch auf Mindestsicherung hätten. Eine intensive Abstimmung mit der Mindestsicherung finde jedoch in jedem Fall statt.*

**Heizkostenzuschuss 57.1** (1) Das Tiroler Hilfswerk (TZ 55) zahlte im Rahmen einer jährlichen Aktion Heizkostenzuschüsse in Höhe von 200 EUR (Winter 2012/2013) aus Landesmitteln aus. Anträge waren bei der Wohnsitzgemeinde zu stellen. Obwohl das Tiroler Hilfswerk keine Rechtspersönlichkeit besaß und ein Teil der Landesverwaltung war, wurden dessen Aktivitäten nicht in der landesweiten Datenbank TISO erfasst. Die vom Tiroler Hilfswerk verwendete IT-Unterstützung war ein in sich geschlossenes System, das einen Datenabgleich mit den anderen Leistungen des Landes Tirol nicht vorsah.

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der bewilligten Anträge, die Ausgaben und die durchschnittliche Leistungshöhe pro Fall für die Jahre 2009 bis 2012 dar:

Tabelle 23: Kenndaten des Tiroler Hilfswerks für den Heizkostenzuschuss 2009 bis 2012							
	2009	2010	2011	2012	Änderung 2009/2012		
	Anzahl					in %	
bewilligte Anträge	11.395	13.034	13.473	14.404	+ 3.009	+ 26,4	
	in EUR					in %	
Ausgaben	1.994.125	2.280.950	2.694.600	2.880.800	+ 886.675	+ 44,5	
durchschnittliche Leistungshöhe pro Fall	175	175	200	200	+ 25	+ 14,3	

Quellen: Land Tirol; Darstellung RH

Die Anzahl der bewilligten Anträge stieg im Zeitraum 2009 bis 2012 um 26,4 % an, die Ausgaben um 44,5 %. Grund hierfür war einerseits der um 25 EUR gestiegene Pauschalzuschuss je Fall und andererseits eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises.

Gemäß der bestehenden Richtlinie waren Mindestsicherungsbezieher von der Gewährung des Heizkostenzuschusses ausgeschlossen. Ihnen gewährte das Land Tirol die Heizkosten im tatsächlichen Ausmaß im Rahmen des Wohnbedarfs. Dennoch erhielten im Jahr 2012 insgesamt 649 Mindestsicherungsbezieher Heizkostenzuschüsse im Ausmaß von 129.800 EUR. Dies entsprach einem Anteil von 4,8 % der insgesamt 13.465 Mindestsicherungsbezieher in Tirol.

(2) Gemäß der 15a-Vereinbarung hatte das Land Vorarlberg einen Betrag von 0,72 EUR pro m<sup>2</sup> für Heizkosten in den monatlichen Mindestsatz eingerechnet. Einer Beurteilung vom September 2012 zufolge konnten rd. 35 % der Mindestsicherungsbezieher die Heizkosten mit der im Mindestsatz enthaltenen Pauschale nicht abdecken. Das Land

## Sonstige Feststellungen

Vorarlberg gewährte daher den Mindestsicherungsbeziehern erstmals im Winter 2012/2013 einen Heizkostenzuschuss in Höhe von 150 EUR auf Antrag. Ein weiterer Zuschuss von 100 EUR konnte bei Nachweis von höheren Heizkosten beansprucht werden. In der Heizperiode 2012/2013 erhielten 683 Unterstützte Heizkostenzuschüsse von insgesamt 110.440 EUR, was einem durchschnittlichen Zuschuss von rd. 162 EUR je Fall entsprach.

Weitere vom Land Vorarlberg finanzierte Heizkostenzuschüsse gewährten der Landeskriegsopferfonds und Gemeinden, wobei Mindestsicherungsbezieher von durch Gemeinden verwalteten Heizkostenzuschüssen ausgeschlossen waren. Eine Prüfung von Überschneidungen war jedoch nur ansatzweise möglich, da nur ein Teil der Gemeinden dem Land Bezugslisten übermittelte und die Leistungen des Landeskriegsopferfonds in einem eigenständigen, keinen Datenaustausch vorsehenden System erfasst waren.

- 57.2** (1) Der RH bemängelte die nicht den Landesvorgaben entsprechende Gewährung von Heizkostenzuschüssen an Mindestsicherungsbezieher durch das Tiroler Hilfswerk in Höhe von 129.800 EUR (Winter 2012/2013).

Er empfahl dem Land Tirol, die Gewährung des Heizkostenzuschusses rechtskonform zu gestalten.

- (2) Weiters bemängelte der RH die sachlich nicht begründbare Sonderstellung der IT-Unterstützung für das Tiroler Hilfswerk, die zu mangelnder Transparenz und Koordination insbesondere mit Mindestsicherungsleistungen führte.

Er empfahl dem Land Tirol, die Datenverarbeitung des Tiroler Hilfswerks in die bestehende Datenbank TISO einzugliedern.

- (3) Gegenüber dem Land Vorarlberg kritisierte der RH, dass die Gemeinden aus Landesmitteln finanzierte Heizkostenzuschüsse gewährten, ohne dem Land dafür vollständige Bezugslisten zu übermitteln. Dadurch war eine Kontrolle, ob davon ausgeschlossene Mindestsicherungsbezieher Heizkostenzuschüsse erhalten hatten, nicht möglich.

Der RH verwies auf seine Empfehlung zur Eingliederung der Datenverarbeitung des Landeskriegsopferfonds in die bestehende Datenbank ISSO2 und empfahl dem Land Vorarlberg weiters, Kontrollmöglichkeiten für die von Gemeinden verwalteten und vom Land finanzierten Heizkostenzuschüsse zu schaffen.



Sonstige Feststellungen

# BMASK BMG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

**57.3** *(1) Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es der Empfehlung des RH, die Datenverarbeitung des Tiroler Hilfswerks in die Datenbank TISO einzugliedern, bereits entsprochen habe.*

*(2) Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg bestehe bereits eine Kontrollmöglichkeit in Form einer Stichprobenkontrolle. Eine Vereinheitlichung der Datenqualität sei in Bearbeitung.*

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

58 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### **BMASK, Länder Tirol und Vorarlberg sowie AMS Österreich**

(1) Auf eine österreichweite Evaluierung der regionalen Projekte zur Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses wäre hinzuwirken; aus der Evaluierung wären Best-practice-Beispiele zu erarbeiten. Das Ergebnis wäre im „Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ zu präsentieren. (TZ 45)

### **BMASK sowie Länder Tirol und Vorarlberg**

(2) Auf den rechtzeitigen Beginn der Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung der Mindestsicherung wäre hinzuwirken. (TZ 3)

(3) Im Falle einer Novelle der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (15a-Vereinbarung) wäre darauf hinzuwirken, dass das Weiterbestehen des Verschlechterungsverbots unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs einer kritischen Prüfung unterzogen wird. (TZ 6, 7)

(4) Im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung wäre auf österreichweit einheitliche, klare und ressourcenschonende Mindestsicherungsverfahren im Bereich des Fremdenrechts hinzuwirken. (TZ 19)

(5) Im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung wäre auf eine klare Definition des Alleinerziehers hinzuwirken. (TZ 22)

(6) Im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung wäre auf eine einheitliche Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Kindern hinzuwirken. (TZ 24)

(7) Für die Handhabung von Unterhaltszahlungen eines Mindestsicherungsbeziehers wären klare und verbindliche Regelungen zu schaffen. (TZ 25)

(8) Auf eine Harmonisierung bzw. Überführung in ein einziges Versorgungssystem für jene Fälle, in denen längere Notstandshilfe- bzw. Mindestsicherungsbezugsdauern vorlagen, wäre hinzuwirken. (TZ 31)





Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

# BMASK BMG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

(9) Im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung wäre – auch unter Berücksichtigung der in den anderen Bundesländern gemachten Erfahrungen – darauf hinzuwirken, dass die Antragstellung beim AMS einer kritischen Prüfung unterzogen wird. (TZ 36)

(10) Auf bundesweit einheitliche Vorgaben zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch Bezirksverwaltungsbehörden unter Orientierung an den Vorgaben für die Untersuchungseinrichtungen der Pensionsversicherungsanstalt wäre hinzuwirken. (TZ 37)

(11) Im Falle einer Novelle der 15a-Vereinbarung wäre auf eine klare Definition der Zielbegriffe, eine Quantifizierung der Ziele sowie eine Festlegung der Messmethodik hinzuwirken. (TZ 39, 40)

(12) Die Entwicklung der Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in das Erwerbsleben wäre weiterhin regelmäßig zu beobachten und daraus wären Maßnahmen zur Steuerung und Weiterentwicklung der Mindestsicherung abzuleiten. (TZ 44)

(13) Im Fall einer Novelle der 15a-Vereinbarung wäre auf eine Konkretisierung von Evaluierungsvorgaben hinzuwirken. (TZ 46, 47)

(14) Maßnahmen zur Verbesserung der Mindestsicherungsdaten wären unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses von Bund und Ländern zu erarbeiten, um vollständige und umfangreiche Datenauswertungen und Wirkungsanalysen vornehmen zu können. (TZ 49)

(15) Auf die Beseitigung von Unklarheiten in der Mindestsicherungsstatistik wäre hinzuwirken. (TZ 53)

(16) Auf eine Erstellung der Mindestsicherungsstatistik auf Grundlage von nicht aggregierten Länderdaten wäre hinzuwirken und die 15a-Vereinbarung im Rahmen einer Novelle dahingehend anzupassen. (TZ 53)

**Länder Tirol und  
Vorarlberg sowie  
AMS Österreich**

(17) Ein pünktlicher und problemloser Datenaustausch im Zuge der Umsetzung der Mindestsicherung wäre sicherzustellen. (TZ 50)

(18) Es wäre dafür zu sorgen, dass DVR-Meldungen (Meldungen der Datenanwendungen an die Datenschutzkommission zur Registrierung im Datenverarbeitungsregister) regelmäßig geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. (TZ 51)

**Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen****Länder Tirol und  
Vorarlberg**

(19) Die IT-Systeme TISO (Tirol) und ISS02 (Vorarlberg) wären für Auswertungen hinsichtlich Anzahl und Art der Bezieher sowie damit verbundener Finanzvolumina weiterzuentwickeln. (TZ 10)

(20) Insbesondere die Gruppe der 20- bis 39-jährigen Mindestsicherungsbezieher wäre zu analysieren und allfällige Maßnahmen zur Verkleinerung dieser Beziehergruppe wären zu überlegen. (TZ 11)

(21) Auf eine Beendigung der Kostenersatzverrechnung zwischen den Ländern im Bereich der offenen Mindestsicherung wäre hinzuwirken. (TZ 14)

(22) Die Datenqualität und Datendokumentation bezüglich der Verfahrensdauern wäre zu verbessern und die Datenbanken wären zukünftig auch als Kontroll- und Controllinginstrument dafür zu verwenden. (TZ 15)

(23) Förderungsverträge mit klaren Aufgabenbeschreibungen wären zu erstellen und die gewährten Förderungssummen anhand von jährlichen Leistungsberichten zu evaluieren. Weiters wäre für eine Leistungskoordination der beauftragten privaten Institutionen zu sorgen. (TZ 17)

(24) Die Kürzungen von Mindestsicherungen wären lückenlos in den verwendeten IT-Systemen zu erfassen und ihre Anreizwirkung für eine (Wieder)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wäre zu analysieren. (TZ 18)

(25) Die bei der Gewährung von Freibeträgen relevanten Begriffe „vorgerücktes Alter“ und „stark eingeschränkte Erwerbsfähigkeit“ wären zu präzisieren. (TZ 20)

(26) Die Freibeträge wären ihrer Art und Höhe nach je Fall lückenlos zu erfassen. Zu diesem Zweck sollte das entsprechende Datenfeld als Pflichtfeld gestaltet werden. (TZ 20)

(27) Die Anzahl der freiwillig versicherten Mindestsicherungsbezieher wäre zu dokumentieren und auszuwerten. (TZ 30)

**BMG**

(28) Auf eine rechtskonforme Berechnung des Bundesfinanzierungsbeitrags für die Krankenhilfe wäre hinzuwirken; eine allfällige Rückforderung wäre zu prüfen. (TZ 29)



Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

# BMASK BMG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

## BMASK

(29) Die Wirkung der Anrechnungsregelung für Partnereinkommen auf die Notstandshilfe wäre zu quantifizieren. (TZ 32)

## Länder Tirol

(30) Die ab 2014 geplanten stichprobenartigen Kontrollen der Bezirksverwaltungsbehörden betreffend Verwaltung der Mindestsicherung wären durchzuführen. (TZ 16)

(31) Eine gesetzeskonforme Gewährung des Freibetrags für Alleinerzieher wäre sicherzustellen und dabei insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. (TZ 23)

(32) Der von der Tiroler Landesregierung dem Landtag vorzulegende Sozialbericht wäre im Sinne der gesetzlichen Vorgaben um Aussagen zur Zielerreichung der Mindestsicherung zu erweitern. Dabei wäre eine Berücksichtigung der wesentlichen Ergebnisse des jährlichen Berichts „Einkommen und Armut in Tirol“ zweckmäßig. (TZ 41)

(33) Die tirolweite durchgängige Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Anlage der Bankverbindung von Mindestsicherungsbeziehern wäre sicherzustellen. (TZ 52)

(34) Der Tiroler Mindestsicherungsfonds, der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds sowie das Tiroler Hilfswerk wären einer nochmaligen Evaluierung zu unterziehen und aufzulösen, sofern die Leistungserbringung über andere bestehende Strukturen wie bspw. die Landesverwaltung möglich ist. (TZ 55)

(35) Die Gewährung des Heizkostenzuschusses wäre rechtskonform zu gestalten. (TZ 57)

(36) Die Datenverarbeitung des Tiroler Hilfswerks wäre in die bestehende Datenbank TISO einzugliedern. (TZ 57)

## Land Vorarlberg

(37) Bei einer Novelle des Vorarlberger Mindestsicherungsgesetzes wäre zu erwägen, alle inhaltlichen Regelungen zur Mindestsicherung aus der Mindestsicherungsverordnung in das Gesetz aufzunehmen und lediglich die jährliche Mindestsatzhöhe im Verordnungsweg zu regeln. (TZ 4)

(38) Bei der offenen Mindestsicherung wären Auswertungsmöglichkeiten getrennt nach dem hoheitlichen und privatrechtlichen Bereich zu schaffen. (TZ 12)

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(39) Aus den drei Studienergebnissen zum Thema Armut wären Schlussfolgerungen zu ziehen, für die einzelnen Defizitbereiche zeitnah konkret definierte Maßnahmen zu erarbeiten und dabei die Mindestsicherung als ein Instrument der Armutsbekämpfung einzubeziehen. (TZ 42)

(40) Die aus dem Evaluierungsvorprojekt gewonnenen Erkenntnisse wären in die Evaluierung der 15a-Vereinbarung einfließen zu lassen. (TZ 48)

(41) Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität im IT-System ISSO2 wären zeitnah umzusetzen. (TZ 49)

(42) Das Vorarlberger Sozialwerk und der Vorarlberger Landeskriegsopferfonds wären zu evaluieren und aufzulösen, sofern die Leistungserbringung über andere bestehende Strukturen wie bspw. die Landesverwaltung möglich ist. (TZ 56)

(43) Die Leistungen des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds wären in die bestehende Datenbank ISSO2 einzubinden. (TZ 56, 57)

(44) Kontrollmöglichkeiten für die von Gemeinden verwalteten und vom Land finanzierten Heizkostenzuschüsse wären zu schaffen. (TZ 57)

## AMS Österreich

(45) Der in Vorarlberg geplante Ausbau der Förderungsaktivitäten für vollunterstützte Mindestsicherungsbezieher wäre umzusetzen. (TZ 34)



# Bericht des Rechnungshofes

## Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung



**Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis \_\_\_\_\_ 156

**BKA**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie  
der Bundesministerien für**BMVIT**

Verkehr, Innovation und Technologie

**BMWFV**

Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG \_\_\_\_\_ 160

Prüfungsablauf und -gegenstand \_\_\_\_\_ 169

Rechtliche Grundlagen \_\_\_\_\_ 170

Flächenfreihaltung Bereich Verkehr \_\_\_\_\_ 179

Flächenfreihaltung Bereich Energie \_\_\_\_\_ 191

Einzelfeststellungen Bereich Verkehr \_\_\_\_\_ 209

Einzelfeststellungen Bereich Energie \_\_\_\_\_ 211

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen \_\_\_\_\_ 217

**ANHANG**

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen \_\_\_\_\_ 223

# Abkürzungen



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APG	Austrian Power Grid AG
Art.	Artikel
ASFINAG	ASFINAG Bau-Management GmbH
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWFV	für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BStG	Bundesstraßengesetz 1971
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Gaswirtschaftsgesetz 2011
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
kV	Kilovolt
LEG	Landeselektrizitätsgesetz
lt.	laut
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen Infrastruktur AG
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
ÖREK	Österreichisches Raumentwicklungskonzept
PCI	Projects of Common Interest



# Abkürzungen

rd.	rund
RH	Rechnungshof
StWG	Starkstromwegegesetz
TEN-E-VO	Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
v.a.	vor allem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
WHO	World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation)
z.B.	zum Beispiel



**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie  
der Bundesministerien für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung**

Eine Rahmenkompetenz des Bundes im Bereich Raumplanung, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, war weiterhin nicht gegeben. Allerdings setzten das BKA bzw. die Österreichische Raumordnungskonferenz durch die gemeinsamen Arbeiten der zuständigen Bundesministerien und der Länder im Rahmen des Projekts „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturen“ wesentliche Schritte zur Verbesserung der Information und Koordination.

Das BMWFW und das BMVIT setzten durch die Strategiepläne und die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Ländern zahlreiche Empfehlungen des RH um; es konnten Vereinfachungen und Beschleunigungen in Bewilligungsverfahren erzielt werden. Allerdings waren wesentliche Schritte sowie Gesetzesvorschläge für Straßen- und Leitungsprojekte erst in Ausarbeitung. Daher waren Bauführungen in Trassen und Umwidmungen vor und während der Bewilligungsverfahren weiterhin möglich. Ebenso waren bei der Planung von Starkstromfreileitungen weiterhin andere Abstände einzuhalten als nach deren Fertigstellung, ohne dass gleichermaßen eine Einschränkung für die Bebauung und Widmung bestand.

Das Fehlen hoheitlicher Planungsinstrumente wirkte sich weiterhin ungünstig auf die rasche Umsetzung von Starkstromfreileitungen aus. Verbunden mit Interessenskonflikten führte dies – am Beispiel der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Planung befindlichen Salzburgleitung – zu Projektverzögerungen und zusätzlichen Ablösekosten.

Die ASFINAG Bau-Management GmbH und die Austrian Power Grid AG (APG) setzten die Empfehlungen des RH, insbesondere bezüglich der Abstimmungsmaßnahmen mit Ländern und Gemeinden sowie der Einreichung der Projekte, um. Offen verblieben hingegen die Empfehlungen bezüglich der Servitute bzw. der privatrechtlichen Freihaltung von Leitungstrassen.

## KURZFASSUNG

### Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte abgegeben hatte. (TZ 1)

### Rechtliche Grundlagen

#### Rahmenkompetenz

Das BKA setzte die Empfehlung des RH, eine Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich einzuleiten sowie Planungsgrundsätze und -instrumente sowie Planungs- und Koordinationspflichten festzulegen, durch die Arbeiten der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) lediglich teilweise um. (TZ 2)

Bund, Länder und Gemeinden nahmen ihre raumwirksamen Aufgaben nach Verabschiedung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes (ÖREK) zwar mit gemeinsamen Zielen, aber weiterhin mehrheitlich in Form von unverbindlichen Übereinkommen wahr. Das Ziel des Regierungsprogramms 2008 bis 2013 einer Rahmenkompetenz des Bundes, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, verfolgte das BKA nicht weiter. (TZ 2)

Mit der Projektpartnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ („ÖREK-Partnerschaft“) setzten das BKA und die ÖROK allerdings wesentliche Schritte zur verbesserten Information und Koordination sowie zu rechtlichen Fragestellungen der Zusammenarbeit. Eine Harmonisierung der Raumordnung bzw. die Festlegung von Planungsgrundsätzen sowie Planungs- und Koordinationspflichten im Sinne der Empfehlungen des RH erfolgte jedoch nicht. Ebenso war bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keiner der aus der Projektpartnerschaft abgeleiteten Lösungsvorschläge umgesetzt oder als Gesetzesentwurf vorgelegt worden. (TZ 2)



Kurzfassung

# BKA BMVIT BMWFW

## Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung

### Rechtslage Energie

Das BMWFW bzw. die Energie-Control als Regulierungsbehörde der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft legten den letztgültigen Netzentwicklungsplan auf Basis des zwischenzeitlich novellierten Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes vor. Dieser beinhaltete u.a. die Energienetzplanungen in Österreich für den Planungszeitraum 2013 bis 2022. Mit der verbindlichen Genehmigung der wesentlichen Energienetzplanungen durch die Behörde setzte das BMWFW die Empfehlung des RH, ein langfristiges Zielnetz für den Bereich Energie zu entwickeln, um. (TZ 3)

Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH, rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen, noch nicht um. Diese, auch in der „Energiestrategie Österreich“ des BMWFW empfohlene Maßnahme, war für den Ausbau und die Modernisierung der österreichischen Übertragungs- und Verteilernetze erforderlich. Allerdings waren mit der Umsetzung der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur erste Schritte in Bearbeitung. (TZ 4)

Das BMWFW setzte die Empfehlung, entsprechende Vorschläge für gesetzliche Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auszuarbeiten, durch die Mitarbeit in den europäischen Gremien bzw. an den nunmehr prioritären Projekten von gemeinsamem Interesse teilweise um. (TZ 5)

### Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

#### Information an Länder und Gemeinden

Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH, Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren, durch die Zusammenarbeit mit den Ländern bzw. durch die Federführung in der ÖREK-Partnerschaft teilweise um. Eine Verpflichtung war allerdings nicht umfassend verankert. (TZ 6)

#### Planungen im Bereich Bundesstraßen

Die Empfehlung, verkehrsstrategische Zielvorgaben zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, setzte das BMVIT um, indem es im Jahr 2012 einen aktualisierten Generalverkehrsplan für Österreich sowie einen Ausbauplan für die Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 fertigstellte, auf dessen Grundlage die

## Kurzfassung

ASFINAG ein Bauprogramm und die ÖBB ein Zielnetz erstellen, die wiederum Evaluierungen unterzogen wurden. (TZ 7)

Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH, für einen neuen, verkehrsträgerübergreifenden Gesamtverkehrsplan und die daraus folgenden Maßnahmen den Grad der Verbindlichkeit zu erhöhen, nicht um. Das BMVIT veröffentlichte zwar einen Generalverkehrsplan und einen Ausbauplan, diese besaßen jedoch keine Verbindlichkeit. Derartige verbindliche Netz- bzw. Sachpläne waren allerdings u.a. in den Ergebnisdokumenten der ÖREK-Partnerschaft genannt. (TZ 8)

Die Empfehlung, basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben im Hinblick auf eine möglichst frühzeitige Flächenfreihaltung, „Infrastrukturplanungsgebiete“ mit dem Ziel des Informationsaustauschs sowie der Möglichkeit der frühzeitigen Berücksichtigung festzulegen, setzte das BMVIT teilweise um. Zwar setzte das BMVIT durch die Zusammenarbeit mit den Ländern, der Vorlage des Ausbauplans bzw. durch die Federführung in der ÖREK-Partnerschaft erste Schritte, eine darüber hinausgehende Berücksichtigung bzw. eine gegenseitige Informationspflicht bestand jedoch nicht. (TZ 9)

Indem das BMVIT mit dem Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 eine Vorgabe für Bauprogramme bzw. Rahmenpläne schaffte, deren Projekte einer volkswirtschaftlichen Evaluierung und einer Wirkungsanalyse unterzogen worden waren und in weiterer Folge zu einem Priorisierungs- und Investitionsvorschlag führten, setzte es die Empfehlung des RH um, verkehrsstrategische und volkswirtschaftliche Ziele des Infrastrukturausbaus zu formulieren und begleitende Finanzierungskonzepte zu erstellen. (TZ 10)

Die Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet (§ 14-Verfahren) hatten bis zur Erlassung der Verordnung durchschnittlich zwei Jahre gedauert. Während dieser Zeit waren Änderungen in Widmung und Bebauung möglich. Das BMVIT setzte diesbezüglich erste Schritte bzw. entwickelte Vorschläge für eine allfällige Novelle zum Bundesstraßengesetz 1971. Die Empfehlung des RH, eine vorläufige Sicherstellung von Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument anzustreben, um kostenintensive bauliche Veränderungen im beantragten Bundesstraßenplanungsgebiet während des Verfahrens zu vermeiden, setzte es nicht um. (TZ 11)

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung**

Das BMVIT setzte allerdings die Empfehlung des RH um, für die Ermittlung der Höhe der Grundeinlösen jene Widmung heranzuziehen, die zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes bestanden hatte. (TZ 12)

Indem das BMVIT die Verfahrensdauern der Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet (§ 14-Verfahren) verkürzte und gewährleistete, dass diese nicht zeitgleich mit den Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufs (§ 4-Verfahren) stattfanden, setzte es die Empfehlung des RH um, § 14-Verfahren vor den § 4-Verfahren durchzuführen, um die bestehenden Zeiträume zur Flächensicherung bestmöglich zu nutzen. Bei den zwischenzeitlich beantragten Projekten verkürzten sich auch die Verfahrensdauern für § 14-Verordnungen von durchschnittlich zwei Jahren auf rd. 1,4 Jahre. (TZ 13)

Im Rahmen von UVP-Verfahren wurden Projektwerbern örtlich bestimmte Auflagen wie Ausgleichsflächen und Querungsbauwerke mit Freihaltebereichen vorgeschrieben. Die Erfüllung dieser Auflagen war mit erheblichen Kosten verbunden. Der Umsetzung der Empfehlung des RH, Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von UVP-Bewilligungsverfahren bereits in der Planung bzw. der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung mit der Raumentwicklung der Standortgemeinden abzustimmen, kam die ASFINAG durch die Erstellung eines Gesamtgrundeinlöseplans und die Einarbeitung der Aktivitäten zur überörtlichen Raumplanung in das interne Prozessmanagement nach. (TZ 14)

Bezüglich der Empfehlung, darauf hinzuwirken, im Zusammenhang mit der Dienstanweisung des BMVIT die Sicherung von Wildtierkorridoren in den Ländern zu verankern, um Umwidmungen und damit Fehlinvestitionen zu vermeiden, setzte das BMVIT durch die Abstimmung mit den Ländern wichtige Schritte. Eine umfassende Verankerung durch die Länder war nicht erfolgt. Ebenso lagen diesbezügliche Ergebnisse aus der ÖREK-Partnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ nicht vor. Das BMVIT setzte die Empfehlung somit teilweise um. (TZ 15)

**Planungen im Bereich Eisenbahn**

Das BMVIT sah bislang die geltende Regelung zur vorläufigen Sicherung von Trassen als ausreichend. Es bezog die Länder bei relevanten Projekten mit ein. Die Empfehlung des RH, auch im Bereich des Eisenbahnwesens eine Vorgangsweise zu entwickeln, durch wel-

## Kurzfassung

che in Abstimmung mit den Ländern Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Länder bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden sollten, setzte das BMVIT allerdings nicht um. (TZ 16)

### Flächenfreihaltung Bereich Energie

#### Planungen

Mit dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 wurde die Langfristplanung von den verbindlichen Netzentwicklungsplänen abgelöst. Die Möglichkeit zu einer verbindlichen Trassensicherung boten diese jedoch nicht. Das BMVIT strebte zwar mit seinen Arbeiten zur EU-Verordnung „Leitlinien für die trans-europäische Energieinfrastruktur“ eine gesetzliche Trassensicherung an. Eine Umsetzung der Empfehlung des RH, bei Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen geeignete Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen zu setzen, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht erfolgt. (TZ 17)

#### Genehmigungsverfahren

Das BMVIT setzte mit der Mitarbeit in den europäischen Gremien bzw. an den Projekten von gemeinsamem Interesse sowie an Arbeiten zur gesetzlichen Umsetzung erste Schritte und somit die Empfehlung des RH, gesetzliche Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene anzustreben, teilweise um. (TZ 18)

Während der Bewilligungsverfahren, die sich oftmals über mehrere Jahre erstreckten, konnten Widmungsänderungen bzw. Baumaßnahmen in der Trasse einer Starkstromfreileitung weiterhin nicht verhindert werden. Das BMVIT setzte die diesbezügliche Empfehlung, mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens eine Änderungssperre vorzusehen und dafür die gesetzlichen Grundlagen anzustreben, trotz der Arbeiten im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft bzw. an ersten gesetzlichen Maßnahmen, nicht um. (TZ 19)

Die Empfehlung, im Hinblick auf die lange Dauer der Verfahren, Klärungen bezüglich des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit nicht in UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld auf Basis gesetzlicher Grundlagen anzustreben, war lediglich teilweise umgesetzt. Das BMVIT konnte auf Basis der Änderungen im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sowie den vor-



gesehenen verfahrensbeschleunigenden Elementen der EU-Verordnung erste Schritte setzen. (TZ 20)

In der Praxis zeigte sich am Beispiel der Salzburgleitung allerdings noch keine beschleunigende Wirkung, weil der Bedarf bzw. die Notwendigkeit der geplanten Leitung nunmehr erneut während des seit September 2012 laufenden Bewilligungsverfahrens durch das Land Salzburg geprüft werden sollte. Dies obwohl seit Juni 2010 ein mit dem Land abgestimmter Bericht einer Expertengruppe zur Realisierung vorlag und bereits im Juli 2009 ein diesbezüglich hinzugezogener EU-Koordinator von einer Verzögerung von mindestens drei Jahren durch Abläufe in Politik und Unternehmen berichtet hatte. (TZ 20)

Durch die Abstimmungsmaßnahmen mit dem Land Salzburg setzte die APG die Empfehlung des RH, zur Begrenzung der Verfahrensdauer möglichst abgestimmte UVP-Projekte bei der Behörde einzureichen, um. (TZ 21)

#### Konfliktfelder

Für die Trassensicherung von noch nicht bewilligten Leitungen waren keine Fachplanungsinstrumente vorhanden. Das BMWFW setzte die diesbezügliche Empfehlung des RH, Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich zu entwickeln, trotz der Einleitung erster Schritte noch nicht um. (TZ 22)

Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen waren unterschiedlich. Die Empfehlung des RH, gesetzliche Grundlagen für verbindliche, bundesweit einheitliche Abstandsregelungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote anzustreben, blieb offen. (TZ 23)

Bundesweit einheitliche Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen waren auf Grundlage von Immissionsgrenzwerten nicht umgesetzt worden, nachdem sich BMLFUW, BMVIT und BMWFW diesbezüglich als nicht zuständig erklärt hatten. UVP-Behörden sahen in der Regel einen Abstand in der Planung von rd. 70 m beiderseits der Leitung vor. Gesundheitlich normierte Referenzwerte ließen allerdings geringere Abstände zu. Es verblieb somit unklar, welche Abstände künftig in UVP-Verfahren oder in Verfahren von Leitungsmaßnahmen gleicher Spannung, für die keine UVP erforderlich waren, gelten sollten. (TZ 23)

## Kurzfassung

Daneben bestanden weiterhin unterschiedliche Abstandsregelungen von zwischen 22 m bis zu 400 m. Dies führte weiterhin dazu, dass bei der Planung von Leitungen andere Abstände einzuhalten waren als im Bestand bzw. nach Fertigstellung, ohne dass in weiterer Folge ein Verbot der Errichtung neuer Bauten im Nahbereich von Freileitungen landesgesetzlich geregelt war. Im Gegensatz zu Straße und Schiene galten im Leitungsbereich gesetzliche Einschränkungen der Bebaubarkeit der Trasse lediglich für einen Sicherheitsabstand von 6 m. (TZ 23)

Die Empfehlung zu prüfen, zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich für allfällige Aus- oder Neubauten von Bebauung freizuhalten, setzte der APG mit einer exemplarischen Prüfung und Berechnung teilweise um. Der RH erachtete die Kostenbetrachtung jedoch als nicht ausreichend. Mehrkosten durch ein privatrechtliches Bauverbot auf entsprechend überspannten Baulandgrundstücken eines gesamten Leitungsprojekts wären allfälligen, möglichen Einsparungen aus einer Nichtbebauung gegenüberzustellen und der für die Anwendung der Systemnutzungstarife zuständigen Behörde vor der Frage der Abgeltung zu präsentieren. (TZ 24)

### Kosten

Im Rahmen von Leitungsprojekten entstanden sowohl der APG als auch allen Verbrauchern der Regelzone zusätzliche Kosten bzw. hatten die Leitungsprojekte der APG aus dem Vorbericht einen hohen Anteil an „nicht-technischen“ Projektkosten ausgewiesen. Die APG setzte die Empfehlungen des RH, verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen hinzuweisen, teilweise um, indem sie sich auf europäischer und nationaler Ebene für kostengünstigere Verfahren einsetzte und weniger aufwändige Trassierungen anstrebte. (TZ 25)

Zwischenzeitlich fielen bei dem in Planung befindlichen zweiten Abschnitt der Salzburgleitung weiterhin zusätzliche „nicht-technische“ Kosten an, weil die APG beispielsweise freiwillige Ausgleichszahlungen in Höhe von rd. 3,3 Mio. EUR an Gemeinden und Anrainer plante, die sich zu einen Großteil nicht aus UVP-Verfahren oder Abstandsregelungen ableiten ließen, sondern sich u.a. an landesgesetzlichen Vorschriften orientierten, die für das gegenständliche Verfahren gar nicht zur Anwendung kamen. (TZ 25)



Kurzfassung

# BKA BMVIT BMWFW

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung**

## **Einzelfeststellungen Bereich Verkehr**

### A 3 Südost Autobahn

Die geplante Verlängerung der A 3 war von Plänen zur Errichtung eines im Planungskorridor gelegenen Einkaufsmarkts betroffen. Die ASFINAG setzte die diesbezügliche Empfehlung des RH, die Verlängerung der A 3 zur Erlangung einer § 14-Verordnung einzureichen, teilweise um, indem sie versuchte, Schritte für eine Freihaltung der Trasse auch außerhalb der Bestimmungen zu erreichen, nachdem durch die Verschiebung des Projekts keine gesetzliche Anwendungsmöglichkeit gegeben war. (TZ 26)

### S 7 Fürstenfelder Schnellstraße

Die Empfehlung, Planungsinteressen frühzeitig durch Einwendungen bei Widmungsverfahren geltend zu machen, setzte die ASFINAG durch eine verbindliche Festlegung von Gesprächen mit der überörtlichen Raumplanung und den Standortgemeinden um. (TZ 27)

Die ASFINAG setzte auch die Empfehlung des RH, möglichst vollständige und abgestimmte Projekte einzureichen, durch die Einarbeitung von akkordierten Projekten in das verbindliche, interne Prozessmanagement sowie die Anwendung von Checklisten um. (TZ 28)

## **Einzelfeststellungen Bereich Energie**

### Salzburgleitung

Das BMWFW setzte mit seinen Schreiben zu Raumplanungsvorhaben die Empfehlung des RH, Stellungnahmen zu Raumordnungsprogrammen als Möglichkeiten zur Berücksichtigung von prioritären Projekten zu nutzen, um. (TZ 29)

Mit zwischenzeitlich erfolgten Informationsmaßnahmen wie Präsentationen zum Zwecke der Korridorplanung bzw. den Arbeiten im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft setzte die APG die Empfehlung des RH, frühzeitig entsprechende Unterlagen zwecks Berücksichtigung ihrer Vorhaben einzubringen, um. (TZ 30)

Darüber hinaus setzte die APG durch die Datenübermittlung sowie die Arbeiten an einem gemeinsamen Korridor der Salzburgleitung die Empfehlungen des RH um, Planungsgrundlagen frühzeitig an die Raumplanung heranzutragen, um die Möglichkeiten für eine Sicherung oder Freihaltung von Flächen wahrnehmen zu können. (TZ 31)

## Kurzfassung

Die APG setzte weiters die Empfehlung des RH, ihre Parteistellung als Eigentümerin der Hauptversorgungseinrichtungen im Bauverfahren gemäß Salzburger Baupolizeigesetz im Interesse der Flächenfreihaltung aktiv zu nutzen, durch ihre vorgelegten, schriftlichen Einwendungen um. (TZ 32)

### Steiermarkleitung

Bereits während der Errichtung, aber auch nach Fertigstellung der Steiermarkleitung waren Bauvorhaben bzw. eine Umwidmung im Servitutsstreifen der Leitung beantragt worden. Die APG setzte nunmehr, durch ihre Einwendungen, in denen sie eine Freihaltung der Trasse empfahl, die diesbezügliche Empfehlung des RH, dass in Stellungnahmen zu Widmungsänderungen und Bauvorhaben verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereichs hinzuwirken wäre, um. (TZ 33)

Die APG setzte die entsprechende Empfehlung des RH, die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten zu überdenken, nicht um. Eine Änderung der Abkommen mit den Grundeigentümern, die – sollte es bei den Grundstücken zu einer nachträglichen Änderung der Widmung in Bauland oder Industriegebiet kommen – eine Nachschusspflicht des Leitungsbetreibers als Entschädigung vorsahen, war nicht erfolgt. (TZ 34)



# BKA BMVIT BMWFW

## Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten Freihaltung von Flächen für Infrastrukturprojekte	
<b>Organisationseinheiten und eingebundene Rechtsträger</b>	
<b>Bund</b>	BKA bzw. Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) BMVIT BMWFW
<b>Unternehmen</b>	ASFINAG Bau-Management GmbH (ASFINAG) Austrian Power Grid AG (APG)
<b>Rechtsgrundlagen</b>	
<b>Bereich Straße</b>	Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich, BGBl. I Nr. 96/2005 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F. Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971 i.d.g.F.
<b>Bereich Schiene</b>	Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957 i.d.g.F. Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989 i.d.g.F.
<b>Bereich Energie</b>	Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70/1968 i.d.g.F. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 i.d.g.F. EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur; Nr. 347/2013 vom 17. April 2013
<b>Projekte (ohne USt)</b>	
A 3 Südost Autobahn (Verlängerung):	Länge: rd. 10 km, Kosten: rd. 136 Mio. EUR
S 7 Fürstenfelder Schnellstraße:	Länge: rd. 29 km, Kosten: rd. 549 Mio. EUR
Salzburgleitung 1 (380-kV):	Länge: rd. 46 km, Kosten: rd. 116 Mio. EUR
Salzburgleitung 2 (380-kV):	Länge: rd. 110 km, Kosten: rd. 370 Mio. EUR

Quellen: ASFINAG; APG

### Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im September und Oktober 2013 im BKA, im nunmehrigen BMWFW (vormals BMWFJ)<sup>1</sup> im BMVIT, in der ASFINAG Bau-Management GmbH (ASFINAG) sowie in der Austrian Power Grid AG (APG) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer früheren Gebarungsüberprüfung zur Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2011/8 veröffentlichte Bericht „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

<sup>1</sup> Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, in Kraft seit 1. März 2014, wurden u.a. Bezeichnungen von Bundesministerien geändert. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwendet der RH im vorliegenden Berichtsbeitrag einheitlich die seit 1. März 2014 geltenden Bezeichnungen der Bundesministerien.

## Prüfungsablauf und –gegenstand

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen im Jahr 2012 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinem Bericht Reihe Bund 2012/13.

Der Schwerpunkt der gegenständlichen Follow-up-Überprüfung war auf jene Empfehlungen, die den Bund betrafen, beschränkt.

Zu dem im Jänner 2014 übermittelten Prüfungsergebnis gab die APG im Februar 2014 eine Stellungnahme ab. Das BKA, das BMWWF, das BMVIT sowie die ASFINAG übermittelten ihre Stellungnahmen im April 2014.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Mai 2014; gegenüber der ASFINAG verzichtete der RH auf eine Gegenäußerung.

## Rechtliche Grundlagen

### Rahmenkompetenz

**2.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22) die Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften bei der Umsetzung von Infrastrukturprojekten als verbesserungsfähig erachtet. Er hatte daher dem BKA empfohlen, eine Initiative zur Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich einzuleiten, Planungsgrundsätze und –instrumente sowie Planungs- und Koordinationspflichten festzulegen.

Darüber hinaus hatte auch das Regierungsprogramm für die Gesetzgebungsperiode 2008 bis 2013 Verhandlungen über eine Reform der Raumordnung mit dem Ziel einer Rahmenkompetenz des Bundes vorgesehen, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen, sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

(2 ) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BKA mitgeteilt, dass nunmehr das Österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK 2011) als zentraler Bestandteil der Umsetzung des Regierungsprogramms 2008 bis 2013 und als Handlungsprogramm für die gesamtstaatliche Raumordnung im August 2011 von der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)<sup>2</sup> beschlossen worden sei. Dabei habe sich herausgestellt, dass die Länder eine Bundesrahmenkompetenz für Raumordnung weiterhin ablehnen. Die Frage der Flächenfreihaltung für Infrastruktur-

<sup>2</sup> Die ÖROK war seit 1971 als gemeinsames Kooperationsorgan zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden eingerichtet.

projekte sei allerdings als Handlungsempfehlung aufgenommen worden.

Eine diesbezüglich geschaffene „ÖREK-Partnerschaft“ befasse sich mit der „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“, um Möglichkeiten zu Verbesserungen und deren Umsetzung vorzubereiten. Ein entsprechender Abschluss der Tätigkeiten sei mit dem ersten Quartal 2013 zu erwarten.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Das zwischenzeitlich im August 2011 von der politischen Ebene der ÖROK beschlossene ÖREK 2011 sah u.a. vor, Räume für Achsen und Korridore freizuhalten. Auch die Notwendigkeit einer vorausschauenden, überregionalen und umfassenden Infrastrukturplanung war ebendort verankert.

(b) Für das BKA war die ÖREK-Partnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ der Schwerpunkt der diesbezüglichen Bemühungen des Ressorts. Die Arbeiten dazu wickelte in den Jahren 2012 und 2013 die Geschäftsstelle der ÖROK ab. Sie bestanden im Wesentlichen aus Bestandsaufnahmen und der Ableitung von Lösungsvorschlägen. Die Inhalte wurden in Sitzungen sowie Workshops diskutiert und mit den Teilnehmern (u.a. Vertreter des BMVIT, des BMWFW, der Länder, der ASFINAG und der APG) Lösungsvorschläge zur Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte erarbeitet.

Diesbezüglich hatte die ÖROK eine Grundlagenstudie zu Rechtsfragen und Verfahren an der Technischen Universität Wien sowie ein Ingenieurbüro mit der Moderation und der Erarbeitung eines Abschlussdokuments beauftragt.

(c) Das Abschlussdokument sah Lösungsvorschläge in fünf unterschiedlichen Bereichen vor, die sowohl legislative Maßnahmen als auch Koordinations- und Abstimmungsmechanismen enthielten. Ziel war es, die Ergebnisse, nach dem Beschluss durch den ständigen Unterausschuss der ÖROK<sup>3</sup>, den zuständigen Einrichtungen (v.a. BMVIT, BMWFW, Länder) zu präsentieren und eine Implementierung einzufordern.

<sup>3</sup> Zur Beratung und Bearbeitung von Sachfragen setzte die ÖROK Unterausschüsse ein. Dies waren der ständige Unterausschuss sowie der Unterausschuss Regionalwirtschaft.

## Rechtliche Grundlagen

(d) In der Sitzung des ständigen Unterausschusses vom März 2013 beschloss die ÖROK die Umsetzung ausgewählter Lösungsvorschläge:

- Fristverlängerung und Vereinheitlichung von Planungsgebieten im Bundesstraßen- und Eisenbahnrecht,
- Verbesserung der Datenübermittlung zwischen Bundesverwaltung bzw. Vorhabensträgern und Raumplanung der Länder,
- Beteiligung der Länder in den Verfahren zur Trassenverordnung,
- Erstellung einer Liste von Ansprechpartnern sowie
- Konkretisierung des Zeitpunkts für verpflichtende Ersichtlich- bzw. Kenntlichmachung in den örtlichen Raumplanungsinstrumenten.

Die ÖROK plante, diese Lösungsvorschläge im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft bis Anfang 2014 zu „begleiten“. Dies sah u.a. die Erarbeitung konkreter Gesetzesvorschläge durch die Ministerien bzw. die Prüfung der Möglichkeiten für Trassensicherungen in den entsprechenden Landesgesetzen vor.

Darüber hinaus beschloss die ÖROK, im Jahr 2014 einen ersten „Infrastrukturtag“ zur infrastrukturübergreifenden Abstimmung zwischen Bundesverwaltung bzw. Vorhabensträgern und Raumplanung zu veranstalten.

**2.2** Der RH anerkannte, dass Bund, Länder und Gemeinden ihre raumwirksamen Aufgaben nach Verabschiedung des neuen Österreichischen Raumentwicklungskonzepts so zu erledigen hatten, dass dessen Zielen und Grundsätzen (u.a. zur Flächensicherung) entsprochen wurde. Dies stellte jedoch lediglich ein unverbindliches Übereinkommen dar.

Mit den Ergebnissen der Projektpartnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ setzten das BKA bzw. die ÖROK zwar wesentliche Schritte zur verbesserten Information und Koordination, eine Harmonisierung der Raumordnung bzw. die Festlegung von Planungsgrundsätzen sowie Planungs- und Koordinationspflichten im Sinne der Empfehlungen des RH oder des Regierungsprogramms erfolgte jedoch nicht.

Das BKA setzte die Empfehlung des RH, eine Initiative zur Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich einzuleiten sowie Planungsgrundsätze und -instrumente sowie Planungs- und Koordinationspflichten festzulegen, durch die ausgearbeiteten Vor-



schläge und die Koordinierungsbemühungen der ÖROK lediglich teilweise um, weil zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keiner der aus der ÖREK-Partnerschaft abgeleiteten Lösungsvorschläge umgesetzt oder als Gesetzesentwurf vorgelegt worden war und ebenso die vorgesehene Harmonisierung der Raumordnung nicht erfolgte. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

**2.3** *Laut Stellungnahme des BKA werde auch im aktuellen Regierungsprogramm eine verstärkte Koordination raumwirksamer Planungen zwischen Bund und Ländern forciert.*

*Darüber hinaus verwies das BKA auf die mit den wesentlichen Maßnahmenträgern des Bundes und der Länder erarbeiteten Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft. Diese würden vor allem Lösungsvorschläge*

- zur Verlängerung von Zeiträumen der Trassensicherung,*
- zur Trassenverordnung für Energieleitungen,*
- zur Trassensicherung durch Instrumente der Raumplanung,*
- zur frühzeitigen Sicherung von Trassenräumen sowie*
- zu einer Gesamtbetrachtung der strategischen Planungsebenen*

*umfassen.*

*Ein zwischenzeitlich im März 2014 abgehaltener „Infrastrukturtag“ habe dem Informationsaustausch im Bereich Raumordnung und Infrastrukturplanung zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und Vorhabenträgern gedient. Es sei geplant, in Hinkunft Infrastrukturtage auf Ebene der ÖROK mit dem Ziel der Verbesserung und Aufrechterhaltung des Informationsflusses sowie der Koordination abzuhalten. Eine Evidenz der diesbezüglich relevanten Ansprechpartner werde geführt und der Austausch von Daten unterstützt.*

*Eine weitere Umsetzung obliege nicht dem BKA, sondern den jeweiligen Gebietskörperschaften bzw. Vorhabensträgern. Bezüglich einer Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts stünden die Länder einer allgemeinen Kompetenz des Bundes zur Raumordnung ablehnend gegenüber. Von den Ländern werde die Meinung vertreten, dass die Kompetenz des Bundes im Bereich der hochrangigen Infrastrukturnetze ausreichend sei.*

## Rechtliche Grundlagen

**2.4** Der RH hob die zwischenzeitlich durch das BKA bzw. die ÖROK eingeleiteten Maßnahmen als wesentliche und zweckmäßige Schritte positiv hervor. Er stimmte mit dem BKA überein, dass allfällige, weiterführende Umsetzungen durch Ressorts bzw. Gebietskörperschaften zu erfolgen hätten, hielt aber erneut fest, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keiner der aus der ÖREK-Partnerschaft abgeleiteten Lösungsvorschläge, die einer gesetzlichen Umsetzung bedurften, realisiert oder als Gesetzesentwurf vorgelegt worden war.

Bezüglich der Ausführungen des BKA, wonach von den Ländern die Meinung vertreten werde, dass die Kompetenz des Bundes im Bereich der hochrangigen Infrastrukturnetze ausreichend sei bzw. diese einer allgemeinen Kompetenz des Bundes zur Raumordnung ablehnend gegenüberstünden, vermisste der RH allerdings die diesbezügliche Sicht des BKA.

Der RH erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass noch das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (2008 bis 2013) aufgrund des öffentlichen Interesses an hochrangiger Infrastruktur Verhandlungen mit den Ländern über eine Reform der Raumordnung mit dem Ziel einer Rahmenkompetenz des Bundes („Korridorplanung“) zum Ziel hatte. Dieses Ziel wurde nicht erreicht.

Den im Regierungsprogramm der laufenden Gesetzgebungsperiode nunmehr geändert formulierten Zielen zur „verstärkten Koordination raumwirksamer Planungen zwischen Bund und Ländern“ werde – wie das BKA in seiner Stellungnahme indiziert – durch die oben genannten – und (eingangs) vom RH positiv gewürdigten – Maßnahmen der ÖROK entsprochen. Ob und inwieweit jedoch diese Maßnahmen ausreichend sein werden, um die im Rahmen der Gebarungsüberprüfungen erkannten Problemstellungen (u.a. Mehraufwände durch späte Freihaltung von Trassen, Fehlen hoheitlicher Planungsinstrumente, für die vorsorgliche Flächenfreihaltung ungünstige Kompetenzzersplitterung) zu lösen, vermochte der RH zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beurteilen.

### Rechtslage Energie

#### Regierungsprogramm und „Energierstrategie Österreich“

**3.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) dem BMWFW empfohlen, unter Heranziehung der vorliegenden Ausbaukonzepte der Elektrizitätsunternehmen Österreichs ein langfristiges Zielnetz für den Bereich elektrische Energie zu entwickeln.

Auch das Regierungsprogramm 2008 bis 2013 hatte den Ausbau der Netzinfrasturktur sowie die Schaffung von Korridoren für ausreichend dimensionierte Strom- und Gasleitungen vorgesehen.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren mit Verweis auf seine Stellungnahme zum Vorbericht mitgeteilt, dass dem neuen Netzentwicklungsplan gemäß dem zwischenzeitlich verabschiedeten Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 von Übertragungsnetzbetreibern nunmehr eine bedeutendere Rolle als der bisherigen Langfristplanung zukomme. Dieser gelte nun für zehn statt bisher sieben Jahre und sei verpflichtend einzureichen.

Das BMWFW hatte darüber hinaus mitgeteilt, dass zur Umsetzung der RH-Empfehlungen die ÖREK-Partnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ initiiert worden sei (siehe TZ 2). Bei dieser sollten alle Infrastrukturbereiche Beachtung finden, weil die Forderungen nach Flächenfreihaltung vom BMWFW allein nicht erfüllt werden können.

Das BMWFW hatte ergänzend darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige, räumlich detaillierte Festlegung von Trassen in der Infrastrukturplanung in den derzeitigen Planungsabläufen oftmals nicht möglich sei. Weiters könne eine Verankerung derartiger Festlegungen in der Flächenwidmung einen erheblichen Eingriff in Eigentumsrechte darstellen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die Energie-Control als Regulierungsbehörde der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, für die das BMWFW als Aufsichtsbehörde zuständig war, genehmigte mit Bescheid vom November 2012 den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung letztgültigen Netzentwicklungsplan 2012 des zwischenzeitlich novellierten Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes. Dieser beinhaltete u.a. die wesentlichen langfristigen Energienetzplanungen in Österreich für den Planungszeitraum 2013 bis 2022.

**3.2** Mit der verbindlichen Genehmigung der wesentlichen Energienetzplanungen durch die Behörde unter Heranziehung der vorliegenden Ausbaukonzepte der Elektrizitätsunternehmen setzte das BMWFW die Empfehlung, ein langfristiges Zielnetz für den Bereich Energie zu entwickeln, um.

## Rechtliche Grundlagen

**4.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) dem BMWFW empfohlen, die auch in der „Energiestrategie Österreich“ des BMWFW vorgesehene Maßnahme „rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen“, möglichst rasch zu konkretisieren und umzusetzen. Dies war für den Ausbau und die Modernisierung der österreichischen Übertragungs- und Verteilernetze erforderlich.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, nach der die Umsetzung der „Energiestrategie Österreich“ derzeit vorbereitet werde. Ein wesentliches Ziel sei es, geeignete Rahmenbedingungen für eine langfristige Netzentwicklung zu normieren.

Das BMWFW hatte zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft verwiesen (siehe TZ 3).

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Das BMWFW legte mit Februar 2012 eine Evaluierung der Energiestrategie Österreich vor, die u.a. auch den Umsetzungsstand der Maßnahmen untersuchte. Für den Bereich der Energienetze bzw. der Versorgungssicherheit verwies die Evaluierung lediglich auf die bereits umgesetzten Leitungsprojekte sowie auf die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus. Umsetzungen zur angestrebten Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben fanden sich darin nicht.

Dies war nach Ansicht des BMWFW in erster Linie durch die Umsetzung der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur gegeben. Diese sah für entsprechende Energieinfrastrukturbauten Verbesserungen und Verfahrensbeschleunigungen vor und war seit Juli 2013 in jedem Mitgliedstaat unmittelbar verbindlich anzuwenden. Allerdings erforderten einzelne Artikel die Anpassung an nationales Recht. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das BMWFW mit der Umsetzung betraut.

**4.2** Das BMWFW setzte mit den Arbeiten zur Umsetzung der EU-Verordnung „Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur“ zwar erste Schritte bezüglich der Empfehlung, rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen, eine gesetzliche Umsetzung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung allerdings noch nicht erfolgt. Die Empfehlung war somit offen und der RH hielt sie daher aufrecht.

**4.3** Das BMWFW verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 5. Ergänzend wies es darauf hin, dass mit dem in Vorbereitung befindlichen Bundesgesetz zur Umsetzung der TEN-E-VO (Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur) angestrebt werde, die Empfehlungen für den Bereich der Energie-Infrastrukturprojekte von Europäischem Interesse zu erfüllen.

**5.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19) dem BMWFW empfohlen, entsprechende Vorschläge für gesetzliche Regelungen in Abstimmung mit den Ländern nochmals auszuarbeiten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Fristen in Bewilligungsverfahren regelmäßig überschritten<sup>4</sup> und ein entsprechender Gesetzesentwurf für den Energiebereich aus dem Jahr 2009 nicht weiter verfolgt worden waren.<sup>5</sup>

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, nach der sich Verfahrensbeschleunigungen, die über die geltende Rechtslage hinausgingen, immer in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Rechtsschutzüberlegungen befänden. Das BMWFW verwies zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 3).

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die mit Juli 2013 anzuwendende EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur sah für verbindlich umzusetzende Vorhaben von gemeinsamem Interesse nunmehr einen „Vorrangstatus“ in Form einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren mit einer vorgegebenen Höchstverfahrensdauer von drei Jahren (Vor- und Hauptverfahren) vor.

(b) Die unter die Verordnung fallenden Infrastrukturprojekte („Projects of Common Interest, PCI“) wurden von den Mitgliedsstaaten vorgeschlagen und – sofern sie die Kriterien der Verordnung erfüllten – in entsprechende Listen aufgenommen. Für Österreich waren in der im Oktober 2013 finalisierten Liste 14 Elektrizitätsprojekte, zehn Gasprojekte und zwei Ölleitungsprojekte beschlossen worden.

<sup>4</sup> Die UVP-Verfahrensdauer bei der 380-kV Steiermarkleitung betrug in der ersten Instanz rd. 16 Monate und jene der 380-kV Salzburgleitung im ersten Abschnitt rd. 23 Monate. Im UVP-G waren dafür neun Monate vorgesehen. Die Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung des zweiten Abschnitts der Salzburgleitung erfolgte im September 2012; das UVP-Verfahren war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch im Laufen.

<sup>5</sup> Entwurf eines Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes für den Energiebereich (56/ME XXIV. GP Ministerialentwurf)

## Rechtliche Grundlagen

Die EU-Verordnung sowie die Arbeitsentwürfe zur nationalen Umsetzung umfassten zwar die wesentlichen Leitungsprojekte Österreichs, u.a. aus dem Netzentwicklungsplan. Andere Leitungsprojekte, Verteilernetze bzw. kleinere Übertragungsnetzprojekte waren allerdings vom „Vorrangstatus“ bzw. der privilegierten Behandlung der Verordnung nicht erfasst.

(c) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung arbeitete das BMWFW an der innerstaatlichen Umsetzung der Verordnung und der Regelung der Genehmigungsverfahren für die transeuropäischen Infrastrukturprojekte. Für die Umsetzung waren v.a. folgende Ziele definiert: Eine Beschleunigung der Verfahren sollte dadurch erreicht werden, dass Höchstverfahrensdauern konsequent überwacht und Bewilligungsverfahren durch Vermeidung von Doppelgleisigkeiten gestrafft werden.

**5.2** Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH, entsprechende Vorschläge für gesetzliche Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auszuarbeiten, durch die Mitarbeit in den europäischen Gremien, Entwürfen und an den Projekten von gemeinsamem Interesse teilweise um. Der RH empfahl ergänzend, Entwürfe zur innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur so rasch wie möglich zu finalisieren und zur Beschlussfassung vorzulegen.

**5.3** *Das BMWFW wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass, soweit die Vollzugsbereiche des BMWFW (Vollziehung des StWG und des GWG für nicht UVP-pflichtige Projekte) berührt waren, bereits straffe Verfahren mit einem hohen Grad an Verfahrenskonzentration vorlägen. Im Bereich der Vollziehung komme es demnach auch kaum zu Verfahrensverzögerungen, und die gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfristen würden eingehalten. Aufgrund der Prüfungstiefe und der Vielfalt der im Verfahren zu beachtenden Interessen komme es hingegen fast ausschließlich bei UVP-pflichtigen Vorhaben linienhafter Infrastrukturen zu teilweise beträchtlichen Verzögerungen. Die Zuständigkeit bzw. Lösungen hierfür lägen jedoch nicht beim BMWFW.*

*Vor dem Hintergrund der begrenzten Möglichkeiten werde durch die innerstaatliche Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, durch die Aufhebung der Entscheidung 1364/2006/EG sowie durch die Änderungen der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, 714/2009 und 715/2009 (TEN-E-VO) der Versuch unternommen, für den Bereich der Vorhaben von europäischem Interesse Verfahrensbeschleunigungen umzusetzen.*



# BKA BMVIT BMWFW

## Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung

### Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

Information an  
Länder und  
Gemeinden

**6.1** (1) Der RH hatte die Vorgangsweise betreffend Information und Koordination als verbesserungswürdig erachtet und daher in seinem Vorbericht (TZ 21) dem BMVIT empfohlen, eine Verankerung der Verpflichtung des Bundes zu erwägen, in den einschlägigen Gesetzen für Straße und Schiene, Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

Das BMVIT hatte mitgeteilt, dass gegen die Empfehlung des RH kein Einwand bestehe, in der Praxis die Festlegung eines Zeitpunkts jedoch auf Schwierigkeiten stoßen dürfe. Ebenso seien die Rechtsfolgen unklar.

Weiters hatte das BMVIT auf den Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 2) verwiesen. In dieser Arbeitsgruppe sollten insbesondere auch Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiet der Raumplanung erarbeitet werden, um die für linienhafte Infrastrukturvorhaben benötigten Flächen frühzeitig zu sichern.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMVIT als federführender Projektpartner über die ÖREK-Partnerschaft Verbesserungen anstrebe.

Das BMVIT legte zwischenzeitlich den Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 den Ländern zur Information und Absprache vor. Darüber hinaus teilte das BMVIT mit, dass betroffene Länder und Gemeinden regelmäßig anhand von Auflagen zur öffentlichen Einsicht vor Erlassung einer Verordnung informiert worden seien.

Ein für 2014 im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft vom BMVIT vorgesehener Infrastrukturtag sollte insbesondere dem Informationsaustausch zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und Vorhabensträgern dienen. Bezüglich geplanter Datenübermittlung und der Informationsweitergabe waren die Dokumentation des jeweiligen Rechtsstands, die Handhabung einheitlicher technischer Schnittstellen und die Abstimmung mit den Landesamtsdirektionen noch zu klären.

**6.2** Das BMVIT setzte u.a. durch die Zusammenarbeit mit den Ländern bzw. durch die Federführung in der ÖREK-Partnerschaft die Empfehlung des RH, Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren, teilweise um. Eine Verpflichtung war allerdings nicht umfassend verankert. Der RH unterstrich daher den Vorteil von standardisierten und verbindlichen Vorgangsweisen und ortete dies-

## Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

bezüglich noch Verbesserungsmöglichkeiten. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, eine Verpflichtung vorzusehen, Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren.

### Planungen im Bereich Bundesstraßen

#### Langfristige Planungen

**7.1** (1) Eine vorgesehene Aktualisierung einer verkehrsträgerübergreifenden Gesamtverkehrsplanung auf Bundesebene bzw. eine vorausschauende Korridorplanung waren nicht erfolgt. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 23) dem BMVIT empfohlen, für die hochrangige Verkehrsinfrastruktur unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher und finanzierungstechnischer Aspekte verkehrsstrategische Zielvorgaben zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.

(2) Das BMVIT hatte im Nachfrageverfahren auf den Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft verwiesen.

Das BMVIT sei zudem bemüht, die Vorschläge des RH zu den gegenständlichen Fragen aufzugreifen und in die Bearbeitung einfließen zu lassen, deren Behandlung bereits im Regierungsübereinkommen vereinbart wurde. Arbeiten im Rahmen einer ÖREK-Umsetzungspartnerschaft seien gemeinsam mit den Ländern Oberösterreich und Salzburg begonnen worden. Nach dem planmäßigen Abschluss der Untersuchungen werde ab Herbst 2012 ein Ausgangspunkt für die Erarbeitung von Lösungsmodellen vorliegen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMVIT im Jahr 2012 den Generalverkehrsplan für Österreich veröffentlichte. Dieser gab die Ziele und die Strategie der Verkehrspolitik bis ins Jahr 2025 über alle Verkehrsmittel und -träger vor und basierte u.a. auf einer Kooperation der Beteiligten, vor allem Bund, Länder und Gemeinden. Ebenso enthielt dieser Plan Infrastrukturprojekte für Schiene und Straße für den Zeitraum 2013 bis 2025.

Zudem veröffentlichte das BMVIT im Jahr 2010 einen Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016, in dem es die grundsätzliche Ausrichtung und Strategie inklusive der Ziele des Ressorts hinsichtlich des Ausbaus und der Entwicklung der Bundesinfrastruktur vorgab. Dieser Ausbauplan wurde jährlich aktualisiert bzw. evaluiert. Auf Grundlage dieses Ausbauplans erstellte die ASFINAG anhand von Investitionsprogrammen laufend Bauprogramme über einen Zeitraum von sechs Jahren. Die ÖBB schloss zwischenzeitlich auf Grundlage dieses Ausbauplans Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 die Arbeiten



am Rahmenplan Zielnetz 2025+ ab, womit sie ihr langfristiges Netzentwicklungskonzept definierte.

**7.2** Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH, verkehrsstrategische Zielvorgaben zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, um, indem es einen aktualisierten Generalverkehrsplan für Österreich veröffentlichte sowie einen Ausbauplan für die Bundesverkehrsinfrastruktur entwickelte. Auf Grundlage des Ausbauplans erstellten die ASFINAG ein Bauprogramm und die ÖBB ein Zielnetz, die jeweils jährlich evaluiert wurden.

**8.1** (1) Der zur Zeit des Vorberichts gültige Generalverkehrsplan Österreich 2002 war rechtlich nicht verankert gewesen. Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 23) dem BMVIT empfohlen, für einen neuen, verkehrsträgerübergreifenden Gesamtverkehrsplan und die daraus folgenden Maßnahmen den Grad der Verbindlichkeit zu erhöhen, um eine möglichst frühzeitige Flächenfreihaltung erreichen zu können.

(2) Das BMVIT hatte im Nachfrageverfahren auf den Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMVIT zwar einen Gesamtverkehrsplan für Österreich und einen Ausbauplan für die Bundesverkehrsinfrastruktur veröffentlichte (siehe TZ 7), diese jedoch keine Verbindlichkeit besaßen.

Mit diesen Plänen vergleichbare verbindliche Netz- bzw. Sachpläne waren hingegen in den Ergebnisdokumenten der ÖREK-Partnerschaft als Lösungsmöglichkeit aufgelistet. Auch sah beispielsweise die Schweiz verbindliche Sachpläne zu Infrastrukturplanungen mit einer Abstimmungspflicht vor, so dass Kantone und Gemeinden diese raumplanerisch zu berücksichtigen hatten.

**8.2** Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil die verkehrsträgerübergreifenden Pläne nur unverbindliche Konzepte darstellten. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht, für neue, verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrspläne und die daraus folgenden Maßnahmen den Grad der Verbindlichkeit zu erhöhen.

**8.3** *Laut Stellungnahme des BMVIT sei die fehlende Verbindlichkeit des Gesamtverkehrsplans für die Festlegung der Verkehrsinfrastruktur in diesem Zusammenhang nicht relevant. Der Gesamtverkehrsplan diene als Dokument zur Festlegung der grundsätzlichen Ausrichtung der Verkehrspolitik des BMVIT und nicht der Festlegung der Infrastruktur-*

## Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

*netze und sei somit auch nicht mit dem Generalverkehrsplan aus dem Jahr 2002 vergleichbar. Eine langfristige Festlegung stelle das Zielnetz 2025+ der ÖBB dar, das einen höheren Verbindlichkeitsgrad aufweise, weil dazu u.a. eine Befassung des Ministerrats erfolgte.*

**8.4** Gerade angesichts der fehlenden Verbindlichkeit des Gesamtverkehrsplans erachtete der RH es für umso eher geboten, für möglichst konkrete und verbindliche Planungen in Wahrnehmung der Planungskompetenz des Bundes zu sorgen, weil Länder und Gemeinden diese in Folge zu berücksichtigen hätten.

**9.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 23) dem BMVIT empfohlen, basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben Infrastrukturplanungsgebiete festzulegen. Zweckmäßige Ziele eines solchen Instruments wären die frühzeitige Berücksichtigung in Planungsgrundlagen der Länder und Gemeinden sowie eine gegenseitige Informationspflicht bzw. ein Mitspracherecht im Falle von anderen raumbeanspruchenden Projekten in diesem Bereich.

(2) Das BMVIT hatte im Nachfrageverfahren auf den Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Das BMVIT griff entsprechende Vorschläge im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft auf und strebte mit dem geplanten Infrastrukturtag eine Verbesserung an. Das BMVIT informierte die Länder und Gemeinden einerseits durch den zwischenzeitlich vorgelegten Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur, andererseits durch allfällige Auflagen zur öffentlichen Einsicht vor Erlassung einer Verordnung über Infrastrukturprojekte. Eine darüber hinausgehende Umsetzung einer Flächenfreihaltung in Infrastrukturplanungsgebieten erfolgte nicht.

**9.2** Das BMVIT setzte durch die Zusammenarbeit mit den Ländern, die Vorlage des Ausbauplans bzw. durch die Federführung in der ÖREK-Partnerschaft erste Schritte zum Ziel des Informationsaustauschs sowie zur frühzeitigen Berücksichtigung in Planungsgrundlagen. Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH allerdings nur teilweise um, weil eine darüber hinausgehende Berücksichtigung bzw. eine gegenseitige Informationspflicht nicht bestand. Der RH empfahl daher neuerlich, basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben im Hinblick auf eine möglichst frühzeitige Flächenfreihaltung Infrastrukturplanungsgebiete mit dem Ziel des Informationsaustauschs sowie der frühzeitigen Berück-

sichtigung in Planungsgrundlagen der Länder und Gemeinden festzulegen.

**9.3** *Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Rahmen der ÖROK Verbesserungen für die frühzeitige Berücksichtigung geplanter Infrastrukturmaßnahmen des Bundes für die Planungen der Länder überlegt werden. So werde die Art der Übergabe von Daten Geografischer Informationssysteme (GIS) der Bundesplanungen an die Länder geprüft, um diese bei Festlegungen von Bundesplanungsgebieten in den Systemen der Länder zu hinterlegen und ebendort bei der Prüfung der Verordnung von Widmungen der Gemeinden darauf Bedacht nehmen zu können.*

**9.4** Der RH hielt die Überlegungen des BMVIT für zweckmäßig.

#### Mittelfristige Planungen

**10.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) dem BMVIT empfohlen, verkehrsstrategische und volkswirtschaftliche Ziele des Infrastrukturausbaus zu formulieren und begleitende Finanzierungskonzepte zu erstellen. Dadurch wären u.a. eine Erhöhung der Transparenz des Planungsprozesses sowie eine Beurteilung der mittelfristigen Infrastrukturplanung möglich.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMVIT mitgeteilt, dass im Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016, an dessen Erstellung neben dem BMVIT auch die Infrastrukturgesellschaften mitgewirkt hatten, sowohl verkehrsstrategische Ziele als auch Nutzwertanalysen und Finanzierungskonzepte (mehrjähriger Rahmenplan) gefordert seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖBB auf Grundlage des vom BMVIT erstellten Ausbauplans Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 einen Rahmenplan Zielnetz 2025+ und die ASFINAG ein Bauprogramm mit jährlicher Evaluierung und Anpassung veröffentlichten. Aus dem Rahmenplan der ÖBB bzw. dem Bauprogramm der ASFINAG mit den evaluierten Projekten ergaben sich die jährlichen Investitionsvolumina.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Für das Jahr 2014: rd. 2,0 Mrd. EUR lt. Rahmenplan der ÖBB und rd. 1,13 Mrd. EUR lt. Bauprogramm der ASFINAG für Investitionen

## Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

(a) Die ÖBB erhielt gem. § 42 Abs. 2 Bundesbahngesetz Zuschüsse, weil die erforderlichen Investitionen nicht durch Einnahmen gedeckt werden konnten. Für die Zuschüsse waren das Zielnetz 2025+ zwischen der Bundesregierung und den ÖBB abzustimmen und Finanzierungsvereinbarungen zu schließen. Die Zielnetzprojekte unterzog die ÖBB einer volkswirtschaftlichen Evaluierung und einer Wirkungsanalyse, die zu Etappenzielen und in weiterer Folge zu einem Priorisierungsvorschlag führten. Daraus erstellte die ÖBB den Rahmenplan 2013 bis 2018.

(b) Die ASFINAG erstellte auf Grundlage des Ausbauplans Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 des BMVIT ein Bauprogramm sowie ein Investitionsprogramm, das zwischen der Bundesregierung und der ASFINAG abgestimmt wurde. Die ASFINAG unterzog den Ausbauplan jährlich einer Evaluierung, die vor allem nach den Parametern der funktionellen Bedeutung, Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit erfolgte. Die Projekte beurteilte sie nach einheitlichen Kriterien mit vorgegebener Gewichtung.

- 10.2** Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH, verkehrsstrategische und volkswirtschaftliche Ziele des Infrastrukturausbaus zu formulieren und begleitende Finanzierungskonzepte zu erstellen, um. Mit dem Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur 2011 bis 2016 erstellte es eine Vorgabe für Bauprogramme bzw. Rahmenpläne, deren Projekte einer volkswirtschaftlichen Evaluierung und einer Wirkungsanalyse unterzogen wurden und in weiterer Folge zu einem Priorisierungs- und Investitionsvorschlag führten.

### Verfahren gemäß Bundesstraßengesetz

- 11.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) dem BMVIT empfohlen, eine vorläufige Sicherstellung erforderlicher Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument anzustreben. Dies sollte bereits während der Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet (§ 14-Verfahren), die von der Einleitung bis zur Erlassung der Verordnung durchschnittlich rund zwei Jahre gedauert hatten, geschehen. Während dieser Zeit waren bisher Änderungen in Widmung und Bebauung möglich.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMVIT mitgeteilt, dass die Empfehlung des RH einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht bedeute.

In der Stellungnahme zum Vorbericht hatte das BMVIT hingegen noch festgehalten, dass grundsätzlich nichts gegen die Sicherstellung von Flächen schon zu einem früheren Zeitpunkt als jenem der Verordnungserlassung spreche. Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes durch die öffentliche Auflage war dem BMVIT damals als geeignet erschienen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMVIT eine Vorverlegung der Sicherstellung von Flächen eines beantragten Bundesstraßenplanungsgebiets z.B. auf den Zeitpunkt der öffentlichen Auflage nicht erwirkt hatte, dies jedoch im Rahmen der nächsten BStG-Novelle verfassungsrechtlich prüfen und gegebenenfalls eine Regelung erarbeiten wollte. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung lag noch kein entsprechender Entwurf vor.

Weiters schlug das BMVIT im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft vor, für diese Verfahren die Möglichkeit einer Fristverlängerung der Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet über die bestehenden fünf Jahre hinaus zu erwirken und einen Vorschlag für die nächste BStG-Novelle zu erarbeiten.

**11.2** Das BMVIT tätigte zwar erste Schritte bzw. entwickelte Vorschläge, setzte aber die Empfehlung des RH noch nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht, eine vorläufige Sicherstellung der erforderlichen Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument anzustreben, um kostenintensive bauliche Veränderungen im beantragten Bundesstraßenplanungsgebiet während des laufenden Verfahrens zu vermeiden.

**12.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) dem BMVIT empfohlen, für die Ermittlung der Höhe der Grundeinlösen die Widmung zu dem für die Enteignung gem. § 18 Abs. 1 BStG geltenden Zeitpunkt heranzuziehen, damit rechtlich mögliche wertsteigernde Umwidmungen, u.a. während der Verfahren, nicht kostenerhöhend wirken. Lediglich bei der Bemessung der Entschädigung im Falle einer Enteignung war die Widmung zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten heranzuziehen. Für Grundeinlösen sah das BStG keine derartige Regelung vor.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMVIT mitgeteilt, dass die aktuelle Regelung, die mit BGBl. I Nr. 24/2010 eingeführt worden war, für ausreichend gehalten werde.

## Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit der Novellierung im Jahr 2010 gem. § 18 Abs. 1 BStG bei Bemessung der Höhe der Grundeinlösen nun auf jene Widmung abzustellen war, die im Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes bei der öffentlichen Auflage eines Bundesstraßenplanungsgebiets (§ 14 BStG) oder, falls ein solches nicht aufgelegt wurde, bei der öffentlichen Auflage des Bundesstraßenbauvorhabens (§ 4 BStG) gegeben war.

- 12.2** Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH um, für die Ermittlung der Höhe der Grundeinlösen die Widmung zu dem für die Enteignung gem. § 18 Abs. 1 BStG geltenden Zeitpunkt heranzuziehen. Mit der Novellierung des BStG stellte der Zeitpunkt der Bemessung der Entschädigung auf jene Widmung ab, die bei Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes bestanden hatte.

### Verfahrensdauer

- 13.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 27) dem BMVIT empfohlen, dass Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet (§ 14-Verfahren) deutlich vor den Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufs (§ 4-Verfahren) durchgeführt und abgeschlossen werden sollten, weil andernfalls die bestehenden Zeiträume zur Flächensicherung nicht ausreichend genutzt werden konnten. Zuvor hatten Projektwerber Unterlagen zu den § 4-Verfahren bereits vor Erlassung der § 14-Verordnung bzw. nur wenige Monate danach eingereicht. Ebenso hatten § 14-Verfahren durchschnittlich nahezu die gleiche Dauer aufgewiesen, wie die wesentlich umfangreicheren § 4-Verfahren.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMVIT mitgeteilt, dass die Erlassung von Bundesstraßenplanungsgebietsverordnungen (§ 14-Verfahren) im Allgemeinen zeitlich weit vor dem Verfahren zur Trassenfestlegung (§ 4-Verfahren) erfolge. Das BMVIT hatte festgehalten, dass es um eine zügige Durchführung bemüht sei. Als Beispiel hatte es die § 14-Verordnung der S 1 vom Juli 2012, die von der ASFINAG im Dezember 2011 angeregt worden sei, angeführt. Auch der § 14-Verordnung für den Abschnitt Zwischenwässern der S 37, die mit Jahresbeginn 2012 erlassen worden sei, liege eine entsprechende Anregung der ASFINAG erst vom November 2011 zugrunde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass nahezu bei allen zwischenzeitlich beantragten Projekten der § 4-Antrag deutlich nach der § 14-Verordnung eingebracht wurde.<sup>7</sup> Allfällige kurze Abstände zwischen der § 14-Verordnung und dem § 4-Antrag lagen u.a. darin begründet, dass die ASFINAG zuvor einen Evaluierungsprozess ihrer Projekte abgeschlossen hatte.

Weiters war festzustellen, dass sich die Verfahrensdauer für § 14-Verordnungen im Zeitraum von 2008 bis 2013 gegenüber den Verfahren, die der RH im Vorbericht untersucht hatte, von durchschnittlich zwei Jahren auf rd. 1,4 Jahre verkürzte. Bei zwei von drei Projekten des Jahres 2011 waren die Verfahren der § 14-Anträge mit rund einem halben Jahr noch kürzer.

- 13.2** Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH, Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet (§ 14-Verfahren) vor den Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufs (§ 4-Verfahren) durchzuführen, um. Es verkürzte die Verfahrensdauer der § 14-Verfahren und gewährleistete, dass das § 14-Verfahren nicht zeitgleich mit dem § 4-Verfahren stattfand und vermied so eine zeitgleiche bzw. zeitlich überlappende Abwicklung.

#### Ausgleichsflächen und Wildkorridore

- 14.1** (1) Im Rahmen von UVP-Verfahren wurden Projektwerbern u.a. raumwirksame und örtlich bestimmte Auflagen, wie z.B. der Erwerb von Ausgleichsflächen und die Herstellung von Querungsbauwerken mit Freihaltebereichen, vorgeschrieben. Die Erfüllung dieser Auflagen war mit erheblichen Kosten verbunden. Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 28) der ASFINAG daher empfohlen, dass Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von UVP-Bewilligungsverfahren bereits in der Planung bzw. der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung mit der Raumentwicklung der Standortgemeinden abzustimmen wären.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die ASFINAG mitgeteilt, dass eine Abstimmung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit der Raumentwicklung der Standortgemeinden in den Planungsprozess eingearbeitet werde. Ebenso seien geplante Maßnahmenflächen künftig noch vor der Einreichung bei den Behörden mit den Gemeinden zu besprechen, um frühzeitig Informationen über eine allfällige Nicht-Realisierbarkeit zu erhalten.

<sup>7</sup> Die Abstände zwischen den Verfahren betragen rd. ½ bis 1½ Jahre.

## Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

Zudem werde eine Richtlinie „Umweltbezogene Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen bei Straßen- und Eisenbahnbauvorhaben“ durch die Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr erarbeitet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ASFINAG den Begutachtungsentwurf der Richtlinie „Umweltbezogene Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen bei Straßen- und Eisenbahnbauvorhaben“ ausgearbeitet hatte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war allerdings noch keine Veröffentlichung erfolgt.

Die ASFINAG entwickelte zum Zwecke der Abstimmung mit den Standortgemeinden den seit Juli 2010 gültigen Leitfaden „Ausgleichsmaßnahmen – Optimierung der Planung und Ausführung“. Dieser sollte die Qualitätsanforderungen der ASFINAG an externe Fachbereichsersteller von UVP-Verfahren im Hinblick auf die Maßnahmenplanung definieren und präzisieren.

Außerdem reorganisierte die ASFINAG im Jahr 2012 bzw. 2013 den Prozess der Grundeinlösen. Die Grundeinlösen der Straßenflächen und der ökologischen Ausgleichsflächen erfolgten nunmehr zeitlich parallel und die Abstimmung der Ausgleichsflächen mit den Gemeinden erfolgte ebenso gemeinsam mit den Straßenflächen. Die ASFINAG erarbeitete diesbezüglich mit Februar 2013 den Leitfaden „Vorgehensweise Grundeinlöse“ für das interne Prozessmanagement, nach dem ein Gesamtgrundeinlöseplan inklusive der ökologischen Ausgleichsflächen zu erstellen war.

**14.2** Die ASFINAG setzte die Empfehlung des RH, Ausgleichsmaßnahmen bereits in der Planung mit der Raumentwicklung abzustimmen, durch die Erstellung eines Gesamtgrundeinlöseplans und durch die Einarbeitung der Leitfäden zur überörtlichen Raumplanung in das interne Prozessmanagement um. Der RH empfahl der ASFINAG, den Abschluss der Richtlinie „Umweltbezogene Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen bei Straßen- und Eisenbahnbauvorhaben“ voranzutreiben und diese in Folge anzuwenden.

**14.3** *Die ASFINAG, die im Ausschuss zur Erarbeitung der Richtlinie vertreten war, sicherte in ihrer Stellungnahme zu, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine rasche Veröffentlichung der Richtlinie einzusetzen.*

**15.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 29) dem BMVIT empfohlen, im Zusammenhang mit seiner Dienstanweisung darauf hinzuwirken, dass die Länder Raumordnungsinstrumente zur Sicherung von Wild-



tierkorridoren in ihren Raumordnungsgesetzen verankern. Die aktuelle raumplanerische Situation im Umfeld wäre zu berücksichtigen, um Umwidmungen und damit Fehlinvestitionen in den Korridoren zu vermeiden.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMVIT auf den Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 6) verwiesen. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe sollten auch Vorschläge zur Sicherung von Wildtierkorridoren erarbeitet werden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Das BMVIT war bestrebt, für umzusetzende Querungshilfen eine raumordnerische Sicherung des Korridors vorzunehmen. Die Dienstanweisung war an die Länder herangetragen, die grundlegende rechtliche Situation erhoben und mit den zuständigen Stellen des Landes sowie den betroffenen Gemeinden erörtert worden.

Obwohl das BMVIT, laut eigener Angabe, keinen Einfluss auf raumplanerische Aktivitäten der Länder und Gemeinden habe, brachte es das Thema der Wildtierkorridore im Rahmen der ÖROK zur Diskussion. Ein Ergebnis im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ lag allerdings nicht vor.

**15.2** Zur Empfehlung des RH, darauf hinzuwirken, die Sicherung von Wildtierkorridoren in den Raumordnungsgesetzen der Länder zu verankern, setzte das BMVIT durch die Abstimmung mit den Ländern wichtige Schritte. Bezüglich der ausgebliebenen Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft erinnerte der RH das BMVIT daran, dass es diese federführend betreute. Allfällige diesbezügliche Anliegen könnten daher, nach Ansicht des RH, bei Bedarf auch im Rahmen des geplanten Infrastrukturtags eingebracht werden. Der RH erachtete seine Empfehlung daher als teilweise umgesetzt, weil eine umfassende Verankerung in den Ländern nicht vorlag. Er empfahl daher dem BMVIT neuerlich weiterhin, im Zusammenhang mit seiner Dienstanweisung darauf hinzuwirken, dass die Länder Raumordnungsinstrumente zur Sicherung von Wildtierkorridoren in ihren Raumordnungsgesetzen verankern.

**15.3** *Das BMVIT wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die ASFINAG, an die diese Dienstanweisung gerichtet sei, die aktuelle Raumplanungssituation auch fortgesetzt bei der konkreten Projektplanung mitberücksichtige.*

**15.4** Der RH nahm diese Vorgangsweise zur Kenntnis und legte ein möglichst fokussiertes Einwirken auf die Länder nahe.

## Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

Planungen im Bereich  
Eisenbahn

**16.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 32) dem BMVIT empfohlen, dass auch im Bereich des Eisenbahnwesens eine Vorgangsweise zu entwickeln wäre, durch welche in Abstimmung mit den Ländern Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Länder bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden könnten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMVIT erneut auf den Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 6) verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMVIT die geltende Regelung im Rahmen des § 5a Hochleistungsstreckengesetz<sup>8</sup> zur vorläufigen Sicherung von Trassen für die Dauer von drei Jahren in der Praxis für ausreichend hielt. Die Frist sollte zur Durchführung der UVP-Verfahren dienen und mit einer unbefristeten Trassengenehmigung enden.

Das BMVIT ging davon aus, dass die Länder in der Trassenfindungsphase von relevanten Projekten immer eingebunden seien. Das BMVIT belegte dies mit der Ersichtlichmachung der Trasse der Eisenbahnstrecke Köstendorf – Salzburg im Raumordnungsprogramm des Landes. Dies war allerdings auf die Kooperationsbereitschaft des Landes zurückzuführen.

Verbindliche Pläne, durch welche Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Länder bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden könnten, entwickelte das BMVIT nicht. Vergleichbare verbindliche Netz- bzw. Sachpläne waren hingegen in den Ergebnisdokumenten der ÖREK-Partnerschaft als Lösungsmöglichkeit u.a. am Beispiel der Schweiz aufgelistet (siehe TZ 8).

**16.2** Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt, weil das BMVIT keine Vorgangsweise entwickelte, durch die in Abstimmung mit den Ländern Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Länder bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden könnten. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

<sup>8</sup> BGBl. Nr. 135/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 154/2004

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung**

Der RH merkte kritisch an, dass die Ansicht des BMVIT, wonach die Sicherungsdauer von drei Jahren im Rahmen des Hochleistungsstreckengesetzes<sup>9</sup> ausreichend sei, hinter den Ergebnissen der ÖREK-Partnerschaft, die Sicherungsdauer zu erweitern, zurückblieb. Vor diesem Hintergrund erinnerte der RH das BMVIT daran, dass es die ÖREK-Partnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ federführend betreute.

**Flächenfreihaltung Bereich Energie**

## Planungen

**17.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 35) festgestellt, dass bereits bei der Planung von Leitungen auf eine möglichst frühzeitige und effiziente Abstimmung der Raumplanung mit den Erfordernissen der Trassierung zu achten wäre. Er hatte daher dem BMWFW empfohlen, für in der Langfristplanung genehmigte Projekte nach Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen, geeignete Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen zu setzen.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme im Vorbericht verwiesen, nach der nicht einzelne Projekte, sondern nur die Langfristplanung genehmigt werde. Es müsse daher bei der Raumplanung der Länder angesetzt werden. Das BMWFW verwies zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 3).

(3) Der RH stellte Folgendes fest:

Mit dem zwischenzeitlich verabschiedeten Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 wurde die Langfristplanung von den verbindlichen Netzentwicklungsplänen abgelöst (siehe TZ 3). Die Möglichkeit zu einer verbindlichen Trassensicherung bot die gegenständliche Netzplanung allerdings nicht, weil die Planungstiefe der einzelnen Projekte in der Regel zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend war.

Das BMWFW strebte allerdings in Umsetzung der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (siehe TZ 3) eine gesetzliche Trassensicherung für jenen Zeitpunkt an, zu dem Projektunterlagen vorlagen und eine erste Grobeinschätzung der Interessenslage vorgenommen werden konnte. Eine Umsetzung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht erfolgt.

<sup>9</sup> § 5a, BGBl. Nr. 135/1989

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

- 17.2** Das BMWFW setzte, trotz der Einleitung erster Maßnahmen, die Empfehlung, nach Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen geeignete Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen zu setzen, nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.
- 17.3** *Das BMWFW verwies in seiner Stellungnahme auf die mittlerweile vorliegenden Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft, an denen das BMWFW aktiv beteiligt gewesen sei und mit der wesentliche Schritte in Richtung Trassensicherung gesetzt worden seien.*

*Das BMWFW unterstrich ergänzend die Kompetenzen der Länder bezüglich Raumordnung, während dem Bund lediglich aufgrund von Materiengesetzen punktuelle Raumplanungsbefugnis zukomme.*

*Ein Bundesgesetz zur innerstaatlichen Durchführung der TEN-E-VO sei derzeit in Vorbereitung, mit dem u.a. auch Trassensicherungsmaßnahmen für die übergeordnete Energie-Infrastruktur geregelt werden sollten. Ein Ergebnis könne noch nicht präsentiert werden.*

### Genehmigungsverfahren

#### Vorprüfung und Vorarbeiten

- 18.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 36) dem BMWFW empfohlen, zur Sicherung von Leitungstrassen, die Gegenstand eines Vorprüfungsverfahrens waren, gesetzliche Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene anzustreben. Andernfalls könnten Umwidmungen bzw. Bebauungen in diesem Bereich nicht verhindert werden, obwohl mit einem positiven Vorprüfungsbescheid ein öffentliches Interesse sowie in der Regel ein Trassenband vorlag.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMWFW mit Hinweis auf die Stellungnahme mitgeteilt, dass das Vorprüfungsverfahren ein fakultatives Verfahren darstelle. Die Trassensicherung sei daher nicht abhängig vom Vorprüfungsverfahren, sondern vielmehr im Rahmen eines Vorarbeitenverfahrens bzw. eines dem Bundesstraßenrecht oder Eisenbahnrecht angenäherten Instruments vorzusehen.

Das BMWFW verwies zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung arbeitete das BMWFW an der Regelung der Genehmigungsverfahren für transeuropäische Infrastrukturprojekte. Dieser Gesetzesentwurf zur Durchführung und erforderlichen

Konkretisierung der EU-Verordnung solle auch entsprechende Regelungen zur Sicherung von Trassenkorridoren beinhalten. Diesbezüglich sah das BMWFW vor, nach dem Muster des § 14-Verfahrens eine Verordnungsgrundlage für ein „Vorhabensplanungsgebiet“ zu schaffen (siehe TZ 5).

- 18.2** Das BMWFW tätigte mit der Mitarbeit in den europäischen Gremien bzw. an den Projekten von gemeinsamem Interesse (siehe TZ 5) sowie an den Arbeiten zur gesetzlichen Umsetzung erste Schritte. Das BMWFW setzte daher die Empfehlung des RH, gesetzliche Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene anzustreben, teilweise um. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.
- 18.3** *Das BMWFW verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 17. Mit dem in Vorbereitung befindlichen Bundesgesetz zur Umsetzung der TEN-E-VO werde angestrebt, die Empfehlungen für den Bereich der Energie-Infrastrukturprojekte von europäischem Interesse zu erfüllen.*

#### Bau und Betriebsbewilligung – UVP

- 19.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 37) bemängelt, dass während der Bewilligungsverfahren, die sich oftmals über mehrere Jahre erstreckten (siehe TZ 5), Widmungsänderungen bzw. Baumaßnahmen in der Trasse nicht verhindert werden konnten. Er hatte daher dem BMWFW empfohlen, mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens für Starkstromfreileitungen eine „Änderungssperre“ vorzusehen.<sup>10</sup> Dafür wären gesetzliche Grundlagen erforderlich.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMWFW mit Hinweis auf seine Stellungnahme mitgeteilt, dass eine Änderungssperre nach derzeitiger Rechtslage erst nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens bestehe.

Das BMWFW verwies zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 3).

<sup>10</sup> Der RH hatte diesbezüglich u.a. auch auf entsprechende Möglichkeiten in der deutschen Starkstromwegeplanung verwiesen: § 44a des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes sah vor, dass vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertschöpfende oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen („Änderungs- bzw. Veränderungssperre“).

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Im September 2013 loteten BKA, ÖROK und die Mitglieder der ÖREK-Partnerschaft offene rechtliche Fragen (u.a. die Aufnahme von „Widmungsverboten“ in Materiengesetze) aus. Zusätzliche Widmungsverbote neben allfälligen Bauverboten wurden dort als rechtlich nicht zulässig eingeschätzt. Probleme wurden allerdings im Bereich der Starkstromfreileitungen geortet. In den entsprechenden materienrechtlichen Regelungen (z.B. Starkstromwegerecht) war keine vergleichbare Möglichkeit der Trassensicherung, wie etwa im Hochleistungsstreckengesetz oder Bundesstraßengesetz, verankert.

Eine entsprechende „Widmungssperre“ erachtete auch das BMWWF verfassungsrechtlich nicht umsetzbar, weil damit in die Raumplanungskompetenz der Länder und Gemeinden eingegriffen werde, bevor eine „Fachplanung des Bundes“ vorliege. Allerdings sah das BMWWF zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vor, nach dem Muster des § 14 BStG eine Verordnungsgrundlage zu schaffen, die es der Behörde ermöglicht, einen Korridor zu verordnen, in dem Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten und Anlagen ohne Zustimmung der Behörde nicht errichtet werden dürfen oder deren Errichtung an bestimmte Bedingungen geknüpft wird.

Beispielhaft wurde diesbezüglich auf das Land Kärnten verwiesen. Dieses hatte zwischenzeitlich im § 4a des mit Jänner 2013 in Kraft getretenen Kärntner Elektrizitätsgesetzes erstmals eine rechtliche Grundlage für ein entsprechendes „Planungsgebiet“ beschlossen, durch die Baumaßnahmen im Schutzgebiet eines geplanten Leitungsvorhabens verhindert werden sollten.

**19.2** Das BMWWF leitete durch die Mitarbeit im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft bzw. der Arbeiten an gesetzlichen Regelungen zwar Maßnahmen ein, setzte die Empfehlung, mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens eine Änderungssperre vorzusehen, noch nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht und empfahl, entsprechende Gesetzesentwürfe so rasch wie möglich zu finalisieren und einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Er erinnerte daran, dass nach derzeitiger Rechtslage während der bis zu dreijährigen Verfahren (siehe TZ 5) Änderungen bei Widmung und Bebauung im Gebiet einer beantragten Starkstromfreileitung weiterhin möglich waren.

**19.3** *Das BMWWF verwies auf die bestehende Kompetenzrechtslage und auf die Zuständigkeit des Gesetzgebers. Die diesbezüglichen Empfehlungen des RH liefen nach Ansicht des BMWWF ins Leere. Darüber hinaus könne der Bund die empfohlenen Maßnahmen nicht allein ergreifen,*

*weil für die Raumordnung zum allergrößten Teil die Länder zuständig seien. Jenseits der laufenden Arbeiten an der innerstaatlichen Durchführung der TEN-E-VO und der Arbeiten im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft, an der sich das BMWFW aktiv beteiligt habe, seien die Möglichkeiten des BMWFW beschränkt. Das BMWFW verwies ergänzend auf die bezüglich Eigentumsbeschränkungen restriktive Judikatur des VfGH sowie auf einen möglichen Eingriff in die Kompetenzen der Länder.*

- 19.4** Der RH erwiderte, dass er dem BMWFW keinesfalls eine dem Gesetzgeber oder allenfalls eine der Landesraumplanung vorbehaltene Durchführung einer Änderungssperre vorgeschlagen hatte, sondern empfohlen hatte, im Rahmen der Möglichkeiten auf eine gesetzliche Verankerung der Änderungssperre hinzuwirken, damit diese vorgesehen werden könne. Dies erfolgte u.a. vor dem Hintergrund der Möglichkeiten der deutschen Starkstromwegeplanung bzw. des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Kärntner Elektrizitätsgesetzes.

#### Verfahrensdauer

- 20.1** (1) Die Leitungsprojekte waren durch lange Planungs- und Verfahrensdauern gekennzeichnet (siehe TZ 5). Gründe dafür waren u.a. die gutachterlichen Tätigkeiten, insbesondere über die energiewirtschaftliche Notwendigkeit, im Bewilligungsverfahren. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 38) dem BMWFW empfohlen, Klärungen bezüglich des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit nicht mehr im UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld auf Basis gesetzlicher Grundlagen anzustreben.<sup>11</sup>

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme im Vorbericht verwiesen, nach der das öffentliche Interesse bzw. die energiewirtschaftliche Notwendigkeit eines Leitungsprojekts zu einem Zeitpunkt festgestellt werde, zu dem noch keine konkreten Trassenführungen vorlägen. Die Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Errichtung der Leitungsanlage und den sonst berührten öffentlichen und privaten Interessen könne erst im Bewilligungsverfahren erfolgen. Das BMWFW verwies zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 3).

<sup>11</sup> Der RH hatte dazu auch auf mögliche, beispielgebende Bestimmungen im deutschen Energieleitungsausbaugesetz verwiesen: § 1 Abs. 2 des deutschen Energieleitungsausbaugesetzes macht die Bedarfsfeststellungen verbindlich. Sie waren daher in nachfolgenden Bewilligungsverfahren nicht mehr gesondert zu prüfen.

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Das zwischenzeitlich verabschiedete Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (siehe TZ 3) normierte Fragen des Bedarfs bzw. der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit u.a. nunmehr mit dem „öffentlichen Interesse“ an der Stromversorgung durch Realisierung von Infrastrukturprojekten.<sup>12</sup> Darüber hinaus verpflichtete das Gesetz die Netzbetreiber zur Umsetzung der Vorhaben aus dem Netzentwicklungsplan. Vergleichbare Normen im Gaswirtschaftsgesetz 2011 legten allerdings mit Hinweis der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit ein deutlicheres „öffentliches Interesse“ für Behörden bzw. nachfolgende Verfahren fest.<sup>13</sup>

(b) Die mit Juli 2013 geltende EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur sah für Leitungsprojekte mit entsprechender energiewirtschaftlicher Notwendigkeit nunmehr eine Höchstverfahrensdauer von drei Jahren (siehe TZ 5) vor. Diese waren durch Einrichtung einer eigenen Genehmigungsbehörde für transeuropäische Energieinfrastruktur bzw. durch die EU zu überwachen. Ebenso waren jährliche Berichtspflichten über den Fortschritt bzw. allfällige Verzögerungen vorgesehen. Das BMWFW arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an der nationalen Umsetzung von Teilen der Verordnung.

(c) Die Verfahrensdauer in der Praxis entwickelte sich am Beispiel des zweiten Abschnitts der 380-kV Salzburgleitung allerdings wie folgt: Die Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung war bereits mit September 2012 erfolgt, das UVP-Verfahren war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch im Laufen. Eine öffentliche Erörterung hatte noch nicht stattgefunden.<sup>14</sup> Das für die Abwicklung des UVP-Verfahrens als Behörde zuständige Land Salzburg hatte hingegen im Arbeitsübereinkommen der Landesregierung vom Juni 2013 bekanntgegeben, zur Evaluierung des öffentlichen Interesses den Bedarf bzw. die Notwendigkeit der 380-kV Leitung im Auftrag des Landes nochmals wissenschaftlich zu überprüfen. Das Ergebnis solle in das Verfahren einfließen. Schon im Juni 2010 hatte sich allerdings eine Experten-Gruppe aus Vertretern des Landes Salzburg, der APG und der Salzburg Netz GmbH auf Basis eines gemeinsamen Berichts auf die Vorgangsweise zur Realisierung der Salzburgleitung geeinigt.

<sup>12</sup> § 4 Z 7 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 110/2010

<sup>13</sup> § 44 Abs. 4 Gaswirtschaftsgesetz 2011

<sup>14</sup> Die UVP-Verfahrensdauer bei der 380-kV Steiermarkleitung betrug in der ersten Instanz rd. 16 Monate und der 380-kV Salzburgleitung im ersten Abschnitt rd. 23 Monate. Im UVP-G waren dafür neun Monate vorgesehen.



Bereits im Juli 2009 hatte ein von der Europäischen Kommission, Bund und Land Salzburg hinzugezogener EU-Koordinator für den gegenständlichen Leitungsabschnitt seinen Bericht zum Trassenkorridor mit dem Ergebnis vorgelegt, dass Abläufe in Politik und Unternehmen zu einer Verzögerung von mindestens drei Jahren geführt hatten.

- 20.2** Der RH sah in den umgesetzten Änderungen im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sowie im Umsetzungsstand der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur mit den darin vorgesehenen verfahrensbeschleunigenden Elementen sowie dem festgestellten öffentlichen Interesse bzw. Bedarf erste Schritte.

Er konnte allerdings in der Praxis, am Beispiel der Salzburgleitung, noch keine beschleunigende Wirkung erkennen, weil der Bedarf bzw. die Notwendigkeit der geplanten Leitung nunmehr erneut während eines Bewilligungsverfahrens geprüft werden sollte. Der RH verwies kritisch auf den bereits mit Bescheid verbindlichen Netzentwicklungsplan, die Umsetzungsverpflichtung der Projekte von gemeinsamem Interesse (TZ 5) sowie erneut auf die lange Verfahrensdauer.

Der RH erachtete daher, auf Basis der Änderungen im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sowie den vorgesehenen verfahrensbeschleunigenden Elementen der EU-Verordnung, seine Empfehlung als lediglich teilweise umgesetzt, weil verfahrensbeschleunigende Elemente noch keine Wirkung zeigten. Er empfahl dem BMWFW im Hinblick auf die Verfahrensdauer, Klärungen bezüglich des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit nicht im UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld vorhandene gesetzliche Grundlagen anzustreben.

- 20.3** *Laut Stellungnahme des BMWFW werde durch die Aufnahme eines Projekts in die zur TEN-E-VO beschlossene PCI-Liste das energiewirtschaftliche öffentliche Interesse an der Projektverwirklichung für die nachfolgenden Bewilligungsverfahren bindend und unwiderleglich festgestellt. Die Möglichkeit, darüber hinaus eine entsprechende gesetzliche Vermutung zu schaffen, wonach die im Netzentwicklungsplan enthaltenen Projekte energiewirtschaftlich notwendig seien und dem öffentlichen Elektrizitätsversorgungsinteresse entsprechen würden, werde derzeit geprüft.*

*Für den Erdgasbereich bestehe bereits eine derartige Regelung, wonach Erdgashochdruckleitungsprojekte, die in der langfristigen Planung bzw. im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind, jedenfalls im (energiewirtschaftlichen) öffentlichen Interesse liegen würden.*

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

*Bezüglich der 380-kV Salzburgleitung habe die mit Herbst 2013 beschlossene PCI-Liste für die Salzburgleitung noch keine Wirkung erlangt. Die Salzburger Landesregierung sei als zuständige UVP-Behörde verpflichtet, Feststellungen zum öffentlichen Interesse zu treffen bzw. das energiewirtschaftliche öffentliche Interesse gegen andere berührte Interessen abzuwägen.*

**21.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 38) der APG empfohlen, dass zur Begrenzung der Verfahrensdauer möglichst abgestimmte UVP-Projekte bei der Behörde eingereicht werden sollten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass sie zum UVP-Verfahren Projekte einreiche, die ein Höchstmaß an Koordination enthalten. Diesbezüglich habe sie für den zweiten Abschnitt der Salzburgleitung bereits im Dezember 2009 ein Expertengremium, bestehend aus Vertretern des Landes, der Gebietskörperschaften, des lokalen Netzbetreibers und der APG eingerichtet. Die APG versuche den Prozess eines Expertengremiums, dem alle Beteiligten angehören sollen, weiter fortzuführen, allerdings ohne rechtliche Basis.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die APG hatte bis zum Juni 2010 in einer Expertengruppe mit Vertretern des Landes Salzburg und weiteren Mitgliedern einen Bericht zur Trassenfindung der Salzburgleitung vorgelegt. Zwischen März 2011 bis zur Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung im September 2012 führte die APG mehrere Gespräche mit dem Land Salzburg und übermittelte Daten zu den Planungskorridoren bzw. den zu demonstrierenden Leitungen.

Die APG wies während der Gebarungsüberprüfung darauf hin, dass konterkarierende Planungsänderungen bisher hauptsächlich aufgrund von Flächenumwidmungen der Gemeinden notwendig waren. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung sei es jedoch gemeinsam mit dem Land Salzburg gelungen, die dem UVP-Antrag zugrunde liegende eingereichte Trasse während der Planung von Umwidmungen freizuhalten.

**21.2** Durch die Abstimmungsmaßnahmen mit dem Land Salzburg setzte die APG die Empfehlung des RH, zur Begrenzung der Verfahrensdauer möglichst abgestimmte UVP-Projekte bei der Behörde einzureichen, um.



Flächenfreihaltung Bereich Energie

# BKA BMVIT BMWFW

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung

Konfliktfelder

Kompetenzrechtliche Aspekte

**22.1** (1) Für die Trassensicherung von noch nicht bewilligten Leitungsprojekten eines Netzbetreibers waren keine Fachplanungsinstrumente vorhanden, die Nutzungsbeschränkungen festlegten. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 39) dem BMWFW empfohlen, Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich zu entwickeln.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme im Vorbericht verwiesen, nach der lediglich bewilligte Leitungsanlagen Fachplanungen des Bundes seien, gegen die eine Planungskompetenz der Länder zurückzutreten bzw. die Gemeinden die Verpflichtung zur Ersichtlichmachung haben.

Das BMWFW hatte zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Das BMWFW verwies zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auf die Arbeiten an der Umsetzung der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur sowie die Absicht, nach dem Muster des § 14 BStG ein „Vorhabensplanungsgebiet“ zu schaffen.

**22.2** Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH, Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich zu entwickeln, trotz der Einleitung erster Schritte noch nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

**22.3** *Laut Stellungnahme des BMWFW seien allfällige diesbezügliche Verzögerungen nicht auf ein Fehlen von Planungsinstrumenten, sondern vor allem auf die komplexe Gemengelage widerstreitender Interessen im Rahmen der UVP-Verfahren zurückzuführen gewesen.*

*Die Planung von Starkstromwegen liege in der Verantwortung des jeweiligen Vorhabenträgers; der zehnjährige Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz werde von der Regulierungsbehörde genehmigt und nicht hoheitlich erstellt. Das BMWFW vermochte dementsprechend nicht zu erkennen, wie zusätzlich einzuführende, hoheitliche Planungsinstrumente zu einer rascheren Umsetzung von Starkstromfreileitungen führen würden.*

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

**22.4** Der RH stellte gegenüber dem BMWFW klar, dass er nicht die Einführung weiterer, paralleler Planungsinstrumente angeregt, sondern in diesem Zusammenhang lediglich präventive Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich empfohlen hatte, wie sie auch in der deutschen Starkstromwegeplanung bzw. gemäß dem zwischenzeitlich in Kraft getretenen Kärntner Elektrizitätsgesetz möglich waren.

### Abstandsregelungen

**23.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 41) die unterschiedlichen Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen kritisiert. Dies führte u.a. dazu, dass in Planungsphasen andere Abstände einzuhalten waren als im Bestand bzw. nach Fertigstellung einer Leitung. Der RH hatte daher dem BMWFW empfohlen, dringend die gesetzlichen Grundlagen für verbindliche, bundesweit einheitliche Abstandsregelungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote anzustreben.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme im Vorbericht verwiesen, nach der Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen in Form der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bestehen. An der Verfassungskonformität anderer, abweichender Regelungen wie z.B. dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz hegte das BMWFW Zweifel, weil bei Einhaltung der dort vorgesehenen Abstandsregelungen ein ebensolches Widmungs- und Bauverbot im erweiterten Nahbereich von elektrischen Leitungsanlagen verfügt werden müsse.

Das BMWFW hatte zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Ein Lösungsvorschlag der ÖREK-Partnerschaft des Jahres 2013 (siehe TZ 3) sah als Ziel ebenfalls eine Harmonisierung der Abstandsbestimmungen und Anpassung an die in den Genehmigungsverfahren geforderten Abstände vor. Grundlagen für entsprechende Abstandsregelungen waren in der Regel Referenzwerte aus den Immissionen elektromagnetischer Felder sowie Regelungen zum Schutz und zur Konfliktvermeidung.

(a) Bereits im Juni 2008 hatte die Landesumweltreferentenkonferenz über die Verbindungsstelle der Bundesländer den Bund ersucht, Zielwerte für die Beurteilung der Auswirkungen elektromagnetischer

Felder mit hoher Priorität zu erarbeiten und bundesweit verbindlich zu machen. Dieses Ansuchen wurde wie folgt bearbeitet:

Das BMVIT hatte im August 2008 auf internationale Grenzwerte verwiesen, die den wissenschaftlichen Letztstand inklusive Sicherheitsreserven beinhalteten, wobei sich bei Starkstromfreileitungen ein Referenzgrenzwert von 100 Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) für die magnetische Flussdichte ergab. Letztlich teilte das BMVIT mit, dass es für die Festlegung von Grenzwerten nicht zuständig sei, und verwies auf das für Strahlung zuständige BMLFUW.

Das BMLFUW hatte allerdings die Verbindungsstelle der Bundesländer bereits im Juli 2008 von der diesbezüglichen Zuständigkeit des BMWFW in Kenntnis gesetzt und eine entsprechende Weiterleitung veranlasst.

Das BMWFW verwies in seiner Bearbeitung im Jahr 2009 ebenso auf die internationalen Grenzwerte von 100  $\mu\text{T}$ .<sup>15</sup> Zusätzlich solle überlegt werden, das Vorsorgekonzept der Schweiz (maximale durch Anlagen hervorgerufene Immission von 1  $\mu\text{T}$  magnetischer Flussdichte) zu übernehmen. Eine Rechtsgrundlage, die eine Zuständigkeit des BMWFW zur Festlegung eines Grenzwerts begründen würde, bestand laut Auskunft des BMWFW im Rahmen der Gebarungsüberprüfung allerdings ebenfalls nicht.

Ein abschließendes Ergebnis bezüglich der Zuständigkeit bzw. eine weitere Befassung der Landesumweltreferentenkonferenz mit diesem Thema lag, laut der Verbindungsstelle der Bundesländer, ebenfalls nicht vor.

Bei der Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung des verbleibenden, zweiten Abschnittes der 380-kV Salzburgleitung mit September 2012 war anstelle des Referenzwertes von 100  $\mu\text{T}$  der Schutzwert von 1  $\mu\text{T}$  als Planungsmaßstab herangezogen worden. Daraus ergab sich ein Abstand in der Planung von rd. 70 m beiderseits der Mittellinie der Leitung.

(b) Das von der 380-kV Salzburgleitung betroffene Land Salzburg hatte in seiner Richtlinie „Immissionsschutz in der Raumordnung“ einen Grenzwert von 10  $\mu\text{T}$  bei 380-kV-Leitungen und eine notwendige Entfernung zur Mittelachse der Leitung von 22 m festgelegt. Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz sah ergänzend zur Konfliktver-

<sup>15</sup> Dies stellte auch den „Stand der Technik“ hinsichtlich der elektromagnetischen Felder in Form der ÖVE/ÖNORM E 8850 dar. Diese Werte entsprachen den von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Grenzwerten für den dauernden Aufenthalt der Allgemeinbevölkerung.

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

meidung eine Verkabelung von Leitungsanlagen mit einer Spannung von mehr als 110 kV vor, wenn der Abstand zu gewidmetem Wohnbauland weniger als 400 m betrug bzw. zu einzelnen Wohnbauten unter 200 m lag. In den Raumordnungs- bzw. Baugesetzen fehlten allerdings entsprechende Regelungen.

(c) Während bei bestehenden Bundesstraßen innerhalb von 40 m, bei Eisenbahnen innerhalb von 12 m beiderseits der Trasse keine Zu- und Neubauten vorgenommen werden durften und bei Eisenbahn-Hochspannungsleitungen ein Gefährdungsbereich von 25 m freizuhalten war, bestanden vergleichbare Regelungen<sup>16</sup> für den Bestand im Energiebereich lediglich in Form des elektrotechnischen Sicherheitsabstandes von 6 m.<sup>17</sup> Eine Bebauung bzw. Unterbauung der Trasse war somit bei Einhaltung desselben weiterhin möglich.

Das BMWWF hielt im Rahmen der Gebarungsüberprüfung dazu fest, dass die genannten Abstandsregelungen vor allem dem Schutz der Anlage dienten. Allerdings sah u.a. das Eisenbahngesetz die öffentlichen Interessen für ein Bebauungsverbot vorrangig in der Erweiterungsmöglichkeit, so dass nicht nur von einem Schutz der Anlage, sondern auch von einer vorsorglichen Freihaltung auszugehen war.

**23.2** (a) Der RH stellte kritisch fest, dass das Bestreben nach bundesweit einheitlichen Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen zumindest auf Grundlage von Immissionsgrenzwerten nicht umgesetzt worden war, nachdem sich BMLFUW, BMVIT und BMWWF als unzuständig erklärten bzw. auf internationale Referenzwerte und Normen verwiesen.

Ungeachtet dessen zogen die UVP-Behörden einen Vorsorgeabstand von 70 m aufgrund einer Referenzbelastung heran, die den bisher normierten Maximalwert der WHO um das Hundertfache unterschritt. Es verblieb somit weiterhin unklar, welche Abstandsregelungen aus Immissionsicht künftig in UVP-Verfahren oder in anderen Verfahren, beispielsweise bei Leitungsmaßnahmen gleicher Spannung, für die keine UVP erforderlich waren, gelten sollten.

(b) Der RH kritisierte erneut die unterschiedlichen Abstandsregelungen zwischen 22 m und 400 m. Dies führte weiterhin dazu, dass bei der Planung von Leitungen andere Abstände einzuhalten waren als im Bestand bzw. nach Fertigstellung, ohne dass in weiterer Folge ein Verbot der Errichtung neuer Bauten im Nahbereich von Freileitungen geregelt war.

<sup>16</sup> § 21 BStG, § 43 Abs. 2 EisbG, § 42 EisbG

<sup>17</sup> Daraus leitete sich in der Regel, von Unterbauungen abgesehen, ein Abstand von rd. 30 m beiderseits der Achse der Leitung ab.

(c) Der RH kritisierte, dass Abstandsbestimmungen mit einer Einschränkung der Bebaubarkeit der Trasse, wie bei Straße und Schiene, nicht umgesetzt worden waren.

Der RH erachtete seine Empfehlungen als nicht umgesetzt. Er hielt daher seine Empfehlung an das BMWFW aufrecht, bundesweit einheitliche und verbindliche Abstandsregelungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote anzustreben.

**23.3** *Laut Stellungnahme des BMWFW würden wissenschaftlich begründete bzw. durch einschlägiges Normenmaterial festgelegte elektrotechnische Sicherheitsabstände im gesamten Bundesgebiet einheitlich gelten. Darüber hinausgehende Regelungen würden zum Teil deutlich größere Abstände vorsehen, seien allerdings nicht wissenschaftlich (z.B. durch drohende Gesundheitsgefährdung), sondern durch Erwägungen wie die „Vermeidung von Nutzungskonflikten“ oder das „Unbehagen der Bevölkerung“ begründet. Bei raumordnungswirksamen Abstandsregelungen seien primär die Länder gefordert. Im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft seien von Bund, Ländern, Gemeinden und Vorhabenträgern mögliche Lösungsansätze ausgearbeitet worden, die allerdings aufgrund der Komplexität der Materie noch nicht umgesetzt worden seien.*

**23.4** Der RH begrüßte die Ausarbeitung von Lösungsansätzen im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft. Ungeachtet der Komplexität der Materie legte der RH dem BMWFW nahe, auf eine rasche Umsetzung seiner Empfehlung, nicht zuletzt aus Gründen der Komplexitätsreduktion (z.B. bundesweite Vereinheitlichung von Abstandsregelungen), zu dringen.

#### Bebauung

**24.1** (1) In den Leitungstrassen hatte weder ein gesetzliches Bauverbot bestanden, noch hatten die Leitungsbetreiber in den Dienstbarkeitsverträgen mit den Grundeigentümern ein solches vorgesehen. Der RH hatte festgestellt, dass in zahlreichen Gemeinden Siedlungen an bestehende Leitung herangerückt waren, Gebäude in der Trasse von bestehenden Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe der Leiterseile errichtet worden waren und daher in seinem Vorbericht (TZ 41) der APG empfohlen, zu prüfen, ob und zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge (Servitute) aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich für allfällige Aus- oder Neubauten von Bebauung freizuhalten.

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass sie überprüfe, ob eine Einschränkung der Unterbaumöglichkeit in die Verträge aufgenommen werden könne. Sie wies jedoch darauf hin, dass die Kosten der Dienstbarkeitsverträge exponentiell ansteigen würden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die APG ging mittels eines Gutachtens, das anhand einer reduzierten Bauhöhe eine entsprechende Wertminderung belegte, bei einem Bauverbot im Servitutsbereich von einer 100 %igen Reduktion des Verkehrswertes bzw. von einer Reduktion auf das landwirtschaftliche Preisniveau aus. Weiters waren durch die Lage der Überspannung die Verwertungsmöglichkeit von nicht überspannten Restflächen eingeschränkt bzw. die baulichen Nutzungen nicht mehr wirtschaftlich. Exemplarisch berechnete die APG anhand des vorgelegten Gutachtens, dass dies bei einem beispielhaften Grundstück von rd. 13.000 m<sup>2</sup> eine Erhöhung der Entschädigungsleistung um rd. 62 % zur Folge gehabt hätte.

Die APG ging somit davon aus, dass ein Bauverbot im Servitutsbereich aller APG-Leitungen unter den bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht finanzierbar sei, weil u.a. freiwillige Langfristabgeltungen zu leisten wären und eine Berücksichtigung derartiger freiwilliger Zahlungen im Tarif der APG nicht abgesichert sei.

Die APG wies ergänzend darauf hin, dass eine Nichtbebauung des Servitutsbereiches keine Erleichterung für allfällige spätere Ausbaumaßnahmen oder zukünftige Trassen darstelle, weil aufgrund der Behördenverfahren bzw. der Abstandsregelungen (siehe TZ 23) von erforderlichen Abständen bis zu 70 m und darüber hinaus ausgegangen werden müsse und ein Heranbauen an den Servitutsbereich auch gesetzlich nicht untersagt werden konnte und forderte daher ein gesetzliches Bauverbot.

**24.2** Der RH stellte fest, dass die APG die Kosten eines Bauverbotes exemplarisch geprüft hatte. Eine deutliche Erhöhung der Kosten für Abgeltungsleistungen bzw. eine entsprechende Entwertung der überspannten Grundstücke erschien nachvollziehbar. Er erachtete die Kostenbetrachtung jedoch als nicht ausreichend. Mehrkosten durch ein privatrechtliches Bauverbot auf entsprechend überspannten Baulandgrundstücken eines gesamten Leitungsprojekts wären allfälligen, möglichen Einsparungen aus einer Nichtbebauung gegenüberzustellen und der für die Anwendung der Systemnutzungstarife zuständigen Behörde vor der Frage der Abgeltung zu präsentieren. Der RH erachtete seine Empfeh-



lung, zu prüfen, zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich für allfällige Aus- oder Neubauten von Bebauung freizuhalten, daher als teilweise umgesetzt und hielt sie aufrecht.

Der RH wies ergänzend darauf hin, dass eine entsprechende Entwertung der Grundflächen auch mit einer allfälligen, von der APG geforderten, gesetzlichen Regelung eintreten würde und eine ebensolche Entschädigung der Grundbesitzer erforderlich machen könnte.

- 24.3** *Laut Stellungnahme der APG trete sie für ein gesetzliches Bauverbot im Servitutsstreifen ein. Ein allein mit privatrechtlichen Vereinbarungen im Rahmen der Dienstbarkeitsverträge zu erwirkendes generelles Bauverbot hätte u.a. eine Ungleichbehandlung von enteigneten Betroffenen zur Folge.*

*Ein privatrechtlich erwirktes Bauverbot auf überspannten Baulandgrundstücken eines gesamten Leitungsprojekts sei nicht wirtschaftlich darstellbar und auch nicht möglichen Einsparungen aus einer allfälligen Nichtbebauung gegenüberstellbar, weil u.a. tatsächlich anfallende Kosten mit unbekanntem fiktiven Umbau- bzw. Neubaukosten gegenübergerechnet werden müssten. Hinsichtlich der Frage der Abgeltung der Kosten durch die Regulierungsbehörde für eine Anerkennung derartiger Investitionskosten bedürfe es einer Gesetzesänderung.*

*Die APG führe in den neuen Dienstbarkeitsübereinkommen nunmehr sämtliche einzuhaltenden relevanten Normen und Vorschriften an. Diese würden neben den bisherigen Abständen nun auch die ÖVE/ÖNORM E 8850 sowie EN 50110 beinhalten.*

- 24.4** Mit Bezug auf die seitens der APG dargestellte Wirkung der Kosten einer privatrechtlichen Baueinschränkung hielt der RH fest, dass eine allfällige gesetzliche Änderung mit ebensolchen Fragen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung bereits entschädigter oder enteigneter Grundeigentümer konfrontiert wäre.

Kosten

- 25.1** (1) Durch Projektverzögerungen, Genehmigungsverfahren und komplexe Trassierungen hatte nicht nur die APG Mehrkosten zu tragen, sondern es entstanden auch zusätzliche Kosten, die von allen Verbrauchern der Regelzone getragen werden mussten. Die Leitungsprojekte der APG aus dem Vorbericht hatten einen hohen Anteil an „nicht-technischen“ Projektkosten ausgewiesen. Aufwendungen für Grundablösen sowie die Kosten für UVP-Verfahren, Kommunikation und Ausgleichszahlungen hatten bis zu 35 % der Gesamtprojektkosten betragen.

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 42) der APG empfohlen, bei den Bemühungen um Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und um Beschleunigung der Genehmigungsverfahren verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen der Verfahren hinzuweisen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass die EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur nunmehr die Vereinfachung und Verkürzung der Genehmigungsverfahren für Projekte von europäischem Interesse vorsah. Für ihre Projekte strebe die APG u.a. die Gleichstellung der Netzinfrastrukturprojekte mit den Projekten der ÖBB und ASFINAG sowie eine Konzentration der Genehmigungsverfahren auf Bundesebene an.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die APG hatte sich in den Jahren 2012 bzw. 2013 dafür eingesetzt, im Rahmen der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur möglichst viele der Leitungsmaßnahmen als Projekte von gemeinsamem Interesse genehmigt zu bekommen. Davon erwartete sie sich eine zeitliche Begrenzung der Verfahren, die Abwicklung durch eine zentrale Bundesbehörde sowie verkürzte und somit kostengünstigere Abläufe. Eine diesbezügliche nationale Umsetzung war allerdings noch nicht erfolgt, zum Teil galten die Bestimmungen jedoch unmittelbar (siehe TZ 5).

Die APG verfolgte darüber hinaus das Ziel, Umstellungen von 220-kV-Leitungen auf 380-kV-Leitungen nur durch den Umbau der Ausleger zu ermöglichen, was gegenüber einem Neubau kosteneffizienter war.

(b) Zwischenzeitlich fielen bei dem in Planung befindlichen zweiten Abschnitt der Salzburgleitung allerdings erneut zusätzliche, „nicht-technische“ Kosten an:

Der Leitungsabschnitt unterlag als bundesländerübergreifendes Leitungsprojekt dem Starkstromwegegesetz des Bundes und nicht dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz (LEG) und seinen Abstandsregelungen von 200 m und 400 m (siehe TZ 23).<sup>18</sup> Dennoch sah eine Arbeitsgruppe zwischen Land Salzburg und der APG im Bericht zum Expertenkorridor vom Juni 2010 (TZ 31) ein Ausgleichsmodell mit Zahlungen von 3 Mio. EUR an die Anrainergemeinden für „sensible Bereiche“<sup>19</sup> bzw. „LEG Berührungspunkte“ vor.

<sup>18</sup> Lediglich die Mitführung der 110 kV-Leitung der Salzburg Netz GmbH wurde unter Anwendung des Salzburger LEG im Zuge des UVP-Verfahrens eingereicht.

<sup>19</sup> Trassenachse im Abstand von 400 m zu Bauland oder 200 m zu Wohnobjekten im Grünland oder Gewerbegebiet.

Zusätzlich kalkulierte die APG Ausgleichszahlungen von rd. 330.000 EUR an Eigentümer von Objekten, die zwischen 70 m und 200 m entfernt von der Trassenachse lagen. Diese Abstände waren außerhalb der in UVP-Verfahren geforderten Freihaltebereiche (siehe TZ 23) und stellten somit eine Erweiterung gegenüber dem ersten Leitungsabschnitt dar. Für die Anrainer des ersten Abschnittes der Salzburgleitung waren diese Ausgleichszahlungen lediglich bis zu einem 150 m-Abstand vorgesehen.<sup>20</sup> Die zusätzlichen Zahlungen von nunmehr 2.000 EUR pro Objekt für Anrainer im Abstand von 150 m bis 200 m müssten im Falle der Umsetzung des zweiten Abschnittes aufgrund einer vertraglich festgelegten Gleichberechtigungsklausel nun auch für die Anrainer des ersten Abschnittes der Salzburgleitung nachbezahlt werden.

Da sich der zweite Abschnitt der Salzburgleitung zur Zeit der Gebärungsüberprüfung in der Genehmigungsphase befand, waren bislang keine dieser angeführten Ausgleichszahlungen durchgeführt worden.

**25.2** Der RH anerkannte, dass sich die APG auf europäischer und nationaler Ebene für raschere und kostengünstigere Verfahren einsetzte sowie weniger aufwändige Trassierungen anstrebte. Eine diesbezügliche gesetzliche Umsetzung war allerdings noch nicht erfolgt. Der RH erachtete daher seine Empfehlung, verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen hinzuweisen, lediglich als teilweise umgesetzt und hielt sie daher aufrecht.

Der RH kritisierte allerdings die kostenmäßigen Auswirkungen am Beispiel der Salzburgleitung, bei der die APG – neben den Dienstbarkeiten für belastete Liegenschaften – freiwillige Ausgleichszahlungen in Höhe von rd. 3,3 Mio. EUR an Gemeinden und Anrainer einplante, die sich zu einem Großteil nicht aus UVP-Verfahren oder Abstandsregelungen ableiten ließen, sondern sich u.a. an landesgesetzlichen Vorschriften orientierten, die für das gegenständliche Verfahren gar nicht zur Anwendung kamen. Weiters kritisierte er, dass ebensolche Ausgleichszahlungen für den bereits errichteten und in Betrieb befindlichen ersten Teilabschnitt der Salzburgleitung rückwirkend vorgesehen waren. Dies insbesondere, weil die APG mitgeteilt hatte, dass die Berücksichtigung solch freiwilliger Zahlungen im Tarif der APG nicht abgesichert sei (TZ 25). Er empfahl daher der APG, im Sinne der kostenmäßigen Auswirkungen Ausgleichszahlungen im Zuge von Leitungsprojekten sparsam bzw. lediglich in erforderlicher Höhe vorzunehmen.

<sup>20</sup> Diese hatten von 70 m bis 100 m bzw. von 100 m bis 150 m zur Leitungssachse jeweils 8.000 EUR bzw. 4.000 EUR betragen.

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

**25.3** Die APG merkte in ihrer Stellungnahme bezüglich der Ausgleichszahlungen an, dass u.a. zum Zeitpunkt des Expertenberichts vom Juni 2010 die Beteiligten davon ausgegangen seien, dass es sich bei der 380-kV-Salzburgleitung um eine Leitungsanlage handle, auf die das Salzburger LEG anzuwenden sei. Ein bundesländerübergreifender Zusammenhang mit Oberösterreich habe sich erst danach ergeben bzw. sei nicht vor August 2011 mit dem Erkenntnis des VfGH (über die gegen die Vorarbeitenverordnung des BMFWF eingebrachten Individualanträge) klargestellt gewesen, demzufolge das LEG nicht anzuwenden sei.<sup>21</sup>

*Die freiwilligen Ausgleichszahlungen an Wohnanrainer seien nicht unter die Rahmenvereinbarung mit den Landwirtschaftskammern zu subsumieren, so dass die „zusätzlichen“ Ausgleichszahlungen an Anrainer des ersten Abschnitts der Salzburgleitung nicht aus dem Titel der Gleichberechtigungsklausel erfolgen hätten können.*

*Bei den erfolgten Ausgleichszahlungen habe es sich zwar um keine Rechtspflicht, jedoch um die Annahme des Vorschlags des Lenkungsausschusses gehandelt, dem die damalige Landeshauptfrau vorgeseesen sei und der somit eine hohe Legitimation besessen habe.*

*Freiwillige Ausgleichszahlungen seien bisher von der Behörde im Rahmen der Kostenprüfung anerkannt worden bzw. würden diese zu den Gesamtkosten der Salzburgleitung gezählt, die – als genehmigtes Projekt des Netzentwicklungsplans – unter die ex-ante Anerkennung gefallen sei.*

**25.4** Der RH konnte im Zuge der Gebarungsüberprüfung nicht nachvollziehen, warum die APG bis August 2011 von einer Geltung des Salzburger LEG für den zweiten Abschnitt der Salzburgleitung ausgegangen war, hatte sie diese doch seit 1993 im Sinne des bundesländerübergreifenden StWG geplant und beispielsweise bei der Bewilligung von Vorarbeiten gemäß StWG als Lückenschluss des österreichischen 380-kV-Höchstspannungsnetzes zwischen dem Umspannwerk St. Peter (Oberösterreich) und Tauern in Kaprun (Salzburg) beantragt.<sup>22</sup>

<sup>21</sup> Durch das mit März 2009 in Kraft getretene LEG wurde u.a. eine Kategorie schutzwürdiger Wohnobjekte im Bereich von 200 m von der Trassenachse geschaffen, so dass Ausgleichszahlungen nunmehr auch an Anrainer in Objekten im Abstand von 151 m bis 200 m zur Leitungssachse festgelegt worden waren.

<sup>22</sup> Auch die vom Rat der EU im Juni 2006 beschlossene Neufassung der Leitlinien für Transeuropäische Energienetze sah die 380 kV-Leitung St. Peter am Hart – Tauern als eine einheitliche elektrische Leitungsanlage an. Daran vermochte auch ein zweistufiger Ausbau nichts zu ändern, weil die Systeme in ihrem angestrebten Endzustand Bundesländergrenzen überschreitend sind und somit auf die elektrische Leitungsanlage das StWG anzuwenden war.

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung**

Bezüglich der freiwilligen Ausgleichszahlungen an definierte Anrainer und Gemeinden merkte der RH an, dass diese möglicherweise im Projektinteresse der APG an einem möglichst konfliktfreien und zügigen Baufortschritt lagen, wies jedoch darauf hin, dass die Gesamtkosten derartiger, freiwilliger Ausgleichszahlungen – mit erfolgter Anerkennung und Tarifumlegung – von allen Verbrauchern der Regelzone in Österreich getragen werden mussten.

Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung, auf die kostenmäßigen Auswirkungen von Ausgleichszahlungen und deren sparsame Handhabung verstärkt Bedacht zu nehmen.

**Einzelfeststellungen Bereich Verkehr**

A 3 Südost Autobahn **26.1** (1) Die geplante Verlängerung der A 3 Südost Autobahn war von Plänen zur Errichtung eines im Planungskorridor gelegenen Einkaufsmarkts betroffen. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 48) der ASFINAG empfohlen, zur Sicherung der Trasse das Projekt der Verlängerung der A 3 zur Erlangung einer § 14-Verordnung einzureichen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die ASFINAG mitgeteilt, dass das Bauprogramm 2013 bis 2018 die Errichtung der A 3 vom Knoten Eisenstadt bis Klingebach in diesem Zeitraum nicht mehr vorsah und daher eine entsprechende Einreichung unterblieben sei. Die ASFINAG versuche in Abstimmung mit der Gemeinde Maßnahmen zu unterbinden, um einen späteren, möglichen Neubau der A 3 nicht zu erschweren. Zudem habe die ASFINAG das Land Burgenland ersucht, die geplante Trasse als Korridor zu sichern.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Verlängerung der A 3 im Bauprogramm der ASFINAG 2013 bis 2018 nicht enthalten und daher eine Sicherung nach § 14 BStG aus rechtlichen Gründen nicht möglich war.<sup>23</sup> Die ASFINAG war allerdings bemüht, eine Vereinbarung mit der Gemeinde Wulkaprodersdorf bezüglich einer Freihaltung der Trasse zu erwirken und somit eine zukünftige Weiterführung der A 3 zu ermöglichen. Dazu lag ein Entwurf einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Wulkaprodersdorf sowie ein Ersuchen an das Land Burgenland vom Juni 2013 vor. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag allerdings weder eine Unterfertigung der Vereinbarung mit der Gemeinde Wulkaprodersdorf vor, noch hatte das Land Bur-

<sup>23</sup> Eine solche Verordnung durfte nur erlassen werden, wenn die Bestimmung des Straßenverlaufs in absehbarer Zeit zu erwarten war. Die mit der Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen waren auf höchstens fünf Jahre beschränkt.

## Einzelfeststellungen Bereich Verkehr

genland eine Sicherung der Trasse im Wege der überörtlichen Raumplanung vorgenommen.

- 26.2** Die ASFINAG setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie versuchte, Schritte für eine Freihaltung der Trasse auch außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen. Durch den Entfall der Verlängerung der A 3 aus dem fünfjährigen Bauprogramm der ASFINAG war keine Anwendungsmöglichkeit einer § 14-Verordnung nach BStG mehr gegeben. Der RH empfahl der ASFINAG allerdings, solange die A 3 im BStG enthalten ist, sich weiterhin bei Land und Gemeinde für die Freihaltung der Trasse einzusetzen.
- 26.3** *Die ASFINAG sicherte in ihrer Stellungnahme zu, sich bei Land und Gemeinden so lange für die Freihaltung der Trasse einzusetzen, bis die rechtlichen Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung gegeben wären.*

S 7 Fürstenfelder  
Schnellstraße

Flächenwidmung

- 27.1** (1) Im Bereich der geplanten Trassenführung der S 7 lag im Gemeindegebiet von Altenmarkt eine Aufschließungsfläche für ein Kur- und Erholungsgebiet. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 50) der ASFINAG empfohlen, insbesondere bei Widmungsverfahren Planungsinteressen frühzeitig durch Einwendungen geltend zu machen.
- (2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die ASFINAG mitgeteilt, dass sie eine Abstimmung der Planungsvorhaben mit Gemeinden und der Raumordnungsabteilung des Landes in ihren Planungsprozess einarbeiten werde, um dieses Erfordernis sicherzustellen.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ASFINAG mit Oktober 2011 die Abstimmung von Planungsvorhaben mit Gemeinden und Raumordnungsabteilungen der Länder in ihre interne Richtlinie „Prozessmanagement“ eingearbeitet hatte. Die Richtlinie „Prozessmanagement“ besaß für die Projektleiter der ASFINAG verbindlichen Charakter.<sup>24</sup>
- 27.2** Die ASFINAG setzte die Empfehlung des RH, Planungsinteressen frühzeitig durch Einwendungen geltend zu machen, durch die verbindliche Festlegung von Gesprächen mit der überörtlichen Raumplanung und den Standortgemeinden um.

<sup>24</sup> Darüber hinaus verwies sie auf die Einwendungen, die sie auch im Bereich der A 3 (TZ 26) im Juni 2013 getätigt hatte.



Einzel feststellungen Bereich Verkehr

# BKA BMVIT BMWFW

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung

## Bebauung

**28.1** (1) Die Verordnung des Planungsgebietes für den Abschnitt West der S 7 erließ das BMVIT im März 2008, somit rd. 2,5 Jahre nach Antragstellung. Eine der Ursachen für die lange Verfahrensdauer war u.a. die notwendig gewordene Adaptierung des Projekts. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 51) der ASFINAG empfohlen, dass im Interesse einer raschen Bearbeitung durch das BMVIT möglichst vollständige und abgestimmte Projekte einzureichen wären.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die ASFINAG mitgeteilt, dass Erkenntnisse aus Gesprächen mit dem BMVIT in Leitfäden, im Planungsprozess sowie in Checklisten aufgegriffen und verfolgt werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ASFINAG seit Oktober 2011 Projektabstimmungen in ihren Richtlinien verbindlich vorsah. Die Abstimmungen hatten durch Projektbesprechungen oder durch Zustimmung von übermittelten Unterlagen innerhalb einer vereinbarten Frist zu erfolgen. Der Projektbegleiter des BMVIT war bereits über die Hauptansprechpartner zu informieren.

Weiters erarbeitete die ASFINAG Checklisten zum Erkennen häufiger Defizite in den Fachberichten der UVP-Einreichprojekte, um die Prüfung von Einreichunterlagen zu optimieren, und wandte diese in ihren Projekten an. Ziel der abgestimmten Checklisten war, dass Behörde und Projektwerber allfällige fehlerhafte Angaben in den eingereichten Projektunterlagen zeitnah erkennen und nachbessern konnten.

**28.2** Die ASFINAG setzte die Empfehlung des RH, möglichst vollständige und abgestimmte Projekte einzureichen, durch die Einarbeitung von akkordierten Projekten in das verbindliche, interne Prozessmanagement sowie die Anwendung der Checklisten um.

## Einzel feststellungen Bereich Energie

### Salzburgleitung

### Überörtliche Raumplanung

**29.1** (1) Die Trasse des ersten Abschnitts der Salzburgleitung war im Regionalprogramm des Landes Salzburg nicht berücksichtigt worden, obwohl dies auch für noch nicht bewilligte Vorhaben möglich war. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 58) dem BMWFW empfohlen, Stellungnahmen zu Raumordnungsprogrammen als Möglichkeiten zur Berücksichtigung von in Planung befindlichen, prioritären Projekten zu nutzen.

## Einzelfeststellungen Bereich Energie

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme im Vorbericht verwiesen, nach der im Bewilligungsverfahren gemäß StWG eine umfassende Abstimmung aller berührten öffentlichen Interessen vorgesehen sei und auch im Vorprüfungsverfahren Landesregierungen und betroffene Gemeinden Kenntnis vom jeweiligen Vorhaben haben. Das BMWFW verwies zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 3).

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Verbindliche Raumplanungsvorhaben wurden, wie alle anderen Gesetzesvorlagen der Länder, in der Regel im Rahmen des Konsultationsmechanismus<sup>25</sup> dem Bund (BKA) mitgeteilt. Von dort erfolgte die Zuteilung an die zuständigen Ressorts.

Das BMWFW legte dem RH nunmehr Raumplanungsvorhaben vor, die die Sektion Energie und Bergbau geprüft und für die sie bei Überschneidung mit Bergbauanlagen oder Energiewegen Stellungnahmen abgegeben hatte. Die energiewegerechtlichen Stellungnahmen hatten in der Regel den Inhalt, dass auf die jeweils betroffene Leitungsanlage Rücksicht zu nehmen wäre. Eine Handhabe, über die jeweils einzuhaltenden Sicherheitsabstände hinausgehende Abstände einzufordern, bestand allerdings nicht.

Ebenso legte das BMWFW die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuelle Stellungnahme vom Oktober 2013 betreffend Änderungen eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes und eines Flächenwidmungsplanes vor.

**29.2** Das BMWFW setzte mit seinen Schreiben zu Raumplanungsvorhaben die Empfehlung des RH, Stellungnahmen zu Raumordnungsprogrammen als Möglichkeiten zur Berücksichtigung von in Planung befindlichen und durch Langfristplanungen sowie europäische Leitlinien als prioritär erkannte Projekte zu nutzen, um.

**30.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 58) der APG empfohlen, dass sie künftig frühzeitig entsprechende Unterlagen zwecks Berücksichtigung ihrer Vorhaben in die Raumordnungsprogramme des Landes einbringen sollte.

<sup>25</sup> Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (BGBl. I Nr. 35/1999), Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern, Art. I Abs. 2



(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass sie mit den Raumordnungsbehörden der Länder in Kontakt stehe und österreichweite Projekte präsentiere. Die APG wies jedoch darauf hin, dass dieser Prozess informell sei.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die APG führte zwischenzeitlich im Jahr 2012 mit den Raumordnungsinstanzen aller Länder Gespräche zu den aktuellen Projekten und legte entsprechende Präsentationen zum Zwecke der Korridorplanung vor. Die APG sicherte zu, diese Kontakte laufend weiterzuführen und verwies zudem auf die Arbeiten im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft.

**30.2** Mit den zwischenzeitlich erfolgten Informationsmaßnahmen setzte die APG die Empfehlung des RH, frühzeitig entsprechende Unterlagen zwecks Berücksichtigung ihrer Vorhaben einzubringen, um.

**31.1** (1) Der Raumplanung des Landes waren zum Teil weder die Bau- und Betriebsbewilligungen für den genehmigten Leitungsabschnitt noch die damit verbundenen Ausbauprojekte in Salzburg vorgelegen. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 59) der APG empfohlen, dass Planungsgrundlagen frühzeitig an die Raumplanung herangetragen werden sollten, um Möglichkeiten für eine Sicherung oder Freihaltung von Flächen wahrnehmen zu können.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mit dem Verweis auf ihre Stellungnahme zu TZ 30 mitgeteilt, dass sie versuche, auf breiter Basis entsprechendes Bewusstsein zu schaffen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die APG hatte in den Ländern entsprechende Daten und Planungsgrundlagen übermittelt (TZ 30). Darüber hinaus richtete die APG im Vorprozess zur Einreichung des zweiten Abschnitts der Salzburgleitung gemeinsam mit der Landesregierung ein Expertengremium ein, das im Jahr 2010 einen „Expertenkorridor“ erarbeitet hatte. Darauf aufbauend führte die APG Messen, Einzelgespräche und Gruppendiskussionen etc. durch, um eine Verbesserung der Information zu erzielen, und legte die entsprechenden Unterlagen vor.

**31.2** Die APG setzte durch die Datenübermittlung sowie die Arbeiten an einem gemeinsamen Korridor der Salzburgleitung die Empfehlungen des RH, Planungsgrundlagen frühzeitig an die Raumplanung heranzutragen, um.

## Einzel feststellungen Bereich Energie

### Örtliche Raumordnung

**32.1** (1) In Salzburg kam den Eigentümern einer Hauptversorgungseinrichtung, deren Sicherheitsabstand durch eine geplante bauliche Maßnahme unmittelbar berührt wurde, im Bauverfahren Parteistellung zu. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 62) der APG empfohlen, im Bauverfahren gemäß dem Salzburger Baupolizeigesetz ihre Parteistellung im Interesse der Flächenfreihaltung aktiv zu nutzen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass sie diese Empfehlung hinreichend umsetze.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die APG ihre Parteistellung entsprechend der Gesetzeslage wahrnahm. Sie belegte dies anhand von Beispielen.<sup>26</sup>

**32.2** Die APG setzte durch ihre schriftlichen Einwendungen die Empfehlung des RH, im Bauverfahren ihre Parteistellung im Interesse der Flächenfreihaltung aktiv zu nutzen, um.

### Steiermarkleitung

### Nutzungskonflikte

**33.1** (1) Bereits während der Errichtung, aber auch nach Fertigstellung der Steiermarkleitung waren Bauvorhaben bzw. eine Umwidmung im Servitutsstreifen der Leitung beantragt worden. Der RH hatte dazu in seinem Vorbericht kritisch festgestellt, dass Leitungsbetreiber wie die APG Bau- und Widmungswerbern mitteilten, einer Nutzung unter den Starkstromfreileitungen bei Einhaltung des Mindestabstands stünde nichts entgegen. Gleichzeitig erwarteten die Leitungsbetreiber, dass die Länder im Rahmen der Raumordnung eine breite Trassensicherung mit dem Hinweis auf die Bedeutung der Korridore sowie das Gefährdungs- und Störpotenzial betreiben sollen.

Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 72) der APG empfohlen, dass in Stellungnahmen zu Widmungsänderungen und Bauvorhaben im Trassenbereich verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereichs hinzuwirken wäre.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass sie darauf explizit hinweise.

<sup>26</sup> u.a. in einem entsprechenden Schriftsatz vom Juli 2011 anlässlich der Errichtung eines Flugdaches zwischen zwei Masten; darüber hinaus entsprechende Einwendungen bereits bei Änderungen von Örtlichen Entwicklungskonzepten

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die APG versendete im Rahmen der Dienstbarkeiten bei bestehenden Leitungen entsprechende Einwendungen, die auf das Freihalten der Leitung verwiesen. Sie legte dem RH zahlreiche, zwischenzeitlich unternehmensintern standardisierte Schreiben aus den Jahren 2012 und 2013 vor. Darin wurde u.a. auf den RH-Bericht Bund 2011/8 hingewiesen. Die Entscheidung darüber lag jedoch letztlich bei der jeweiligen Behörde.

- 33.2** Die APG setzte durch die vorliegenden Einwendungen, in denen sie auf eine Freihaltung der Trasse verwies, die Empfehlung des RH, in Stellungnahmen zu Widmungsänderungen und Bauvorhaben verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereichs hinzuwirken, um.

Dienstbarkeitsübereinkommen

- 34.1** (1) Die Abkommen der APG mit den Grundeigentümern bzw. die Rahmenabkommen mit den Landwirtschaftskammern sahen – sollte es bei Grundstücken der Steiermarkleitung bis Ende 2018 zu einer rechtskräftigen Änderung der Widmung in Bauland oder Industriegebiet kommen – eine Nachschusspflicht des Leitungsbetreibers als Entschädigung vor. Die APG ging daher künftig von zusätzlichen Kosten aus. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 74) der APG empfohlen, sowohl die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten zu überdenken.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dies bei zukünftigen Großprojekten zu hinterfragen. Sie wies allerdings, auch vor dem Hintergrund allfälliger Verhandlungen mit den Landwirtschaftskammern, darauf hin, dass Änderungen der Rahmenbedingungen jedenfalls zu finanziellen Nachforderungen führen und demnach entsprechende gesetzliche Regelungen vorteilhafter seien. Ohne solche werde die APG jedenfalls bemüht sein, Nachschüsse zu vermeiden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Eine wesentliche Voraussetzung für den Entfall der Nachschusspflicht bestand darin, dass diese Verpflichtung nicht mehr in die Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftskammern aufgenommen wird. Die Kammern stimmten diesem Ansinnen, laut Mitteilung der APG,

## Einzel feststellungen Bereich Energie

allerdings nicht zu. Diesbezügliche Unterlagen bzw. entsprechende Verhandlungen mit den Kammern legte die APG allerdings nicht vor.

**34.2** Der RH stellte fest, dass die APG die Empfehlung des RH zur Nachschusspflicht nicht umgesetzt hatte. Der RH wies erneut auf die kostenmäßigen Auswirkungen der Nachschusspflicht bei späteren Widmungsänderungen hin, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Rahmen eines Teilergebnisses der ÖREK-Partnerschaft zusätzliche, gesetzliche Widmungsverbote durch das BKA nunmehr als nicht zulässig eingeschätzt wurden (siehe TZ 19). Er empfahl daher weiterhin, sowohl die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten zu überdenken.

**34.3** *Laut Stellungnahme der APG fänden sich derartige Vertragsklauseln bereits seit über 20 Jahren in bestehenden Rahmenverträgen mit den Landwirtschaftskammern. Der Entfall der Vertragsklauseln sei von der Zustimmung der Landwirtschaftskammern abhängig. Die diesbezügliche Empfehlung des RH habe bei sämtlichen Verhandlungen mit den Kammern als Vertragspartner keine Zustimmung gefunden.*

*Die APG verwies auf ihre (schlechte) Verhandlungsposition und unterstrich allerdings, dass ein rechtzeitiger Abschluss der Rahmenvereinbarung essenziell sei, um (rechtzeitig) privatrechtliche Servitutsverträge mit den betroffenen Landwirten abzuschließen.*

**34.4** Der RH verkannte nicht die Ausgangsposition der APG gegenüber den Verhandlungspartnern und würdigte die Bemühungen der APG, ungeachtet der Verhandlungen mit Kammern und Grundeigentümern auch auf den Projektfortschritt zu achten. Vor dem Hintergrund gegebener rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten und zur Vermeidung zusätzlicher Kosten im Sinne sparsamer und wirtschaftlicher Gebarung hielt der RH seine Empfehlung jedoch aufrecht.



# BKA BMVIT BMWFW

## Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung

### Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

**35** Der RH stellte fest, dass die überprüften Stellen die 34 überprüften Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht wie folgt umsetzten:

- Das BKA setzte die eine überprüfte Empfehlung teilweise um.
- Das BMWFW setzte von zehn überprüften Empfehlungen zwei vollständig, drei teilweise und fünf Empfehlungen nicht um.
- Das BMVIT setzte von zehn überprüften Empfehlungen vier vollständig, drei teilweise und drei Empfehlungen nicht um.
- Die ASFINAG Bau-Mangement GmbH setzte von vier überprüften Empfehlungen drei vollständig und eine Empfehlung teilweise um.
- Die Austrian Power Grid AG setzte von acht überprüften Empfehlungen fünf vollständig, zwei teilweise und eine nicht um.

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2011/8					
Vorbericht			Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
<b>BKA</b>					
22	Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich	2		X	
<b>BMWF</b>					
18	Entwicklung eines langfristigen Zielnetzes für den Bereich elektrische Energie	3	X		
18	Konkretisierung und Umsetzung der in der „Energiesstrategie Österreich“ empfohlenen Maßnahme, rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen	4			X
19	Ausarbeitung von Vorschlägen für gesetzliche Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung	5		X	
35	Setzung geeigneter Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen für in der Langfristplanung genehmigte Projekte	17			X
36	Anstreben gesetzlicher Grundlagen zur Sicherung von Leitungstrassen	18		X	
37	Vorsehen einer Änderungssperre mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens für Starkstromleitungen	19			X
38	Klärung von Fragen des Bedarfs bzw. der Notwendigkeit bereits im Vorfeld	20		X	
39	Entwicklung von Fachplanungsinstrumenten mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich	22			X
41	Schaffung bundesweit einheitlicher Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen	23			X
58	Nutzung der Stellungnahmen zu Raumordnungsprogrammen als Möglichkeiten zur Berücksichtigung von in Planung befindlichen und durch Langfristplanungen und europäische Leitlinien als prioritär erkannten Projekten	29	X		
<b>BMVIT</b>					
21	verpflichtende Information der Länder und Gemeinden über begonnene Planungen des Bundes	6		X	
23	Entwicklung regelmäßiger Evaluierungen von Zielvorgaben für die hochrangige Verkehrsinfrastruktur	7	X		
23, 25	Erhöhung des Grades der Verbindlichkeit für einen neuen Gesamtverkehrsplan	8			X



# BKA BMVIT BMWFW

Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2011/8					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
23	möglichst frühzeitige Festlegung von Infrastrukturplanungsgebieten	9		X	
24	Formulierung verkehrsstrategischer und volkswirtschaftlicher Ziele des Infrastrukturausbaus	10	X		
26	vorläufige Sicherstellung von Flächen im Bundesstraßenplanungsgebiet durch ein geeignetes Rechtsinstrument	11			X
26	Heranziehung der zu dem für die Enteignung gem. § 18 Abs. 1 BStG geltenden Zeitpunkt bestehenden Widmung für die Ermittlung der Höhe der Grundeinlösen	12	X		
27	Durchführung und Abschluss des § 14-Verfahrens zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet deutlich vor den § 4-Verfahren	13	X		
29	Verankerung von Raumordnungsinstrumenten zur Sicherung von Wildtierkorridoren	15		X	
32	Entwicklung von Vorgangsweisen im Bereich des Eisenbahnwesens zur verpflichtenden Kenntlichmachung von Trassenkorridoren künftiger Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Bundesländer bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden	16			X
<b>ASFINAG Bau-Management GmbH</b>					
28	raumplanerische Abstimmung von Ausgleichsmaßnahmen von UVP-Bewilligungsverfahren bereits in der Planung	14	X		
48	Einreichung des Projekts der Verlängerung der A 3 zur Erlangung einer § 14-Verordnung	26		X	
50	frühzeitige Geltendmachung von Planungsinteressen insbesondere bei Widmungsverfahren	27	X		
51	Einreichung möglichst vollständiger und abgestimmter Projekte	28	X		
<b>Austrian Power Grid AG</b>					
38	Einreichung von möglichst abgestimmten UVP-Projekten	21	X		
41	Prüfung der Möglichkeit der Aufnahme von Bauverboten in Dienstbarkeitsverträge	24		X	

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2011/8					
Vorbericht			Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
42	verstärkter Hinweis auf die kostenmäßigen Auswirkungen der langwierigen und komplexen Verfahren	25		X	
58	frühzeitige Einbringung von Unterlagen zur Berücksichtigung in den Raumordnungsprogrammen	30	X		
59	frühzeitiges Herantragen von Planungsgrundlagen an die Raumplanung der Länder	31	X		
62	Nutzung der Parteistellung im Bauverfahren gemäß dem Salzburger Baupolizeigesetz	32	X		
72	verstärktes Hinwirken auf die Freihaltung des Trassenbereichs	33	X		
74	Überdenken der Nachschusspflicht sowie der Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten	34			X

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### BKA

(1) Eine Initiative zur Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich wäre einzuleiten, Planungsgrundsätze und -instrumente sowie Planungs- und Koordinationspflichten wären festzulegen. (TZ 2)

### BMWFV

(2) Es wären rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen, möglichst rasch zu konkretisieren und umzusetzen. (TZ 4)

(3) Vorschläge für gesetzliche Regelungen v.a. zur Verfahrensbeschleunigung wären auszuarbeiten. Ergänzend wären Entwürfe zur innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur so rasch wie möglich zu finalisieren und einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. (TZ 5)





Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

# BKA BMVIT BMWFW

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung**

(4) Für die in den Netzentwicklungsplänen genehmigten Projekte sollten nach Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen geeignete Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen gesetzt werden. (TZ 17)

(5) Zur Sicherung von Leitungstrassen, die Gegenstand eines Vorprüfungsverfahrens waren, wären gesetzliche Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene anzustreben. (TZ 18)

(6) Mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens wären eine Änderungssperre vorzusehen und dafür die gesetzlichen Grundlagen anzustreben. Ergänzend wären entsprechende Gesetzesentwürfe so rasch wie möglich zu finalisieren und einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. (TZ 19)

(7) Klärungen bezüglich des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit wären nicht im UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld auf Basis gesetzlicher Grundlagen anzustreben. (TZ 20)

(8) Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich wären zu entwickeln. (TZ 22)

(9) Gesetzliche Grundlagen für verbindliche, bundesweit einheitliche Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote wären anzustreben. (TZ 23)

**BMVIT**

(10) Es wäre eine Verpflichtung vorzusehen, Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren. (TZ 6)

(11) Für neue, verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrspläne und die daraus folgenden Maßnahmen wäre der Grad der Verbindlichkeit zu erhöhen. (TZ 8)

(12) Basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben wären Infrastrukturplanungsgebiete mit dem Ziel des Informationsaustauschs sowie der Möglichkeit der frühzeitigen Berücksichtigung in Planungsgrundlagen der Länder und Gemeinden festzulegen. (TZ 9)

**Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen**

(13) Um kostenintensive bauliche Veränderungen in beantragten Bundesstraßenplanungsgebieten während des laufenden Verfahrens zu vermeiden, wäre eine vorläufige Sicherstellung der erforderlichen Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument anzustreben. (TZ 11)

(14) Im Zusammenhang mit der Dienstanweisung des BMVIT wäre darauf hinzuwirken, dass die Länder Raumordnungsinstrumente zur Sicherung von Wildtierkorridoren in ihren Raumordnungsgesetzen verankern. (TZ 15)

(15) Es wäre eine Vorgangsweise zu entwickeln, durch die Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Bundesländer bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden könnten. (TZ 16)

**ASFINAG Bau-  
Management GmbH**

(16) Der Abschluss der Richtlinie „Umweltbezogene Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen bei Straßen- und Eisenbahnbauvorhaben“ wäre voranzutreiben. (TZ 14)

(17) Die ASFINAG sollte sich weiterhin bei Land und Gemeinde für die Freihaltung der Trasse der A 3 Südost Autobahn einsetzen, solange diese im BStG enthalten ist. (TZ 26)

**Austrian Power  
Grid AG**

(18) Es wäre zu prüfen, ob und zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich für allfällige Aus- oder Neubauten von Bebauung freizuhalten. (TZ 24)

(19) Es wäre weiterhin verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen der Verfahren hinzuweisen. Ausgleichszahlungen im Zuge von Leitungsprojekten wären sparsam bzw. lediglich in erforderlicher Höhe vorzunehmen. (TZ 25)

(20) Sowohl die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten wäre zu überdenken. (TZ 34)



# BKA BMVIT BMWFW

ANHANG  
Entscheidungsträger

## ANHANG

**Entscheidungsträger  
der überprüften Unternehmen**

Anmerkung:  
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



## ASFINAG Bau Management GmbH

### Aufsichtsrat

Vorsitzender                   Dipl.-Ing. Alois SCHEDL  
(seit 24. März 2009)

Stellvertreter des  
Vorsitzenden                 Dr. Klaus SCHIERHACKL  
(seit 24. März 2009)

**Geschäftsführung**           Dipl.-Ing. Alexander WALCHER  
(seit 1. März 2008)

Dipl.-Ing. Gernot BRANDTNER  
(seit 1. März 2008)



# BKA BMVIT BMWFW

ANHANG  
Entscheidungsträger

## Austrian Power Grid AG

### Aufsichtsrat

Vorsitzender [Dipl.-Ing. Peter KOREN](#)  
(seit 23. Oktober 2013)

Stellvertreter des  
Vorsitzenden [Dr. Johann SEREINIG](#)  
(seit 28. Jänner 2013)

### Vorstand

Vorsitzende [Dr. Ulrike BAUMGARTNER-GABITZER](#)  
(seit 1. Jänner 2014)

Technischer  
Vorstandsdirektor [Dipl.-Ing. Mag. \(FH\) Gerhard CHRISTINER](#)  
(seit 1. Jänner 2012)

Kaufmännischer  
Vorstandsdirektor [Mag. Thomas KARALL](#)  
(seit 26. September 2001)





# Bericht des Rechnungshofes

## Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung





**Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis \_\_\_\_\_ 230

**BMFWF**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG \_\_\_\_\_ 231

Prüfungsablauf und -gegenstand \_\_\_\_\_ 242

Kalkulation des zu entrichtenden Lehrgangsbeitrags \_\_\_\_\_ 242

Organisation \_\_\_\_\_ 244

Lehrgangleiter \_\_\_\_\_ 247

Lehrende in Universitätslehrgängen \_\_\_\_\_ 256

Einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen \_\_\_\_\_ 260

Weitere Feststellungen zu extern abgewickelten Universitäts-  
lehrgängen \_\_\_\_\_ 262

Finanzielle Gebarung allgemein \_\_\_\_\_ 265

Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge \_\_\_\_\_ 269

Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge \_ 272

Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge \_ 277

Evaluierung \_\_\_\_\_ 280

Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und  
Entwicklungsplänen \_\_\_\_\_ 283

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen \_\_\_\_\_ 285

# Abkürzungen



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TU	Technische Universität
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)
z.B.	zum Beispiel

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

### Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung

Die Medizinische Universität Wien, die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg kamen einem Großteil der Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zu Universitätslehrgängen veröffentlicht hatte, nach. Die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg hatten nahezu alle Empfehlungen des RH umgesetzt. Sie trafen eine Vielzahl an Grundsatzentscheidungen zur Vereinheitlichung der organisatorischen und finanziellen Abwicklung und zur Verbesserung des Berichtswesens. Auch an der Medizinischen Universität Wien war eine Vielzahl an Vorarbeiten zu diesbezüglichen Regelwerken begonnen, diese allerdings noch nicht in Kraft gesetzt worden.

#### KURZFASSUNG

##### Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zu den Universitätslehrgängen an der Medizinischen Universität Wien, an der Montanuniversität Leoben und an der Universität Salzburg abgegeben hatte (Reihe Bund 2011/11, Vorbericht). (TZ 1)

##### Kalkulation des zu entrichtenden Lehrgangsbeitrags

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, ein Standardkalkulationsschema für Universitätslehrgänge zu entwickeln, um. Sie verwendete nunmehr ein Kalkulationsschema, das für jeden Lehrgang einzusetzen war und in dem den Erlösen aus Lehrgangsbeiträgen der Personalaufwand für die Lehre, für die Organisation und Administration sowie der Sachaufwand gegenüberzustellen war. (TZ 2)

## Kurzfassung

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, Lehrgangsbeitrags erhöhungen nur nach Vorlage einer neuerlichen Kalkulation zu genehmigen, um, indem den Anträgen auf Lehrgangsbeitrags erhöhungen als Grundlage neuerliche Kalkulationen beigelegt wurden. (TZ 3)

### Organisation

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich einer zentralen Servicierung der Universitätslehrgänge durch ein Weiterbildungszentrum nicht um. Die Medizinische Universität Wien begründete dies mit der aus ihrer Sicht derzeit fehlenden räumlichen Realisierungsmöglichkeit. (TZ 4)

### Kooperationen

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, bei gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführten Universitätslehrgängen gleichlautende Curricula zu erlassen bzw. die Kooperationsvereinbarungen abzustimmen, teilweise um. Sie hatte zwar ein gleichlautendes Curriculum im Lehrgang Patientensicherheit erlassen, aber den Rahmenvertrag mit der Universität Wien noch nicht abgeschlossen. (TZ 5)

Die Montanuniversität Leoben setzte diese Empfehlungen des RH um, indem sie bei zwischenzeitlich gemeinsam mit der Technischen Universität Graz (TU Graz) eingerichteten Lehrgängen gleichlautende Curricula erließ und die Kooperationsvereinbarung mit dem Curriculum des Lehrgangs International Mining Engineer abstimmt. (TZ 5)

An der Universität Salzburg bestand mit dem Wegfall von gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen durchgeführten Universitätslehrgängen kein Anwendungsfall für diese Empfehlung des RH. (TZ 5)

### Lehrgangsführer

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, Lehrgangsführerbestellungen stets schriftlich zu dokumentieren und auch zu veröffentlichen, nicht um. Sie plante zwar die Veröffentlichung sämtlicher Bestellungen zum Lehrgangsführer gebündelt im Juni 2013, bis zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch

den RH lagen jedoch noch keine entsprechenden Veröffentlichungen vor. (TZ 6)

Die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg setzten diese Empfehlung des RH um, indem die Bestellungen sämtlicher Lehrgangleiter in den Mitteilungsblättern veröffentlicht wurden. (TZ 6)

Die seitens des RH zu den Vollmachten ausgesprochene Empfehlung an die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg, Richtlinien im Sinne des § 28 UG speziell für Universitätslehrgänge<sup>1</sup> zu erlassen, setzte die Montanuniversität Leoben teilweise um. Sie erließ im Juni 2011 eine Gebarungsrichtlinie, derzufolge Arbeitnehmer der Universität bevollmächtigt werden konnten, Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abzuschließen. Die Montanuniversität Leoben wandte diese allerdings vornehmlich bei Leitern von Christian-Doppler-Labors an, nicht jedoch für Leiter von Universitätslehrgängen, wie vom RH empfohlen. Sie beabsichtigte nun, diese Gebarungsrichtlinie um Rechtsgeschäfte für Universitätslehrgänge zu ergänzen. (TZ 7)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH um, indem sie die Bestellung zu Lehrgangleitern im Rahmen einer Satzungsänderung vom Oktober 2011 verankerte. (TZ 7)

Die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben setzten die Empfehlung des RH, Lehrgangleitern die notwendigen Vollmachten für die Vornahme von Rechtsgeschäften zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, nicht um. Die Medizinische Universität Wien hatte zwar die Veröffentlichung und Erteilung der Vollmachten gebündelt im Juni 2013 geplant, jedoch bis zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH keine entsprechenden Veröffentlichungen vorgenommen. Die Montanuniversität Leoben stellte in Aussicht, Lehrgangleitern künftig eine diesbezügliche Vollmacht zu erteilen. (TZ 8)

---

<sup>1</sup> Gemäß § 28 UG 2002 konnte der Rektor unter Beachtung der vom Rektorat erlassenen Richtlinien festlegen, welche Arbeitnehmer Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen durften. Solche Richtlinien des Rektorats hatten zwar an allen drei Universitäten bestanden; jedoch nur die Medizinische Universität Wien hatte darin explizit die Befugnis des Rektors festgelegt, Lehrgangleiter zum Abschluss von Rechtsgeschäften zu bevollmächtigen.

## Kurzfassung

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH um, indem sie bei den zwischenzeitlich vorgenommenen vier Lehrgangsbestellungen auch die entsprechenden Bevollmächtigungen erteilte und veröffentlichte. (TZ 8)

Der RH hatte in seinem Vorbericht den drei überprüften Universitäten die Festlegung eines Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangsbestellers in der Satzung, aber insbesondere in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen empfohlen. Die Medizinische Universität Wien hatte die Satzungsänderung zwar vorbereitet, die diesbezügliche Beschlussfassung des Senats war allerdings noch ausständig. Auch die damit verbundenen Schritte wie die Erstellung des Curriculumorganisationsplans oder die Festlegungen des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangsbestellers waren somit noch nicht umgesetzt. (TZ 9)

Die Montanuniversität Leoben setzte diese Empfehlung des RH teilweise um, weil sie das Aufgabenprofil des wissenschaftlichen Lehrgangsbestellers zwar in den Curricula grundsätzlich festlegte, in der Satzung jedoch noch keine Verankerung des Aufgabenprofils anstrebte. (TZ 9)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH um, indem sie im Rahmen einer Satzungsänderung vom Oktober 2011 wie auch in den Bestellschreiben das Aufgabenprofil der Lehrgangsbesteller verankert hatte und auch in den vorliegenden Kooperationsvereinbarungen die Aufgaben der Lehrgangsbestellung definierte. (TZ 9)

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, eine genaue Definition der Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangsbesteller vorzunehmen, noch nicht um, weil die entsprechenden Definitionen über die Befugnisse des organisatorischen Lehrgangsbestellers zur Zeit der Überprüfung durch den RH aufgrund des noch ausständigen Senatsbeschlusses zur Satzungsänderung noch nicht vorlagen. (TZ 10)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH um, indem in der Satzung die Aufgaben und Befugnisse des organisatorischen und wissenschaftlichen Lehrgangsbestellers abgegrenzt waren. (TZ 10)

### Lehrende in Universitätslehrgängen

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, die Vereinbarung von Tätigkeiten des Stammpersonals für Universitätslehrgänge durch einen Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag zu regeln, um. (TZ 11)

Für die Empfehlung, die Personalverrechnung hinsichtlich der in extern<sup>2</sup> abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten<sup>3</sup> ausnahmslos durch die jeweilige Universität durchzuführen, bestand an der Medizinischen Universität Wien mit dem Wegfall der externen Kooperationspartner kein Anwendungsfall. Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, indem sie nunmehr für ihre Mitarbeiter die Abrechnung von Tätigkeiten in Universitätslehrgängen im Sinne einer „Nebentätigkeitsvergütung“ ausnahmslos selbst vornahm. (TZ 12)

Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg setzten die Empfehlung des RH, die Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum grundsätzlich festzulegen, um. Die Montanuniversität Leoben begründete nunmehr die fallweisen Abweichungen zwischen Präsenzstunden laut Curriculum und Anwesenheitszeiten plausibel und setzte die Empfehlung des RH somit ebenfalls um. (TZ 13)

### Einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen

Die Empfehlung, universitätsweit einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen bei Universitätslehrgängen festzulegen und diese auch den durchführenden externen Einrichtungen zu überbinden, setzte die Medizinische Universität Wien teilweise um. Sie hatte zwar Allgemeine Geschäftsbedingungen entwickelt, welche einheitliche Stornobedingungen für sämtliche Universitätslehrgänge vorsahen, jedoch waren diese bis zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung im Juli 2013 noch nicht rechtswirksam erlassen. (TZ 14)

<sup>2</sup> Bei extern abgewickelten Lehrgängen bediente sich die jeweilige Universität zur wirtschaftlichen und organisatorischen Abwicklung einer außeruniversitären, externen Einrichtung. In diesem Sinne unterscheidet der RH zwischen intern und extern abgewickelten Lehrgängen.

<sup>3</sup> mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 als materiell maßgeblichem Arbeitsrecht

## Kurzfassung

Die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg setzten diese Empfehlung des RH bezüglich universitätsweit einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen für Universitätslehrgänge nicht um. (TZ 14)

### Weitere Feststellungen zu extern abgewickelten Universitätslehrgängen

Für die Empfehlung, Haftungsbestimmungen in alle mit externen Einrichtungen abgeschlossenen Vereinbarungen aufzunehmen und die organisatorische und finanzielle Vorgangsweise dafür festzulegen, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang nicht vollständig durchführen kann, bestand an der Medizinischen Universität Wien mit dem Wegfall der externen Partner zur organisatorischen Unterstützung kein Anwendungsfall. (TZ 15)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH um, indem in den zwischenzeitlich abgeschlossenen Kooperationsverträgen sowohl Haftungsbestimmungen enthalten waren als auch Vorsorge dafür getroffen war, falls die externe Einrichtung den Universitätslehrgang selbst nicht vollständig durchführen kann. (TZ 15)

An der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg bestand mit dem Wegfall der externen Partner kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH, eine Anpassung bzw. Ergänzung der Vereinbarung mit externen Einrichtungen an die aktuellen Gegebenheiten vorzunehmen. (TZ 16)

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, Kooperationsvereinbarungen ausschließlich durch die Universität selbst abzuschließen, durch eine entsprechende Mitteilung an alle Lehrgangleiter um. Mangels neuem Vertragsabschluss bestand zwischenzeitlich jedoch kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. (TZ 17)

### Finanzielle Gebarung allgemein

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, alle Erlöse und Aufwendungen auch von (extern abgewickelten) Universitätslehrgängen in das Rechnungswesen der Universität aufzunehmen, nicht um. Die Universität Salzburg begründete dies damit, dass dafür zusätzliches Personal im Rechnungswesen benötigt würde, was derzeit durch die wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung durch externe Partner vermieden werde. (TZ 18)



Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, den Sachaufwand für Universitätslehrgänge in den Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im „übrigen Aufwand“ auszuweisen, um. (TZ 19)

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, die Verwendung der Überschüsse in einer Richtlinie festzulegen und damit die Transparenz der Mittelverwendung zu erhöhen, nicht um. Laut Medizinischer Universität Wien sei eine solche jedoch in Vorbereitung. (TZ 20)

Die Montanuniversität Leoben setzte diese Empfehlung des RH um, indem in einer Gebarungsrichtlinie eine analoge Vorgehensweise wie für Drittmittel normiert wurde. (TZ 20)

#### Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge

In Umsetzung der Empfehlung des RH verbuchte die Montanuniversität Leoben die Lehrgänge jahrgangsweise bzw. vergab für jeden Jahrgang eine eigene Identifikationsnummer im Rechnungswesen der Universität. (TZ 21)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH nicht um, da sie die bisherige, nicht auf den Jahrgang, sondern auf den Universitätslehrgang und auf das Kalenderjahr bezogene Abrechnung beibehielt und begab sich somit eines Planungs- und Steuerungsinstruments. (TZ 21)

Die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben setzten die Empfehlung des RH, Nachkalkulationen für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen (intern abgewickelten) Universitätslehrgangs nach dem Schema der Vorkalkulation zu erstellen, um. Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Lehrgangsteiter zur Nachkalkulation gemäß normiertem Kalkulationsschema zwar verpflichtet worden waren, jedoch noch nicht für alle nach dem Jänner 2012 abgeschlossenen Lehrgänge entsprechende Nachkalkulationen vorlagen. (TZ 22)

#### Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, Sachaufwendungen der Universitätslehrgänge im Rechnungswesen getrennt nach Aufwandsarten auszuweisen, um. (TZ 23)

**Kurzfassung**

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, Kostenersatzregelungen zusammenzufassen sowie Kostenersatz für Veranstaltungsräume einzuheben, teilweise um, weil die Einhebung der Gemeinkosten von 5 % der Erlöse seitens des Rektorats formal noch nicht genehmigt und Kostenersatzregelungen für Raumnutzung erst in Vorbereitung waren. (TZ 24)

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, die Einführung eines Kostenersatzes zu prüfen, mit der Festlegung eines Kostenersatzes im Ausmaß von 15 % der Erlöse aus Lehrgangsbeiträgen um. (TZ 25)

Die drei überprüften Universitäten setzten die Empfehlung des RH, ein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen zu entwickeln und einzusetzen, um, wobei die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben tagesaktuelle Berichte über die finanzielle Situation je Jahrgang eines Lehrgangs gewinnen konnten, die Universität Salzburg hingegen sich Berichte nach Abschluss jedes Lehrgangsdurchlaufs vorlegen ließ. (TZ 26)

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, die in der Satzung festgeschriebenen Berichte zu Universitätslehrgängen einzufordern, teilweise um, weil zwar für alle Lehrgänge ab Jänner 2012 ein standardisiertes Berichtswesen normiert war, jedoch noch nicht für alle nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Lehrgänge entsprechende Berichte vorlagen. (TZ 27)

**Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge**

An der Medizinischen Universität Wien bestand mit dem Wegfall des externen Vertragspartners kein Anwendungsfall mehr für die Empfehlung des RH, die Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs in allen Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festzulegen. (TZ 28)

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, die Verrechnung der „Lizenzgebühr“<sup>4</sup> in einer Richtlinie festzulegen, um, indem sie nunmehr die Verrechnung der Lizenzgebühr in Höhe von 7 % der Einnahmen aus den Lehrgangsbeiträgen ab Oktober 2011 in der Satzung regelte. (TZ 29)

<sup>4</sup> Zusätzliche Abgeltung für die Universität Salzburg bei gemeinsam mit externen Vertragspartnern durchgeführten Universitätslehrgängen

An der Medizinischen Universität Wien bestand mit dem Wegfall des externen Vertragspartners kein Anwendungsfall mehr für die Empfehlung des RH, die in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte lückenlos einzufordern. (TZ 30)

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH zum Berichtswesen teilweise um, weil zwar für alle Lehrgänge ab Jänner 2012 ein standardisiertes Berichtswesen normiert war, jedoch noch nicht für alle nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Lehrgänge entsprechende Berichte vorlagen. (TZ 30)

### Evaluierung

Die Empfehlung, Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge zu entwickeln, um vergleichbare und zeitnahe Grundlagen zur Qualitätssicherung sowie zur Steuerung sicherzustellen und über die Ergebnisse der Evaluierungen regelmäßig an die Universitätsleitung zu berichten, setzte die Medizinische Universität Wien teilweise um. Sie gab für die laufende Evaluierung einen Fragen-Pool für die individuelle Gestaltung eines geeigneten Fragebogens durch die Lehrgangsleiter vor, sah eine einheitliche Absolventenbefragung vor und plante, über die Ergebnisse jährlich an den Curriculumdirektor bzw. das Rektorat zu berichten. Die Durchführung stand allerdings noch aus. (TZ 31)

Die Montanuniversität Leoben setzte diese Empfehlung um, indem sie sicherstellte, dass die Universitätsleitung regelmäßig über die Ergebnisse der Evaluierung der Universitätslehrgänge in Kenntnis gesetzt wurde. (TZ 31)

Die Universität Salzburg verpflichtete den Lehrgangsleiter zur Evaluierung des Lehrgangs und zur diesbezüglichen Berichtslegung an das Rektorat nach den Vorgaben der Universität zumindest jeweils nach Abschluss eines Lehrgangs; allerdings lagen erst 26 von 32 möglichen Berichten vor. Damit setzte sie diese Empfehlung des RH teilweise um. (TZ 31)

## Kurzfassung

### Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, in künftigen Leistungsvereinbarungen ambitioniertere Ziele zu vereinbaren, um, weil sie nun einerseits bei den Universitätslehrgängen auf von ihr selbst steuerbare Ziele setzte und andererseits die Anzahl der kürzeren Weiterbildungsveranstaltungen, von einem deutlich höheren Bezugswert ausgehend, moderat steigern wollte. (TZ 32)

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, konkrete, auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven in den Entwicklungsplan aufzunehmen und mit den Zielen und Vorhaben der Leistungsvereinbarung abzustimmen, um, weil der aktuelle Entwicklungsplan nunmehr auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven und die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 das konkrete Vorhaben der Neueinrichtung von zwei Universitätslehrgängen enthielten. (TZ 33)


**Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung**

Kenndaten zu Universitätslehrgängen						
Rechtsgrundlagen	Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F. Univ. RechnungsabschlussVO, BGBl. II Nr. 292/2003 i.d.g.F.					
	2008	2009	2010	2011	2012	Entwicklung 2008 bis 2012
<b>Österreichweit</b>	Anzahl					in %
Ordentliche Studierende <sup>1</sup>	223.562	255.561	265.030	272.061	275.727	+ 23,3
Teilnehmer an Universitätslehrgängen <sup>1</sup>	13.283	14.441	15.299	16.149	17.706	+ 33,3
<b>Medizinische Universität Wien</b>						
Ordentliche Studierende <sup>1</sup>	7.398	7.036	6.830	6.859	6.947	- 6,1
Teilnehmer an Universitätslehrgängen <sup>1</sup>	312	253	252	283	304	- 2,6
	in 1.000 EUR					
Erlöse aus Universitätslehrgängen	1.496,9	1.157,4	863,3	998,2	934,1	- 37,6
Aufwendungen für Universitätslehrgänge	1.087,7	1.096,1	770,4	936,9	956,9	- 12,0
<b>Montanuniversität Leoben</b>						
	Anzahl					
Ordentliche Studierende <sup>1</sup>	2.541	2.767	2.867	2.962	3.167	+ 24,6
Teilnehmer an Universitätslehrgängen <sup>1</sup>	98	99	125	170	142	+ 44,9
	in 1.000 EUR					
Erlöse aus Universitätslehrgängen	483,3	480,1	562,4	594,9	590,8	+ 22,2
Aufwendungen für Universitätslehrgänge	309,3	274,6	442,3	472,8	412,7	+ 33,4
<b>Universität Salzburg</b>						
	Anzahl					
Ordentliche Studierende <sup>1</sup>	12.531	14.608	15.032	14.737	14.946	+ 19,3
Teilnehmer an Universitätslehrgängen <sup>1</sup>	1.223	1.499	1.660	1.938	2.040	+ 66,8
	in 1.000 EUR					
Erlöse aus Universitätslehrgängen <sup>2</sup>	954,4	854,0	939,7	1.442,3	1.502,0	+ 57,4
Aufwendungen für Universitätslehrgänge <sup>2</sup>	852,0	748,2	841,4	940,7	1.290,0	+ 51,4

<sup>1</sup> Stand jeweils Wintersemester

<sup>2</sup> Ohne Erlöse und Aufwendungen für Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden

Quellen: BMWF, uni:data; Rechnungsabschlüsse bzw. Meldungen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg

### Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im Juni und Juli 2013 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zu den Universitätslehrgängen an der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg abgegeben hatte.

Der in der Reihe Bund 2011/11 veröffentlichte Bericht „Universitätslehrgänge“ wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen im Jahr 2011 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Universitäten nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinem Bericht Reihe Bund 2012/13.

(2) Zu dem im Jänner 2014 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg im Februar 2014 eine Stellungnahme ab. Die Medizinische Universität Wien sowie das BMWFV übermittelten ihre Stellungnahme im März 2014. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2014.

Das BMWFV teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mit der Universität Salzburg in der Leistungsvereinbarung 2013 – 2015 das Vorhaben „Umsetzung der RH-Empfehlungen“ vereinbart worden sei: „Rahmenbedingungen für die Umsetzungen der Empfehlungen aus dem Rechnungshofbericht von November 2011 wurden geschaffen, nun müssen diese Empfehlungen umgesetzt und laufend supervisiert werden.“ In der Stellungnahme nahm das BMWFV weiters auch zu einzelnen Empfehlungen des RH an die drei überprüften Universitäten Stellung (siehe TZ 9, 26, 27, 30, 31 und 32).

### Kalkulation des zu entrichtenden Lehrgangsbeitrags

- 2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) der Montanuniversität Leoben empfohlen, ein Standardkalkulationsschema für die Universitätslehrgänge zu entwickeln und einzusetzen. Dies sollte innerhalb der Universität eine einheitliche Kostenberechnung der einzelnen Lehrgänge sicherstellen. Im Vorbericht hatte der RH diesbezüglich festgestellt, dass jeder Universitätslehrgang eine individuelle Kalkulation in unterschiedlicher Tiefe durchführte. Die Kalkulationen waren Grundlage für die Festsetzung der Lehrgangsbeiträge.

(2) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren die Umsetzung der Empfehlung gemeldet.

(3) Der RH stellte fest, dass die Montanuniversität Leoben nunmehr ein Kalkulationsschema verwendete, das für jeden Lehrgang einzusetzen war und in dem den Erlösen aus Lehrgangsbeiträgen der Personalaufwand für die Lehre, für die Organisation und Administration sowie der Sachaufwand gegenüberzustellen war.

**2.2** Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung durch die Verwendung eines einheitlichen Kalkulationsschemas um. Damit war eine einheitliche Kostenberechnung der einzelnen Lehrgänge sichergestellt.

**3.1** (1) Der RH hatte der Universität Salzburg in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, Lehrgangsbeitragserhöhungen nur nach Vorlage einer neuerlichen Kalkulation der Kosten des Lehrgangs zu genehmigen. Vom RH konnte die Erhöhung der Lehrgangsbeiträge in einigen Fällen nicht nachvollzogen werden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Salzburg zugesichert, dass gemäß Satzung die Lehrgangsbeiträge nun ausnahmslos nur nach Genehmigung durch den zuständigen Vizerektor erhöht würden, sofern eine nachvollziehbare Kalkulation vorliege.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Der RH überprüfte die Vorlage einer neuerlichen Kalkulation bei jenen Lehrgängen der Universität Salzburg, die nach der Veröffentlichung des Vorberichts eine Änderung des Lehrgangsbeitrags erfahren hatten. Dies waren 14 Lehrgänge im Jahr 2011 sowie ein Lehrgang im Jahr 2013. Den Anträgen war jeweils ein Kalkulationsblatt beigelegt, auf dessen Grundlage das Vizerektorat diese schließlich genehmigte. Nach Genehmigung erhielten die Lehrgangsleiter ein offizielles Schreiben mit dem festgelegten neuen Lehrgangsbeitrag.

**3.2** Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, indem nunmehr Erhöhungen von Lehrgangsbeiträgen jeweils kalkuliert und den entsprechenden Anträgen diese Kalkulationen beigelegt wurden.

## Organisation

Intern abgewickelte  
Universitätslehrgänge

**4.1** (1) Der RH hatte der Medizinischen Universität Wien in seinem Vorbericht (TZ 14) entsprechend des in der Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 festgelegten Vorhabens einer zentralen Servicierung der Universitätslehrgänge durch ein Weiterbildungszentrum empfohlen, eine Bestandsaufnahme des Status quo durchzuführen und ein detailliertes Konzept für das geplante Weiterbildungszentrum zu entwickeln.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die Medizinische Universität Wien bekannt gegeben, dass die Erstellung eines Konzepts bis zum Ende der Leistungsvereinbarungsperiode abgeschlossen sein werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Medizinische Universität Wien aufgrund der Analysen und Ergebnisse einer Klausur zum Thema Universitätslehrgänge im Juli 2012 keinen Bedarf und keine Möglichkeiten zur räumlichen Realisierung für ein entsprechendes Weiterbildungszentrum sah. Auch sah die aktuelle Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 zwischen der Medizinischen Universität Wien und dem BMWFV kein entsprechendes Vorhaben mehr vor.

**4.2** Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH nicht um. Sie begründete dies mit der aus ihrer Sicht derzeit fehlenden räumlichen Realisierungsmöglichkeit eines Weiterbildungszentrums. Der RH hielt seine Empfehlung – eine genaue Bestandsaufnahme des Status quo und ein detailliertes Konzept zu erstellen – für den Fall der künftigen Konkretisierung des Weiterbildungszentrums aufrecht.

**4.3** *Die Medizinische Universität Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, ein Weiterbildungszentrum beginnend mit dem Studienjahr 2014/2015 einzurichten, um u.a. für die große Zahl neuer Anträge für Universitätslehrgänge eine stärkere organisatorische und administrative Unterstützung anbieten zu können. Dies erscheine sowohl im Zusammenhang mit der ärztlichen Weiterbildung als auch mit geplanten Kooperationen mit dem AKH sinnvoll.*

**4.4** Gerade wegen der Entscheidung der Universität, nunmehr doch ein Weiterbildungszentrum zu schaffen, bekräftigte der RH seine Empfehlung, eine Bestandsaufnahme des Status quo durchzuführen und ein detailliertes Konzept zu entwickeln.



## Kooperationen

**5.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 16) der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben sowie der Universität Salzburg die Erlassung gleichlautender Curricula bei mit anderen Universitäten gemeinsam durchgeführten Universitätslehrgängen empfohlen, um die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen.

Weiters hatte der RH der Medizinischen Universität Wien (Universitätslehrgang Public Health) und der Montanuniversität Leoben (Universitätslehrgang International Mining Engineer) empfohlen, in diesem Sinne auch die Kooperationsvereinbarungen mit den Curricula abzustimmen. Diese standen an beiden Universitäten im Widerspruch zueinander.

Schon seit der UG-Novelle 2009 waren bei gemeinsam von mehreren Universitäten durchgeführten Lehrgängen von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautende Curricula zu erlassen, in denen die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltung zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich war.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte mitgeteilt, dass eine Curriculumänderung, die klarstelle, dass der betroffene Lehrgang Public Health nunmehr ausschließlich von der Medizinischen Universität angeboten werde, in Vorbereitung sei. Darüber hinaus werde ein Rahmenvertrag mit der Universität Wien ausgearbeitet, wovon auch der Kooperationsvertrag des Lehrgangs Public Health betroffen sei. Entsprechende Adaptionen würden anschließend vorgenommen.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte mitgeteilt, dass diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt sei. Das Curriculum des Lehrgangs „International Mining Engineer“ sei durch den Senat der Montanuniversität novelliert worden. Da es sich um einen ausschließlich von der Montanuniversität Leoben durchgeführten Lehrgang handle und andere Universitäten lediglich in deren Auftrag Module abarbeiteten, gebe es keine Notwendigkeit von entsprechenden Curricula an den anderen Universitäten. Die dem Curriculum zugrunde liegende Vereinbarung zwischen den Universitäten sei angepasst worden.

## Organisation

Darüber hinaus seien die Curricula der gemeinsamen Lehrgänge „NATM<sup>5</sup> Engineering“ und „NATM Master of Engineering“ der TU Graz und der Montanuniversität Leoben von den Senaten der beiden Universitäten mit identem Inhalt beschlossen worden.

(c) Die Universität Salzburg hatte mitgeteilt, dass derzeit keine mit anderen Bildungseinrichtungen gemeinsam durchgeführten Lehrgänge mehr eingerichtet seien.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Medizinische Universität Wien arbeitete noch an der Rahmenvereinbarung mit der Universität Wien. Diese Vereinbarung sollte längerfristig gelten, auf mehrere Lehrgänge anzuwenden sein und auch zukünftige Kooperationen abdecken. Die entsprechenden öffentlichen Informationen wurden richtig gestellt, eine entsprechende Änderung im Curriculum des Lehrgangs Public Health war jedoch noch nicht erfolgt.

Zwischenzeitlich hatte die Medizinische Universität Wien einen gemeinsamen Lehrgang (Patientensicherheit) mit der Universität Wien eingerichtet. Im Rahmen dieses Lehrgangs hatte die Medizinische Universität Wien im Mitteilungsblatt vom Dezember 2011 ein Curriculum erlassen, das in den wesentlichen Teilen (organisatorische Abwicklung, Studien- und Prüfungsordnung) gleichlautend mit jenem der Universität Wien war.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte das letztgültige Curriculum für den Lehrgang „International Mining Engineer“ im Mitteilungsblatt vom Juni 2012 veröffentlicht, aus dem hervorging, dass es sich um einen Lehrgang der Montanuniversität Leoben handelte. Dieser von der Montanuniversität mit ausländischen Partnern durchgeführte Lehrgang war Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Montanuniversität und einem ausländischen Unternehmen vom März 2012 über die Abwicklung einzelner Module des Lehrgangs. Die Beschreibung der Module entsprach dem Curriculum.

Darüber hinaus hatte die Montanuniversität Leoben zwei gemeinsame Lehrgänge<sup>6</sup> mit der TU Graz eingerichtet. Die Curricula wurden von der Montanuniversität im Jänner 2011 und von der TU Graz im März 2011 in den Mitteilungsblättern veröffentlicht und waren gleichlautend.

<sup>5</sup> NATM: New Austrian Tunneling Method

<sup>6</sup> NATM Engineering und NATM Master of Engineering (NATM steht dabei für New Austrian Tunneling Method)

(c) Die Universität Salzburg hatte seit der Veröffentlichung des Vorberichtes keinen gemeinsamen Lehrgang mit anderen Bildungseinrichtungen eingerichtet. Beim im Vorbericht betroffenen Lehrgang „Master of Business Law“ beschloss die Universität Salzburg im Oktober 2011 eine Änderung des Curriculums und wickelte diesen nun als ausschließlichen Universitätslehrgang der Universität Salzburg ab.

**5.2** (a) Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlungen des RH, gleichlautende Curricula zu erlassen bzw. die Kooperationsvereinbarungen abzustimmen, teilweise um, indem sie zwar ein gleichlautendes Curriculum im Lehrgang Patientensicherheit erlassen, aber den Rahmenvertrag mit der Universität Wien noch nicht abgeschlossen hatte.

(b) Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlungen des RH vollständig um, indem sie bei zwischenzeitlich gemeinsam mit der TU Graz eingerichteten Lehrgängen gleichlautende Curricula erließ und die Kooperationsvereinbarung mit dem Curriculum des Lehrgangs „International Mining Engineer“ abstimmte.

(c) Durch den Wegfall von gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen durchgeführten Universitätslehrgängen bestand an der Universität Salzburg nunmehr kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. Der RH hielt seine Empfehlung, bei mit anderen Universitäten gemeinsam durchgeführten Universitätslehrgängen gleichlautende Curricula zu erlassen, für zukünftige Fälle aufrecht.

**5.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien habe sie im August 2013 einen Entwurf des Kooperationsvertrages an die Universität Wien übermittelt. Ein Abschluss sei allerdings noch nicht erfolgt.*

## Lehrgangleiter

Wissenschaftliche  
Lehrgangleiter

Bestellung

**6.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19) der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben sowie der Universität Salzburg empfohlen, Bestellungen zu Lehrgangleitern aus Transparenzgründen stets schriftlich zu dokumentieren und auch zu veröffentlichen.

## Lehrgangleiter

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte bekannt gegeben, dass die Veröffentlichung der Bestellung zu Lehrgangleitern zusammen mit der Erteilung einer diesbezüglichen Vollmacht (siehe TZ 8) in die Wege geleitet worden sei und zukünftig so erfolgen werde.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte bekannt gegeben, alle Lehrgangleiterbestellungen im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(c) Die Universität Salzburg hatte mitgeteilt, dass seit dem Vorbericht vom November 2011 für vier Lehrgänge Bestellungen erfolgt waren. Die Leiter hätten ein schriftliches Bestellschreiben durch den Vize-Rektor erhalten und eine Veröffentlichung sei im Mitteilungsblatt vom Juni 2012 erfolgt.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Medizinische Universität Wien plante die Veröffentlichung sämtlicher Lehrgangleiter-Bestellungen gebündelt im Juni 2013. Zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH lagen jedoch noch keine entsprechenden Veröffentlichungen vor.

(b) Zur Zeit der Überprüfung durch den RH hatte die Montanuniversität Leoben zwölf Universitätslehrgänge eingerichtet. Die Bestellungen sämtlicher Lehrgangleiter waren in den Mitteilungsblättern der Montanuniversität Leoben veröffentlicht. Die letzte Veröffentlichung erfolgte im Mai 2013.

(c) Nach der Veröffentlichung des Vorberichts hatte die Universität Salzburg vier weitere Bestellungen zu Lehrgangleitern vorgenommen. Diese waren im Mitteilungsblatt vom Juni 2013 veröffentlicht worden.

**6.2** Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung, Bestellungen stets schriftlich zu dokumentieren und zu veröffentlichen, daher aufrecht.

Die Montanuniversität Leoben sowie die Universität Salzburg setzten die Empfehlung des RH durch die Veröffentlichung um.

- 6.3** Die Medizinische Universität Wien gab in ihrer Stellungnahme die zwischenzeitliche Veröffentlichung sämtlicher Lehrgangleiter-Bestellungen einschließlich der Erteilung einer Vollmacht gemäß § 28 UG im Mitteilungsblatt<sup>7</sup> bekannt.

#### Vollmachten

- 7.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg empfohlen, Richtlinien im Sinne des § 28 UG speziell für Universitätslehrgänge<sup>8</sup> zu erlassen.

(2) (a) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren darauf verwiesen, dass es für die Errichtung und Abwicklung von Universitätslehrgängen einen richtlinienersetzenden, standardisierten Prozess gebe.

(b) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren darauf verwiesen, dass es aufgrund bestehender Richtlinien bereits möglich sei, Leiter von Universitätslehrgängen gemäß § 28 UG zu bevollmächtigen. Die Notwendigkeit einer Sonderregelung für Universitätslehrgänge werde daher geprüft.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Montanuniversität Leoben hatte mit Juni 2011 zwischenzeitlich eine Gebarungsrichtlinie erlassen, derzufolge Arbeitnehmer – damit auch Lehrgangleiter – der Universität bevollmächtigt werden konnten, Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abzuschließen. Diese Bevollmächtigungen waren richtliniengemäß im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren. Die Montanuniversität Leoben wandte diese allerdings vornehmlich bei Leitern von CD-Labors<sup>9</sup> an, nicht jedoch für Leiter von Universitätslehrgängen, wie vom RH empfohlen. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung sagte die Montanuniversität Leoben zu, die Gebarungsrichtlinie bezüglich Rechtsgeschäfte der Universitätslehrgänge zu spezifizieren.

<sup>7</sup> 15. Stück Mitteilungsblatt, Studienjahr 2013/2014, Nr. 18–19 vom 6. März 2014

<sup>8</sup> Gemäß § 28 UG konnte der Rektor unter Beachtung der vom Rektorat erlassenen Richtlinien festlegen, welche Arbeitnehmer Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen dürfen. Solche Richtlinien des Rektorats hatten zwar an allen drei Universitäten bestanden; jedoch nur die Medizinische Universität Wien hatte darin explizit die Befugnis des Rektors festgelegt, Lehrgangleiter zum Abschluss von Rechtsgeschäften zu bevollmächtigen.

<sup>9</sup> CD-Labor: Christian-Doppler-Labor

## Lehrgangleiter

Die Montanuniversität Leoben wickelte ihre Universitätslehrgänge darüber hinaus anhand einer Prozessbeschreibung aus dem Jahr 2013 für die Einrichtung und Durchführung von Universitätslehrgängen ab. Diese regelte u.a. die Bestellung der Lehrgangleiter.

(b) Die Universität Salzburg hatte im Rahmen einer Satzungsänderung vom Oktober 2011 die Bestellung von Lehrgangleitern verankert. Darin war neben der Befugnis zur Lehrgangleiterbestellung auch die damit verbundene Vollmacht gemäß § 28 UG geregelt.

- 7.2** (a) Die Montanuniversität Leoben setzte mit der zwischenzeitlich erlassenen Gebarungsrichtlinie – derzufolge Arbeitnehmer der Universität bevollmächtigt werden konnten, Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abzuschließen – und der geplanten Ergänzung hinsichtlich Universitätslehrgänge die Empfehlung des RH, Richtlinien im Sinne des § 28 UG speziell für Universitätslehrgänge zu erlassen, teilweise um.

Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht und empfahl, die Gebarungsrichtlinie und die korrespondierenden Richtlinien zur Durchführung von Projekten sowie zur Ausübung und Vergabe von Bevollmächtigungen hinsichtlich Universitätslehrgänge zu ergänzen.

(b) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH durch die entsprechende Satzungsänderung vom Oktober 2011 um.

- 7.3** *Die Montanuniversität Leoben teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Gebarungsrichtlinie nunmehr bezüglich der „§ 28 Projektmittel“ um die Formulierung „Leiter von Universitätslehrgängen“ ergänzt und im Mitteilungsblatt<sup>10</sup> veröffentlicht worden sei.*

- 8.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben sowie der Universität Salzburg empfohlen, die notwendigen Vollmachten zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, falls die Vornahme von Rechtsgeschäften für die Ausübung der Lehrgangleitertätigkeit erforderlich erschien.

(2) (a) Die Medizinische Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Veröffentlichung der Bestellung von Lehrgangleitern zusammen mit der Erteilung einer § 28-Vollmacht in die Wege geleitet worden sei und zukünftig erfolgen werde.

<sup>10</sup> Mitteilungsblatt vom 25. Februar 2014, Stück Nr. 38

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren darauf verwiesen, dass ausschließlich Leiter von wissenschaftlichen Organisationseinheiten als Lehrgangleiter bestellt seien und im Rahmen der bestehenden Vollmachten arbeiten würden. Sollten künftig Lehrgangleiter hinzukommen, die nicht die entsprechenden Vollmachten besitzen, werde ihnen eine § 28-Vollmacht erteilt werden.

(c) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren darauf verwiesen, dass bislang noch keine Vollmachten erteilt worden seien, weil noch geprüft werde, ob entsprechende Richtlinien gemäß § 28 UG 2002 erlassen werden sollen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Medizinische Universität Wien plante, die Vollmachten gebündelt im Juni 2013 zu erteilen und zu veröffentlichen. Zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH lagen jedoch keine entsprechenden Vollmachten und Veröffentlichungen vor.

(b) Auch bei der Montanuniversität Leoben lagen zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH keine veröffentlichten Vollmachten vor. Die Montanuniversität Leoben stellte in Aussicht, Lehrgangleiter künftig hinsichtlich der Durchführung von damit verbundenen Rechtsgeschäften zu ermächtigen bzw. die Gebarungsrichtlinie bezüglich Bevollmächtigungen gemäß § 28 UG für die Erteilung von Rechtsgeschäften für Universitätslehrgänge zu ergänzen.

(c) Die Universität Salzburg hatte im Rahmen einer Satzungsänderung vom Oktober 2011 die Veröffentlichung von Vollmachten für Lehrgangleiter verankert. Sie veröffentlichte bei den zwischenzeitlich vorgenommenen vier Lehrgangleiterbestellungen auch die entsprechenden Bevollmächtigungen im Mitteilungsblatt der Universität vom Juni 2013.

**8.2** (a) Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, Lehrgangleitern die notwendigen Vollmachten zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, nicht um (siehe auch TZ 6). Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

(b) Die Montanuniversität Leoben setzte diese Empfehlungen ebenfalls nicht um. Der RH hielt daher seine Empfehlung, Lehrgangleitern die notwendigen Vollmachten zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, aufrecht.

## Lehrgangleiter

(c) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlungen des RH um, indem sie die entsprechenden Bevollmächtigungen für die zwischenzeitlich bestellten Lehrgangleiter im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlichte.

**8.3** (a) *Die Medizinische Universität Wien gab in ihrer Stellungnahme die zwischenzeitliche Veröffentlichung sämtlicher Lehrgangleiter-Bestellungen einschließlich der Erteilung einer Vollmacht gemäß § 28 UG im Mitteilungsblatt<sup>11</sup> bekannt.*

*(b) Die Montanuniversität Leoben wies in ihrer Stellungnahme, wie schon im Nachfrageverfahren, darauf hin, dass derzeit ausschließlich Leiter von wissenschaftlichen Organisationseinheiten als Lehrgangleiter bestellt seien und im Rahmen der bestehenden Vollmachten (gemäß § 27 UG) keine Vollmacht nach § 28 UG benötigen würden. Sollten künftig Lehrgangleiter hinzukommen, die nicht die entsprechenden Vollmachten besitzen, werde ihnen eine Vollmacht gemäß § 28 UG erteilt werden. Die Gebarungsrichtlinie sei entsprechend novelliert worden, um klarzustellen, dass gemäß der oben angeführten Vorgehensweise eine Bevollmächtigung gemäß § 28 UG zugeteilt wird.*

**8.4** Der RH erwiderte der Montanuniversität Leoben, dass die Vornahme von Rechtsgeschäften im Namen der Universität in Angelegenheiten von Universitätslehrgängen von der Vollmacht gemäß § 27 UG nicht umfasst ist. Er hielt daher seine Empfehlung, Lehrgangleitern entsprechende Vollmachten gemäß § 28 UG zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, aufrecht. Solch eine Befugnis würde den Rahmen, in welchem ein Lehrgangleiter Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen darf, bestimmen und somit im Außenverhältnis eine entsprechende Rechtssicherheit gewährleisten.

### Aufgabenprofil

**9.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 21) den drei überprüften Universitäten die Festlegung eines Aufgabenprofils für den wissenschaftlichen Lehrgangleiter in der Satzung, aber insbesondere in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen empfohlen – dies in Hinblick auf die Bedeutung der wissenschaftlichen Lehrgangleiter für die sachgerechte Gestaltung bzw. Abwicklung eines Universitätslehrgangs.

<sup>11</sup> 15. Stück Mitteilungsblatt, Studienjahr 2013/2014, Nr. 18–19 vom 6. März 2014



(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte mitgeteilt, dass das Rektorat dem Senat einen Entwurf für die Novellierung der Satzung vorgelegt habe, in dem ein Curriculumorganisationsplan für Universitätslehrgänge vorgesehen war. In diesem Curriculumorganisationsplan seien u.a. Regelungen zur Festlegung des Aufgabenprofils der wissenschaftlichen und organisatorischen Lehrgangsführung aufzunehmen. Ein Organisationsplan sei in Ausarbeitung, könne aber erst nach Genehmigung der Satzungsänderungen durch den Senat erlassen werden.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren angekündigt, eine Verankerung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangsführers in der Satzung zu prüfen. Die Aufgaben des Lehrgangsführers wären im jeweiligen Curriculum festgelegt; für die wissenschaftliche Ausgestaltung des Lehrgangs sei die Curriculumskommission zuständig.

(c) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Aufgabenprofil der Lehrgangsführer in der Satzung, den Lehrgangsführer-Bestellungsschreiben sowie in den Kooperationsverträgen definiert werde.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die durch die Medizinische Universität Wien angekündigte Änderung der Satzung war zur Zeit der örtlichen Gebarungsprüfung durch den RH vom Senat noch nicht beschlossen worden bzw. auch die damit verbundenen Schritte wie die Erstellung des Curriculumorganisationsplans oder die Festlegungen des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangsführers noch nicht umgesetzt.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte zwischenzeitlich drei neue Curricula beschlossen und zwischen Jänner 2011 und Juni 2012 veröffentlicht. Diese enthielten grundsätzlich die Beschreibungen bzw. Aufgaben der Lehrgangsführung. Laut Montanuniversität Leoben waren die Lehrgangsführer gleichzeitig auch Lehrstuhlleiter, welche aufgrund ihrer Berufung zum Lehrstuhlleiter über die fachliche, didaktische und administrative Eignung verfügten, in ihren Fachbereichen zu lehren und Lehrgänge zu entwickeln. Im Fall einer in Zukunft notwendigen Bestellung von anderen Personen zu Lehrgangsführern würde eine Prüfung der Verankerung des Aufgabenprofils in der Satzung vorgenommen werden. Derzeit sah die Montanuniversität Leoben dazu jedoch keine Notwendigkeit.

## Lehrgangleiter

(c) Die Universität Salzburg hatte im Rahmen einer Satzungsänderung vom Oktober 2011 das Aufgabenprofil von Lehrgangleitern verankert. Darüber hinaus hatte die Universität Salzburg bei den zwischenzeitlich erfolgten vier Lehrgangleiterbestellungen vom Juni 2013 die Aufgaben der Lehrgangleiter in den Bestellschreiben verankert. Auch in den vorliegenden Kooperationsvereinbarungen wurden die Aufgaben der Lehrgangsleitung definiert.

**9.2** (a) Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil sie die erforderliche Satzungsänderung zwar vorbereitet hatte, die diesbezügliche Beschlussfassung des Senats allerdings noch ausständig war.

(b) Der RH kritisierte, dass die Montanuniversität Leoben derzeit keine Verankerung des Aufgabenprofils in der Satzung anstrebte. Er verwies diesbezüglich auf die Maßnahmen der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg. Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlungen des RH daher teilweise um, weil zwar das Aufgabenprofil für den wissenschaftlichen Lehrgangleiter in den Curricula festgelegt war, die Universität eine Verankerung in der Satzung derzeit jedoch nicht anstrebte. Der RH hielt seine Empfehlung bezüglich der Festlegung in der Satzung – in Hinblick auf die Bedeutung der wissenschaftlichen Lehrgangleiter für die sachgerechte Gestaltung bzw. Abwicklung eines Universitätslehrgangs – aufrecht.

(c) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um.

**9.3** (a) *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien habe der Senat zwischenzeitlich die Novelle der Satzung beschlossen, in der ein Curriculum–Organisationsplan für Universitätslehrgänge neu vorgesehen sei. Die Veröffentlichung der Satzungsnovelle sei im Mitteilungsblatt<sup>12</sup> erfolgt.*

*Ein Konzept für den Curriculum–Organisationsplan würde vorliegen; es werde auf Vorschlag des zuständigen Curriculumsdirektors demnächst vom Rektorat erlassen. Dort seien Regelungen zur wissenschaftlichen und organisatorischen Lehrgangsleitung sowie deren Aufgaben, allgemeine Bestimmungen für die Einrichtung einer Geschäftsordnung, von Beiräten und Prüfungsausschüssen, für das Berichtswesen und für die Durchführung von Evaluationen festgelegt.*

<sup>12</sup> 14. Stück Mitteilungsblatt, Studienjahr 2013/2014, Nr. 16–17 vom 6. März 2014



Lehrgangleiter

BMWFW

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

*(b) Laut Stellungnahme der Montanuniversität Leoben werde derzeit die Verankerung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangleiters in der Satzung diskutiert. Im Curriculum seien die Aufgaben des Lehrgangleiters bereits festgelegt.*

*(c) Das BMWFW verwies hinsichtlich der diesbezüglichen Empfehlung des RH darauf, dass es mit der Medizinischen Universität Wien im Rahmen der Leistungsvereinbarungen 2013–2015 bereits mit Bezug auf die Ergebnisse des Vorberichts ein entsprechendes Vorhaben zur Entwicklung eines Curriculum-Organisationsplans vereinbart habe. Dazu sei anlässlich eines Begleitgesprächs im November 2013 von der Medizinischen Universität Wien die entsprechende Satzungsänderung angekündigt worden.*

- 9.4** Der RH bekräftigte gegenüber der Montanuniversität Leoben seine Empfehlung bezüglich der Festlegung eines Aufgabenprofils für den wissenschaftlichen Lehrgangleiter in der Satzung, weil dem wissenschaftlichen Lehrgangleiter für die sachgerechte Gestaltung bzw. Abwicklung eines Universitätslehrgangs wesentliche Bedeutung zukommt.

Organisatorische  
Lehrgangleiter

- 10.1** (1) Organisatorische Lehrgangleiter dienen in der Regel zur organisatorischen Unterstützung der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung. Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22) der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg eine genaue Definition der Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangleiter empfohlen, um nach innen wie nach außen die Abgrenzung zum wissenschaftlichen Lehrgangleiter klarzustellen.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die Medizinische Universität Wien auf eine geplante Satzungsänderung verwiesen (siehe TZ 9).

(b) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass zur organisatorischen Unterstützung der Lehrgangsleitung sogenannte Geschäftsführer herangezogen werden können, wofür in § 114 der Satzung eine entsprechende Regelung aufgenommen worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Entsprechende Definitionen über die Befugnisse der organisatorischen Lehrgangleiter lagen bei der Medizinischen Universität Wien zur Zeit der örtlichen Gebarungüberprüfung durch den RH aufgrund des noch ausstehenden Senatsbeschlusses zur Satzungsänderung nicht vor.

## Lehrgangleiter

(b) Die im Oktober 2011 von der Universität Salzburg vorgenommene Satzungsänderung berechtigte die Lehrgangleitung nunmehr, zur organisatorischen Unterstützung mit Genehmigung des zuständigen Rektoratsmitglieds einen Geschäftsführer zu bestellen. Dessen Aufgaben und Befugnisse waren dort klargestellt, die wissenschaftliche, organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung verblieb beim wissenschaftlichen Lehrgangleiter. Zwischenzeitlich hatte die Universität Salzburg zwei Bestellungen derartiger Geschäftsführer vorgenommen.

**10.2** (a) Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH bezüglich der Definition der Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangleiter mangels erfolgter Satzungsänderung nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht, Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangleiter genau zu definieren.

(b) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, indem in der Satzung die Aufgaben und Befugnisse des organisatorischen und wissenschaftlichen Lehrgangleiters abgegrenzt waren.

**10.3** *Die Medizinische Universität Wien verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 9 bzw. auf die zwischenzeitlich erfolgte Novelle der Satzung<sup>13</sup>, wonach im Curriculum-Organisationsplan die Aufgaben und Tätigkeiten der organisatorischen Lehrgangleiter festzulegen sind.*

## Lehrende in Universitätslehrgängen

Abrechnung der  
Lehrtätigkeit

**11.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 25) der Montanuniversität Leoben empfohlen, Tätigkeiten des Stammpersonals für Universitätslehrgänge durch einen Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

Die Montanuniversität Leoben hatte ihr Stammpersonal (ausgenommen Beamte) durch einen zusätzlichen, befristeten Arbeitsvertrag mit Lektoren-Tätigkeiten in Universitätslehrgängen betraut.

(2) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Empfehlung durch eine separate Beauftragung zur Abhaltung der Lehre umgesetzt werde.

<sup>13</sup> 14. Stück Mitteilungsblatt, Studienjahr 2013/2014, Nr. 16–17 vom 6. März 2014

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit dem Wintersemester 2011 die Montanuniversität Leoben Tätigkeiten des Stammpersonals für Universitätslehrgänge durch einen Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag vereinbarte. Dadurch entfielen die zusätzlichen befristeten Arbeitsverträge für Lektoren-Tätigkeiten in Universitätslehrgängen, was eine abrechnungstechnische Vereinfachung brachte.

**11.2** Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH durch Zusatzvereinbarungen zum bestehenden Arbeitsvertrag um.

**12.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg empfohlen, die Personalverrechnung hinsichtlich der in extern<sup>14</sup> abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten<sup>15</sup> ausnahmslos durch die jeweilige Universität durchzuführen.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die Medizinische Universität Wien eine Vereinheitlichung im Sinne der Empfehlung zugesichert.

(b) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren die Umsetzung der Empfehlungen des RH mitgeteilt. Die Vergütungen würden über die Lohnverrechnung der Universität auf Basis der Bestätigungen der externen Kooperationspartner erfolgen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Bei der Medizinischen Universität Wien wurden zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung keine Lehrgänge extern abgewickelt. Die Medizinische Universität Wien sicherte jedoch zu, der Empfehlung des RH bei entsprechenden neuen Kooperationen mit externen Einrichtungen nachzukommen.

(b) Die Universität Salzburg nahm nunmehr für ihre Mitarbeiter die Abrechnung von Tätigkeiten in Universitätslehrgängen, im Sinne einer „Nebentätigkeitsvergütung“, ausnahmslos selbst vor.

<sup>14</sup> Bei extern abgewickelten Lehrgängen bediente sich die jeweilige Universität zur wirtschaftlichen und organisatorischen Abwicklung einer außeruniversitären, externen Einrichtung. In diesem Sinne unterscheidet der RH zwischen intern und extern abgewickelten Lehrgängen.

<sup>15</sup> mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 als materiell maßgeblichem Arbeitsrecht

## Lehrende in Universitätslehrgängen

**12.2** (a) An der Medizinischen Universität Wien bestand mit dem Wegfall der extern abgewickelten Universitätslehrgänge kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. Der RH hielt seine Empfehlung für allfällige neue Kooperationen mit externen Einrichtungen aufrecht.

(b) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Abrechnung von Tätigkeiten in Universitätslehrgängen im Sinne einer „Nebentätigkeitsvergütung“ ausnahmslos selbst vornahm.

**12.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien werde sie die Empfehlung, die Personalverrechnung hinsichtlich der in extern abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten<sup>16</sup> ausnahmslos selbst durchzuführen, bei künftigen Kooperationen umsetzen.*

## Präsenzzeiten

**13.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 28) der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg empfohlen, die Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum grundsätzlich festzulegen.

Schon zur Überprüfung der vielfach in den Prüfungsordnungen prozentmäßig festgelegten Anwesenheitspflicht der Studierenden war eine solche Festlegung auf Lehrveranstaltungsebene oder auf geeignet höher aggregierter Ebene angebracht. Ebenso dienten entsprechende Festlegungen der Transparenz der Rahmenbedingungen des Universitätslehrgangs und unterstützten die Lehrgangsteilnehmer in ihren Studienplanungen wie auch die Universität bei der Planung, Abwicklung und Abrechnung des Universitätslehrgangs.

Darüber hinaus hatte der RH der Montanuniversität Leoben empfohlen, eine entsprechende Anpassung der Präsenzzeiten in den Curricula vorzunehmen, da die abgerechneten Präsenzstunden fallweise von den im Curriculum in Semesterstunden vorgegebenen Präsenzzeiten abwichen.

(2) (a) Die Medizinische Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren zugesagt, bei Neueinreichung bzw. Novellierung von Curricula die Präsenzzeiten anzugeben.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens darauf verwiesen, dass die Anpassung der Präsenzzeiten des Universitätslehrgangs „Generic Management“ geprüft und im Zuge der Reakkreditierung im Mai 2012 mit einer internationalen Gutach-

<sup>16</sup> mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 als materiell maßgeblichem Arbeitsrecht

tergruppe diskutiert worden sei. Diese habe das für einen berufs begleitenden Lehrgang vorliegende Verhältnis zwischen Präsenzzeiten und Zeiten des Selbststudiums bestätigt.

(c) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren zugesichert, in Hinkunft keine Curricula ohne Semesterstundenangabe zu akzeptieren.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) An der Medizinischen Universität Wien waren zwischenzeitlich zwei neue Lehrgangcurricula und eine Änderung beschlossen und im Mitteilungsblatt der Universität vom Februar 2013 veröffentlicht worden. Bei neu eingerichteten bzw. novellierten Lehrgängen war die Präsenzzeit im Curriculum angegeben.

(b) Die Montanuniversität Leoben reagierte auf die Empfehlung, die Präsenzzeiten in den Curricula anzupassen, folgendermaßen: Sie legte einen Bericht zur Reakkreditierung – in dem das für einen berufs begleitenden Lehrgang vorliegende Verhältnis zwischen Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und den damit gegebenen ECTS-Punkten bestätigt wurde – sowie Stundenpläne mit der Angabe der Anwesenheitszeiten der Vortragenden vor. Fallweise weiterhin vorkommende Abweichungen zwischen Anwesenheitszeiten und den Präsenzzeiten laut Curriculum wurden mit dem Einsatz unterschiedlicher Lernformen in den betreffenden Lehrveranstaltungen aufgrund der berufsbegleitenden Abwicklung des Lehrgangs in Blöcken zu jeweils 3 ½ Tagen pro Monat begründet. Damit seien unterschiedliche didaktische Anforderungen sowie ein zusätzlicher Betreuungsaufwand gegeben, die diese Abweichungen rechtfertigen würden.

(c) Die Universität Salzburg hatte zwischen Juni 2011 und Mai 2013 bei 14 Universitätslehrgängen die Curricula neu beschlossen oder abgeändert. In sämtlichen Curricula waren die Präsenzzeiten in Form von Semesterwochenstunden zu entnehmen.

**13.2** Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg setzten die Empfehlungen des RH um, indem bei allen neu eingerichteten Lehrgängen die Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum angegeben waren.

Die Montanuniversität Leoben setzte die an sie gerichtete Empfehlung des RH um, weil sie die fallweisen Abweichungen zwischen Präsenzstunden laut Curriculum und Anwesenheitszeiten nunmehr plausibel begründete.

### **Einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen**

**14.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 30) den drei überprüften Universitäten empfohlen, universitätsweit einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen bei Universitätslehrgängen festzulegen und diese auch den durchführenden externen Einrichtungen zu überbinden. Dies deshalb, weil Universitätslehrgänge sich von ordentlichen Studien u.a. dadurch unterschieden, dass relativ hohe Lehrgangsbeiträge zu entrichten waren, um die zumindest kostendeckende Durchführung zu erreichen.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass ein Entwurf für Allgemeine Geschäftsbedingungen vorliege, der einheitliche Stornobedingungen für alle Universitätslehrgänge vorsehe. Deren Publikation sei bis Ende 2012 geplant.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass aufgrund der Heterogenität der Lehrgänge die Universität bei den einzelnen Universitätslehrgängen lediglich überprüfe, dass Zahlungs- und Stornobedingungen geregelt sind. Deren Einheitlichkeit habe sich aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit jedoch weder als notwendig noch als zweckmäßig erwiesen.

(c) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren auf die in der Satzung geregelte Pflicht der Lehrgangsleitung zur Festlegung von Zahlungs- und Stornobedingungen verwiesen. Diese seien darüber hinaus dem zuständigen Vizerektor vor Veröffentlichung zur Prüfung vorzulegen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die von der Medizinischen Universität Wien entwickelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sahen neben Fragen der Bewerbung auch einheitliche Bedingungen zur Entrichtung des Lehrgangsbeitrags und Stornobedingungen für sämtliche Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Wien vor. Allerdings wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung im Juli 2013 noch nicht rechtswirksam vom Rektorat erlassen.

(b) Die Modalitäten für Zahlungen und Stornierungen waren bei den Lehrgängen der Montanuniversität Leoben nicht einheitlich geregelt. Entsprechende Hinweise zu Zahlung und Stornobedingungen fanden sich auf den Programmfoldern bzw. auf der Webseite der jeweiligen Lehrgänge. Aufgrund der spezifischen Ausprägung der Universitätslehrgänge hatte die Montanuniversität Leoben diese in drei Kategorien



(Lehrgänge bis zu einer Dauer von drei Semestern, Lehrgänge mit akademischem Abschluss ab einer Dauer von drei Semestern und internationale Lehrgänge) unterteilt. In der ersten Kategorie waren die Zahlungs- und Stornobedingungen einheitlich.

(c) Die Zahlungs- und Stornobedingungen waren bei Lehrgängen der Universität Salzburg in der Regel in den Anmeldedokumenten oder in den Ausbildungsverträgen geregelt. Externe Partner der Universität Salzburg verfügten fallweise über einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen – eine universitätsweite Vereinheitlichung war nicht erfolgt.

- 14.2** Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie mit dem Entwurf der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erste Schritte zu einheitlichen Zahlungs- und Stornobedingungen setzte. Er empfahl, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umgehend zu erlassen.

Die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg setzten die Empfehlung des RH bezüglich universitätsweit einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen für Universitätslehrgänge nicht um. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung und erachtete die Vorgabe von Mindeststandards für solche allgemeinen Bedingungen (neben Zahlungs- und Stornobedingungen auch bspw. Haftungsregelungen und Festlegungen für Leistungsänderungen) für erforderlich, um die kostendeckende Durchführung der Universitätslehrgänge zu erreichen.

- 14.3** *(a) Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien habe das Rektorat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Universitätslehrgänge nunmehr beschlossen, in denen einheitliche Regelungen für alle Lehrgänge insbesondere hinsichtlich Bewerbung, Zulassung, Entrichtung des Lehrgangsbeitrags, Stornobedingungen, Leistungsänderungen, Haftung, Ausschluss etc. getroffen werden. Die Veröffentlichung war im Mitteilungsblatt<sup>17</sup> erfolgt.*

*(b) Laut Stellungnahme der Montanuniversität Leoben erachte sie aufgrund der Heterogenität der Universitätslehrgänge einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen für alle Universitätslehrgänge als nicht zweckmäßig. Sie unterscheidet daher zwischen Lehrgängen bis zu drei Semestern, Lehrgängen mit akademischem Abschluss ab drei Semestern und internationalen Universitätslehrgängen. Die Zahlungs- und Stornobedingungen seien demnach für Lehrgänge bis zu drei Semestern einheitlich, für Lehrgänge mit akademischem Abschluss würden*

<sup>17</sup> 13. Stück Mitteilungsblatt, Studienjahr 2013/2014, Nr. 15 vom 6. März 2014

## Einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen

*diese von den jeweiligen Lehrgangslleitern festgelegt und bei internationalen Universitätslehrgängen seien die Kooperationsverträge für die Regelung maßgeblich.*

*(c) Die Universität Salzburg wies in ihrer Stellungnahme, vor dem Hintergrund der Kooperation mit verschiedenen externen Partnern, auf die Schwierigkeit hin, wortidentente, einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen für alle Lehrgänge verpflichtend vorzuschreiben. Sie sicherte allerdings Bemühungen zu, einheitliche Mindeststandards zu erarbeiten und zu verlautbaren, welche sodann in allen Zahlungs- und Stornobedingungen umgesetzt werden müssten.*

- 14.4** Der RH wertete die Bemühungen der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg, eine Vereinheitlichung bzw. Kategorisierung der Zahlungs- und Stornobedingungen zu erwirken, positiv. Er verblieb jedoch bei seiner Empfehlung und erachtete die Vorgabe von Mindeststandards für solche allgemeinen Bedingungen (neben Zahlungs- und Stornobedingungen auch bspw. Haftungsregelungen und Festlegungen für Leistungsänderungen) deshalb für erforderlich, weil bei Universitätslehrgängen relativ hohe Lehrgangsbeiträge zu entrichten waren, um die – zumindest kostendeckende – Durchführung sicherzustellen.

## Weitere Feststellungen zu extern abgewickelten Universitätslehrgängen

Durchführungs- und Haftungsbestimmungen

- 15.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 31) der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg empfohlen, Haftungsbestimmungen in alle mit externen Einrichtungen abgeschlossenen Vereinbarungen aufzunehmen, um u.a. Haftungen der Universitäten für Verbindlichkeiten der externen Einrichtungen aus der Durchführung der Lehrgänge auszuschließen. In diesem Zusammenhang hatte der RH den beiden Universitäten auch empfohlen, in den entsprechenden Vereinbarungen die organisatorische und finanzielle Vorgangsweise dafür festzulegen, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang nicht vollständig durchführen kann. Dies deshalb, weil in der Regel die Universitäten verpflichtet waren, derart begonnene Lehrgänge fortzuführen und abzuschließen.

(2) (a) Die Medizinische Universität Wien hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens zugesichert, zukünftige Kooperationsverträge mit Haftungsbestimmungen zu versehen. Seit Vorliegen des Vorberichts sei allerdings noch kein neuer Vertrag abgeschlossen worden. Von einer nicht vollständigen Durchführung und somit von den Empfehlungen des RH betroffen sei lediglich ein Lehrgang der Medizinischen Universität Wien.



Weitere Feststellungen zu extern  
abgewickelten Universitätslehrgängen

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

(b) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in allen neuen Kooperationsverträgen Haftungsbestimmungen enthalten seien.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Vereinbarungen mit externen Partnern zur organisatorischen Unterstützung bei der Durchführung von Universitätslehrgängen abgeschlossen. Die Medizinische Universität Wien sicherte zu, Haftungsbestimmungen auch im abzuschließenden Rahmenvertrag mit der Universität Wien zu berücksichtigen. Der entsprechende Entwurf lag dem RH vor, eine Beschlussfassung durch das Rektorat war allerdings zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH noch nicht erfolgt.

Den im Vorbericht davon betroffenen Universitätslehrgang<sup>18</sup> führte die Medizinische Universität Wien nunmehr ohne externe organisatorische Unterstützung als internen Lehrgang durch. Ein Grund dafür war die im Jänner 2013 beantragte Insolvenz des externen Vertragspartners. Die Medizinische Universität Wien hatte die Lehrgangsbeiträge allerdings selbst vereinnahmt und der Vertragspartner nach Leistungserbringung Rechnungen für die organisatorischen Unterstützungsleistungen gelegt. Somit waren die Einnahmen der Universität aus diesem Lehrgang durch die Insolvenz nicht betroffen.

(b) Die Universität Salzburg hatte im April 2012 drei Kooperationsverträge und im Juni 2013 einen weiteren abgeschlossen. Darin waren Bestimmungen u.a. dahingehend formuliert, dass bei Kündigung oder vorzeitiger Vertragsauflösung die vollständige Abwicklung eines bereits begonnenen Universitätslehrgangs möglichst gesichert war bzw. jedenfalls ein eventueller Schaden oder anfallende Mehrkosten der Universität zu ersetzen waren.

**15.2** (a) An der Medizinischen Universität Wien bestand nach dem Wegfall der externen Partner zur organisatorischen Unterstützung kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. Der RH hielt seine Empfehlung für allfällige neue Kooperationsvereinbarungen aufrecht.

<sup>18</sup> „Clinical Research“

## Weitere Feststellungen zu extern abgewickelten Universitätslehrgängen

(b) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, indem in den zwischenzeitlich abgeschlossenen Kooperationsverträgen sowohl Haftungsbestimmungen enthalten waren als auch Vorsorge dafür getroffen war, falls die externe Einrichtung den Universitätslehrgang selbst nicht vollständig durchführen kann.

**15.3** *Die Medizinische Universität Wien gab in ihrer Stellungnahme bekannt, die Empfehlungen zur Aufnahme von Haftungsbestimmungen sowie von Regelungen für den Fall der nicht vollständigen Durchführung eines Lehrgangs durch die externe Einrichtung bei zukünftigen Kooperationsverträgen umzusetzen. Ein neuer Kooperationsvertrag enthalte bereits entsprechende Klauseln.*

### Einzelfeststellungen

**16.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 32) der Medizinischen Universität Wien betreffend den Universitätslehrgang Clinical Research und der Universität Salzburg betreffend die Universitätslehrgänge für Geographische Informationssysteme (UNIGIS) eine Anpassung bzw. Ergänzung der Vereinbarung mit externen Einrichtungen empfohlen, weil diese inhaltlich nicht mehr mit den aktuellen Gegebenheiten übereinstimmten.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die Medizinische Universität Wien die Einleitung entsprechender Maßnahmen zugesichert.

(b) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die gesamte organisatorische und finanzielle Abwicklung der betroffenen Lehrgänge aufgrund der Empfehlung des RH umgestellt worden sei und nicht mehr über den externen Partner (Verein), sondern universitätsintern erfolge.

(3) Der RH hatte nunmehr Folgendes festgestellt:

(a) Durch die Insolvenz des externen Vertragspartners der Medizinischen Universität Wien (siehe TZ 15) stellte sich die Frage der Anpassung der Vereinbarung nicht mehr.

(b) Die beiden Lehrgänge für Geographische Informationssysteme wurden seit 2012 ausschließlich von der Universität Salzburg ohne externe Kooperationspartner angeboten.

**16.2** An der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg bestand kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH, weil mit dem Wegfall der externen Partner die Überarbeitung der Kooperationsvereinbarungen hinfällig war.

**17.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 33) der Universität Salzburg empfohlen, Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen betreffend die Durchführung von Universitätslehrgängen ausschließlich durch die Universität selbst abzuschließen. Externe Partner bzw. Lehrgangsleiter hatten zuvor Kooperationsvereinbarungen u.a. mit ausländischen Universitäten selbstständig bzw. ohne entsprechende Vollmachten unterfertigt.

(2) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren bekannt gegeben, dass Vertragspartner allfälliger Kooperationen immer die Universität Salzburg sein müsse und Verträge von einem Rektoratsmitglied zu unterfertigen seien. Externe Partner hätten allerdings das Recht, Verträge auszuhandeln. Jedenfalls seien Verträge vor Unterfertigung an die Rechtsabteilung zur Überprüfung zu übermitteln; eine diesbezügliche Information sei 2012 an alle Lehrgangsleiter ergangen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Rektorat die Lehrgangsleiter der intern und extern abgewickelten Universitätslehrgänge im Jänner 2012 darüber informiert hatte, dass Kooperationsverträge entsprechend vorzulegen und ausschließlich durch das Rektorat zu unterfertigen wären. Allerdings wurden bis zur Zeit der örtlichen Gebärungsüberprüfung keine neuen derartigen Verträge abgeschlossen.

**17.2** Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen betreffend die Durchführung von Universitätslehrgängen ausschließlich durch die Universität zu unterfertigen, durch die Mitteilung an die Lehrgangsleiter um.

### Finanzielle Gebarung allgemein

Erlöse und Aufwendungen sowie deren Ausweis im Rechnungswesen

**18.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 34) der Universität Salzburg empfohlen, alle Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, in das Rechnungswesen der Universität aufzunehmen.

Dies vor dem Hintergrund, dass die Universitäten gemäß Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten<sup>19</sup> dazu verpflichtet waren, Erlöse<sup>20</sup> und Aufwendungen im Zusammenhang mit Universitätslehrgängen gesondert darzustellen, und zwar in den Angaben und Erläuterungen zu ihrer Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung.

<sup>19</sup> Univ. RechnungsabschlussVO: BGBl. II Nr. 292/2003 i.d.g.F.

<sup>20</sup> Im § 12 Univ. RechnungsabschlussVO wird von Erträgen geschrieben. Aus Vereinfachungsgründen wurde im Prüfungsergebnis durchgängig der Begriff Erlöse verwendet.

## Finanzielle Gebarung allgemein

Auch besaß ein Rechnungsabschluss ohne Erlöse und Aufwendungen extern durchgeführter Universitätslehrgänge bei einem monetären Vergleich der Universitäten hinsichtlich ihrer Weiterbildungsaktivitäten wenig Aussagekraft.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Salzburg mitgeteilt, dass Nachkalkulationen inklusive Erlöse und Aufwendungen an die Universität Salzburg übermittelt würden. Der Nutzen, diese Kalkulationen ins Rechnungswesen zu übertragen, werde geprüft.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

An der Universität Salzburg waren die Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, weiterhin überwiegend nicht in der Gebarung der Universität Salzburg enthalten. In ihre Jahresabschlüsse flossen bei diesen Lehrgängen nur Erträge aus der Abgeltung für die Gesamtverantwortung der Universität (Lizenzgebühren) sowie Kostenersätze für die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen der Universität ein. Eine vollständige „Brutto“-Darstellung der Erlöse und Aufwendungen bei externen Lehrgängen war nicht erfolgt. Laut Universität Salzburg würde dafür zusätzliches Personal im Rechnungswesen benötigt werden, was derzeit durch die wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung durch externe Partner vermieden werde.

Die zwischenzeitlich abgeschlossenen Kooperationsverträge enthielten auch keine jährlichen Berichtspflichten seitens der externen Vertragspartner, die es der Universität Salzburg ermöglicht hätten, die mit diesen extern abgewickelten Universitätslehrgängen im Zusammenhang stehenden Erlöse und Aufwendungen in einer „Brutto“-Darstellung gesondert in ihrem Rechnungswesen darzustellen.

**18.2** Der RH kritisierte, dass die Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, entgegen den Vorgaben der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten weiterhin überwiegend nicht in der Gebarung der Universität Salzburg enthalten waren. Die Empfehlung des RH wurde daher seitens der Universität Salzburg nicht umgesetzt. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, alle Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, ins Rechnungswesen der Universität aufzunehmen und gesondert darzustellen, weil die derzeitige Vorgangsweise der Universität Salzburg nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach. Eine entsprechend ausgestaltete Berichtspflicht wäre dazu in die Kooperationsverträge aufzunehmen.

- 18.3** *Laut Stellungnahme der Universität Salzburg sehe sie keine Rechtsverfehlung aufgrund der Verträge mit den externen Partnern. Die Universität versicherte weiters zu prüfen, ob die finanziellen Abschlussberichte der externen Lehrgänge in ihrem Rechnungswesen abgebildet werden können. Grundsätzlich enthielten die Kooperationsverträge eine Klausel, die externen Einrichtungen zu einer Berichtslegung nach den Vorgaben der Universität zu verpflichten.*
- 18.4** Der RH bekräftigte seine Empfehlung, alle Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, ins Rechnungswesen der Universität aufzunehmen und gesondert darzustellen, weil die derzeitige Vorgangsweise der Universität Salzburg nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach. Dazu wären die externen Einrichtungen zu entsprechend ausgestalteten Berichten, mit einer „Brutto“-Darstellung der mit den extern abgewickelten Universitätslehrgängen im Zusammenhang stehenden Erlöse und Aufwendungen, zu verpflichten.
- 19.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 34) der Universität Salzburg empfohlen, den Sachaufwand für Universitätslehrgänge in den Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im „übrigen Aufwand“ auszuweisen, weil dies in den Jahren 2006, 2008 und 2009 unvollständig erfolgt war.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Salzburg dazu festgestellt, dass der Sachaufwand von internen Universitätslehrgängen bereits seit Jahren im Jahresabschluss in den Angaben und Erläuterungen zu ihrer Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen würde.
- (3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:
- Erträge und Aufwände von Universitätslehrgängen waren in den Rechnungsabschlüssen der letzten drei Jahre durchgängig aggregiert ausgewiesen.
- 19.2** Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, indem sie den Sachaufwand für Universitätslehrgänge im „übrigen Aufwand“ in den letzten drei Jahren durchgängig auswies.

## Finanzielle Gebarung allgemein

### Verwendung von Überschüssen

**20.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 37) der Medizinischen Universität Wien und der Montanuniversität Leoben empfohlen, die Verwendung der Überschüsse aus Universitätslehrgängen in einer Richtlinie festzulegen und damit die Transparenz der Mittelverwendung zu erhöhen.

(2) (a) Die Medizinische Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, an einer generellen Regelung zu arbeiten; die Lehrgangsführer seien zu Stellungnahmen eingeladen worden.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass nach Abzug der Universitätsabgabe der jeweilige Lehrgangsführer über die Überschüsse verfügen könnte. Dies würde sich aus dem Universitätsgesetz ergeben.<sup>21</sup> Die Ausarbeitung einer Richtlinie sei demzufolge nicht notwendig.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Eine Richtlinie über die Verwendung der Überschüsse lag bei der Medizinischen Universität Wien zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH nicht vor. Laut Auskunft der Medizinischen Universität Wien sei eine solche jedoch in Vorbereitung.

Die Medizinische Universität Wien hatte allerdings im Rahmen einer Klausur im Juli 2012 beschlossen, für jeden Lehrgang ein Sammelkonto für Überschüsse einzurichten. Spätestens zwölf Monate nach Lehrgangsende war jeder Lehrgang finanztechnisch abzuschließen. Allfällige Überschüsse aus Universitätslehrgängen verblieben auf dem Sammelkonto und waren vom jeweiligen Lehrgang für außerordentliche Aufwendungen – nach Rücksprache mit dem Curriculumdirektor – zu verwenden.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte zwischenzeitlich im Juni 2011 eine Gebarungsrichtlinie erlassen, welche neben dem Bereich Globalbudget auch den Bereich der Projektmittel und darunter grundsätzlich auch die Mittel der Universitätslehrgänge erfasste. Für die Verwendung der Mittel von Universitätslehrgängen war somit eine analoge Vorgehensweise wie für Projektmittel gemäß § 27 UG (Drittmittel) normiert, und zwar insbesondere der zweckgebundene Mitteleinsatz.

<sup>21</sup> Vor allem § 27 UG i.d.g.F., demzufolge Drittmittel zwar von der Universität zu verwalten wären, von der Organisationseinheit jedoch zweckgewidmet verwendet werden.





Finanzielle Gebarung allgemein

BMWF

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

**20.2** (a) Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, die Verwendung der Überschüsse in einer Richtlinie festzulegen, bislang nicht um, weil zwar ein Sammelkonto je Universitätslehrgang eingerichtet worden war, eine Richtlinie über die Verwendung der Überschüsse jedoch noch nicht vorlag. Der RH hielt daher seine Empfehlung im Sinne der Transparenz der Mittelverwendung aufrecht.

(b) Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH um, indem sie eine analoge Vorgehensweise wie für Drittmittel normierte. Damit war insbesondere ein zweckgebundener Mitteleinsatz erreicht worden.

**20.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien würden die nach finanztechnischem Abschluss erwirtschafteten Überschüsse bereits nach derzeitiger Praxis dem jeweiligen Universitätslehrgang verbleiben und in Abstimmung mit dem Curriculumdirektor grundsätzlich für Zwecke des Universitätslehrganges verwendet. Zwischenzeitlich habe das Rektorat im März 2014 die bereits bestehende interne Regelung als Richtlinie für die Verwendung von Überschüssen von Universitätslehrgängen beschlossen.*

**Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge**

**21.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 38) der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg die jahrgangswise Erfassung von Erlösen und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen auf einer eigenen Position empfohlen. Dadurch könnten detaillierte Daten zur Planung dieser Lehrgänge gewonnen werden.

(2) (a) Die Montanuniversität Leoben hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens zugesichert, gemäß der Empfehlung des RH vorzugehen.

(b) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine Umsetzung der jahrgangswisen Erfassung initiiert worden sei. Eine konkrete Umsetzung werde jedoch noch geprüft, weil u.a. die Kostenerfassung nicht für jeden Lehrgang durchführbar bzw. die Kosten nicht immer sinnvoll abgrenzbar seien.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Montanuniversität Leoben verbuchte die Lehrgänge jahrgangswise bzw. vergab für jeden Jahrgang eine eigene Identifikationsnummer im Rechnungswesen der Universität. Der RH stellte anhand von zufällig ausgewählten Nachkalkulationen die getrennte Erfassung von Erlösen und Aufwendungen für den jeweiligen Jahrgang fest.

## Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge

(b) Die Universität Salzburg behielt die bisherige, nicht auf den Jahrgang, sondern auf den Universitätslehrgang und auf das Kalenderjahr bezogene Abrechnung bei. Sie stellte eine Abrechnung des laufenden Lehrgangsbetriebs je Kalenderjahr bereit, die den jeweiligen Teilnehmer- und Absolventenzahlen gegenübergestellt werden konnte.

Die Universität Salzburg nahm zur jahrgangsweisen Erfassung ergänzend zum Nachfrageverfahren dahingehend Stellung, dass der Großteil der Kosten (z.B. Entwicklung und Bereitstellung der Studienmaterialien, Betreuung durch Tutoren und Lehrbeauftragte, organisatorische und technische Infrastruktur) aus Gemeinkosten bestehe und nicht eindeutig einzelnen Jahrgängen zuzurechnen wäre. Eine jährliche Abgrenzung pro Jahrgang sei extrem aufwändig. Dies sei speziell bei den Universitätslehrgängen für Geographische Informationssysteme mit ihrem hohen Anteil an Fernstudienelementen der Fall.

Die Universität Salzburg legte beispielhaft zu den zur Zeit der örtlichen Gebarungüberprüfung zehn laufenden, intern abgewickelten Universitätslehrgängen Nachkalkulationen vor, denen eine jahrgangsweise Betrachtung zugrunde lag und hielt dies zur Planung der Lehrgänge für ausreichend.

**21.2** (a) Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Erlöse und Aufwendungen für den jeweiligen Jahrgang getrennt erfasste.

(b) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH zur jahrgangsweisen Erfassung von Erlösen und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen nicht um. Der RH verkannte nicht die Herausforderungen der Kostenabgrenzung sowie die spezielle Situation im Bereich der Lehrgänge über Geografische Informationssysteme. Er verwies jedoch auf die beiden anderen überprüften Universitäten, für die diese Darstellung offensichtlich möglich war sowie darauf, dass eine abschließende Beurteilung eines Lehrgangs somit nur mit hohem nachträglichen Aufwand für die Universität möglich war. Die Universität Salzburg begab sich somit eines Planungs- und Steuerungsinstruments. Die von der Universität geltend gemachten hohen Gemeinkostenanteile oder die Mehraufwände wären zumindest zu quantifizieren. Er hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

**21.3** *Die Universität Salzburg sicherte zu, die Durchführung der jahrgangsweisen Erfassung von internen Lehrgängen zu prüfen. Sie verblieb jedoch grundsätzlich bei ihrer Ansicht, dass die Kosten der Lehrgänge oft schwer einem Jahrgang zurechenbar und daher schwer abzugrenzen seien. Weiters seien mit der Umsetzung dieser Empfehlung hohe,*

*zusätzliche Personalkosten zu erwarten. Der Gewinn eines zusätzlichen Planungs- und Steuerungsinstruments würde sich somit relativieren.*

**21.4** Unter Hinweis auf die beiden anderen überprüften Universitäten, denen die jahrgangswise Darstellung offensichtlich möglich war, hielt der RH seine Empfehlung, die Erlöse und Aufwendungen jahrgangswise zu erfassen, aufrecht. Dies sollte unter Einbeziehung der Erfahrungen aus den bereits durchgeführten Nachkalkulationen in wirtschaftlicher und zweckmäßiger Weise vorgenommen werden.

**22.1** (1) Der RH hatte den drei überprüften Universitäten in seinem Vorbericht (TZ 38) empfohlen, Nachkalkulationen für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen (intern abgewickelten) Universitätslehrgangs für Zwecke der Kontrolle nach dem Schema der Vorkalkulation zu erstellen.

(2) (a) Die Medizinische Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren darauf verwiesen, dass der Abschluss von Lehrgängen einer generellen Regelung unterzogen werde; die Lehrgangleiter seien über die geänderten Modalitäten informiert worden.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren die Umsetzung der Empfehlung des RH zugesichert.

(c) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren zugesichert, dass eine Nachkalkulation für abgeschlossene Jahrgänge für alle Universitätslehrgänge zwingend vorgeschrieben sei. Eine entsprechende Aussendung sowie ein Kalkulationsschema sei an die Lehrgangleiter im Jänner 2012 übermittelt worden. Die Nachkalkulationen würden von der Universität geprüft; größere Abweichungen müssten begründet werden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Im Rahmen einer Klausur vom Juli 2012 beschloss die Medizinische Universität Wien, die Nachkalkulation der Universitätslehrgänge mittels normiertem Bericht aus der Finanzbuchhaltung (SAP) vorzunehmen. Die Endabrechnung jedes abgeschlossenen Lehrgangs war dazu im Rechnungswesen abgebildet. Allfällige in der Vorkalkulation nicht enthaltene Aufwandspositionen waren nach der Abrechnung in die neue Vorkalkulation zu übernehmen. Dem RH lagen für acht Lehrgänge entsprechende Berichte vor.

## Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge

(b) Die Montanuniversität Leoben verpflichtete die Lehrgangleiter ab dem Zeitpunkt der Einhebung eines Kostenersatzes im Juni 2012 (siehe TZ 25) zu einer normierten Vor- und Nachkalkulation. Sie legte die aktuellsten Nachkalkulationen vor. Diese entsprachen in der Struktur dem Schema der Vorkalkulation.

(c) Die Universität Salzburg verlautbarte die Notwendigkeit für Nachkalkulationen in einer Aussendung des Rektorates vom Jänner 2012. Die Universität Salzburg legte zu zehn durchgeführten, zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung intern abgewickelten Universitätslehrgängen fünf Nachkalkulationen für bereits abgeschlossene Jahrgänge vor. Diese benutzten je nach Lehrgangsabschlussdatum bereits das neue Kalkulationsschema. Die fehlende jahrgangswise Erfassung von Erlösen und Aufwendungen erschwerte dabei mehrfach eine exakte Nachkalkulation.

**22.2** (a) Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Endabrechnung jedes abgeschlossenen Lehrgangs im Rechnungswesen abgebildet hatte.

(b) Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH um.

(c) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Lehrgangleiter zur Nachkalkulation gemäß normiertem Kalkulationsschema zwar verpflichtet worden waren, jedoch noch nicht für alle nach dem Jänner 2012 abgeschlossenen Lehrgänge entsprechende Nachkalkulationen vorlagen. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

**22.3** *Die Universität Salzburg sicherte zu, die bis jetzt nur teilweise umgesetzten Empfehlungen durch laufende Unterlageneinforderung künftig vollständig umzusetzen.*

## Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

### Aufwendungen

**23.1** (1) Der RH hatte der Montanuniversität Leoben in seinem Vorbericht (TZ 39) zur Verbesserung der Transparenz den Ausweis der Sachaufwendungen der Universitätslehrgänge im Rechnungswesen getrennt nach Aufwandsarten empfohlen.



Finanzielle Gebarung – intern  
abgewickelte Universitätslehrgänge

BMWF

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Montanuniversität Leoben bekannt gegeben, dass eine Auflistung nach allen Aufwandsarten möglich sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Abrechnungen der Universitätslehrgänge nach Aufwandsarten gegliedert waren. Darüber hinaus war der Personalaufwand nochmals gesondert ausgewiesen.

**23.2** Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH um.

Kostenersatz

**24.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 40) der Medizinischen Universität Wien empfohlen, ihre Kostenersatzregelungen übersichtlich zusammenzufassen und Kostenersätze für Veranstaltungsräume einzuheben.

(2) Die Medizinische Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine einheitliche Kostenersatzregelung in Ausarbeitung sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Medizinische Universität Wien im Rahmen einer Klausur im Juli 2012 Kostenersatzregelungen für Raumnutzung sowie eine pauschale Regelung für Kostenersätze für die Inanspruchnahme von Leistungen der Personal- oder Finanzverwaltung der Universität angestrebt hatte. Im Zusammenhang damit beschloss das Rektorat im Dezember 2012, bei Universitätslehrgängen Gemeinkosten (Overhead) von 3 % einzuheben; im Jänner 2013 hob sie diesen Satz auf 5 % an. Laut internen Festlegungen werden künftig diese Gemeinkosten von den Erlösen je durchgeführtem Lehrgang berechnet. Eine entsprechende formale Genehmigung durch das Rektorat war noch ausständig; ebenso waren die Kostenersatzregelungen für Raumnutzung erst in Vorbereitung.

**24.2** Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Einhebung der Gemeinkosten seitens des Rektorats formal noch nicht genehmigt und Kostenersatzregelungen für Raumnutzung erst in Vorbereitung waren. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

**24.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien habe das Rektorat im Oktober 2013 eine entsprechende Kostenersatzregelung beschlossen, wonach in Zukunft ein Kostenersatz in der Höhe von 5 % der Erlöse je durchgeführtem Lehrgang einbehalten werde. Durch die nunmehrige Festlegung sei auch die Nutzung von Räumen der Universität abgegolten.*

## Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

**25.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 40) der Montanuniversität Leoben die Prüfung der Einführung von Kostenersätzen empfohlen.

(2) Die Montanuniversität Leoben hatte dem RH im Nachfrageverfahren die Umsetzung der Empfehlung mitgeteilt.

(3) Der RH stellt nunmehr Folgendes fest:

Die Montanuniversität Leoben hob von den Universitätslehrgängen nunmehr einen Kostenersatz von 15 % der Erlöse aus Lehrgangsbeiträgen<sup>22</sup> ein. Bei drei beispielhaft ausgewählten Universitätslehrgängen des Jahres 2012 wurde seitens des RH die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Kostenersätze nachvollzogen.

**25.2** Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH mit der Einführung von Kostenersätzen um.

## Berichtswesen zur finanziellen Gebarung

**26.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 41) den drei überprüften Universitäten empfohlen, ein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen zu entwickeln und einzusetzen. Damit sollten die Transparenz verbessert und Daten zur Steuerung von Lehrgängen gewonnen werden.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte mitgeteilt, dass ein standardisiertes, tagesaktuelles Berichtswesen basierend auf den Programmen der Finanzbuchhaltung (SAP) eingerichtet worden sei.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte darauf verwiesen, dass die Einführung eines entsprechenden Berichtswesens dermaßen umgesetzt werde, dass neue Universitätslehrgänge auf Basis eines vorgegebenen Kalkulationsschemas geplant würden und dass für alle abgeschlossenen Universitätslehrgänge eine Nachkalkulation nach diesem einheitlichen Kalkulationsschema zu erfolgen habe.

(c) Die Universität Salzburg hatte mitgeteilt, dass ein standardisiertes Berichtswesen zur Vor- und Nachkalkulation für alle Universitätslehrgänge zwingend vorgeschrieben sei.

<sup>22</sup> Berechnungsbasis waren die Gesamterlöse aus Lehrgangsbeiträgen abzüglich der Kosten für externe und interne Lehre.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Medizinische Universität Wien verfügte über ein Berichtssystem basierend auf den Programmen der Finanzbuchhaltung (SAP). Sowohl Lehrgangleiter als auch Curriculumdirektor konnten tagesaktuell Berichte über die finanzielle Situation des Lehrgangs anfordern.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte Nachkalkulationen für aktuell abgeschlossene Lehrgänge vorgelegt. Diese entsprachen inhaltlich dem Schema der Vorkalkulation. Weiters konnten aus den Programmen der Finanzbuchhaltung (SAP) tagesaktuell Berichte über die finanzielle Situation des Lehrgangs gewonnen werden.

(c) Das Rektorat der Universität Salzburg gab den Lehrgangleitern aller Universitätslehrgänge im Jänner 2012 die Vorgaben zu einem standardisierten Berichtswesen sowie zur einheitlichen Vor- und Nachkalkulation bekannt. Die Berichte waren nach diesen Vorgaben der Universität nach Abschluss jedes Lehrgangsdurchlaufs vorzulegen. Die Universität Salzburg legte diesbezüglich Nachkalkulationen vor.

**26.2** Die drei überprüften Universitäten setzten die Empfehlung des RH, ein standardisiertes Berichtswesens zur finanziellen Gebarung zu entwickeln und einzusetzen, um, wobei die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben tagesaktuelle Berichte über die finanzielle Situation gewinnen konnten, die Universität Salzburg hingegen sich Berichte nach Abschluss jedes Lehrgangsdurchlaufs vorlegen ließ.

**26.3** *Das BMWWF verwies hinsichtlich der diesbezüglichen Empfehlung des RH darauf, dass es mit der Medizinischen Universität Wien im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2013–2015 bereits mit Bezug auf die Ergebnisse des Vorberichts eine entsprechendes Vorhaben zur Entwicklung eines standardisierten Berichtswesens vereinbart habe. Darin seien die Bereiche Finanzgebarung, Evaluierungsergebnisse sowie Maßnahmen umfasst.*

**27.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 41) der Universität Salzburg empfohlen, die in der Satzung festgeschriebenen jährlichen Berichte zu Universitätslehrgängen einzufordern, um über alle Einnahmen und Ausgaben der Universitätslehrgänge sowie die der Universität daraus entstehenden Kosten informiert zu sein.

## Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

(2) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren auf die Vorgaben der Universität Salzburg zu einem standardisierten Abschlussbericht sowie dessen Festschreibung in der Satzung der Universität verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die Universität Salzburg rückte mit der zwischenzeitlich im Oktober 2011 vorgenommenen Satzungsänderung<sup>23</sup> von der jährlichen Berichtspflicht ab und verpflichtete die Lehrgangsleitung nunmehr zu einem standardisierten Abschlussbericht. Dieser war zumindest jeweils nach Abschluss eines Lehrgangs dem zuständigen Rektoratsmitglied vorzulegen. Die Universität Salzburg legte dem RH von zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung abgeschlossenen zehn intern abgewickelten Universitätslehrgängen acht Abschlussberichte vor. Ein Finanzcontrolling je Universitätslehrgang anhand der grundsätzlich in den Programmen der Finanzbuchhaltung (SAP) tagesaktuell enthaltenen Erträge und Aufwendungen fand anlassbezogen statt. Die Entwicklung der Gebarung des Profitcenters „Universitätslehrgänge“ insgesamt wurde quartalsweise verfolgt.

**27.2** Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Der RH hielt seine Empfehlung, die in der Satzung festgeschriebenen Berichte einzufordern, für die noch fehlenden Berichte aufrecht.

**27.3** *Die Universität Salzburg sicherte zu, die bis jetzt nur teilweise umgesetzten Empfehlungen durch laufende Unterlageneinforderung künftig vollständig umzusetzen.*

*Das BMWWF verwies hinsichtlich der diesbezüglichen Empfehlung des RH darauf, dass es mit der Universität Salzburg im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2013–2015 ein entsprechendes Ziel zur Erhöhung der Zahl der jährlich vorzulegenden Abschlussberichte vereinbart habe. Durch das verpflichtende Berichtswesen solle ein umfassender Einblick in die Erfolge und Verbesserungspotenziale bei Universitätslehrgängen geboten werden.*

<sup>23</sup> gemäß § 114 Abs. 5 der Satzung



**Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge**

## Allgemein

**28.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 42) der Medizinischen Universität Wien empfohlen, in allen Vereinbarungen mit externen Einrichtungen im Sinne der Nachvollziehbarkeit die Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs festzulegen.

(2) Die Medizinische Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren auf lediglich einen betroffenen Lehrgang verwiesen, dessen Vertrag überarbeitet werden müsse.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Medizinische Universität Wien derzeit keine Lehrgänge mit organisatorischer und wirtschaftlicher Unterstützung durch externe Einrichtungen durchführte und daher keine neuen diesbezüglichen Vereinbarungen abgeschlossen hatte. Der Vertragspartner des seinerzeit betroffenen Lehrgangs hatte im Jänner 2013 Insolvenz beantragt (TZ 15).

**28.2** An der Medizinischen Universität Wien bestand mit dem Wegfall des externen Vertragspartners kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. Der RH hielt seine Empfehlung für allfällige neue Vereinbarungen aufrecht.

**28.3** *Die Medizinische Universität Wien gab in ihrer Stellungnahme bekannt, die Empfehlungen zur Aufnahme von Bestimmungen über die Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs durch die externe Einrichtung bei zukünftigen Kooperationsverträgen umzusetzen. Ein neuer Kooperationsvertrag enthalte bereits entsprechende Klauseln.*

**29.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 42) der Universität Salzburg empfohlen, die Verrechnung der „Lizenzgebühr“<sup>24</sup> in einer Richtlinie festzulegen, um diese in der Abrechnung sowie in ihrer Höhe nachvollziehbar zu gestalten.

(2) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren auf die Regelung in der Satzung verwiesen, derzufolge bei gemeinsam mit externen Vertragspartnern durchgeführten Lehrgängen der Universität Salzburg für zusätzlich entstandene Kosten eine zusätzliche Abgeltung in Höhe von 7 % der Einnahmen aus den Lehrgangsbeiträgen zu leisten sei.

<sup>24</sup> zusätzliche Abgeltung für die Universität Salzburg bei gemeinsam mit externen Vertragspartnern durchgeführten Universitätslehrgängen

## Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität die Verrechnung der Lizenzgebühr in Höhe von 7 % der Einnahmen aus den Lehrgangsbeiträgen in der Satzung regelte (§ 126 Abs. 1; Neufassung des Satzungsteils über die Universitätslehrgänge vom Oktober 2011).

**29.2** Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Verrechnung der „Lizenzgebühr“ in der Satzung regelte.

### Berichtswesen

**30.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 43) der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg empfohlen, die in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte lückenlos einzufordern, weil diese eine wichtige Grundlage zur Informationsgewinnung und zur Steuerung der Lehrgänge bildeten.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte mitgeteilt, dass das Berichtswesen vereinheitlicht worden sei und alle Lehrgangsleiter im Rahmen einer Klausurtagung darüber in Kenntnis gesetzt worden seien, dass jährlich ein Bericht an den Curriculumdirektor und in weiterer Folge an das Rektorat zu erfolgen habe.

(b) Die Universität Salzburg hatte mitgeteilt, dass zwischenzeitlich ein standardisierter Abschlussbericht für alle Universitätslehrgänge zwingend vorgeschrieben sei. Dies sei in einer Aussendung des zuständigen Vizerektorats an alle Lehrgangsleiter am 16. Jänner 2012 verlautbart worden. Zusätzlich sei diese Forderung in der Satzung festgeschrieben worden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) An der Medizinischen Universität Wien wurde in der Klausurtagung im Juli 2012 grundsätzlich vereinbart, dass die Lehrgangsleitungen jährlich einen Bericht an den Curriculumdirektor zu übermitteln hatten; dieser hatte sodann jährlich einen Bericht an das Rektorat zu erstellen.

Für die Novellierung der Satzung, wodurch der Erlass eines Curriculumorganisationsplans für Universitätslehrgänge ermöglicht werden sollte, fehlten noch der Beschluss des Senats (siehe auch TZ 8) und daher auch die im Curriculumorganisationsplan festzulegenden Bestimmungen für das Berichtswesen.



Finanzielle Gebarung – extern  
abgewickelte Universitätslehrgänge

BMWWFW

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

Berichte der Lehrgangslösungen für das Jahr 2012 wurden dem Curriculumdirektor übermittelt, dessen Bericht an das Rektorat befand sich in Ausarbeitung, allerdings bestand mit dem Wegfall des externen Vertragspartners kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH.

(b) An der Universität Salzburg waren seit 2012 nach Abschluss eines Lehrgangs die Abschlussberichte dem zuständigen Rektoratsmitglied in der vorgegebenen Form vorzulegen. Von den seit 2012 22 abgeschlossenen, extern abgewickelten Lehrgängen lagen 18 Abschlussberichte vor.

**30.2** (a) An der Medizinischen Universität Wien bestand mit dem Wegfall des externen Vertragspartners kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. Der RH hielt seine Empfehlung für allfällige neue Anwendungsfälle aufrecht.

(b) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung teilweise um, weil von den seit 2012 22 abgeschlossenen, extern abgewickelten Lehrgängen vier Berichte noch fehlten. Er hielt daher seine Empfehlung, die in den Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte einzufordern, für die noch fehlenden Berichte aufrecht.

**30.3** (a) Die Medizinische Universität Wien gab bekannt, die lückenlose Einforderung von Berichten bei zukünftigen Kooperationsverträgen umzusetzen.

(b) Die Universität Salzburg sicherte zu, die bis jetzt nur teilweise umgesetzten Empfehlungen durch laufende Unterlageneinforderung künftig vollständig umzusetzen.

(c) Das BMWWFW verwies hinsichtlich der diesbezüglichen Empfehlung des RH darauf, dass es mit der Universität Salzburg im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2013–2015 ein entsprechendes Ziel zur Erhöhung der Zahl der jährlich vorzulegenden Abschlussberichte vereinbart habe. Durch das verpflichtende Berichtswesen solle ein umfassender Einblick in die Erfolge und Verbesserungspotenziale bei Universitätslehrgängen geboten werden.

## Evaluierung

**31.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 44) der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg empfohlen, Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge weiterzuentwickeln, um vergleichbare und zeitnahe Grundlagen zur Qualitätssicherung sowie zur Steuerung sicherzustellen. Über die Ergebnisse der Evaluierungen wäre regelmäßig an die Universitätsleitung zu berichten.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte mitgeteilt, dass die Evaluierung neu geregelt werde. Dazu würden laufende Evaluierungen von der Lehrgangsführung veranlasst und durchgeführt werden, in den jährlichen Berichten sei zudem auf die Evaluierung in einem eigenen Punkt einzugehen.

Ebenso würde die Abschlussevaluierung für jeden abgeschlossenen Jahrgang eines Universitätslehrgangs einheitlich gestaltet werden. Die Stabstelle für Evaluierung und Qualitätsmanagement sei mit der Ausarbeitung von Studierenden- und Lehrendenfragebögen beauftragt worden.

Weiters sei das Berichtswesen vereinheitlicht worden und alle Lehrgangsführer im Rahmen einer Klausurtagung darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass jährlich ein Bericht an den Curriculumdirektor und in weiterer Folge an das Rektorat zu erfolgen habe.

(b) Laut Mitteilung der Montanuniversität Leoben sei eine einheitliche Evaluierung aufgrund der Unterschiedlichkeit der Universitätslehrgänge und der Erfahrung in der Vergangenheit nicht zweckmäßig. Die Empfehlung des RH würde dahingehend umgesetzt, dass die Lehrgänge ihre Evaluierungsergebnisse der Universitätsleitung bekannt geben müssen und diese seitens der Qualitätsmanagement-Stelle bearbeitet werden.

Eine Evaluierung in Analogie zu den ordentlichen Studien im universitären MUonline-System würde aufwendige Programmierungen notwendig machen, die in keinem Verhältnis zu einer Steigerung der Qualität stünden.

(c) Die Universität Salzburg hatte mitgeteilt, dass nachfolgende Maßnahmen zur Evaluierung gesetzt wurden:

Die Satzung verpflichtete den Leiter des Universitätslehrgangs, die Lehrveranstaltungen sowie den Lehrgang insgesamt zu evaluieren und über die Vorgehensweise und die Ergebnisse mittels vorgegebenem, standardisierten Abschlussbericht an das zuständige Rektoratsmitglied zu berichten.

Die Evaluierungen der einzelnen Lehrveranstaltungen selbst würden aufgrund der Inhomogenität der Lehrveranstaltungstypen und -inhalte sinnvollerweise individuell gestaltet werden. Für die Universitätslehrgänge gelte weiters die universitätsweite einheitliche Absolventenbefragung. Weiters würden die Lehrgänge auf Einhaltung der Standards der Österreichischen Universitätenkonferenz „Grundsätze und Empfehlungen zum Weiterbildungsangebot an Universitäten“ überprüft werden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) An der Medizinischen Universität Wien wurde für die laufende Evaluierung der Lehrveranstaltungen ein Pool von Fragen zusammengestellt, aus dem die Lehrgangsleiter einen für ihren Lehrgang geeigneten Fragebogen individuell zusammenstellen konnten. Ein Fragebogen für die Absolventenbefragung – einheitlich für alle Lehrgänge – war fertiggestellt. In der Klausurtagung vom Juli 2012 wurde vereinbart, dass die Lehrgangsleitungen jährlich einen Bericht an den Curriculumdirektor zu übermitteln hatten; dieser hatte sodann jährlich einen Bericht an das Rektorat zu erstellen. In diesen Berichten war auf die Evaluierung in einem eigenen Punkt einzugehen.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte die Errichtung und Durchführung von Universitätslehrgängen mittels verbindlicher Prozessbeschreibung festgelegt. Dieser zufolge war nach Beendigung des Lehrgangs die Gesamtevaluierung an das Rektorat zu übermitteln. Darin informierte der Lehrgangsleiter die Universitätsleitung mittels vorgegebenem Musterformular zusammengefasst über das von den Teilnehmern erhaltene Feedback bzw. die aufgezeigten Optimierungspotenziale.

(c) Die Universität Salzburg verpflichtete den Lehrgangsleiter im Bestellungsschreiben zur regelmäßigen Evaluierung der Lehrveranstaltungen und des gesamten Universitätslehrgangs. Weiters hatte dieser die diesbezüglichen Ergebnisse nach den Vorgaben der Universität Salzburg in den Abschlussbericht aufzunehmen und diesen zumindest jeweils

## Evaluierung

nach Abschluss eines Lehrgangs dem zuständigen Rektoratsmitglied vorzulegen.

Die Abschlussberichte wurden dem zuständigen Rektoratsmitglied in der vorgegebenen Form vorgelegt und enthielten entsprechende Beschreibungen betreffend Teilnehmerrückmeldungen, zu Erfahrungen und Problemen mit dem Lehrgang sowie eine Gesamtbewertung und ein Resümee der Lehrgangsleitung. Der Universität Salzburg lagen Berichte für acht von zehn intern abgewickelten und 18 von 22 extern abgewickelten Lehrgängen vor.

**31.2** (a) Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung teilweise um. Sie setzte Maßnahmen zur einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierung, indem sie für die laufende Evaluierung der Lehrveranstaltungen einen Pool von Fragen zusammenstellte und einen Fragebogen für die Absolventenbefragung – einheitlich für alle Lehrgänge – fertigstellte. Die Durchführung stand jedoch noch bevor. Der RH hielt daher seine Empfehlung, über die Ergebnisse der Evaluierungen regelmäßig zu berichten, aufrecht.

(b) Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung um, weil sichergestellt war, dass die Universitätsleitung regelmäßig auf Basis einer Prozessbeschreibung und mittels vorgegebenem Musterformular über die Ergebnisse der Evaluierung der Universitätslehrgänge in Kenntnis gesetzt wurde.

(c) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung teilweise um, weil zwar nach Abschluss eines Lehrgangs die Ergebnisse der Evaluierung nach den Vorgaben der Universität Salzburg in den Abschlussbericht aufzunehmen waren, die Berichte jedoch noch nicht vollständig vorlagen. Er hielt seine Empfehlung, über die Ergebnisse der Evaluierungen regelmäßig zu berichten, aufrecht.

**31.3** (a) *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien seien im Oktober 2013 Informationen über die Lehrgangsevaluierungen und die Absolventenbefragungen an die Lehrgangsleitungen ergangen. Eine Umsetzung erfolge laufend. Die Evaluierungsergebnisse würden in den Bericht der Lehrgangsleitung integriert.*

*Das BMWFW verwies hinsichtlich der diesbezüglichen Empfehlung des RH darauf, dass es mit der Medizinischen Universität Wien im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2013–2015 bereits mit Bezug auf die Ergebnisse des Vorberichts ein entsprechendes Vorhaben zur Entwicklung eines Evaluierungsinstrumentariums vereinbart habe.*

*(b) Die Universität Salzburg sicherte zu, die bis jetzt nur teilweise umgesetzten Empfehlungen durch laufende Unterlageneinforderung künftig vollständig umzusetzen.*

## Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen

Leistungs-  
vereinbarungen

**32.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 46) der Montanuniversität Leoben empfohlen, in künftigen Leistungsvereinbarungen aufbauend auf den Erfahrungen betreffend die Entwicklung der Anzahl von Weiterbildungsveranstaltungen und der Teilnehmer an Universitätslehrgängen ambitioniertere Ziele zu vereinbaren.

(2) Die Montanuniversität Leoben verwies im Nachfrageverfahren diesbezüglich auf den Entwurf der neuen Leistungsvereinbarung und auf den neuen Entwicklungsplan. So seien einerseits Vorhaben im Bereich des Ausbaus der Weiterbildungsschiene durch Seminare etc. und im Ausbau des Weiterbildungsnetzwerkes und andererseits Vorhaben im Bereich der Einrichtung von neuen Universitätslehrgängen geplant.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 der Montanuniversität Leoben enthielt als Vorhaben zum Ausbau des Weiterbildungsangebots einerseits die Einrichtung von neuen Universitätslehrgängen und andererseits die Erweiterung des zielgruppenorientierten Angebots an Weiterbildungsveranstaltungen für Teilnehmer aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Ziel war es, die Anzahl von Universitätslehrgängen von zehn auf zwölf zu erhöhen und die Anzahl der kürzeren Weiterbildungsveranstaltungen – basierend auf dem Istwert von 2011 – um jährlich rd. 4 % bis 6 % zu steigern. Der neue Bezugswert (77 = Istwert 2011) war nahezu doppelt so groß wie jener der Vorperiode und es gab von 2011 auf 2012 einen Rückgang der Veranstaltungen um 10 %.

**32.2** Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung um, weil sie nun einerseits bei den Universitätslehrgängen auf von ihr selbst steuerbare Ziele setzte und andererseits die Anzahl der kürzeren Weiterbildungsveranstaltungen, von einem deutlich höheren Bezugswert ausgehend, moderat steigern wollte. Damit wurden im Sinne der Empfehlung ambitioniertere Ziele vereinbart.

**32.3** *Das BMWFW verwies hinsichtlich der diesbezüglichen Empfehlung des RH darauf, dass es mit der Montanuniversität Leoben im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2013–2015 bereits mit Bezug auf die Ergebnisse des Vorberichts eine entsprechendes Vorhaben zum Ausbau des*

## Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen

*Weiterbildungsangebots vereinbart habe, u.a. mit dem konkreten Ziel, bis 2015 die Anzahl der angebotenen Universitätslehrgänge um zwei zu erhöhen.*

### Entwicklungspläne

**33.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 49) der Montanuniversität Leoben empfohlen, im Rahmen der nächsten Änderung konkrete, auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven in den Entwicklungsplan aufzunehmen und damit die Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung abzustimmen.

(2) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im neuen Entwicklungsplan (veröffentlicht im Mai 2012) nun die Weiterentwicklung des Weiterbildungsbereichs an der Montanuniversität Leoben betont werde. Die Universitätslehrgänge seien so ausgelegt, dass sie berufsbegleitend absolviert werden können und somit ein attraktives und vergleichbares Angebot zu berufsbegleitenden Masterstudien darstellten.

Weiters seien im Leistungsvereinbarungsentwurf für die Periode 2013 bis 2015 Vorhaben im Bereich der Einrichtung von neuen Universitätslehrgängen vorgesehen worden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Der aktuelle Entwicklungsplan der Montanuniversität Leoben enthielt nunmehr auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven. So wollte die Montanuniversität ein umfangreiches, berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm in den ihr angestammten Fachbereichen entwickeln und am Ende dieser mittelfristigen Entwicklung die Fachbereiche der Montanuniversität Leoben mit Universitätslehrgängen weitgehend abdecken. Dazu enthielt auch die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 das konkrete Vorhaben der Neueinrichtung von zwei Universitätslehrgängen mit dem Ziel, bis 2015 insgesamt zwölf Universitätslehrgänge anzubieten.

**33.2** Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung somit um.



## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 34 Der RH stellte fest, dass die Medizinische Universität Wien von den insgesamt 18 Empfehlungen drei vollständig, vier teilweise und sechs nicht umgesetzt hatte. Bei fünf Empfehlungen war kein Anwendungsfall gegeben, weil keine Universitätslehrgänge extern abgewickelt wurden.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/11)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
<b>Medizinische Universität Wien</b>					
14	Erstellung einer Bestandsaufnahme und eines detaillierten Konzepts für das geplante Weiterbildungszentrum	4			X
16	Erlassung gleichlautender Curricula; Abstimmung der Kooperationsvereinbarungen mit den Curricula bei den Universitätslehrgängen Public Health und International Mining Engineer	5		X	
19	Schriftliche Dokumentation und Veröffentlichung der Lehrgangleiterbestellungen	6			X
20	Erteilung der notwendigen Vollmachten an die Lehrgangleiter für die Vornahmen von Rechtsgeschäften	8			X
21	Festlegung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangleiters in der Satzung bzw. in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen	9			X
22	Genauere Definition der Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangleiter	10			X
26	Ausnahmslose Durchführung der Personalverrechnung hinsichtlich der in extern abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten durch die jeweilige Universität	12	kein Anwendungsfall		
28	Festlegung der Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum auf geeigneter Ebene, Anpassung der Präsenzzeiten in den Curricula	13	X		
30	Festlegung universitätsweit einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen	14		X	
31	Aufnahme von Haftungsbestimmungen in alle mit externen Einrichtungen abgeschlossenen Vereinbarungen, Festlegung der Vorgangsweise für den Fall der nicht vollständigen Durchführung des Universitätslehrgangs durch die externe Einrichtung in den Vereinbarungen	15	kein Anwendungsfall		

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/11)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
32	Anpassung bzw. Ergänzung der Vereinbarung mit externen Einrichtungen betreffend den Universitätslehrgang Clinical Research und die Universitätslehrgänge für Geographische Informationssysteme an die aktuellen Gegebenheiten	16	kein Anwendungsfall		
37	Festlegung der Verwendung von Überschüssen in einer Richtlinie	20			X
38	Erstellung von Nachkalkulationen für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen Universitätslehrgangs nach dem Schema der (Vor)Kalkulation	22	X		
40	Zusammenfassung der Kostenersatzregelungen sowie Einhebung von Kostenersätzen für Veranstaltungsräume	24		X	
41	Entwicklung und Einsatz eines standardisierten Berichtswesens zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen	26	X		
42	Festlegung der Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs in allen Vereinbarungen mit externen Einrichtungen	28	kein Anwendungsfall		
43	Lückenlose Einforderung der in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte	30	kein Anwendungsfall		
44	Weiterentwicklung von Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge	31		X	



Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

BMWF

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

Der RH stellte weiters fest, dass die Montanuniversität Leoben von den insgesamt 18 Empfehlungen 14 vollständig, zwei teilweise und zwei nicht umgesetzt hatte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/11)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
<b>Montanuniversität Leoben</b>					
11	Entwicklung und Einsatz eines Standardkalkulationsschemas	2	X		
16	Erlassung gleichlautender Curricula; Abstimmung der Kooperationsvereinbarungen mit den Curricula bei den Universitätslehrgängen Public Health und International Mining Engineer	5	X		
19	Schriftliche Dokumentation und Veröffentlichung der Lehrgangleiterbestellungen	6	X		
20	Erlassung von Richtlinien im Sinne des § 28 UG 2002 für Universitätslehrgänge	7		X	
20	Erteilung der notwendigen Vollmachten an die Lehrgangleiter für die Vornahmen von Rechtsgeschäften	8			X
21	Festlegung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangleiters in der Satzung bzw. in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen	9		X	
25	Vereinbarung von Tätigkeiten des Stammpersonals (ausgenommen Beamte) für Universitätslehrgänge durch einen Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag	11	X		
28	Festlegung der Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum auf geeigneter Ebene, Anpassung der Präsenzzeiten in den Curricula	13	X		
30	Festlegung universitätsweit einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen	14			X
37	Festlegung der Verwendung von Überschüssen in einer Richtlinie	20	X		
38	Jahrgangsweise Erfassung von Erlösen und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen auf einer eigenen Position	21	X		
38	Erstellung von Nachkalkulationen für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen Universitätslehrgangs nach dem Schema der (Vor)Kalkulation	22	X		

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/11)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
39	Ausweis der Sachaufwendungen der Universitätslehrgänge im Rechnungswesen getrennt nach Aufwandsarten	23	X		
40	Prüfung der Einführung von Kostenersätzen	25	X		
41	Entwicklung und Einsatz eines standardisierten Berichtswesens zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen	26	X		
44	Weiterentwicklung von Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge	31	X		
46	Vereinbarung von ambitionierten Zielsetzungen	32	X		
49	Aufnahme von konkreten, auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven im Entwicklungsplan, damit Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung abstimmen	33	X		

Der RH stellte schließlich fest, dass die Universität Salzburg von den insgesamt 22 Empfehlungen 13 vollständig, vier teilweise und drei nicht umgesetzt hatte. Bei zwei Empfehlungen war kein Anwendungsfall gegeben.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/11)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
<b>Universität Salzburg</b>					
12	Genehmigung von Lehrgangsbeitragserhöhungen nur nach Vorlage einer neuerlichen Kalkulation	3	X		
16	Erlassung gleichlautender Curricula	5	kein Anwendungsfall		
19	Schriftliche Dokumentation und Veröffentlichung der Lehrgangsleiterbestellungen	6	X		
20	Erlassung von Richtlinien im Sinne des § 28 UG 2002 für Universitätslehrgänge	7	X		
20	Erteilung der notwendigen Vollmachten an die Lehrgangsleiter für die Vornahmen von Rechtsgeschäften	8	X		
21	Festlegung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangsleiters in der Satzung bzw. in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen	9	X		



Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

BMWFW

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/11)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
22	Genauere Definition der Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangsführer	10	X		
26	Ausnahmslose Durchführung der Personalverrechnung hinsichtlich der in extern abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten durch die jeweilige Universität	12	X		
28	Festlegung der Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum auf geeigneter Ebene, Anpassung der Präsenzzeiten in den Curricula	13	X		
30	Festlegung universitätsweit einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen	14			X
31	Aufnahme von Haftungsbestimmungen in alle mit externen Einrichtungen abgeschlossenen Vereinbarungen, Festlegung der Vorgangsweise für den Fall der nicht vollständigen Durchführung des Universitätslehrgangs durch die externe Einrichtung in den Vereinbarungen	15	X		
32	Anpassung bzw. Ergänzung der Vereinbarung mit externen Einrichtungen betreffend den Universitätslehrgang Clinical Research und die Universitätslehrgänge für Geographische Informationssysteme an die aktuellen Gegebenheiten	16	kein Anwendungsfall		
33	Ausschließlicher Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen betreffend die Durchführung von Universitätslehrgängen durch die Universität selbst	17	X		
34	Aufnahme aller Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, in das Rechnungswesen der Universität	18			X
34	Ausweis des Sachaufwands für Universitätslehrgänge in den Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	19	X		
38	Jahrgangsweise Erfassung von Erlösen und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen auf einer eigenen Position	21			X
38	Erstellung von Nachkalkulationen für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen Universitätslehrgangs nach dem Schema der (Vor)Kalkulation	22		X	

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/11)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
41	Entwicklung und Einsatz eines standardisierten Berichtswesens zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen	26	X		
41	Einforderung der in der Satzung festgeschriebenen Berichte zu Universitätslehrgängen	27		X	
42	Festlegung der Verrechnung der „Lizenzgebühr“ in einer Richtlinie	29	X		
43	Lückenlose Einforderung der in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte	30		X	
44	Weiterentwicklung von Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge	31		X	

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

**Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben und Universität Salzburg**

(1) Es wären universitätsweit insbesondere einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen festzulegen und diese auch den Universitätslehrgänge durchführenden externen Einrichtungen zu überbinden. Jedenfalls wären Mindestanforderungen für solche allgemeinen Bedingungen (neben Zahlungs- und Stornobedingungen auch bspw. Haftungsregelungen und Festlegungen für Leistungsänderungen) seitens der Universität vorzugeben. An der Medizinischen Universität Wien wären dazu die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umgehend vom Rektorat zu erlassen. (TZ 14)

**Medizinische Universität Wien und Montanuniversität Leoben**

(2) Falls die Vornahme von Rechtsgeschäften für die Ausübung der Lehrgangseleitertätigkeit erforderlich erscheint, wären die notwendigen Vollmachten zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. (TZ 8)

(3) Das Aufgabenprofil des wissenschaftlichen Lehrgangseleiters wäre in der Satzung, aber insbesondere in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festzulegen. (TZ 9)



Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

BMWF

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

**Medizinische Uni-  
versität Wien und  
Universität Salzburg**

(4) Ungeachtet des gegenwärtigen Fehlens von Anwendungsfällen an der Medizinischen Universität Wien wären künftig die in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte lückenlos einzufordern. An der Universität Salzburg wären die noch fehlenden Berichte einzufordern. (TZ 30)

(5) Über die Ergebnisse der Evaluierungen wäre regelmäßig an die Universitätsleitung zu berichten. (TZ 31)

**Medizinische Uni-  
versität Wien**

(6) Für den Fall der Einrichtung eines Weiterbildungszentrums wären eine Bestandsaufnahme des Status quo und ein detailliertes Konzept zu erstellen. (TZ 4)

(7) Die Lehrgangsbestellungen wären stets schriftlich zu dokumentieren und zu veröffentlichen. (TZ 6)

(8) Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangsbesteller wären genau zu definieren. (TZ 10)

(9) Ungeachtet des gegenwärtigen Fehlens von Anwendungsfällen wäre künftig die Personalverrechnung hinsichtlich der in extern abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten ausnahmslos durch die jeweilige Universität durchzuführen. (TZ 12)

(10) Haftungsbestimmungen wären in alle mit externen Einrichtungen zukünftig abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen aufzunehmen. (TZ 15)

(11) Die Verwendung der Überschüsse wäre in einer Richtlinie festzulegen. (TZ 20)

(12) Die Kostenersatzregelungen wären übersichtlich zusammenzufassen und Kostenersatz für die Raumnutzung wären zu vereinbaren. (TZ 24)

(13) Ungeachtet des gegenwärtigen Fehlens von Anwendungsfällen wäre künftig in allen Kooperationsvereinbarungen mit externen Einrichtungen die Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs festzulegen. (TZ 28)

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

### Montanuniversität Leoben

(14) Die Gebarungsrichtlinie und die korrespondierenden Richtlinien zur Durchführung von Projekten sowie zur Ausübung und Vergabe von Bevollmächtigungen wären hinsichtlich Universitätslehrgänge zu ergänzen. (TZ 7)

### Universität Salzburg

(15) Ungeachtet des gegenwärtigen Fehlens von Anwendungsfällen an der Universität Salzburg wären künftig bei gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführten Universitätslehrgängen gleichlautende Curricula zu erlassen. (TZ 5)

(16) Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt werden, wären in das Rechnungswesen der Universität aufzunehmen und gesondert darzustellen. Eine entsprechend ausgestaltete Berichtspflicht wäre dazu in die Kooperationsvereinbarungen mit den externen Einrichtungen aufzunehmen. (TZ 18)

(17) Erlöse und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen wären jahrgangswise zu erfassen. (TZ 21)

(18) Die in der Satzung festgeschriebenen Berichte samt Nachkalkulationen wären einzufordern. (TZ 22, 27)





# Bericht des Rechnungshofes

## Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellenverzeichnis _____	296
Abkürzungsverzeichnis _____	297

**BMG****Wirkungsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit****Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des  
Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung**

KURZFASSUNG _____	300
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	304
LKF-Tagesklinikkatalog _____	305
Chemotherapien _____	308
Genehmigung tagesklinischer Leistungen in der Steiermark _____	309
Zielvorgaben _____	310
Tagesklinische Leistungen nach medizinischen Fachrichtungen _____	314
Tagesklinische Sonderklasse _____	320
Nationaler/Internationaler Vergleich _____	321
LKH – Universitätsklinikum Graz _____	323
KH der Elisabethinen Graz _____	325
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	330

**ANHANG**

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____	333
--	-----

# Tabellen



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Onkologische Therapien im LKH Fürstenfeld nach Aufenthaltsdauer _____	309
Tabelle 2:	Vergleich Tagesklinikanteile für ausgewählte Eingriffe in der Allgemein-, Unfallchirurgie, Orthopädie _____	314
Tabelle 3:	Vergleich Tagesklinikanteile Kataraktoperationen LKH – Universitätsklinikum Graz _____	316
Tabelle 4:	Vergleich Tagesklinikanteile Kataraktoperationen LKH Bruck an der Mur _____	317
Tabelle 5:	Vergleich Tagesklinikanteile Curettage _____	318
Tabelle 6:	Tagesklinikanteil Curettage im KH der Barmherzigen Brüder Graz _____	319
Tabelle 7:	Entwicklung der Tagesklinikanteile für sechs tagesklinische Eingriffe in der Steiermark von 2009 bis 2013 _____	322
Tabelle 8:	Entwicklung der Belagstage und Null-Tagesfälle 2009 bis 2012 _____	323
Tabelle 9:	Entwicklung der tagesklinischen LKF-Fälle in den Bereichen Chirurgie und Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde im KH der Elisabethinen Graz 2009 bis 2013 _____	326
Tabelle 10:	Entwicklung der Belagstage im KH der Elisabethinen Graz von 2009 bis 2012 _____	327
Tabelle 11:	Anzahl der Endoskopien < 1 Belagstag im KH der Elisabethinen Graz 2009 bis 2013 _____	328

# Abkürzungen

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BZV	Bundes-Zielsteuerungsvertrag
bzw.	beziehungsweise
DIAG	Dokumentations- und Informationssystem für Analysen im Gesundheitswesen
f./ff.	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
KAGes	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
KALG	Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz, LGBL. Nr. 66/1999 i.d.g.F.
KH	Krankenhaus
LGBL.	Landesgesetzblatt
LKF	Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung
LKH	Landeskrankenhaus/-häuser
MBZ	Mindestbettenanzahl
Nr.	Nummer
OP	Operation, Operationssaal
ÖSG	Österreichischer Strukturplan Gesundheit
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RSG	Regionaler Strukturplan Gesundheit

# Abkürzungen



S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## **Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

### **Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung**

Das BMG, der Gesundheitsfonds Steiermark, die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) und das Krankenhaus der Elisabethinen GmbH (KH der Elisabethinen Graz) setzten die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zur tagesklinischen Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark veröffentlicht hatte, im Wesentlichen um.

Der Gesundheitsfonds Steiermark, die KAGes und das KH der Elisabethinen Graz trieben im Sinne der Empfehlung des RH die tagesklinischen Leistungen voran und steigerten den Tagesklinikanteil in der Steiermark von 9 % auf 12 %. Der damit einhergehende Anstieg der Null-Tagesaufenthalte um rd. 31 % war einer der Gründe für die Reduktion von rd. 110.000 Belagstagen, die in der Steiermark von 2009 bis 2012 zu verzeichnen war.

Nur teilweise umgesetzt wurden die Empfehlungen des RH an die KAGes, die tagesklinische Versorgung in der Allgemein Chirurgie, der Unfallchirurgie und der Orthopädie zu forcieren, bzw. an das KH der Elisabethinen Graz, endoskopische Untersuchungen – wenn medizinisch möglich – ambulant zu erbringen.

## KURZFASSUNG

### Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der tagesklinischen Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung gegenüber dem BMG, dem Gesundheitsfonds Steiermark, der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) und gegenüber den zu dieser gehörigen Landeskrankenhäusern – Universitätsklinikum Graz (LKH – Universitätsklinikum Graz), Bruck an der Mur (LKH Bruck an der Mur) und Leoben (LKH Leoben) – sowie gegenüber dem Krankenhaus der Elisabethinen GmbH (KH der Elisabethinen Graz) abgegeben hatte. (TZ 1)

### BMG

Das BMG setzte die Empfehlung, den LKF-Tagesklinikcatalog zu evaluieren und an die tatsächlichen Erfordernisse anzupassen, um. Dass der Katalog nicht reduziert, sondern mittlerweile in Summe um drei Leistungen erweitert worden war, entsprach laut BMG der aktuellen Weiterentwicklung der tagesklinischen Leistungserbringung. (TZ 2)

Die Empfehlung, ausgewählte konservative Leistungen (Leistungen aus dem diagnostischen und therapeutischen Bereich) bei der Weiterentwicklung des Tagesklinikmodells – mit einer deutlichen Abgrenzung zu ambulanten Leistungen – zu berücksichtigen, erachtete der RH ebenfalls als umgesetzt. Das BMG hatte die Aufnahme weiterer konservativer Leistungen in den Tagesklinikcatalog geprüft, aber davon abgesehen, weil durch die im Rahmen des Bundes-Zielsteuerungsvertrags geplante Zusammenziehung von spitalsambulanten Fällen mit Null- und Ein-Tagesfällen die Unterscheidung zwischen operativen und konservativen Leistungen für ausgewählte Leistungen in Zukunft keine Rolle mehr spielen soll. (TZ 3)

### Gesundheitsfonds Steiermark, KAGes und KH der Elisabethinen Graz

Der Gesundheitsfonds Steiermark, die KAGes und das KH der Elisabethinen Graz setzten die Empfehlung, an der Ausweitung der tagesklinischen Leistungen zu arbeiten, um, weil in der Steiermark seit dem Jahr 2009 Maßnahmen zur Steigerung des Anteils der Leistungen, die tatsächlich tagesklinisch erbracht wurden, getroffen wurden. Die im österreichischen Strukturplan Gesundheit vor-



gesehenen Planwerte wurden aber überwiegend noch nicht erreicht und der Bundes-Zielsteuerungsvertrag sah für einige Leistungen höhere Werte vor. (TZ 14)

#### Gesundheitsfonds Steiermark

Der Gesundheitsfonds Steiermark setzte die Empfehlung, das Genehmigungsverfahren für tagesklinische Leistungen zu vereinfachen, um. Dem LKF-Modell 2013 entsprechend führte er keine Genehmigungsverfahren mehr durch, sondern vereinfachte die Abläufe dahingehend, dass er jeder Krankenanstalt eine Liste jener Leistungen übermittelte, die nicht ihrem jeweiligen Versorgungsauftrag entsprachen und somit auch von der Abrechnung nach dem Tagesklinikmodell ausgenommen waren. (TZ 5)

Auch die Empfehlung, ein steiermarkweites Gesamtkonzept für die tagesklinische Leistungserbringung mit vorrangig strukturellen Maßnahmen zu erarbeiten, setzte der Gesundheitsfonds Steiermark um, indem er die Forcierung der tagesklinischen Leistungserbringung zu einem integralen Bestandteil des mit der Revision im Jahr 2011 neu erlassenen Regionalen Strukturplans Gesundheit gemacht hatte und dadurch den Tagesklinikanteil in der Steiermark von 2009 bis 2012 von 9 % auf 12 % steigerte. (TZ 6)

In Umsetzung der Empfehlung des RH, die tagesklinische Leistungserbringung in der gynäkologischen Abteilung vom KH der Barmherzigen Brüder Graz einzufordern, passte der Gesundheitsfonds Steiermark den Versorgungsauftrag des KH an; dort ist ab 2018 eine interdisziplinäre Tagesklinik für Chirurgie und Gynäkologie zu betreiben. (TZ 12)

#### KAGes

Die KAGes setzte die Empfehlung, für die Einhaltung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ im LKH Fürstenfeld in Bezug auf die Chemotherapien Sorge zu tragen, um, weil das LKH Fürstenfeld eine Reduktion der onkologischen Null-Tagesfälle vorgenommen hatte und im Jahr 2013 auch eine Tendenz zur Steigerung ambulanter und zur Reduktion stationärer Fälle erkennbar war. (TZ 4)

Indem die KAGes eine unternehmensweite Erhöhung des Tagesklinikanteils zu einem Schwerpunkt ihrer strategischen Stoßrichtungen bis 2016 gemacht und zahlreiche strukturelle Maßnahmen getroffen

## Kurzfassung

hatte, setzte sie die Empfehlung, ein KAGes-weites Gesamtkonzept für die tagesklinische Leistungserbringung mit vorrangig strukturellen Maßnahmen zu erarbeiten, im Ergebnis um. (TZ 7)

Nur teilweise umgesetzt hatte die KAGes die Empfehlung, die tagesklinische Versorgung in der Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie zu forcieren, weil der Tagesklinikanteil bei den Kniearthroskopien (+ 0,1 %) und bei den Hernienverschlüssen (+ 0,8 %) nicht signifikant erhöht werden konnte. Positiv hervorzuheben war allerdings die Steigerung des Tagesklinikanteils bei der Dekompression des Nervus medianus (Karpaltunnelsyndrom) und anderer peripherer Nerven (+ 19,5 %) sowie bei den Varizenoperationen (+ 10,3 %). (TZ 8)

Die Empfehlung, die tagesklinische Leistungserbringung in den gynäkologischen Abteilungen voranzutreiben, setzte die KAGes um, indem sie den Anteil der tagesklinischen Leistungen in der Gynäkologie und Geburtshilfe von 2009 bis 2012 signifikant erhöhte. In den LKH Hartberg und Leoben war aber von 2012 auf 2013 wieder ein leichter Rückgang zu erkennen. (TZ 11)

Der Empfehlung des RH, eine Anpassung an das Tagesklinikmodell des LKF-Systems vorzunehmen, folgend, erweiterte die KAGes den Anwendungsbereich der Vereinbarung mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs und erreichte so eine deutliche Steigerung der Null-Tagesfälle in der Sonderklasse. Eine Einschränkung der Abgeltungsvoraussetzungen durch das Abgehen von der 24-Stunden-Definition wird bei Umsetzung des Bundes- und des Landes-Zielsteuerungsvertrags nicht mehr erforderlich sein. (TZ 13)

### LKH – Universitätsklinikum Graz

Das LKH – Universitätsklinikum Graz veranlasste in Umsetzung der Empfehlung des RH, das Tagesklinikpotenzial an der Universitäts-Augenklinik zu heben, strukturelle Maßnahmen zur Einrichtung einer eigenen Tagesklinik für Augenheilkunde, durch deren Betrieb der Tagesklinikanteil im Jahr 2013 (Jänner bis Dezember) von 41 % auf rd. 79 % gesteigert werden konnte; dieser lag damit innerhalb der vom Bundes-Zielsteuerungsvertrag vorgegebenen Bandbreite. (TZ 9)

Auch die Empfehlung, das Projekt zur Forcierung der tagesklinischen Leistungserbringung am Universitätsklinikum zügig voranzutreiben, setzte das LKH – Universitätsklinikum Graz um. Die vorgeschlagenen strukturellen Maßnahmen und die im Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark 2011 vorgesehene Reduktion der Planbetten waren bereits weit fortgeschritten. (TZ 15)

Entsprechend der Empfehlung des RH richtete das LKH – Universitätsklinikum Graz an der Universitätsklinik für Augenheilkunde eine neue Tagesklinik bei gleichzeitiger Bettenreduktion ein und ließ diese sanitätsbehördlich genehmigen. (TZ 16)

#### LKH Bruck an der Mur

Das LKH Bruck an der Mur hatte in Umsetzung der Empfehlung des RH für eine deutliche Erhöhung des Tagesklinikanteils bei Kataraktoperationen gesorgt, indem es eine eigene Tagesklinik für Augenheilkunde einrichtete. (TZ 10)

#### KH der Elisabethinen Graz

Das KH der Elisabethinen setzte die Empfehlung, die tagesklinische Leistungserbringung an den Abteilungen für Chirurgie und für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde weiter voranzutreiben, um. (TZ 17)

Entsprechend der Empfehlung des RH regelte das KH der Elisabethinen auch die für eine tagesklinische Leistungserbringung wesentlichen Abläufe und erstellte eine Checkliste. (TZ 18)

Da endoskopische Untersuchungen nach wie vor überwiegend als sonstige Null-Tagesfälle abgerechnet wurden, setzte das KH der Elisabethinen Graz die Empfehlung, diese Untersuchungen – wenn medizinisch möglich – ambulant zu erbringen, nur teilweise um. (TZ 19)

Kenndaten zur tagesklinischen Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark					
<b>Krankenanstalten</b>	Krankenanstalten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) Krankenhaus der Elisabethinen Graz				
<b>Rechtsträger</b>	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (Eigentümer: 100 % Land Steiermark) Krankenhaus der Elisabethinen GmbH				
<b>Kompetenzrechtliche Grundlage</b>	Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG, Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten, BGBl. Nr. 1/1920 i.d.g.F.				
<b>Bundesrecht</b>	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957 i.d.g.F.				
<b>Landesrecht</b>	Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/ 2012 i.d.g.F.				
<b>Patienten Tagesklinik</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>Entwicklung 2009 bis 2012</b>
	Anzahl				in %
Steiermark	4.687	5.492	6.790	8.768	87,1
Österreich	66.561	80.408	102.369	121.133	82,0
<b>Anteil an stationären Patienten gesamt</b>					<b>Durchschnitt 2009 bis 2012</b>
	in %				in %
Steiermark	1,5	1,8	2,2	2,9	2,1
Österreich	2,8	3,3	4,2	5,0	3,8

Quellen: DIAG; Berechnungen RH

### Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Oktober und November 2013 beim BMG, beim Gesundheitsfonds Steiermark, bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) sowie bei der Krankenhaus der Elisabethinen GmbH (KH der Elisabethinen Graz) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Steiermark 2011/7 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Steiermark 2012/8 veröffentlicht.

Zu dem im Februar 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das KH der Elisabethinen Graz und die KAGes im März 2014, das BMG und der Gesundheitsfonds Steiermark im April 2014 sowie das Land Steiermark im Mai 2014 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

### LKF-Tagesklinik- katalog

**2.1** (1) Der RH hatte dem BMG in seinem Vorbericht (TZ 6) unter Hinweis darauf, dass rd. 80 % der tagesklinisch erbrachten Leistungen auf lediglich 20 von damals 238 Positionen des im Rahmen der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) vorgesehenen Tagesklinikcatalogs (LKF-Tagesklinikcatalog) entfielen, empfohlen, den LKF-Tagesklinikcatalog zu evaluieren und an die tatsächlichen Erfordernisse anzupassen.

(2) Das BMG hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der LKF-Tagesklinikcatalog im Rahmen der jährlichen Wartung des LKF-Modells laufend an aktuelle Erfordernisse aus medizinischer Sicht angepasst worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der LKF-Tagesklinikcatalog mittlerweile 241 medizinische Einzelleistungen für eine Abrechnung nach dem Tagesklinikmodell enthielt<sup>1</sup> und somit um drei Leistungen mehr als im Jahr 2009. Als Ergebnis der jährlichen Evaluierungen des LKF-Modells und damit auch des Tagesklinikcatalogs, die das BMG gemeinsam mit den Landesgesundheitsfonds durchführte, wurden seit 2009 23 Leistungen aus dem Katalog entfernt und 26 neue Leistungen hinzugefügt, um diesen an die medizinischen Erfordernisse anzupassen.

Zusätzlich zu diesen Evaluierungen hatte das BMG ein externes Institut mit einem systematischen Review beauftragt. Der im Dezember 2012 veröffentlichte Bericht „Tageschirurgie“ kam zum Ergebnis, dass ausreichend evidenzbasierte Studien vorhanden waren, um eine sichere (und wirksame) tagesklinische Durchführbarkeit von Kataraktoperationen (Behandlung des grauen Stars), Kniearthroskopien (minimal-invasive Operationen am Kniegelenk unter Anwendung eines Endoskops), Varizenoperationen (Entfernung von Krampfadern), laparoskopischen Cholezystektomien (minimal-invasive Gallenblasenentfernung unter Anwendung eines Endoskops), Adenotomien (Entfernung der Rachenmandeln) und Hernienoperationen (Verschlüsse von Leisten-, Schen-

<sup>1</sup> Siehe Anlage 9 des LKF-Modells 2013. Das ab 1. Jänner 2014 geltende LKF-Modell 2014 erweiterte den Tagesklinikcatalog um sechs Einzelleistungen, u.a. die laparoskopische Cholezystektomie, auf insgesamt 247.

## LKF-Tagesklinikatalog

kel- und Narbenbrüchen) anzunehmen.<sup>2</sup> Für das Jahr 2011 bestätigte der Bericht u.a. auch die Feststellung des RH aus dem Vorbericht, wonach rd. 80 % der österreichweit tagesklinisch erbrachten Leistungen auf nur 20 Positionen des Tagesklinikatalogs entfielen.<sup>3</sup> Weitere 20 Positionen aus dem Katalog wären bisher laut Bericht nie tagesklinisch erbracht worden.

Das BMG teilte dazu mit, dass die Möglichkeit geprüft und auf der Expertenebene mit den Bundesländern besprochen worden sei, Leistungen, die derzeit noch sehr selten bis gar nicht tagesklinisch erbracht werden, wieder von der Abrechnung nach dem Tagesklinikmodell auszunehmen. Da aber mittlerweile eine Entwicklung in diesem Bereich absehbar sei, solle auch weiterhin bei möglichst vielen Leistungen die grundsätzliche Möglichkeit einer Abrechnung nach dem Tagesklinikmodell gegeben sein, um diese Leistungen nicht im Rahmen von erneuten Wartungen des Katalogs in Zukunft einzeln wieder aufnehmen zu müssen.

**2.2** Das BMG setzte die Empfehlung um, indem es den LKF-Tagesklinikatalog jährlich evaluierte und immer wieder anpasste. Dass der Katalog nicht reduziert, sondern mittlerweile in Summe um drei Leistungen erweitert worden war, entsprach laut BMG der aktuellen Weiterentwicklung der tagesklinischen Leistungserbringung.

**3.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 6) dem BMG weiters empfohlen, ausgewählte konservative Leistungen (Leistungen aus dem diagnostischen und therapeutischen Bereich) bei der Weiterentwicklung des Tagesklinikmodells – mit einer deutlichen Abgrenzung zu ambulanten Leistungen – zu berücksichtigen.

(2) Das BMG hatte dazu im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass die Untersuchung von Möglichkeiten für eine stärkere Berücksichtigung ausgewählter konservativer Leistungen Gegenstand von Pilotprojekten in einzelnen Bundesländern und in einzelnen Fachbereichen sei. Da die bevorstehende Weiterentwicklung des LKF-Modells sich schwerpunktmäßig den Abrechnungsmodalitäten widme, sei geplant, die Ergebnisse dieser Pilotprojekte darin einfließen zu lassen.

<sup>2</sup> Für andere Leistungen wie z.B. die Curettage (Ausschabung der Gebärmutter) oder die Paracentese (Durchstechung Trommelfell) waren nicht genügend Studien vorhanden, um gesicherte Aussagen über die sichere und wirksame tagesklinische Durchführbarkeit zu treffen, wenngleich diese Eingriffe in anderen Ländern bereits häufig tagesklinisch erbracht werden.

<sup>3</sup> Fischer/Zechmeister-Koss, Tageschirurgie, Systematischer Review; HTA-Projektbericht Nr. 64; 12/2012; S. 14f.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest, dass der Tagesklinikatalog des LKF-Modells 2013 die gleiche Zahl an konservativen Leistungspositionen enthielt wie der Katalog des LKF-Modells 2010, der Gegenstand des Vorberichts gewesen war.

Allerdings hatte das BMG die Aufnahme weiterer konservativer Leistungen in den Tagesklinikatalog des LKF-Modells geprüft, wie verschiedene Pilotprojekte in Zusammenarbeit mit den Landesgesundheitsfonds, z.B. die neurologische Tagesklinik an der Landesnervenklinik Wagner-Jauregg in Oberösterreich<sup>4</sup>, zeigten. Da aber laut BMG eine deutliche Abgrenzung zu ambulanten Leistungen – wie vom RH empfohlen – für andere als im Tagesklinikatalog bereits enthaltene Positionen nicht möglich war, kam es zu keiner Aufnahme neuer konservativer Leistungen.

Der RH stellte weiters fest, dass der Bundes-Zielsteuerungsvertrag (BZV) vom Juni 2013 die bestehende Grenze zwischen dem ambulanten und dem tagesklinischen/stationären Bereich aufzuheben beabsichtigte. Für bestimmte Leistungen ist eine einheitliche Abgeltung geplant, unabhängig davon, ob sie spitalsambulant, als Null-Tagesfall (Patient wird stationär aufgenommen, aber am selben Tag wieder entlassen) oder als Ein-Tagesfall (Patient wird stationär aufgenommen und bleibt über Nacht) erbracht werden. Das BMG bestätigte, an dieser Neugestaltung des LKF-Modells zu arbeiten und wies darauf hin, dass bei Umsetzung dieses Reformvorhabens eine Adaptierung des noch bestehenden Tagesklinikmodells zu Gunsten einer verstärkten Berücksichtigung konservativer Leistungen nicht mehr erforderlich sein werde.

- 3.2** Der RH erachtete die Empfehlung als umgesetzt, weil das BMG – wie vom RH empfohlen – die Aufnahme weiterer konservativer Leistungen in den Tagesklinikatalog geprüft hatte. Da das BMG bereits an einer umfassenden Alternative zum derzeitigen Abrechnungsmodell für tagesklinische Leistungen arbeitete, in dem die Unterscheidung zwischen operativ und konservativ keine Rolle mehr spielen soll, empfahl der RH dem BMG ergänzend, diese geplante Modifizierung des LKF-Systems, wie im BZV vorgesehen, umzusetzen.

<sup>4</sup> Der Oberösterreichische Gesundheitsfonds genehmigte im Rahmen eines Pilotprojekts in der Landesnervenklinik Wagner-Jauregg eine neurologische Tagesklinik für die Jahre 2011 und 2012. Nach Vorlage eines positiven Zwischenberichts im November 2012 wurde das Projekt bis 2015 verlängert. Die Landesnervenklinik wurde auch beauftragt, dem BMG jährlich einen Bericht vorzulegen, um Entscheidungsgrundlagen für die Aufnahme der neurologischen Tagesklinik in das LKF-Modell zu bekommen.

**3.3** *Das BMG teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Thematik der einheitlichen Dokumentation und Abrechnung stationärer Null- bzw. Ein-Tagesfälle, tagesklinischer und spitalsambulanter Fälle ein besonderer Schwerpunkt der Gesundheitsreform sei und sich die eingesetzten Gremien intensiv damit beschäftigen würden.*

## **Chemotherapien**

**4.1** (1) Der RH hatte der KAGes im Vorbericht (TZ 8) empfohlen, im LKH Fürstenfeld für die Einhaltung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ in Bezug auf die Chemotherapien<sup>5</sup> Sorge zu tragen. Dies vor dem Hintergrund, dass Chemotherapien im LKH Fürstenfeld zu 47 % stationär, als sonstiger Null-Tagesfall verrechnet wurden, obwohl die KAGes ihren Krankenanstalten vorgegeben hatte, die Leistungen ambulant zu erbringen.

(2) Die KAGes hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die onkologischen Null-Tagesfälle an der Abteilung für Innere Medizin des LKH Fürstenfeld im Wirtschaftsplan 2012 um 300 reduziert worden seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die KAGes die onkologischen Null-Tagesfälle wie mitgeteilt reduziert hatte. Waren 2011 noch 274 von 2.463 Chemotherapien (11 %) als sonstiger Null-Tagesfall verrechnet worden, sank diese Anzahl im Jahr 2012 auf drei (0,1 %). Im Gegenzug stieg die Anzahl der ambulanten Fälle von 967 im Jahr 2011 (39,3 % von insgesamt 2.463) auf 1.331 im Jahr 2012 (50,5 % von insgesamt 2.634).

Die vorhandenen Daten aus den Monaten Jänner bis August 2013 zeigten eine weitere Steigerung der ambulanten sowie eine deutliche Reduktion stationärer Fälle, bei gleichbleibenden Null-Tagesaufenthalten.

---

<sup>5</sup> onkologische Therapien, die im LKF-Modell unter der Medizinischen Einzelleistungsgruppe Nummer 22 zusammengefasst sind



**Tabelle 1: Onkologische Therapien im LKH Fürstenfeld nach Aufenthaltsdauer**

Onkologische Therapien	ambulant	Anteil	0 Tage	Anteil	1 bis 3 Tage	Anteil	> 3 Tage	Anteil	Summe
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl
2009	1.343	53,0	215	8,5	741	29,3	233	9,2	2.532
2010	1.039	41,2	261	10,3	950	37,6	275	10,9	2.525
2011	967	39,3	274	11,1	928	37,7	294	11,9	2.463
2012 <sup>1</sup>	1.331	50,5	3	0,1	991	37,6	309	11,7	2.634
1–8 2013 <sup>1</sup>	1.357	68,8	3	0,2	435	22,1	177	9,0	1.972

<sup>1</sup> Rundungsdifferenzen bei der Summe der Anteile in %

Quellen: KAGes; DIAG; Berechnungen RH

**4.2** Die KAGes setzte die Empfehlung um, weil das LKH Fürstenfeld eine Reduktion der onkologischen Null-Tagesfälle vorgenommen hatte und im Jahr 2013 auch eine Tendenz zur Steigerung ambulanter und zur Reduktion stationärer Fälle erkennbar war.

Ergänzend empfahl der RH der KAGes, diese Entwicklung weiter zu beobachten und bei Bedarf mit Steuerungsmaßnahmen eine Verlagerung in den ambulanten Bereich sicherzustellen.

### Genehmigung tagesklinischer Leistungen in der Steiermark

**5.1** (1) Der RH hatte dem Gesundheitsfonds Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, das Genehmigungsverfahren für tagesklinische Leistungen zu vereinfachen und neben einer Grundsatzgenehmigung auf (wesentliche) Änderungen des Versorgungsauftrags, des LKF-Tagesklinikatalogs und der Leistungen der Krankenanstalten zu reduzieren.

(2) Der Gesundheitsfonds Steiermark hatte im Nachfrageverfahren Folgendes mitgeteilt: Mit der KAGes sei für das Jahr 2012 vereinbart worden, dass alle Leistungen des Tagesklinikatalogs erbracht werden könnten, soweit ein entsprechender Fachbereich an der Krankenanstalt eingerichtet sei. Mit dem Jahr 2013 käme das vom BMG ebenfalls dahingehend geänderte LKF-Modell zur Anwendung. Damit werde auch österreichweit keine Genehmigung der Abrechenbarkeit tagesklinisch erbrachter Leistungen für einzelne Krankenanstalten mehr erforderlich sein. Stattdessen seien Leistungen, die nicht dem Versorgungsauftrag der Krankenanstalt entsprechen, durch die Landesgesundheitsplattform von der Abrechnung auszunehmen.

## Genehmigung tagesklinischer Leistungen in der Steiermark

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMG das Genehmigungsverfahren im LKF-Modell tatsächlich vereinfacht hatte, indem die zusätzliche Genehmigung der Abrechenbarkeit von tagesklinischen Leistungen durch die Landesgesundheitsplattform abgeschafft wurde. Seit 2013 waren daher alle Leistungen aus dem tagesklinischen Leistungskatalog auch nach dem Tagesklinikmodell abrechenbar, sofern diese im Rahmen des konkreten Versorgungsauftrags der Krankenanstalt erbracht werden durften.

Dementsprechend übermittelte der Landesgesundheitsfonds Steiermark den steiermärkischen Krankenanstalten im Jahr 2013 jeweils eine Kopie des Tagesklinikcatalogs unter Streichung derjenigen Leistungen, die nicht von ihrem jeweiligen Versorgungsauftrag umfasst waren.

- 5.2** Der Gesundheitsfonds Steiermark setzte die Empfehlung um, indem er – dem LKF-Modell 2013 entsprechend – keine Genehmigungsverfahren mehr durchführte, sondern die Abläufe dahingehend vereinfachte, dass er jeder Krankenanstalt eine Liste jener Leistungen übermittelte, die nicht ihrem jeweiligen Versorgungsauftrag entsprachen und somit auch von der Abrechnung nach dem Tagesklinikmodell ausgenommen waren. Alle anderen tagesklinischen Leistungen wurden nach dem Tagesklinikmodell abgerechnet.

## Zielvorgaben

Regionaler Strukturplan Gesundheit Steiermark

- 6.1** (1) Der RH hatte dem Gesundheitsfonds Steiermark im Vorbericht (TZ 13, 24) empfohlen, ein steiermarkweites Gesamtkonzept für die tagesklinische Leistungserbringung mit vorrangig strukturellen Maßnahmen zu erarbeiten. Der Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) war von einem Anteil der Null-Tagesaufenthalte an den gesamten stationären Aufenthalten von 26 % ausgegangen. Der Erfüllungsgrad war in der Steiermark nur bei rd. 49 % gelegen, österreichweit bei rd. 89 %.

(2) Der Gesundheitsfonds Steiermark hatte im Nachfrageverfahren Beispiele für strukturelle Maßnahmen angeführt. So sei etwa der im Regionalen Strukturplan Gesundheit (RSG) 2011 vorgesehene Krankenanstaltenverbund Feldbach-Fürstenfeld stufenweise umgesetzt worden, womit auch eine Ausweitung der dislozierten Tagesklinik am Standort Fürstenfeld auf Leistungen aus den Fächern Unfallchirurgie und Gynäkologie verbunden gewesen sei. Am LKH – Universitätsklinikum Graz sei ein Tagesklinik-Konzept erarbeitet und beschlossen worden und auch am LKH Bruck an der Mur werde an der Umsetzung tagesklinischer Strukturen gearbeitet. Am Standort der Albert-Schweitzer-Kli-

nik in Graz seien im Rahmen eines Pilotprojekts für die tagesklinische Behandlung in der Akutgeriatrie/Remobilisation 15 Tagesklinik-Betten eingerichtet worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gesundheitsfonds Steiermark zwar kein eigenständiges Gesamtkonzept für die tagesklinische Leistungserbringung erarbeitet hatte, aber bei der Revision des RSG im Jahr 2011<sup>6</sup> im Sinne der Empfehlung des RH strukturelle Maßnahmen vorgesehen und dadurch die Steigerung des Tagesklinikanteils vorangetrieben hatte.

Diese strukturellen Maßnahmen bestanden im Wesentlichen darin, im RSG 2011 Akutbetten substanziell zu reduzieren, was nur unter Nutzung des tagesklinischen Potenzials realisierbar war. So wurde z.B. in der Augenabteilung am LKH Bruck an der Mur die Zahl der Akutbetten von 34 (Ist-Stand 2009) auf 22 (Soll 2020) reduziert und stattdessen eine tagesklinische Einheit mit acht Betten eingerichtet.<sup>7</sup>

Die schrittweise Umsetzung der mit dem RSG 2011 getroffenen Maßnahmen führte in der Steiermark zu einem Anstieg des Anteils der Null-Tagesaufenthalte an den gesamten stationären Aufenthalten von rd. 9 % im Jahr 2009 auf rd. 12 % im Jahr 2012. Der RSG-Planwert für 2015 von 15 % war damit im Jahr 2012 zu 80 % erreicht.

- 6.2** Der Gesundheitsfonds Steiermark setzte die Empfehlung um, indem er die Forcierung der tagesklinischen Leistungserbringung zu einem integralen Bestandteil des mit der Revision im Jahr 2011 neu erlassenen RSG gemacht hatte.

Dadurch konnte der Tagesklinikanteil von 9 % auf 12 % gesteigert werden. Der RH empfahl dem Gesundheitsfonds Steiermark ergänzend, die Steigerung des Tagesklinikanteils weiter voranzutreiben.

<sup>6</sup> Als Ergebnis der Revision des RSG 2009 wurde in der 24. Sitzung der Gesundheitsplattform am 29. Juni 2011 der RSG 2011 beschlossen.

<sup>7</sup> Diese Kompensation war notwendig, weil der ÖSG für eine Fachabteilung Augenheilkunde als Mindestbettenanzahl (MBZ) 25 vorsieht und diese MBZ nur unterschritten werden kann, wenn dies durch die Führung von Tages- oder Wochenklinik-Betten ausgeglichen wird. Eine weitere Bedingung ist, dass diese in eigener Kostenstelle bzw. mit speziellem Funktionscode mit eingeschränkter Betriebszeit geführt werden muss; es darf also keine räumliche Integration in die Normalpflegestation mit Betrieb an 365 Tagen/Jahr rund um die Uhr gegeben sein. In diesem Fall ist ein Anrechnungsfaktor von 1,5 in Ansatz zu bringen (ÖSG 2010, S. 16).

## Zielvorgaben

Steiermärkische  
Krankenanstalten-  
gesellschaft m.b.H.  
(KAGes)

**7.1** (1) Der RH hatte der KAGes im Vorbericht (TZ 14, 24) empfohlen, ein KAGes-weites Gesamtkonzept für die tagesklinische Leistungserbringung mit vorrangig strukturellen Maßnahmen in Abstimmung mit dem RSG zu erarbeiten und dieses Konzept über alle Unternehmensebenen (inklusive Abteilungsleiter) umzusetzen.

(2) Die KAGes hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie an der Erstellung eines KAGes-weiten Konzepts für die tagesklinische Leistungserbringung arbeite. Dabei stünde die Einschätzung der Größenordnung der realistisch durchführbaren tagesklinischen Eingriffe anhand von Anzahl und Dauer der Operationen, des Materialeinsatzes sowie der technischen Infrastruktur im Mittelpunkt. Die KAGes wolle vermeiden, dort neue tagesklinische Strukturen aufzubauen, wo aufgrund des Mangels an den nötigen Fallzahlen nur beschränkte Einsparungen zu erwarten sind. Dennoch bleibe es das Ziel, den Patienten tageschirurgische Betreuung anzubieten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die KAGes im Zuge der strategischen Entwicklung bis zum Jahr 2016 einen besonderen Schwerpunkt auf die Erhöhung des Tagesklinikanteils gelegt hatte. Vor diesem Hintergrund wurden in Umsetzung der Vorgaben des RSG 2011 zahlreiche strukturelle Maßnahmen getroffen:

- Projekt „Geburtshilfe Süd West“: 2012 wurden die geburtshilflichen/gynäkologischen Abteilungen am LKH Wagna und am LKH Voitsberg zugunsten der Errichtung einer neuen gynäkologischen Tagesklinik in Voitsberg geschlossen.
- Im Zuge der Zusammenlegung der LKH Feldbach und Fürstenfeld wurde die chirurgische Tagesklinik am LKH Fürstenfeld 2012 in eine interdisziplinäre Tagesklinik für die Fachbereiche Unfallchirurgie, Chirurgie, Gynäkologie und Urologie umgewandelt.
- An der Universitäts-Augenklinik des LKH – Universitätsklinikum Graz wurden zwei Bettenstationen geschlossen und an deren Stelle eine neue Tagesklinik für Augenheilkunde errichtet.
- Am LKH Bruck an der Mur wurde im Mai 2013 ebenfalls eine neue Tagesklinik an der Augenabteilung eröffnet. Die tagesklinische Einheit mit zwei OPs und acht Betten war im Bereich der ehemaligen Geburtenabteilung untergebracht, die 2011 in das LKH Leoben verlegt wurde.

Darüber hinaus erteilte die KAGes den kollegialen Führungen der LKH individuelle Vorgaben zur Erhöhung des Tagesklinik-Anteils für die spezifisch an jedem LKH am häufigsten erbrachten tagesklinischen Leistungen (sogenannte „Tagesklinik-Klassiker“). Auf dieser Basis vereinbarten die kollegialen Führungen dann entsprechende Ziele mit den Abteilungsleitern.

Als Vorgabewerte dafür dienten:

- die Anzahl der in der Zielvorgabe als Tagesklinik-Klassiker definierten medizinischen Einzelleistungen, die im Bezugsjahr mindestens tagesklinisch zu erbringen war und
- der Prozentanteil jener medizinischen Einzelleistungen aus der Gruppe der Tagesklinik-Klassiker mit einer Belagsdauer von null bis vier Tagen, der im Bezugsjahr mindestens zu erbringen war.

Die Zielerreichung wurde jährlich evaluiert und deren Grad festgehalten. Eine Auswertung der KAGes ergab, dass 2011 von 17 beurteilten LKH mit Deutschlandsberg, Fürstenfeld, Universitätsklinikum Graz, Hartberg, Hörgas-Enzenbach, Judenburg-Knittelfeld, Leoben, LSF Graz, Rottenmann-Bad Aussee, Stolzalpe, Wagna und Weiz insgesamt zwölf die Ziele zu 100 % erreicht hatten. Die LKH Feldbach und Voitsberg erfüllten die Vorgaben zu 97 %, das LKH Bad Radkersburg zu 91 %, das LKH Bruck an der Mur zu 88 % und das LKH Graz West zu 60 %. Im Jahr 2012 hatten von insgesamt 13 beurteilten LKH mit Deutschlandsberg, Feldbach-Fürstenfeld<sup>8</sup>, Leoben, Stolzalpe, Voitsberg und Weiz insgesamt sechs die Ziele zu 100 %, das LKH Hartberg zu 90 %, die LKH Rottenmann-Bad Aussee und Wagna zu 50 % und das LKH Graz West zu 10 % erreicht. Bei den LKH Bruck an der Mur (ohne Berücksichtigung der Kataraktoperationen), Judenburg-Knittelfeld und Bad Radkersburg war die Anzahl der tagesklinisch erbrachten Tagesklinik-Klassiker gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen.

- 7.2** Die KAGes setzte die Empfehlung des RH im Ergebnis um, indem sie die KAGes-weite Erhöhung des Tagesklinikanteils zu einem Schwerpunkt der strategischen Stoßrichtungen des Unternehmens bis 2016 gemacht und die genannten strukturellen Maßnahmen getroffen hatte. Positiv beurteilte der RH auch das System an Zielvorgaben unter Einbindung aller Unternehmensebenen inklusive den Abteilungsleitern.

<sup>8</sup> Das LKH Feldbach und das LKH Fürstenfeld wurden mit 1. Jänner 2012 zum Krankenhausverbund „Feldbach-Fürstenfeld“ zusammengeführt.

Vor dem Hintergrund der im BZV vorgesehenen Planwerte empfahl der RH ergänzend, den Tagesklinikanteil zukünftig noch weiter zu erhöhen.

### Tagesklinische Leistungen nach medizinischen Fachrichtungen

Allgemeinchirurgie,  
Unfallchirurgie und  
Orthopädie

**8.1** (1) Der RH hatte der KAGes im Vorbericht (TZ 17) empfohlen, die tagesklinische Versorgung in der Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie zu forcieren, um eine Kostenreduktion zu bewirken.

(2) Die KAGes hatte im Nachfrageverfahren darauf verwiesen, dass an der Erstellung eines KAGes-weiten Konzepts für die tagesklinische Leistungserbringung gearbeitet werde (siehe TZ 7).

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass bei ausgewählten Leistungen<sup>9</sup> der Anteil jener Eingriffe, die in den Krankenanstalten der KAGes tatsächlich tagesklinisch erbracht wurden, in den Jahren 2009 bis 2012 angestiegen war. Die Steigerung fiel allerdings je nach Leistung sehr unterschiedlich aus, wie folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 2: Vergleich Tagesklinikanteile für ausgewählte Eingriffe in der Allgemein-, Unfallchirurgie, Orthopädie							
Leistung	Internationaler Benchmark <sup>2</sup>	Planwert BZV	Anteil Tagesklinik <sup>1</sup>				Entwicklung KAGes 2009 bis 2012 in Prozentpunkten
			Steiermark		KAGes		
			2009	2012	2009	2012	
			in %				
Dekompression peripherer Nerven <sup>3</sup>	90	65–90 <sup>4</sup>	16,6	33,7	18,9	38,4	+ 19,5
Kniearthroskopie	80	30–80	0,1	5,2	0,1	0,2	+ 0,1
Varizenoperation	60	30–60	9,1	18,6	12,4	22,7	+ 10,3
Hernienverschluss <sup>5</sup>	40	15–40 <sup>6</sup>	3,4	4,0	4,8	5,6	+ 0,8

<sup>1</sup> Grundgesamtheit für die Berechnung der Tagesklinikanteile war analog zu den Messgrößen im BZV immer die Gesamtzahl der erbrachten Eingriffe. Dass der Zustand mancher Patienten eine tagesklinische Leistungserbringung gar nicht zulässt, wird aber insofern berücksichtigt, als die Vorgaben je nach Schwere des Eingriffs einen entsprechenden Spielraum von 10 % (Katarakt) bis 60 % zulassen.

<sup>2</sup> laut BZV (Anlage 2.1), entnommen aus Fischer/Zechmeister-Koss, Tageschirurgie, Systematischer Review; HTA-Projektbericht Nr. 64; 12/2012: LBI für HTA

<sup>3</sup> umfasst die medizinischen Einzelleistungen AJ 070 bis AJ 120

<sup>4</sup> umfasst nur die medizinischen Einzelleistungen AJ 070 und AJ 080

<sup>5</sup> umfasst die medizinischen Einzelleistungen HP 100 und HP 190 sowie LM 080 bis LM 110

<sup>6</sup> umfasst nur die medizinischen Einzelleistungen LM 080 und LM 090

Quellen: Bundes-Zielsteuerungsvertrag (BZV); DIAG; Berechnungen RH

<sup>9</sup> Bei diesen Leistungen handelte es sich um solche, die üblicherweise tagesklinisch erbracht werden. Sie wurden auch im Vorbericht herangezogen.

## Tagesklinische Leistungen nach medizinischen Fachrichtungen

In der Steiermark stieg der Anteil der tagesklinisch erbrachten Hernienverschlüsse nur von 3,4 % auf 4 %. Dennoch lag die Steiermark hier nach wie vor deutlich über dem österreichweiten Durchschnittswert von 2 %. Im Fall der Dekompression des Nervus medianus (Karpaltunnelsyndrom) und anderer peripherer Nerven sowie der Varizenoperationen gab es hingegen in der Steiermark eine Steigerung um das 2-Fache. Am deutlichsten fiel der Anstieg bei den Kniearthroskopien aus. Waren diese Eingriffe in der Steiermark 2009 nur vereinzelt erbracht worden, belief sich ihr Anteil im Jahr 2012 bereits auf 5,2 % (Steigerung auf das 52-Fache). Allerdings war nicht die KAGES, sondern das Marienkrankenhaus Vorau für diese Entwicklung verantwortlich; in den Krankenanstalten der KAGES wurden nach wie vor nur einzelne Kniearthroskopien (0,2 %) tagesklinisch erbracht. Bei allen anderen Leistungen ergab sich ein gegenteiliges Bild; hier war die KAGES führend in der tagesklinischen Leistungserbringung und lag beim Tagesklinikanteil über dem steiermärkischen Durchschnitt (siehe Tabelle 2).

- 8.2** Die KAGES setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil der Tagesklinikanteil bei den Kniearthroskopien (+ 0,1 %) und bei den Hernienverschlüssen (+ 0,8 %) nicht signifikant erhöht werden konnte. Positiv hervorzuheben war allerdings die Steigerung des Tagesklinikanteils bei der Dekompression des Nervus medianus (Karpaltunnelsyndrom) und anderer peripherer Nerven (+ 19,5 %) sowie bei den Varizenoperationen (+ 10,3 %).

Der RH wies aber in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dafür im BZV noch weitaus höhere Planwerte vorgesehen waren. Er empfahl daher, die tagesklinische Versorgung in diesen Fachbereichen zukünftig weiter voranzutreiben und diese insbesondere bei Kniearthroskopien und bei Hernienverschlüssen zu forcieren.

### Augenheilkunde

- 9.1** (1) Der RH hatte dem LKH – Universitätsklinikum Graz in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, Maßnahmen zu setzen, um das Tagesklinikpotenzial an der Universitäts-Augenklinik zu heben.

(2) Als Rechtsträgerin des LKH – Universitätsklinikum Graz hatte die KAGES im Nachfrageverfahren dazu mitgeteilt, dass an der Universitäts-Augenklinik ein Anteil von Null-Tagesfällen an den Aufnahmen von 50 % ermittelt und ein Potenzial von 74 %-Tagesklinik-Anteil an allen Aufnahmen errechnet worden sei. Bei den Kataraktoperationen sei ein Tagesklinik-Anteil von 90 % angestrebt und solle auch nach Vorliegen der strukturellen Adaptierungen erreicht werden. Die Klinik arbeite engagiert an der Zielerreichung.

### Tagesklinische Leistungen nach medizinischen Fachrichtungen

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Anteil der tagesklinisch erbrachten Kataraktoperationen an der Universitäts-Augenklinik des LKH – Universitätsklinikum Graz von 2009 bis 2012 nur um drei Prozentpunkte gestiegen war. Seit Inbetriebnahme der neu eingerichteten Tagesklinik für Augenheilkunde Anfang 2013 konnte der Anteil allerdings fast verdoppelt werden und erreichte bis Ende 2013 bereits rd. 79 %, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 3: Vergleich Tagesklinikanteile Kataraktoperationen LKH – Universitätsklinikum Graz						
Internationaler Benchmark <sup>1</sup>	Planwert BZV	Tagesklinikanteil Steiermark		Tagesklinikanteil LKH – Universitätsklinikum Graz		
		2009	2012	2009	2012	2013
		in %				
90	70–90	19,9	21,6	38,0	41,0	78,8

<sup>1</sup> laut BZV (Anlage 2.1), entnommen aus Fischer/Zechmeister–Koss, Tageschirurgie, Systematischer Review; HTA–Projektbericht Nr. 64; 12/2012: LBI für HTA

Quellen: Bundes-Zielsteuerungsvertrag (BZV); DIAG; Gesundheitsfonds Steiermark; Berechnungen RH

**9.2** Das LKH – Universitätsklinikum Graz setzte die Empfehlung des RH um, indem es strukturelle Maßnahmen zur Einrichtung einer eigenen Tagesklinik für Augenheilkunde veranlasste, durch deren Betrieb der Tagesklinikanteil von 2012 bis 2013 von 41 % auf rd. 79 % gesteigert werden konnte; dieser lag damit innerhalb der vom BZV vorgegebenen Bandbreite.

**10.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18, 34) dem LKH Bruck an der Mur empfohlen, Maßnahmen zur Erhöhung des Tagesklinikanteils an der Augenabteilung – insbesondere bei Kataraktoperationen – zu ergreifen.

(2) Als Rechtsträgerin des LKH Bruck an der Mur hatte die KAGes im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Freigabe der Planung von acht tagesklinischen Betten zwischenzeitlich erfolgt, eine Inbetriebnahme der Tagesklinik für den 1. Mai 2013 geplant und dies bereits in den Leistungsdaten berücksichtigt sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass am LKH Bruck an der Mur wie geplant im Mai 2013 eine Tagesklinik für Augenabteilung eröffnet wurde. Die tagesklinische Einheit mit zwei Operationssälen und acht Betten war im Bereich der ehemaligen Geburtenabteilung untergebracht, die 2011 in das LKH Leoben verlegt worden war.



## Tagesklinische Leistungen nach medizinischen Fachrichtungen

Von 2012 bis 2013 stieg der Tagesklinikanteil von 1 % auf rd. 19 % deutlich an, wie aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich ist:

Tabelle 4: Vergleich Tagesklinikanteile Kataraktoperationen LKH Bruck an der Mur						
Internationaler Benchmark <sup>1</sup>	Planwert BZV	Tagesklinikanteil Steiermark		Tagesklinikanteil LKH Bruck/Mur		
		2009	2012	2009	2012	2013
		in %				
90	70–90	19,9	21,6	0,1	1,0	18,6

<sup>1</sup> laut BZV (Anlage 2.1), entnommen aus Fischer/Zechmeister-Koss, Tageschirurgie, Systematischer Review; HTA-Projektbericht Nr. 64; 12/2012: LBI für HTA

Quellen: Bundes-Zielsteuerungsvertrag (BZV); DIAG; Gesundheitsfonds Steiermark; Berechnungen RH

**10.2** Das LKH Bruck an der Mur setzte die Empfehlung des RH um. Mit der Eröffnung der Tagesklinik für Augenheilkunde stieg der Tagesklinikanteil bei Kataraktoperationen unmittelbar und deutlich an.

### Frauenheilkunde

**11.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19) u.a. der KAGes empfohlen, die tagesklinische Leistungserbringung in den gynäkologischen Abteilungen voranzutreiben.

(2) Die KAGes hatte im Nachfrageverfahren auf die Erstellung des KAGes-weiten Konzepts für die tagesklinische Leistungserbringung verwiesen (siehe TZ 7).

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Anteil der tagesklinischen Leistungen in der Gynäkologie und Geburtshilfe von 2009 bis 2013 in den Krankenanstalten der KAGes gestiegen war. Am stärksten fiel die Zunahme im LKH Deutschlandsberg, wo sich der Anteil von tagesklinisch erbrachten Curettagen (Ausschabung der Gebärmutter) von rd. 8,9 % im Jahr 2009 auf rd. 78,1 % im Jahr 2013 und damit um rd. 776 % erhöhte. Das LKH Voitsberg, das 2009 bei Curettagen einen Tagesklinikanteil von rd. 31,9 % verzeichnet hatte, führte Curettagen im Jahr 2013 bereits zu 100 % tagesklinisch durch, was einer Steigerung von rd. 313 % entsprach. An der Universitäts-Frauenklinik des LKH – Universitätsklinikum Graz stieg der Anteil der tagesklinischen Leistungen von 2009 bis 2013 um rd. 133 % (von rd. 20,8 % auf rd. 48,4 %) am LKH Hartberg um rd. 25 % (von 35,8 % auf 46,6 %) und am LKH Leoben um rd. 51 % (von 11,2 % auf 16,9 %). Auffallend war allerdings, dass der Tagesklinikanteil sowohl im LKH Hartberg als auch im LKH Leoben von 2012 auf 2013 leicht zurückging.

## Tagesklinische Leistungen nach medizinischen Fachrichtungen

Tabelle 5: Vergleich Tagesklinikanteile Curettage									
Internationaler Benchmark <sup>1</sup>	Planwert BZV	Tagesklinikanteil Österreich		Tagesklinikanteil Steiermark		Krankenanstalt	Tagesklinikanteil		
		2009	2012	2009	2012		2009	2012	2013
		in %					in %		
70	50-70	21,8	35,2	21,5	39,4	Hartberg	35,8	45,6	44,7
						Graz	20,8	46,3	48,4
						Leoben	11,2	18,0	16,9
						Deutschlandsberg	8,9	71,7	78,1
						Voitsberg	31,9	67,2	100,0

<sup>1</sup> laut BZV (Anlage 2.1), entnommen aus Fischer/Zechmeister-Koss, Tageschirurgie, Systematischer Review; HTA-Projektbericht Nr. 64; 12/2012: LBI für HTA

Quellen: Bundes-Zielsteuerungsvertrag (BZV); DIAG; Gesundheitsfonds Steiermark; Berechnungen RH

**11.2** Die KAGes setzte die Empfehlung des RH um, weil sie den Anteil der tagesklinischen Leistungen in der Gynäkologie und Geburtshilfe von 2009 bis 2012 signifikant erhöhen konnte. Der RH wies aber darauf hin, dass im LKH Hartberg und im LKH Leoben von 2012 auf 2013 wieder ein leichter Rückgang zu erkennen war und empfahl deshalb der KAGes, diese Entwicklung zu beobachten und gegebenenfalls gegen-zusteuern.

**12.1** (1) Der RH hatte dem Gesundheitsfonds Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, vom KH der Barmherzigen Brüder Graz die tagesklinische Leistungserbringung in der gynäkologischen Abteilung einzufordern. Dies vor dem Hintergrund, dass im KH der Barmherzigen Brüder Graz im Gegensatz zu anderen Krankenanstalten in der Steiermark im Jahr 2009 keine einzige Curettage tagesklinisch durchgeführt worden war.

(2) Der Gesundheitsfonds Steiermark hatte im Nachfrageverfahren zugesagt, im Rahmen der Neukonzeption der Strukturen im Grazer Westen eine verstärkte tagesklinische Leistungserbringung einzufordern.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Situation im KH der Barmherzigen Brüder Graz im Vergleich zu 2009 nahezu unverändert geblieben war. 2012 wurde nur eine von rd. 300 Curettagen tagesklinisch erbracht, was einem Tagesklinikanteil von nur 0,35 % entsprach. Im Jahr 2013 fiel der Anteil mit rd. 2 % nur geringfügig höher aus:

Tagesklinische Leistungen nach  
medizinischen Fachrichtungen**Tabelle 6: Tagesklinikanteil Curettage im KH der Barmherzigen Brüder Graz**

Internationaler Benchmark <sup>1</sup>	Planwert BZV	Tagesklinikanteil Österreich		Tagesklinikanteil Steiermark		Tagesklinikanteil KH der Barmherzigen Brüder Graz		
		2009	2012	2009	2012	2009	2012	2013
		in %						
70	50–70	21,8	35,2	21,5	39,4	0,0	0,35	1,9

<sup>1</sup> laut BZV (Anlage 2.1), entnommen aus Fischer/Zechmeister-Koss, Tageschirurgie, Systematischer Review; HTA-Projektbericht Nr. 64; 12/2012: LBI für HTA

Quellen: Bundes-Zielsteuerungsvertrag (BZV); DIAG; Gesundheitsfonds Steiermark; Berechnungen RH

Der RH stellte weiters fest, dass sich der Gesundheitsfonds Steiermark deshalb entschlossen hatte, die tagesklinische Leistungserbringung nicht mehr bloß einzufordern, sondern diese im Rahmen einer Neuordnung der stationären Versorgung im Großraum Graz vertraglich zu vereinbaren. Dies erfolgte in einer vom Gesundheitsfonds Steiermark nach längeren Verhandlungen mit den Krankenanstaltenträgern ausgearbeiteten, von der Gesundheitsplattform in der 31. Sitzung beschlossenen Versorgungsvereinbarung, die auch integraler Bestandteil des RSG ist.<sup>10</sup> Darin war für das KH der Barmherzigen Brüder Graz u.a. vorgesehen, eine interdisziplinäre Tagesklinik der Fächer Chirurgie und Gynäkologie aufzubauen; deren Umsetzung war für das Jahr 2018 geplant.

- 12.2** Der Gesundheitsfonds Steiermark setzte die Empfehlung des RH um, indem er den Versorgungsauftrag des KH der Barmherzigen Brüder Graz im Rahmen der neuen Vereinbarung anpasste; dort ist ab 2018 eine interdisziplinäre Tagesklinik für Chirurgie und Gynäkologie zu betreiben.

Der RH empfahl dem Gesundheitsfonds Steiermark ergänzend, die Umsetzung der Versorgungsvereinbarung durch das KH der Barmherzigen Brüder Graz, insbesondere hinsichtlich der tagesklinischen Leistungserbringung in der Gynäkologie, sicherzustellen.

- 12.3** *Der Gesundheitsfonds Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er auch schon bis zum Jahr 2018 die vermehrte Durchführung tagesklinischer Leistungen einfordern werde.*

<sup>10</sup> Ein entsprechender Beschluss erfolgte am 19. Dezember 2013 in der 2. Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission, in der der RSG 2011 in der Version 2.1 beschlossen wurde.

## Tagesklinische Sonderklasse

**13.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) der KAGes empfohlen, im Zuge von Neuverhandlungen mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs von der 24-Stunden-Definition des Sonderklassenvertrags abzusehen und eine Anpassung an das Tagesklinikmodell des LKF-Systems vorzunehmen, weil die Anzahl der tagesklinischen Sonderklassepatienten in den öffentlichen Krankenanstalten deutlich geringer gewesen war als in der Allgemeinklasse.

(2) Die KAGes hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass zwischenzeitlich eine Anpassung des Tagesklinikmodells für die Sonderklasse erfolgt sei, wodurch der Anwendungsbereich auf Leistungen entsprechend dem LKF-Tagesklinikcatalog erweitert worden sei.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest, dass die aktuelle Vereinbarung der KAGes mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs über die Verrechnung von „tagesklinischen“ Leistungen nicht mehr auf bestimmte Fachbereiche begrenzt, sondern auf alle medizinischen Einzelleistungen, die im aktuellen LKF-Modell für die Abrechnung nach dem Tagesklinikmodell vorgesehen waren, anwendbar war. Diese Ausweitung des Anwendungsbereichs hatte eine Steigerung der Anzahl der Null-Tagesfälle in der Sonderklasse auf das Zweieinhalbfache (von 138 im Jahr 2009 auf 350 im Jahr 2012) zur Folge.

Die tagesklinische Leistungserbringung war in der Vereinbarung allerdings nach wie vor deutlich weiter definiert als im LKF-Modell, weil eine Behandlung mit einer Aufenthaltsdauer von bis zu einem Tag verrechnungstechnisch als „tagesklinisch“ galt. Nach Mitteilung der KAGes sei der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs davon nicht abgegangen, weil der höhere Unterbringungskomfort in der Sonderklasse (die sogenannte „Hotelkomponente“), der für die Abgrenzung zur Allgemeinklasse von besonderer Bedeutung ist, erst bei einer Übernachtung schlagend wird.

Ergänzend stellte der RH fest, dass eine Einschränkung der Abgeltungsvoraussetzungen bei Umsetzung des im Bundes- und Landes-Zielsteuerungsvertrag<sup>11</sup> verfolgten Ziels, die Bereiche spitalsambulante Leistungen, Null-Tages- und Ein-Tages-Aufenthalte hinsichtlich Dokumentation und Leistungsabgeltung zukünftig zusammenzuführen, um so die Leistungserbringung in nicht-stationären Versorgungsformen zu forcieren, nicht mehr erforderlich sein wird.

<sup>11</sup> Vergleiche hierzu den Steuerbereich Versorgungsstrukturen, Punkt 6.2.2 im BZV und im Landes-Zielsteuerungsvertrag der Steiermark, in beiden Verträgen auf S. 12 sowie weiter oben unter TZ 3.

**13.2** Die KAGes setzte die Empfehlung um, indem sie den Anwendungsbereich der Vereinbarung mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs erweiterte; dies führte zu einer deutlichen Steigerung der Null-Tagesfälle in der Sonderklasse. Eine Einschränkung der Abgeltungsvoraussetzungen durch das Abgehen von der 24-Stunden-Definition wird bei Umsetzung des Bundes- und des Landes-Zielsteuerungsvertrags nicht mehr erforderlich sein.

#### Nationaler/Internationaler Vergleich

**14.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22) dem Gesundheitsfonds Steiermark, der KAGes und dem KH der Elisabethinen Graz empfohlen, an der Ausweitung der tagesklinischen Leistungen zu arbeiten, um das anhand der Planwerte des ÖSG aufgezeigte Entlastungspotenzial von 14.466 Belagstagen in der Steiermark ausschöpfen zu können.

(2) Der Gesundheitsfonds Steiermark hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es verschiedenste Projekte in der Steiermark zur Steigerung des Tagesklinikanteils gebe. Im Jahr 2011 seien 17,2 % mehr Tagesklinikpatienten abgerechnet worden als im Jahr davor.

Das KH der Elisabethinen Graz hatte mitgeteilt, es habe diese Anregung aufgegriffen und die Verweildauer im stationären Bereich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um insgesamt 21 % gesenkt.

Die KAGes hatte im Nachfrageverfahren auf die Erarbeitung eines KAGes-weiten Konzepts für die tagesklinische Leistungserbringung hingewiesen (siehe TZ 7).

(3) Anhand einer Analyse von sechs ausgewählten Eingriffen stellte der RH nunmehr fest, dass der Anteil jener Leistungen, die tatsächlich tagesklinisch erbracht wurden, seit dem Jahr 2009 in der Steiermark mit Ausnahme von Hernienverschluss und Zirkumzision (Beschneidung) deutlich gestiegen war. Mehr als verdoppelt werden konnte der Tagesklinikanteil bei den Varizenoperationen (von 8,7 % auf 20,8 %, Steigerung um rd. 139 %), bei den Kataraktoperationen (von 19,9 % auf 49,1 %, Steigerung um rd. 147 %) und bei der Dekompression peripherer Nerven (von rd. 16,6 % auf 34,1 %, Steigerung um rd. 105 %).

## Nationaler/Internationaler Vergleich

Tabelle 7: Entwicklung der Tagesklinikanteile für sechs tagesklinische Eingriffe in der Steiermark von 2009 bis 2013						
Eingriffe	Planwert ÖSG	Planwert BZV	Tagesklinikanteile Steiermark			Entwicklung
			2009	2012	2013	2009 bis 2013
			in %			in Prozentpunkten
Kataraktoperation	30,0	70–90	19,9	21,6	49,1	+ 29,2
Curettage	75,0	50–70	21,5	39,4	41,0	+ 19,5
Dekompression peripherer Nerven	50,0	65–90	16,6	33,7	34,1	+ 7,5
Hernienverschluss	6,0	15–40	3,4	4,0	4,7	+ 1,3
Zirkumzision	79,0	–	59,7	70,5	65,6	+ 5,9
Varizenoperation	11,0	30–60	9,1	18,6	20,8	+ 12,1

Quellen: ÖSG; Bundes-Zielsteuerungsvertrag (BZV); Gesundheitsfonds Steiermark; DIAG; Berechnungen RH

Die laut ÖSG ab dem Jahr 2015 zu erfüllenden Planwerte für die tagesklinische Leistungserbringung wurden allerdings mit Ausnahme der Varizen- und Kataraktoperationen nicht erreicht. Der RH, der schon im Vorbericht angemerkt hatte, dass die Planwerte des ÖSG vergleichsweise niedrig lagen, verwies in diesem Zusammenhang auf die zum Teil weitaus höheren Planwerte/Bandbreiten im BZV, die nunmehr als Messgrößen für die tagesklinische Leistungserbringung im Jahr 2016 heranzuziehen sind und von denen die Steiermark zum Teil deutlich entfernt war.

Die aufgrund der Planwerte im Vorbericht berechnete mögliche Reduzierung von 14.466 Belagstagen in der Steiermark stand einer tatsächlichen Verringerung von rd. 110.000 Belagstagen gegenüber. Grund dafür war zumindest zum Teil eine Ausweitung der tagesklinischen Leistungserbringung, wie der gleichzeitige Anstieg der Null-Tagesaufenthalte um rd. 9.400 zeigte. In den Krankenanstalten der KAGES sanken die Belagstage um rd. 102.000 und stiegen die Null-Tagesaufenthalte um rd. 7.800 an. Mit 11,3 % reduzierte das KH der Elisabethinen Graz die Belagstage am deutlichsten. Allerdings war diese Reduktion weniger auf eine Ausweitung der tagesklinischen Leistungen, sondern vielmehr auf die Einführung einer chirurgischen 5-Tagesstation/ Wochenklinik zurückzuführen (siehe TZ 17).

**Tabelle 8: Entwicklung der Belagstage und Null-Tagesfälle 2009 bis 2012**

	Belagstage		Entwicklung		Null-Tagesaufenthalte		Entwicklung	
	2009	2012	Anzahl absolut	in %	2009	2012	Anzahl absolut	in %
	Anzahl				Anzahl			
Steiermark	1.998.818	1.888.917	- 109.901	- 5,5	30.174	39.609	+ 9.435	+ 31,3
KAGes	1.634.290	1.532.198	- 102.092	- 6,2	26.820	34.573	+ 7.753	+ 28,9
KH der Elisabethinen Graz	55.183	48.927	- 6.256	- 11,3	1.183	1.278	+ 95	+ 8,0

Quellen: KAGes; BMG; Berechnungen RH

**14.2** Der Gesundheitsfonds Steiermark, die KAGes und das KH der Elisabethinen Graz setzten die Empfehlung um, indem sie seit dem Jahr 2009 Maßnahmen zur Steigerung des Anteils der Leistungen, die tatsächlich tagesklinisch erbracht wurden, getroffen hatten. Da die im ÖSG vorgesehenen Planwerte aber überwiegend noch nicht erreicht wurden und der BZV für einige Leistungen höhere Werte vorsah, empfahl der RH dem Gesundheitsfonds Steiermark, der KAGes und dem KH der Elisabethinen Graz, weiterhin an der Ausweitung der tagesklinischen Leistungserbringung zu arbeiten.

#### LKH – Universitätsklinikum Graz

**15.1** (1) Der RH hatte dem LKH – Universitätsklinikum Graz in seinem Vorbericht (TZ 30) empfohlen, das Projekt zur Forcierung der tagesklinischen Leistungserbringung am Universitätsklinikum zügig voranzutreiben.

(2) Als Rechtsträgerin des LKH – Universitätsklinikum Graz hatte die KAGes im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Tagesklinik-Projekt am LKH – Universitätsklinikum Graz Ende März 2012 abgeschlossen worden sei und ein entsprechender Endbericht vorliege. Weiters seien im Rahmen der Zielvereinbarungsgespräche die Führungskräfte beauftragt worden, die vereinbarten End- bzw. Übergangsszenarien plangemäß umzusetzen bzw. notwendige Projekte unverzüglich zu starten sowie die erforderlichen Prozesse zu implementieren und die tagesklinische Behandlung zu forcieren, um das vereinbarte Potenzial zu erreichen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die im Endbericht zum Tagesklinik-Projekt vom März 2012 vorgeschlagenen Maßnahmen bereits weitgehend umgesetzt waren. Im Zuge der im RSG 2011 vorgesehenen Reduktion der Planbetten waren an den Universitätskliniken

**LKH – Universitätsklinikum Graz**

für Augenheilkunde und für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde ehemalige Stationen in Tageskliniken umgewandelt<sup>12</sup>, an der Universitätsklinik für Innere Medizin eine internistische Tagesklinik mit fünf Betten eingerichtet<sup>13</sup> und die tagesklinischen Betten der Universitätsklinik für Dermatologie von fünf auf acht ausgeweitet<sup>14</sup> worden.

**15.2** Das LKH – Universitätsklinikum Graz setzte die Empfehlung des RH um, indem es das Projekt zur Steigerung des Tagesklinikanteils an den sogenannten Potenzialkliniken<sup>15</sup> zügig vorantrieb. Der RH anerkannte in diesem Zusammenhang, dass die Umsetzung der im Endbericht vom März 2012 vorgeschlagenen strukturellen Maßnahmen und die im RSG 2011 vorgesehenen Reduktion der Planbetten bereits weit fortgeschritten war.

**16.1** (1) Der RH hatte dem LKH – Universitätsklinikum Graz in seinem Vorbericht (TZ 30) empfohlen, die Tagesklinik an der Universitäts-Augenklinik sanitätsbehördlich genehmigen zu lassen.

(2) Als Rechtsträgerin des LKH – Universitätsklinikum Graz hatte die KAGes im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass für die Universitäts-Augenklinik im Tagesklinik-Projekt eine völlig neue Stationsstruktur erarbeitet und deren Umsetzung vereinbart worden sei. Diese sehe nunmehr im ersten Stock des Klinikgebäudes statt der acht stationsintegrierten Tagesklinik-Betten eine normale Bettenstation mit 27 Betten und im zweiten Stock statt 31 Normalpflegebetten eine reine Tagesklinik mit 19 Betten vor. In Summe werde die Klinik dann nur mehr über 27 vollstationäre und 19 Tagesklinik-Betten, anstatt wie bisher 60 Betten verfügen. Die Umsetzung dieses Zielszenarios solle bis spätestens Ende 2013 erfolgen; dann werde auch der neue Bettenstand sanitätsbehördlich beantragt werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universitätsklinik für Augenheilkunde am LKH – Universitätsklinikum Graz – ausgehend von seinem Vorbericht – eine Projektgruppe zur Tagesklinik eingerichtet hatte. Unter Berücksichtigung der Vorgabe des RSG 2011, die Betten der Klinik von 59 auf 45 zu reduzieren, erarbeitete die Gruppe ein Konzept,

<sup>12</sup> Ein entsprechender Antrag bei der Landesregierung auf sanitätsbehördliche Genehmigung wurde im Juni 2013 positiv beschieden.

<sup>13</sup> Mit Bescheid der Landesregierung vom 9. Juli 2013 sanitätsbehördlich genehmigt.

<sup>14</sup> Die sanitätsbehördliche Betriebsbewilligung erfolgte mit Bescheid vom 5. Juli 2013.

<sup>15</sup> Dies waren die Universitäts-Augenklinik, die Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die Hals-Nasen-Ohren-Universitätsklinik, die Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie und die Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie sowie die Universitätsklinik für Innere Medizin.



wonach zwei bettenführende Stationen zugunsten einer Tagesklinik geschlossen und alle entsprechenden Prozessschritte auf einem eigenen Stockwerk gebündelt werden sollten.

Diesem Konzept folgend wurden die Strukturen an der Universitätsklinik für Augenheilkunde Ende 2012 mit einem Umbau angepasst. Gleichzeitig wurde bei der Steiermärkischen Landesregierung ein Antrag auf sanitätsbehördliche Genehmigung der Planbettenreduktion von vormals 59 Betten auf nunmehr 44 Betten<sup>16</sup> durch Schließung von zwei Stationen und die Errichtung einer Tagesklinik in den dadurch frei gewordenen Räumlichkeiten gestellt. Die Landesregierung erteilte im März 2013 eine entsprechende sanitätsbehördliche Bewilligung.

**16.2** Das LKH – Universitätsklinikum Graz setzte die Empfehlung um, indem an der Universitätsklinik für Augenheilkunde bei gleichzeitiger Bettenreduktion eine neue Tagesklinik eingerichtet und sanitätsbehördlich genehmigt wurde.

#### **KH der Elisabethinen Graz**

**17.1** (1) In seinem Vorbericht (TZ 32) hatte der RH dem KH der Elisabethinen Graz empfohlen, die tagesklinische Leistungserbringung in den Abteilungen für Chirurgie sowie Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde weiter voranzutreiben.

(2) Das KH der Elisabethinen Graz hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es die Anregung zur Reduzierung der Belagstage aufgegriffen und im Jahr 2012 an der Abteilung für Chirurgie eine 5-Tagesstation/Wochenklinik eingeführt habe. Durch diese Maßnahme und den Anstieg der Tagesklinikaufnahmen von 8,5 % im Zeitraum von Jänner bis Mai 2012 sei die Verweildauer an der Abteilung für Chirurgie im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 21 % gesenkt worden. Für den Bereich der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde werde an einer ähnlichen Struktur gearbeitet.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest, dass die tagesklinische Leistungserbringung in den Abteilungen für Chirurgie und Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde ausgebaut wurde. In beiden Abteilungen stieg die Zahl der tagesklinischen LKF-Fälle, wie eine Hochrechnung des KH der Elisabethinen Graz für das Jahr 2013 zeigte:

<sup>16</sup> davon 28 auf den verbleibenden Stationen (zehn davon Sonderklasse) und 16 Tagesklinik-Betten

## KH der Elisabethinen Graz

Tabelle 9: Entwicklung der tagesklinischen LKF-Fälle in den Bereichen Chirurgie und Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde im KH der Elisabethinen Graz 2009 bis 2013							
tagesklinische LKF-Fälle	2009	2010	2011	2012	Hochrechnung 2013	Entwicklung	
	Anzahl					Anzahl absolut	in %
Chirurgie	563	511	543	573	690	+ 127	+ 22,6
Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	118	107	195	141	155	+ 37	+ 31,4

Quellen: KH der Elisabethinen Graz; Berechnungen RH

Die in der Tabelle 9 dargestellte Entwicklung war darauf zurückzuführen, dass sich das KH der Elisabethinen Graz dazu entschlossen hatte, anstelle einer eigenen tagesklinischen Einheit im Rahmen der Abteilung für Chirurgie eine Wochenklinik einzuführen. An dieser wurden nur Patienten behandelt, bei denen eine maximale Liegedauer von drei bis vier Tagen zu erwarten war.

Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass die Fallzahlen am KH der Elisabethinen Graz für eine eigene tagesklinische Einheit zu gering seien und mit einer Wochenklinik weitaus mehr Pfl egetage einzusparen seien als durch die alleinige Nutzung des tagesklinischen Potenzials.

Im Zuge der Einrichtung der Wochenklinik wurden auch Instrumente (Prozess Nüchternaufnahme, Errichtung einer präoperativen Ambulanz, siehe dazu die folgende TZ 18) entwickelt, die darauf abzielen, einen präoperativen Belagstag zu vermeiden. Diese Instrumente, die sowohl für die tagesklinische Leistungserbringung als auch für den Betrieb einer Wochenstation von Bedeutung waren, wurden aber auf der gesamten Abteilung genutzt. All diese Maßnahmen führten zu einer deutlichen Reduktion der mittleren Verweildauer an der Abteilung für Chirurgie von 3,86 Belagstagen im Jahr 2009 auf 2,63 Belagstage im Jahr 2012. Insgesamt konnten die Belagstage im KH der Elisabethinen Graz damit von 2009 bis 2012 um rd. 6.300 Belagstage reduziert werden.

Tabelle 10: Entwicklung der Belagstage im KH der Elisabethinen Graz von 2009 bis 2012			
Belagstage 2009	Belagstage 2012	Entwicklung	
Anzahl		in Belagstagen	in %
55.183	48.927	- 6.256	- 11,3

Quellen: DIAG; Berechnungen RH

**17.2** Das KH der Elisabethinen Graz setzte die Empfehlung des RH um. Eine Hochrechnung des KH für das Jahr 2013 zeigte, dass die tagesklinische Leistungserbringung an der Abteilung für Chirurgie und an der Abteilung für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde vorangetrieben worden war.

Positiv hob der RH die Einführung der chirurgischen 5-Tagesstation/Wochenklinik sowie die Tatsache hervor, dass das KH der Elisabethinen Graz mit rd. 6.300 Belagstagen ein hohes Potenzial zur Reduktion von Belagstagen ausgeschöpft hatte.

**18.1** (1) Der RH hatte dem KH der Elisabethinen Graz in seinem Vorbericht (TZ 32) empfohlen, für die tagesklinischen Abläufe im Sinne eines Qualitätsmanagements eigene Checklisten zu erarbeiten.

(2) Das KH der Elisabethinen Graz hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Intranet abrufbare Prozessabläufe erstellt worden seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das KH der Elisabethinen Graz die Prozesse für die präoperative Durchuntersuchung in einem Prozessdiagramm dargestellt sowie hierfür eine Checkliste erstellt hatte, um den Prozessablauf einheitlich, rasch und für alle Patienten therapeutisch bestmöglich gewährleisten zu können. In der Checkliste war u.a. geregelt, wer im Rahmen der präoperativen Durchuntersuchung für welchen Einzelschritt verantwortlich war und wie dieser im Krankenhausinformationssystem dokumentiert werden musste. Zusätzlich dazu wurde für die Nüchternaufnahme auch ein spezieller Prozess an der chirurgischen Ambulanz in einem eigenen Diagramm dargestellt. Sowohl der Prozess der präoperativen Durchuntersuchung als auch jener der Nüchternaufnahme waren zwar insbesondere für die tagesklinische Leistungserbringung von Bedeutung, kamen jedoch auch ganz allgemein zur Anwendung.

## KH der Elisabethinen Graz

**18.2** Das KH der Elisabethinen setzte die Empfehlung um, indem es die für eine tagesklinische Leistungserbringung wesentlichen Abläufe im Sinne der Empfehlung des RH geregelt und eine Checkliste erstellt hatte.

**19.1** (1) Der RH hatte dem KH der Elisabethinen Graz in seinem Vorbericht (TZ 32) empfohlen, endoskopische Untersuchungen – wenn medizinisch möglich – ambulant zu erbringen.

(2) Das KH der Elisabethinen Graz hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Patienten bereits bei Anfragen an die Leitstelle bezüglich endoskopischer Untersuchungen darauf hingewiesen würden, dass diese in erster Linie in ambulanten Einrichtungen durchzuführen seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass endoskopische Untersuchungen nach wie vor überwiegend als sonstige Null-Tagesfälle abgerechnet und damit LKF-Punkte lukriert wurden.<sup>17</sup> Von insgesamt 1.080 Endoskopien im Jahr 2012, die nicht im Rahmen eines längeren stationären Aufenthalts erfolgten, waren nur 337 als ambulant ausgewiesen; dies entsprach einem Anteil von rd. 31 %. Die restlichen 743 Endoskopien und somit rd. 69 % wurden als sonstiger Null-Tagesfall abgerechnet. Im Vergleich zum Jahr 2009 stellte dies einen Anstieg der ambulanten Endoskopien um rd. 14 % Prozentpunkte dar. Erste Auswertungen für das Jahr 2013 ergaben einen leichten Rückgang des ambulanten Anteils von rd. einem Prozentpunkt.

**Tabelle 11: Anzahl der Endoskopien < 1 Belagstag im KH der Elisabethinen Graz 2009 bis 2013**

	2009	Anteil	2010	Anteil	2011	Anteil	2012	Anteil	1–8 2013	Anteil
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Fälle ambulant	117	16,8	392	35,0	343	31,0	337	31,2	264	30,4
sonstige Null-Tagesfälle	579	83,2	728	65,0	765	69,0	743	68,8	603	69,6
<b>gesamt</b>	<b>696</b>		<b>1.120</b>		<b>1.108</b>		<b>1.080</b>		<b>867</b>	

Quellen: KH der Elisabethinen Graz; Berechnungen RH

<sup>17</sup> Ambulante Endoskopien können nicht über die LKF abgerechnet werden, sondern sind aus dem pauschalen Ambulanzkostenbeitrag zu finanzieren.



KH der Elisabethinen Graz

BMG

**19.2** Das KH der Elisabethinen Graz setzte die Empfehlung teilweise um. Die Anzahl der ambulant erbrachten Endoskopien konnte zwar um rd. 14 Prozentpunkte gesteigert werden; rd. 69 % der endoskopischen Leistungen wurden aber nach wie vor als sonstiger Null-Tagesfall abgerechnet. Erste Auswertungen für 2013 deuteten sogar eine leicht rückläufige Entwicklung bei den ambulant erbrachten Endoskopien an.

Der RH empfahl daher dem KH der Elisabethinen Graz neuerlich, endoskopische Untersuchungen – wenn medizinisch möglich – ambulant zu erbringen.

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 20 Der RH stellte fest, dass das BMG beide und der Gesundheitsfonds Steiermark alle vier überprüften Empfehlungen umsetzten. Die KAGes setzte von zehn überprüften Empfehlungen neun um und eine teilweise um. Das KH der Elisabethinen Graz setzte von vier überprüften Empfehlungen drei um und eine teilweise um.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Steiermark 2011/7					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
<b>Bundesministerium für Gesundheit</b>					
6	Evaluierung und Anpassung des LKF-Tagesklinik-katalogs an die tatsächlichen Erfordernisse	2	X		
6	Berücksichtigung ausgewählter konservativer Leistungen bei der Weiterentwicklung des Tagesklinikmodells	3	X		
<b>Gesundheitsfonds Steiermark</b>					
12	Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für tagesklinische Leistungen	5	X		
13, 24	Erarbeitung eines steiermarkweiten Gesamtkonzepts für die tagesklinische Leistungserbringung mit vorrangig strukturellen Maßnahmen	6	X		
19	Einforderung der tagesklinischen Leistungserbringung in der gynäkologischen Abteilung im KH der Barmherzigen Brüder Graz	12	X		
22	Ausweitung der tagesklinischen Leistungen	14	X		
<b>Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.</b>					
8	Einhaltung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ im LKH Fürstenfeld in Bezug auf die Chemotherapien	4	X		
14, 24	Erarbeitung eines KAGes-weiten Gesamtkonzepts für die tagesklinische Leistungserbringung in Abstimmung mit dem RSG	7	X		
17	Forcierung der tagesklinischen Versorgung in der Allgemein-, der Unfallchirurgie und Orthopädie	8		X	
18	Setzung von Maßnahmen, um das Tagesklinikpotenzial an der Universitäts-Augenklinik zu heben	9	X		
18, 34	Ergreifung von Maßnahmen zur Erhöhung des Tagesklinikanteils an der Augenabteilung des LKH Bruck an der Mur	10	X		

Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Steiermark 2011/7					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
<b>Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.</b>					
19	Vorantreiben der tagesklinischen Leistungserbringung in den jeweiligen gynäkologischen Abteilungen	11	X		
20	Anpassung an das LKF-Tagesklinikmodell in der neu zu verhandelnden Vereinbarung über Sondergebühren bei tagesklinischen Leistungen	13	X		
22	Ausweitung der tagesklinischen Leistungen	14	X		
30	zügiges Vorantreiben des Projekts zur Forcierung der tagesklinischen Leistungserbringung an Universitätskliniken	15	X		
30	sanitätsbehördliche Genehmigung der Tagesklinik an der Universitäts-Augenklinik	16	X		
<b>Krankenhaus der Elisabethinen GmbH</b>					
22	Ausweitung der tagesklinischen Leistungen	14	X		
32	Vorantreiben der tagesklinischen Leistungserbringung in den Abteilungen für Chirurgie sowie Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	17	X		
32	Erarbeitung eigener Checklisten für die tagesklinischen Abläufe im Sinne eines Qualitätsmanagements	18	X		
32	möglichst ambulante Erbringung endoskopischer Untersuchungen	19		X	

Aus Anlass der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

**BMG**

(1) Die geplante Modifizierung des Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems wäre wie im Bundes-Zielsteuerungsvertrag vorgesehen umzusetzen. (TZ 3)

**Gesundheitsfonds  
 Steiermark, Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.,  
 Krankenhaus der Elisabethinen GmbH**

(2) Es wäre weiterhin an der Ausweitung der tagesklinischen Leistungserbringung zu arbeiten. (TZ 14)

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

### Gesundheitsfonds Steiermark

(3) Die Steigerung des Tagesklinikanteils wäre weiter voranzutreiben. (TZ 6)

(4) Die Umsetzung der Versorgungsvereinbarung durch das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz wäre insbesondere hinsichtlich der tagesklinischen Leistungserbringung in der Gynäkologie sicherzustellen. (TZ 12)

### Steiermärkische Krankenanstalten- gesellschaft m.b.H.

(5) Die Entwicklung der ambulanten und stationären onkologischen Fälle wäre weiter zu beobachten. Bei Bedarf sollte mit Steuerungsmaßnahmen eine Verlagerung in den ambulanten Bereich sichergestellt werden. (TZ 4)

(6) Vor dem Hintergrund der im Bundes-Zielsteuerungsvertrag vorgesehenen Planwerte wäre der Tagesklinikanteil zukünftig noch weiter zu erhöhen. (TZ 7)

(7) Die tagesklinische Versorgung in den Fachbereichen Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie wäre zukünftig weiter voranzutreiben und insbesondere bei Kniearthroskopien und bei Hernienverschlüssen zu forcieren. (TZ 8)

(8) Es wäre der leichte Rückgang des Tagesklinikanteils bei Curettagen im Landeskrankenhaus Leoben von 2012 auf 2013 zu beobachten und gegebenenfalls gegenzusteuern. (TZ 11)

### Krankenhaus der Elisabethinen GmbH

(9) Endoskopische Untersuchungen wären – wenn medizinisch möglich – ambulant zu erbringen. (TZ 19)



## **ANHANG**

### **Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens**

Anmerkung:  
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

## Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

### Aufsichtsrat

#### Vorsitzender

Thomas JOZSEFFI  
(19. Dezember 2005 bis 5. Dezember 2010)

Dr. Peter RIEDLER  
(13. Dezember 2010 bis 22. Juli 2013)

[Dr. Günter RIEGLER](#)  
(seit 23. Juli 2013)

#### Stellvertreter der Vorsitzender

Anton FISCHER-FELGITSCH  
(19. Dezember 2005 bis 30. September 2007)

Dr. Karin SCHAUPP  
(23. Oktober 2007 bis 5. Dezember 2010)

Thomas JOZSEFFI  
(13. Dezember 2010 bis 19. April 2013)

[Mag. Gerhard POPPE](#)  
(seit 23. Juli 2013)



ANHANG  
Entscheidungsträger

## Vorstand

Vorstandsvorsitzender	Dipl.-Ing. Dr. Werner LEODOLTER (1. April 2008 bis 31. März 2013)
	Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TSCHELIESSNIGG (seit 1. April 2013)
Vorstand für Finanzen, EDV und Technik	Ernst HECKE (1. April 2004 bis 31. März 2008)
	Dipl.KHBW Ernst FARTEK, MBA (seit 1. April 2008)
Vorstand für Medizin und Personal	Dipl.-Ing. Christian KEHRER (1. April 2004 bis 31. März 2008)
Vorstand für Medizin und Pflege	Univ.-Prof. Dr. Michael HÖLLWARTH (1. April 2008 bis 8. Mai 2008)
	Univ.-Prof. Dr. Petra KOHLBERGER, MSc (2. Februar 2009 bis 14. Februar 2013)
	Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TSCHELIESSNIGG (15. Februar 2013 bis 31. März 2013)





Wien, im Juni 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser





### Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2014/1 Bericht des Rechnungshofes
- Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Lände 3 durch die Universität Wien
  - Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern
- Reihe Bund 2014/2 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2011
  - Haftungen des Landes Kärnten für HYPO-ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO-ALPE-ADRIA-BANK AG
  - Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien
- Reihe Bund 2014/3 Bericht des Rechnungshofes
- Verlängerung der Bundesstraßen
  - Bekämpfung des Abgabebetrgs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow-up-Überprüfung
  - Pilotprojekt e-Medikation
  - Pilotprojekt Freiwilligenmiliz
  - Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
  - Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung
  - Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2014/4 Bericht des Rechnungshofes
- Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien
- Reihe Bund 2014/5 Bericht des Rechnungshofes
- Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen
  - Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg
  - Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren
  - Bundeswohnbaufonds
  - Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung
  - Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien; Follow-up-Überprüfung



- Reihe Bund 2014/6 Bericht des Rechnungshofes
- Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank
  - Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)
  - Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der Österreichischen Post AG
  - Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst
  - Stipendienstiftung der Republik Österreich
  - Kriegsopfer- und Behindertenfonds
- Reihe Bund 2014/7 Bericht des Rechnungshofes
- Altenbetreuung in Kärnten und Tirol; Entwicklungen unter Berücksichtigung der Pflegereform 2011/2012
  - Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ des AMS
  - Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten
  - Justizbetreuungsagentur
  - ÖBB-Infrastruktur AG: Erste Teilprojekte der Koralmbahn
  - Binnenschifffahrtsfonds
- Reihe Bund 2014/8 Bericht des Rechnungshofes
- Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz
  - Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
  - Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU
  - Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus





